

D 4344

# Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis

4/2019

73. Jahrgang



*Vergewaltigungen*



*Kriminalprävention*



*Cyberkriminalität*



*Fingerspuren*



Kriminalistik

[www.kriminalistik.de](http://www.kriminalistik.de)

■ **Editorial**  
 Kriminalitätsstatistikgesetz 202  
 Von Bernd Fuchs

■ **Phänomenologie**  
 Opfergegenwehr bei Vergewaltigungen durch Fremde 203  
 Von Dr. Axel Uhlig und Prof. Dr. Ingo Wirth

■ **Kriminalprävention**  
 Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand 210  
 Ein Zukunftsmodell?  
 Von Anja Kegler und Günther Bubenitschek

■ **Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsgefühl**  
 Unterschiede in der Kriminalitätsfurcht und dem Sicherheitsgefühl in Ost- und Westdeutschland? 216  
 Von Prof. Dr. Karlhans Liebl

■ **Tagungsbericht**  
 Der menschliche Faktor von Cyberkriminalität 223  
 Ein Tagungsbericht zur 1. Annual Conference on the Human Factor in Cybercrime  
 Von Nicole Selzer

■ **Kriminalistik**  
 Masterstudiengang Kriminalistik 227  
 Brandenburg geht neue Wege  
 Von Ralph Berthel

■ **Einsatz von Vertrauensleuten**  
 Der V-Leute-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und seine Auswirkungen auf die Arbeit von Untersuchungsausschüssen 232  
 Von Marco Mayer

■ **Verwertbarkeit von Aussagen**  
 Verwertbarkeit von im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Durchsuchung erlangten Aussagen 239  
 Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 3.5.2018 (3 StR 390/17)  
 Von Prof. Dr. Jürgen Vahle

■ **Polizeirecht**  
 Die Hoffnung stirbt zuletzt – das mühsame Ringen um ein neues Musterpolizeigesetz 243  
 Von Bernd Walter

■ **Kriminalistik-Österreich**  
 Altersbestimmung von Fingerspuren 248  
 Von Aline Girod-Frais

■ **Kriminalistik-Schweiz**  
 Die pädosexuelle Gemeinschaft im virtuellen Raum 257  
 Organisation, Mitglieder und Motivation – ein Ermittlungsansatz  
 Von Dominique Trachsel

■ **Kriminalistik Campus**  
 Die Schleierfahndung 262  
 Möglichkeiten und Grenzen anlassunabhängiger Kontrollen  
 Von Tim Riedel  
 Legendierte Kontrollen 266  
 Erforderlich und zulässig im OK-Verfahren?  
 Von Christoph Adler

■ **Rubriken**  
**Recht aktuell**  
 Mithören bzw. Mitfühlen im Strafverfahren 214  
 Zum Merkmal der Gewerbsmäßigkeit bei Betrug 231  
 Keine Zueignungsabsicht bei Wegnahme eines Handys zwecks Löschung von Bildaufnahmen 247  
**Aktuelles** 242  
**Literatur** 209  
**Impressum** 272

Vorschau auf die nächsten Ausgaben: Einschleusen von kurzaufenthaltsberechtigten Ausländern zum Zwecke der Erwerbstätigkeit; Sicherung und Auswertung schwieriger Spuren: Blut-Schwitzen; Linksextremismus in Deutschland; Vortäuschung von Vergewaltigungen; Standardversion des fremden Vergewaltigers; Friedrich Panzinger – Von der Gestapo zum Reichskriminalpolizeiamt; Clans – Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Außenpolitik; Verwundungspotenzial von Kunststoff-Übungspatronen.

Die nächste Ausgabe der KRIMINALISTIK (Heft 5/2019) erscheint am 17.5.2019.

# Kriminalitätsstatistikgesetz



## Verehrte Leserinnen und Leser,

die Notwendigkeit einer Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland ist unstrittig. Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz hatte in der Kriminalistik 7/2017 (S. 427-435) umfassend die Defizite analysiert und Handlungsnotwendigkeiten aufgezeichnet. Seiner Beharrlichkeit und der weiterer Wissenschaftler ist es zu verdanken, dass diese Thematik auch in die Koalitionsvereinbarungen der „Groko“ Eingang fand. Aktiv wurde jedoch die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Mai 2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf einbrachte. Im Wesentlichen geht es um die (Wieder-)Einführung des Periodischen Sicherheitsberichts, der die PKS weitreichend ergänzen soll.

Darüber hinaus werden Verlaufsstatistiken und spätestens nach fünf Jahren zu wiederholende repräsentative Bevölkerungsbefragungen zur Aufhellung des Dunkelfeldes angestrebt. Eine Expertenanhörung im Februar 2019 bestätigte diese Notwendigkeiten.

Bevölkerungsbefragungen werden nicht nur wertvolle Erkenntnisse zum Dunkelfeld liefern, sondern auch zur Kriminalitätsfurcht und zum Sicherheitsgefühl. Sexualdelikte, insbesondere im sozialen Nahfeld aber auch durch fremde Täter begangen, bleiben häufig unerkant. Nicht zuletzt als Grundlage für kriminalpräventive Konzepte sind Dunkelfelderkenntnisse daher unerlässlich. **Dr. Axel Uhlig** und **Prof. Dr. Dr. Ingo Wirth** befassen sich in einer dreiteiligen Aufsatzfolge mit der Phänomenologie der Vergewaltigungen durch fremde Täter aus Sicht der Opfer, Täter und Ermittler. Im Wesentlichen können sie sich nur auf Hellfelderkenntnisse stützen und daraus Verhaltensempfehlungen zur Opfergegenwehr ableiten (Teil 1 nebenstehend S. 203-209). Im Gegensatz dazu gibt es zur Kriminalitätsfurcht und zum Sicherheitsgefühl eine Vielzahl valider Forschungsergebnisse, die auf Befragungen basieren. **Prof. Dr. Karlhans Liebl** fasst die unterschiedliche Wahrnehmung in Ost- und Westdeutschland zusammen (S. 216-222).

Nicht nur die breite Themenpalette des im Mai in Berlin anstehenden 24. Deutschen Präventionstages umfasst eine große Anzahl von Beiträgen über die Gefahren, die von der digitalen Welt ausgehen. Ziel verschiedenster Projekte ist die Stärkung der Medienkompetenz. **Anja Kegler** und **Günther Bubenitschek** plädieren für ein Zusammenwirken von Kriminalprävention und Medienpädagogik als ein Zukunftsmodell (S. 210-214). Mit dem Projekt „CONTRA“ zur Förderung der Medienkritikfähigkeit unterstützt das BKA (Extremismus-)Prävention an Schulen, um jungen Menschen einen konstruktiven Umgang mit „Fake News“ und „Hate Speech“ zu ermöglichen (S. 249).

**Dominik Trachsel** beschreibt in der Kriminalistik-Schweiz Ermittlungsansätze gegen die pädosexuelle Gemeinschaft im virtuellen Raum (S. 259-263) und **Nicole Selzer** berichtet von einer Tagung in Jerusalem über den menschlichen Faktor von Cyberkriminalität (S.223-226). Im Campus-Teil dieser Ausgabe widmen sich **Tim Riedel** der „Schleierfahndung“ (S. 264-268) und **Christoph Adler** den „legendierten Kontrollen“, ein Begriff oder eine Maßnahme, die man, obwohl häufig angewandt, in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder und in der Strafprozessordnung vergeblich sucht (S. 268-273). **Aline Girod-Frais** vom österreichischen Bundeskriminalamt in Wien beleuchtet aus wissenschaftlicher Sicht die spannende Frage, ob die Altersbestimmung von Fingerspuren noch Fiktion oder bereits Realität ist (S. 250-258). Die Kriminalistik bietet wie immer reichhaltigen interdisziplinär und international ausgerichteten Lesestoff!

Ihr

Bernd Fuchs  
Chefredakteur

# Opfergegenwehr bei Vergewaltigungen durch Fremde

Von Axel Uhlig und Ingo Wirth

Der vorliegende Beitrag ist Teil einer Dissertation, die eine empirisch fundierte Darstellung der Phänomenologie der Vergewaltigungen durch fremde Täter aus der Sicht von Opfer, Täter und Ermittler beinhaltet. In diesem ersten Teil werden nach einer Analyse der Opfergruppe und ihres Verhaltens in Wechselbeziehung mit dem Täterverhalten konkrete Grundaussagen zur bestmöglichen Opfergegenwehr im Ereignisfall abgeleitet. In einem zweiten Teil wird das praktisch bedeutsame Phänomen der vorgetäuschten Vergewaltigung erläutert. Als drittes wird eine kriminalistische Standardversion der Gruppe der fremden Vergewaltiger zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis eines Vergleichs mit bundesweiten ViCLAS-Daten ist festzustellen, dass die phänomenologischen Befunde gegenwärtig auch außerhalb des Landes Brandenburg genutzt werden können. Es bleibt abzuwarten, ob die jüngsten soziodemografischen Veränderungen in Deutschland auch qualitative Auswirkungen auf den Deliktbereich der Vergewaltigung durch einen fremden Täter haben.

## Grundgesamtheit

Es wurden insgesamt 318 gewaltsame Sexualdelikte fremder Einzeltäter an mindestens 14 Jahre alten, weiblichen Opfern<sup>1</sup> analysiert, die vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2008 im Land Brandenburg begangen und angezeigt worden waren.<sup>2</sup> Die nachfolgend dargestellte Phänomenologie<sup>3</sup> umfasst die Merkmale

von Opfer und Täter, der örtlichen und zeitlichen Tatumstände sowie des chronologisch geordneten Tatverlaufs unter besonderer Beachtung des verbalen, physischen und sexuellen Täterverhaltens und der entsprechenden Opferreaktionen. Die ganzheitliche Betrachtung aller Falldaten erlaubte schließlich die Ableitung von Hinweisen für eine idealtypisch erfolgreiche Opfergegenwehr.



*Dr. jur.  
Axel Uhlig,  
Diplom-  
Kriminalist,  
KHK, Leiter  
Operative  
Fallanalyse  
(OFA), LKA  
Brandenburg,  
Eberswalde*



*Prof. Dr. med.  
Dr. phil. Ingo  
Wirth, Berlin*

## Tatort

Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter findet grundsätzlich und im Gegensatz zu den Sexualdelikten im Bekannten- und Verwandtenkreis selten im Verborgenen, sondern eher im öffentlichen Raum statt. So begannen in allen Jahreszeiten zwischen 84 % und 93 % der Täterangriffe im Freien (Hartmann 1979, S. 74: 70 %; Paul 1993, S. 722: 82 %). Die Auswahl von Tatort und Tatzeit erfolgte aus Tätersicht aber stets unter der Prämisse, möglichst nicht von anderen beobachtet bzw. überrascht zu werden. Fremde Vergewaltiger waren zudem eher urbane Täter (84 % Täterangriffe innerhalb von Ortschaften).

Die Opfer- oder Täterwohnung war nur in 15 % aller Fälle als Tatort vorzufinden. Dieser geringe Anteil deutet darauf hin, dass der Täter-Opfer-Kontakt eher zufällig erfolgte (Paul 1993, S. 722: 8 % Wohnung als Tatort; Dern et al. 2004, S. 73: 6 % Einsteigervergewaltiger).

Der Ort des Erstkontakts von Täter und Opfer und der Tatort der sexuellen Handlungen lagen in 93 % aller Fälle nicht mehr als 500 m Luftlinie auseinander. Dies kann als Hinweis für das Bemühen der Täter aufgefasst werden, schnell zum sexuellen Handlungsziel zu kommen. Ebenso wurden von den Tätern kaum einmal Kraftfahrzeuge oder andere Transportmittel benutzt (insgesamt 8,5 % Fallanteil). Die Täter überschritten nur selten mit ihren Opfern die Landesgrenzen (vgl. Dern et al. 2004, S. 41).

Insgesamt zeigte sich, dass die fehlende Täter-Opfer-Beziehung einen bestimmenden Einfluss auch auf die täterseitige Auswahl des Angriffsortes ausübte. Hartmann (1979, S. 74) bekräftigte: „Je enger die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, desto wahrscheinlicher wird der Tatort in einem geschlossenen Raum zu finden sein, während bei fehlender Tä-

ter-Opfer-Beziehung der Tatort im Freien überwiegt.“

### **Tatzeit**

Fremde Vergewaltiger greifen ihre Opfer zu jeder Jahreszeit und in allen Monaten an. Dabei waren die Wochenenden und die Feiertage mit 41 % Angriffsanteil statistisch überrepräsentiert. Die Einzeltaten erfolgten mehrheitlich bei günstigen Wetterbedingungen und während der dunklen Zeit des Tages. Lediglich 36 % aller Angriffe wurden bei Tageslicht begonnen.

Die Angriffe waren Minutensache, die Opfer waren auch bei vollendeten Taten nur relativ kurze Zeit in der Gewalt des Täters. So dauerten 56 % aller Taten vom Angriff bis zur Opferfreilassung nicht länger als 1 Minute. Nach spätestens 15 Minuten waren 91 % und nach spätestens 30 Minuten 97 % aller Taten beendet (Ludwig 1984, S. 61: 75 % der Fälle bis zu 30 Minuten und 85 % bis 1 Stunde; Kowalzyk 1994, S. 46: 74 % der Fälle maximal 30 Minuten). Diese geringe Tatzeitdauer lag nicht nur an den häufigen Tatabbrüchen, sondern auch daran, dass die Täter sowohl von sich aus schnell zum Erfolg kommen wollten als auch unter den gegebenen ungünstigen äußeren Bedingungen die Tat hastig vollziehen mussten.

Die fremden Vergewaltiger wollten die Opfer nicht für einen längeren Zeitraum beherrschen, beispielsweise um wiederholt sexuelle Handlungen an ihnen vornehmen zu können. Dafür fehlten ihnen auch aufgrund ihrer limitierten tatzeitaktuellen Lebensumstände die notwendigen materiellen und vor allem räumlichen Möglichkeiten. Ludwig (1984, S. 62) konstatierte: „Längere Tatdauer als eine Stunde ist immer mit einer Wohnung verbunden.“

### **Opfertyp**

Nur 4 % der Opfer zeigten ein die Tatentstehung begünstigendes Verhalten im Umgang mit dem späteren Täter. Die Geschädigten waren in ihrer Persönlichkeit, ihrem allgemeinen Lebenswandel und ihrem Äußeren als ein insgesamt unauffällig-homogener Opfertyp einzuschätzen. Sie waren damit lediglich zur falschen Zeit am falschen Ort. Das für den Täter tatsächlich wichtigste Opfermerkmal bestand zweifellos in dessen aktueller Verfügbarkeit in der Angriffssituation (vgl. Elz 2002, S. 126). Trotzdem kann den Tätern bei der konkreten Opferauswahl auch der Wunsch nach einem Mindestmaß an sexueller Anziehungskraft durch das jeweilige

Opfer unterstellt werden. Dafür spricht, dass immerhin 35 % der Täter ihre Opfer noch kurz vor dem Angriff ansprachen – allerdings nur in 13 % dieser Fälle in bedrohlicher bzw. aggressiver Weise – und bei dieser Gelegenheit zwangsläufig auch betrachten konnten.

Unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstruktur und der Fallzahlen bestand im Untersuchungszeitraum für eine mindestens 14-jährige Brandenburgerin ein verschwindend geringes, statistisches Risiko von 0,03 %, durch einen fremden Mann sexuell attackiert zu werden. Zwangsläufig wurde kein Opfer mehrmals durch eine derartige Sexualstraftat geschädigt. Auch scheuten die fremden Vergewaltiger offenbar aus Gründen der schnellen und vollständigen Kontrollerrlangung den Angriff auf mehr als eine Frau: Nur in 1 % aller Fälle wurden 2 Opfer zugleich (und erfolglos) attackiert.

Zum Tatzeitpunkt waren die Opfer im Durchschnitt 26 Jahre alt, die Altersspanne betrug zwischen 14 und 96 Jahren. In 46 % aller Fälle waren die Opfer zwischen 14 und 19 Jahre alt, weitere 38 % waren 20 bis 39 Jahre alt. Zu etwa drei Viertel wurden maximal 30-jährige Opfer attackiert (vgl. Baurmann 1996, S. 517; Elsner/Steffen 2005, S. 72). Hierbei dürfte die Täterentscheidung zum Angriff nicht unwesentlich durch die Kombination aus der subjektiv empfundenen höheren sexuellen Attraktivität sowie der erwarteten leichteren Kontrollmöglichkeit jüngerer Opfer beeinflusst worden sein. Lediglich in 7 % aller Fälle waren die Geschädigten mindestens 50 Jahre alt.

In 96 % aller Fälle schätzten sich die Opfer als kleiner oder maximal genauso groß wie der Täter ein. Sie waren zur Tatzeit lediglich zu 3 % selbst als Beschuldigte bundesweit in den polizeilichen Datenspeichern erfasst.

Die Täter griffen mehrheitlich in Bewegung befindliche Opfer an, 66 % waren zu Fuß und 14 % mit dem Fahrrad unterwegs. Demgegenüber waren nur 17 % aller Opfer zum Angriffszeitpunkt (entweder im Freien oder im Gebäude) relativ statisch an einem Ort. Lediglich 2 % aller Opfer wurden durch die Täter zu Hause im Schlaf überrascht.

Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Bedingungen bei der Tat gingen mindestens 67 % der Opfer einer aus ihrer Sicht alltäglichen Beschäftigung nach. Dabei boten 54 % aller Opfer dem Täter eine günstige Möglichkeit zum Angriff, indem sie allein, im Freien, bei Dun-

kelheit und zu Fuß unterwegs waren. Die Opfer wurden bei Wegfall der oberen und unteren Extremwerte in 90 % aller Fälle in durchschnittlich 3 km Entfernung von ihrem Hauptwohnsitz und auf gewohnten Wegen attackiert.

Von den Geschädigten waren 21 % zum Angriffszeitpunkt alkoholisiert, davon aber nach eigener Einschätzung nur 5 % so erheblich, dass dadurch ihre Widerstandsfähigkeit deutlich herabgesetzt war (Abel 1988, S. 225: nur 8 % alkoholisierte Opfer). Hartmann (1979, S. 76) formulierte zutreffend: „Besteht keine Beziehung zwischen Opfer und Täter und ist der Anbahnungsort gleich dem Tatort, so spielt der Alkohol beim Opfer keine Rolle.“

### **Tätertyp<sup>4</sup>**

Die Vergewaltigung durch einen Fremden ist ein typisches Einzeltäterdelikt. Im Untersuchungszeitraum fanden sich nur 9 % Gruppendedikte (Ludwig 1984, S. 28: 92 % Alleintäter). Zudem ergab sich ein beständig hoher Anteil an meist jungen und kriminell sowie sexuell eher unerfahrenen Ersttätern (59 % der aufgeklärten Fälle).

Unter den aufgeklärten Fällen waren die Täter zur Tatzeit im Durchschnitt 25 Jahre alt. Beachtliche 40 % dieser Fälle wurden durch 14 bis 20 Jahre alte Täter begangen. Jenseits des 35. Lebensjahres zeigte sich eine deutliche Abnahme der Fallzahlen: Nur in 4 % der aufgeklärten Fälle griffen über 40-jährige Täter an (Rauch et al. 2002, S. 99: 60 % zwischen 20 und 40 Jahre alt, „weil in diesen beiden Dekaden die sexuelle Aktivität am stärksten ist“; ebenso bei Ludwig 1984, S. 74; Baurmann 1996, S. 237; Elsner/Steffen 2005, S. 138 f.). Die geringe Anzahl der über 40-jährigen fremden Vergewaltiger stellt ein weiteres Indiz für die biologische Determiniertheit dieses Deliktbereichs dar und kann zwanglos (auch) durch das mit steigendem Lebensalter gesetzmäßig erfolgende Absinken des männlichen Testosteronspiegels und damit der Libido begründet werden (vgl. Beier et al. 2005, S. 76).

Fremde Vergewaltiger vermittelten einen körperlich fitten Eindruck. In den aufgeklärten Fällen handelten gerade einmal 2 % „dicke“ Täter. Die Angreifer waren selten sehr groß oder sehr klein, im Durchschnitt maßen sie 1,76 m. Sie besaßen mehrheitlich ein durchschnittliches Intelligenzniveau (65 %), waren jedoch nicht selten als unterdurchschnittlich (32 %) und fast nie als überdurchschnittlich intelligent (3 %) einzuschätzen.

Insgesamt traten in 79 % aller aufgeklärten Fälle solche Täter in Erscheinung, die entweder noch nie oder seit mindestens 4 Wochen vor der Tat keinen Geschlechtsverkehr mehr mit einer weiblichen Person ausgeübt hatten (Hartmann 1979, S. 72: 55 % koitusunerfahrene Männer). Dieser Mangel an partnerbezogener Sexualität scheint die bestimmende, tatinduzierende Rolle zu spielen. Da den analysierten Tätern sehr selten sexuell-deviante Fehlentwicklungen attestiert wurden (nur bei 2 von 76 begutachteten Tätern), muss eine im Alltag eher normale sexuelle Ausrichtung dieser Männer angenommen werden. Die während der Tat sichtbar gewordene Aggressivität war zudem nicht psychopathologisch begründet.

Die fremden Vergewaltiger waren zur Tatzeit bereits in 89 % der Fälle bundesweit und in 82 % der Fälle im Land Brandenburg als Tatverdächtige registriert (Straub/Witt 2002, S. 31: 85 %; Tausendteufel et al. 2006, S. 86: 77 %). Dabei waren sie vorrangig als Gewohnheitskriminelle mit einer hohen Anzeigenbelastung im Bereich der Massenkriminalität einzuschätzen, wie etwa einfacher Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Verkehrsdelikte. Qualifizierte Verstöße gegen die Strafgesetze mit hoher krimineller Energie, einem erheblichen Planungs- und Vorbereitungsgrad und einem hohen Anteil gewalttätigen Verhaltens wurden dagegen kaum registriert.

In 48 % der Fälle handelten Täter bei tatzeitnah bestehendem Alkoholmissbrauch; in 17 % der Fälle griffen Täter an, die zuvor häufiger Drogen oder andere berauschende Substanzen missbräuchlich zu sich genommen hatten.

### Handlungsziel<sup>5</sup>

Fremde Vergewaltiger folgten einem „Primat des sexuellen Handlungsziels“. Diese Absicht ließen sie in 56 % aller Fälle meist von Anfang an durch ihr verbales und nonverbales Verhalten deutlich erkennen. Selbst bei großzügiger Auslegung konnten nur in 11 % aller Fälle auch nichtsexuelle Gründe für den Täterangriff unterstellt werden (mehrheitlich Bereicherungsstraftaten).

In der konkreten Tatsituation hatten die Geschädigten für die Angreifer kaum einen über die sexuelle Befriedigung hinausgehenden emotionalen oder sonstigen Wert. Schlieper (1986, S. 146) hielt fest: „Der Täter versucht in der Regel, auf kurzem und unkompliziertem Weg zum

Erfolg zu kommen und nach der Tat auch sofort wieder zu verschwinden. Alles, was er während der Begehung der Straftat unternimmt oder unterlässt, dient der Erreichung [...] seiner sexuellen Erregung oder Befriedigung. Nur in Ausnahmefällen wird er mehr tun, als zur Erzielung des Erfolges notwendig ist.“

### Tatplanung

Die Taten wiesen mehrheitlich einen geringen Planungs- und Vorbereitungsgrad auf (vgl. Uhlig 1990, S. 59). So wurde kein Fall bekannt, in dem sich ein Täter akribisch und über einen mehrtägigen Zeitraum mit dem Sammeln von Informationen über das Opfer, den Tatort oder die Tatzeit beschäftigt hatte (vgl. Elsner/Steffen 2005, S. 98). Allerdings versuchten die Täter gewiss, aus ihrer Sicht günstige örtliche und zeitliche Tatumstände abzusuchen. Insgesamt waren sie jedoch lediglich zu einer einfachen, eher statischen und gedanklich weniger prozesshaften Vorwegnahme des Tatverlaufs in der Lage und rechneten regelmäßig nicht mit erheblichen Schwierigkeiten seitens der Opfer oder potenzieller Zeugen.

In 74 % aller Fälle verwendeten die Täter überhaupt keine Tatmittel, wie etwa Waffen, Fesselwerkzeug oder Utensilien für sexuelle Handlungen an den Opfern (Paul 1993, S. 721: 9 % bewaffnete Angriffe; Sabitzer 1994, S. 17: 14 % bewaffnete Täter; Elsner/Steffen 2005, S. 111: 4 % Bedrohung mit einer Waffe).

Aufgrund des häufig spontanen Tatbeginns standen den Tätern meist nur jene Tatmittel zur Verfügung, die von ihnen zufällig mitgeführt wurden (74 % aller Tatmittel), die das Opfer bei sich hatte oder die am Tatort vorzufinden waren. Lediglich in 14 % aller Fälle wurde mit Schlag-, Stich- oder Schusswaffen gedroht oder die Opfer damit geschlagen oder gestochen (Letzteres nur in 28 % dieser Fälle). Auf die Opfer wurde in keinem Fall geschossen.<sup>6</sup> Alle Stich- und Schusswaffen wurden von den Tätern selbst zum Tatort mitgebracht.

Grundsätzlich attackierten die fremden Vergewaltiger ihre Opfer meist auf stereotype Art und Weise mit einfacher körperlicher Gewalt. Technisch anspruchsvolle bzw. neue Mittel und Methoden der Opferüberwältigung wurden nicht eingesetzt.

### Tatentschluss

Hierbei spielten die bereits geschilderten Persönlichkeits- und Tateingangsmerk-

male der Täter zusammen eine bestimmende Rolle: geringes Alter, maximal durchschnittliche Intelligenz, durch einen objektiven Mangel an partnerbezogener Sexualität induziertes Verlangen nach sofortiger sexueller Befriedigung, gewohnt niedrige Hemmschwelle zur Begehung krimineller Aktivitäten und infolge eines tatzeitnah andauernden Alkoholmissbrauchs begünstigte Entscheidung zu erneutem normwidrigem Handeln. Hinzu traten nicht selten eine gewisse Frauenverachtung sowie ein emotionales Hochgefühl unmittelbar vor dem Angriff. Deshalb verwundert es nicht, dass sich die Täter in 58 % der Fälle erst bei Erblicken des ihnen fremden Opfers konkret zum Angriff entschlossen (Hartmann 1979, S. 76: über 80 % „Anblickstaten“; Dern et al. 2004, S. 56: 74 % spontane Taten).

Zwischen der Entscheidung zur Tat und dem Angriff auf das ausgewählte Opfer lagen meist nur wenige Minuten, die lediglich für das Verfolgen und Stellen des Opfers und eher nicht zur kritischen Folgenreflexion verwandt wurden. Aufgrund dieses spontanen Tatentschlusses und der deutlichen Situationsgebundenheit des Tatbeginns kann man den fremden Vergewaltiger durchaus als „Gelegenheitstäter“ bezeichnen (vgl. Friebel et al. 1970, S. 80).

In 42 % der Fälle waren die Täter vor dem Angriff bereits einige Zeit auf der Suche nach einem geeigneten Opfer für die gewaltsame Vornahme sexueller Handlungen. Nur in 12 % der Fälle gab es Hinweise darauf, dass die Täter gezielt ein ihnen vom Sehen her bekanntes Opfer auswählten. Da jedoch Steck/Pauer (1992, S. 192) eine signifikante positive Korrelation zwischen dem vorgefassten Tatentschluss und der Wahl einer fremden Person als Opfer fanden, muss vermutet werden, dass die ermittelten Täter in diesem Punkt nicht immer wahrheitsgemäß aussagten.

### Angriff

In mindestens 58 % der aufgeklärten Fälle waren die Täter zu Tatbeginn alkoholisiert (Abel 1988, S. 225: 37 %; Elsner/Steffen 2005, S. 108: 67 %; Urbschat et al. 2005, S. 125: 52 %). Darüber hinaus standen die Täter in 9 % der Fälle nach eigenen Angaben unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Drogen oder Medikamente, Tendenz steigend (vgl. Elsner/Steffen 2005, S. 108). Vor allem die häufige alkoholische Beeinflussung der Täter trug aufgrund der bekanntermaßen enthemmenden Wirkung des Alkohols zu ihrem risikofreudigen Angriffsverhalten bei.

Insbesondere mit der Auswahl eines nicht mehr kindlichen, fremden Opfers im öffentlichen Raum standen den Tätern keine Alternativen zum hier aufgezeigten hastigen und verbal oder physisch aggressiven Vorgehen zur Verfügung. Das betraf 86 % aller Angriffe (Hartmann 1979, S. 76: bei 80 % aller abrupten Überfälle keine Täter-Opfer-Beziehung). Dementsprechend wurden die Opfer in 48 % aller Fälle gezielt von hinten attackiert, um das Überraschungsmoment auszunutzen.

Lediglich in 16 % aller Fälle setzten die Täter während des Angriffs deutlich mehr physische Gewalt gegen die Opfer ein, als bei äußerer Betrachtung zur Kontrollerlangung nötig gewesen wäre. Nur in 9 % der Fälle kam es durch die Täter zu blitzartigen Angriffen, bei denen die Opfer schon beim Angriff durch massiven Körpereinsatz handlungsunfähig gemacht werden sollten.

### **Kommunikation**

Die Täterkommunikation konzentrierte sich einseitig auf das Tatgeschehen. In der Mehrzahl der Fälle (73 %) sprachen die Täter entweder überhaupt nicht mit den Opfern oder als Reaktion auf die Opfergegenwehr lediglich das für die Tatausführung unbedingt Notwendige. Allerdings bedrohten die Sprechenden Angreifer die Opfer nicht selten mit einem empfindlichen Übel (46 % dieser Fälle, davon 37 % Fallanteil mit Todesdrohung).

### **Physische Gewalt**

In 22 % aller Fälle wirkten die Täter mit massiver physischer, potenziell verletzender Gewalt auf die Opfer ein (Elsner/Steffen 2005, S. 117: 29 %). Die Gewaltausübung um ihrer selbst willen war jedoch nicht Ziel der Täter (vgl. Ludwig 1984, S. 65). Stattdessen wurde der funktional begründete bzw. ein der Opfergegenwehr angepasster Gewalteinsetz bevorzugt.

Am häufigsten wurden die Opfer von den Tätern geschlagen (21 %), etwas seltener kam es zu Angriffen gegen den Hals (17 %). Die Opfer wurden lediglich zu 5 % von den Tätern getreten, zu 2 % mit einem Messer gestochen oder geschnitten und in 1 % der Fälle gebissen. Demzufolge kann von regelmäßig auftretenden „Lustbissen“ der Täter nicht die Rede sein. Ebenfalls sehr selten setzten die Täter Fessel- oder Knebelwerkzeuge ein (jeweils 1 % Fallanteil).

Zusammengefasst kam es in 34 % aller Fälle zu heftigen Gewalthandlungen gegen die Opfer, wie Schlägen, Treten, Ste-

chen/Schneiden, Drosseln bzw. Würgen. Diese körperlichen Angriffe verdeutlichen, dass die fremden Vergewaltiger über eine grundsätzlich vorhandene und schnell aktivierbare gewalttätige Handlungsbereitschaft verfügten und den Gewalteinsetz als berechtigtes Mittel zur Durchsetzung ihrer (auch sexuellen) Bedürfnisse ansahen. Baurmann (1996, S. 521) stellte fest, dass die Vergewaltigungssituation eher einer „anderen Gewaltsituation“ ähnelt.

Von 1999 bis 2008 wurden im Land Brandenburg lediglich 2 vollendete Sexualmorde durch fremde Täter verübt. Auch die versuchte Tötung des Opfers war kein deliktsspezifischer Bestandteil der Vergewaltigungen durch einen Fremden. Offenbar ist der „Mord im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung [...] die absolute Ausnahme, [...] die nicht einmal eine Regel bestätigt“ (Ludwig 1984, S. 65; vgl. Elsner/Steffen 2005, S. 276). Dennoch muss immer bedacht werden, dass ein Mann, der eine Frau gegen ihren heftigen Widerstand unter seine Kontrolle zu bringen oder sie zu vergewaltigen vermochte, zumindest physisch ebenso zu ihrer Tötung in der Lage sein dürfte.

### **Sexuelles Verhalten**

Im Deliktbereich der Vergewaltigungen durch einen Fremden ist der sexuelle Misserfolg der Täter die Regel: Nur in 24 % aller Fälle konnten sie eine, an ihren ursprünglichen Handlungszielen gemessene, gute bis mittelmäßige sexuelle Befriedigung erreichen.

Nachfolgend wird das sexuelle Täterverhalten anhand von 99 Fällen, bei denen die Angreifer ihre sexuellen Tathandlungen einigermaßen selbstbestimmt durchführen konnten, näher erläutert.

In 91 % der Fälle kam es zur Entblößung der Brüste oder der Genitalien der Opfer. Dabei legten die Täter wiederum in 91 % dieser Fälle besonderen Wert auf die Entblößung des Opfergenitales (vgl. Kowalzyk 1994, S. 46). In 84 % der Fälle versuchten oder vollendeten die Täter einen vaginalen Geschlechtsverkehr. Insgesamt kam es in 69 % der Fälle zur Penetration einer natürlichen Körperöffnung des Opfers mit einem Körperteil des Täters (in 91 % dieser Fälle mit dem Penis). Neben dem Einführen von Fingern (33 %) wurde der Oralverkehr am Täter (31 %) oder am Opfer (8 %) angestrebt. Darüber hinaus wurden kaum andere Penetrationen wie etwa der Analverkehr (7 %) oder das Einführen von Gegenständen ausgeführt (2 %).

Die Vornahme sexuell besonders erniedrigender oder sadistisch gefärbter sexueller Handlungen an den Opfern blieb die Ausnahme (8 % der aufgeklärten Fälle). Allerdings waren die Täter von den dafür notwendigen objektiven und subjektiven Tatvoraussetzungen weit entfernt. „Die Vermutung liegt nahe, daß die exzessiven Ausgestaltungen [der Sexualität] die Folge einer der sexualisierten Gewalttat immanenten Eigendynamik darstellen, die sich umso mehr entfalten, je weniger die Täter durch äußere oder innere Hemmnisse behindert werden“ (Steck/Pauer 1992, S. 196). Auch scheint die Vornahme sexuell-sadistischer Praktiken eher ein Merkmal von Gruppenvergewaltigungen zu sein (ebd., S. 195 f.).

Schließlich kam es in 43 % der Fälle mit ernsthaften sexuellen Handlungen bei den Tätern zum Samenerguss (Kahl 1985, S. 50: 51 %), vor allem in der Vagina. Nur ein Täter hat während der Tat zweimal ejakuliert. Es muss jedoch einschränkend angemerkt werden, dass nicht jeder Samenerguss durch die Opfer bemerkt werden konnte oder nachträglich durch die Täter wahrheitsgemäß angegeben wurde. Nach der Ejakulation gingen die Täter lediglich in 5 % dieser Fälle weiter mit sexueller Gewalt sowie in 7 % dieser Fälle weiter mit körperlicher Gewalt gegen die Opfer vor.

Obwohl bei der medizinischen Untersuchung der fremden Vergewaltiger kaum pathologisch fassbare sexuelle Funktionsstörungen gefunden wurden, traten in 61 % der Fälle mit ernsthaften sexuellen Handlungen bei ihnen solche Defizite auf. Dabei hielten sich Erektionsstörungen und Ejakulationsprobleme die Waage.

Insgesamt erweckt der Tatverlauf von Vergewaltigungen durch fremde Täter den Anschein, ein „Ersatz für – von dem Betroffenen erwünschte, aber nicht erreichbare – normophile sexuelle Handlungen“ zu sein (Beier 2003, S. 97).

### **Opferwiderstand**

Es wurde nicht ein Fall bekannt, bei dem die Geschädigten dem Täterangriff keinen unmissverständlichen verbalen oder körperlichen Widerstand entgegengesetzten (Hartmann 1979, S. 77: 91 % Opferwiderstand; Abel 1988, S. 213: 80 %). In 61 % aller Fälle riefen die Opfer gleich lautstark um Hilfe. Insgesamt setzten sich 68 % aller Opfer gegen den unmittelbaren Täterangriff körperlich zur Wehr (Kahl 1985, S. 48: 73 %; Paul 1993, S. 721: 72 %).

Von 32 % der Opfer wurde während der gesamten Tat nur verbale Gegenwehr geleistet (Ergebnis: 18 % Tatabbruch durch Täter), 23 % behinderten den Täter durch passiven körperlichen Widerstand (Ergebnis: 11 % Tatabbruch durch Täter). Am häufigsten wurden die Täter von den Opfern auch aktiv körperlich angegriffen (44 % Fallanteil). Dieses Opferverhalten führte mit 37 % am häufigsten zum Abbruch des Täterangriffs (vgl. Elz 2002, S. 120: signifikant häufigerer Tatabbruch bei Widerstand als bei passiven Opfern: 90 % zu 54 %; Burgheim/Friese 2008, S. 487: verbale Opferreaktionen allein beeindruckten 75 % der Täter nicht). In 33 % aller Fälle griffen die Opfer die Täter körperlich derart massiv an, dass diese nicht unerhebliche physische Schmerzen erlitten. Dadurch kam es nur in 16 % der Fälle zu einem erhöhten körperlichen Gewalteininsatz (vgl. Rauch et al. 2002, S. 100).

Theoretisch bestand in der hier analysierten Tatsituation mit dem physisch grundsätzlich stärkeren und sexuell-aggressiv erregten Mann gerade bei geleisteter Opfergegenwehr immer die Gefahr einer Gewalteskalation durch den Angreifer (vgl. Burgheim/Friese 2008, S. 487). Jedoch verloren die Täter auch als Reaktion auf die manchmal überraschend starke Opfergegenwehr höchst selten vollständig die Kontrolle über ihre physischen Handlungen. Offenbar rechneten sie trotz der meist spontanen Entschlussfassung zur Tat von vornherein mit einer gewissen Widerstandsbereitschaft der angegriffenen Frauen. So kam es insgesamt nur in 18 % aller Fälle als Reaktion auf den Opferwiderstand zu einer erkennbaren Steigerung des Gewalteinsetzes durch die Täter (Paul 1993, S. 723: 1 % Gewalteskalation; Elsner/Steffen 2005, S. 124: 12 %). Aber selbst die im Einzelfall aufgetretene, überschießende Gewalteinwirkung wurde durch die Täter meist nur so lange aufrechterhalten, bis sich die Opfer nicht mehr zur Wehr setzten.

Dementsprechend selten waren Taten mit blutenden bzw. schwer verletzten Opfern. Nur in 15 % aller Fälle mussten sich die Opfer nach der Tat in eine ambulante ärztliche Behandlung begeben, in lediglich 2 % aller Fälle war eine stationäre Aufnahme nötig. Grundsätzlich wurden die aktiv sich wehrenden Opfer nicht häufiger oder schwerer verletzt als die eher passiv bleibenden Geschädigten. In diesem Deliktbereich tritt also zu dem sehr geringen statistischen Opferrisiko noch

eine niedrige Wahrscheinlichkeit körperlicher Verletzungen hinzu.

So verwundert es nicht, dass die Angreifer in 53 % aller Fälle die weitere Tatbegehung bereits beim Angriff auf die Opfer erfolglos beenden mussten. Die aktive Opfergegenwehr war mit einem Anteil von 48 % an den letztendlich abgebrochenen Taten am häufigsten von Erfolg gekrönt (Hartmann 1979, S. 77: 75 %; Paul 1993, S. 721: 84 % Tatabbruch und 81 % der sich nicht wehrenden Opfer wurden vergewaltigt; Sabitzer 1994, S. 17: 40 % der angegriffenen Opfer wehrten sich und waren damit in zwei Dritteln der Fälle erfolgreich). Burgheim/Friese (2008, S. 489) stellten fest, dass „die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer vollendeten Vergewaltigung zu werden, abnimmt in dem das Maß an Widerstand, der dem Täter gegenüber aufgebracht wird, zunimmt“.

Insgesamt wurde deutlich, dass die fremden Vergewaltiger grundsätzlich eher zu leichter Gewaltanwendung neigten (vgl. Burgheim/Friese 2008, S. 489). Zudem stellte die physische Opfergegenwehr sowohl die erfolgreichste Abwehrmaßnahme als auch regelmäßig kein erhöhtes Risiko für die Angegriffenen dar.

### Tatabbruch

Der Tatabbruch war im Deliktbereich der Vergewaltigungen durch Fremde ebenfalls die Regel: In 84 % aller Fälle gelang es den Tätern nicht, die Tat bis zum Verlassen des Opfers in freier Entscheidung abzuschließen (Uhlig 1990, S. 61: 60 %). Zu Recht bezeichneten Steck/Pauer (1992, S. 197) die Vergewaltigung als ein „labiles Handlungsmuster“.

Wenn sich die Täter während der Tat durch zufällig vorbeikommende Personen gestört fühlten, kam es in 81 % dieser Fälle sofort zum Tatabbruch. Im Übrigen versuchten die Tatzeugen immer – wenn sie denn erkennen konnten, dass eine Sexualstraftat vorlag – den Täter von der weiteren Tatausführung abzubringen. Körperlich fitte männliche Zeugen nahmen meist unverzüglich die Verfolgung des flüchtenden Täters auf. Falls den Opfern die Flucht gelang, wurden sie nur in 28 % dieser Fälle, allerdings meist nicht ausdauernd, vom Täter verfolgt. Eine Kontaktaufnahme des Täters mit dem Opfer nach der Tat war nicht zu beobachten.

### Opferprävention

Eine erfolgreiche Vergewaltigung stellt ein durchaus komplexes menschliches Handlungsmuster dar: Der Täter muss

unter Zeitdruck gleichzeitig mehrere Entscheidungen treffen und zusätzlich auf Unvorhersehbares reagieren. Der meist planlose, kaum vorbereitete und überhasstete Täterangriff kann mit einem richtigen Opferverhalten zum frühen Scheitern gebracht werden. „Jedem Angriff ist individuell und situationsangepasst zu begegnen“ (Ludwig 1984, S. 69).

Wenn also (vor allem junge) Frauen in einen solch plötzlichen, aggressiv-gewalttätigen Täterangriff hineingeraten, sollten sie auf präventiv vermitteltes, aktuelles kriminologisches Wissen (vgl. Hiekel/Endres 1997, S. 633) zurückgreifen können, das in der Vergangenheit am häufigsten die Gefahr ernsthafter sexueller Handlungen oder schwerer Opferverletzungen reduzieren konnte. Auch nach Krahe/Scheinberger-Olwig (2002, S. 239 ff.) müssen solche Präventionsprogramme für Frauen die Vermeidung einer für Sexualdelikte typischen kriminogenen Ausgangslage sowie die Täterabwehr und die Verletzungsvermeidung in einer konkreten Angriffssituation beinhalten. Im Ergebnis dieser Studie sollten dabei folgende Punkte beachtet werden:

1. Ein entschlossener, gleichzeitig zu leistender verbaler und körperlicher Opferwiderstand ist grundsätzlich in jedem Tatstadium angezeigt. Fremde Vergewaltiger greifen mehrheitlich sofort verbal oder physisch aggressiv an, um ihre Opfer schnell sexuell missbrauchen zu können. In dieser aus Opfersicht unrlötzlich und unverschuldet hereinbrechenden, fremdartigen Konfrontationssituation ist keine Zeit für eine trennscharfe Analyse der einzelnen Gewaltarten und Handlungsziele des Täters. Zudem zeigt die Realität, dass sich die deutliche Mehrzahl der Opfer sowieso sofort und gewissermaßen instinktiv gegen den Angriff wehren. Deshalb ist es falsch, wie etwa von Hiekel/Endres (1997, S. 633) behauptet, dass der Kampf nur die letzte Möglichkeit der Täterabwehr darstellt. Auch andere Studien belegen, dass die sich sofort wehrenden Opfer seltener vergewaltigt oder verletzt werden (vgl. Krahe/Scheinberger-Olwig 2002, S. 242; Elsner/Steffen 2005, S. 288). Die meisten Täter rechnen nicht mit einem heftigen Opferwiderstand. Deshalb sollte ein Opfer gleich zu Beginn des Angriffs in Kombination alle sich bietenden Fluchtmöglichkeiten nutzen, sofort laut um Hilfe rufen und auch versuchen, dem Täter körperliche Schmerzen zuzufügen.



2. Es kann nicht, etwa aus rechtspolitischen Erwägungen (vgl. Baurmann 1996, S. 248 ff.) oder aus Gerechtigkeitsgründen (Drießen 2003, S. 419), verschwiegen werden, dass die konkret-individuelle Opferwerdung häufig hätte verhindert werden können, wenn das spätere Opfer zumindest nicht allein in einer einsamen Gegend unterwegs gewesen wäre. Insofern bleibt es dabei: Da keine objektive Möglichkeit existiert, jeden überfallartigen Täterangriff sicher abzuwehren, müssen potenzielle Opfer zumindest versuchen, jede viktimogene Situation zu vermeiden (vgl. Hartmann 1979, S. 78). Solchen Gelegenheitstätern wie den fremden Vergewaltigern sollte man eben möglichst keine Gelegenheit zum Angriff bieten. Dabei besteht die größte Gefahr nicht in der Fremde, sondern im vertrauten örtlichen Umfeld.
3. Im Freien ist ein Teil der Aufmerksamkeit der Täter stark davon in Anspruch genommen, nicht gefasst zu werden. Sie haben ein hohes Sicherheitsbedürfnis und neigen bei heftigem Opferwiderstand sowie bei äußeren Störungen zum Tatabbruch. Wenn es also den Opfern gelingt, andere auf ihre Lage aufmerksam zu machen, bedeutet das regelmäßig das Tatende, zumal in diesem Deliktbereich keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Zivilcourage existieren.
4. Für Überlegungen des Täters zum Tatende bzw. zum späteren Opferschicksal ist allein aufgrund der meist hohen Tatdynamik kaum Zeit vorhanden. Bei Angriffen in Gebäuden ist die Situation gänzlich anders einzuschätzen: Hier kann ein Täter sein Opfer leicht unter Kontrolle halten, ausgiebiger sexuell missbrauchen und eventuell den Entschluss zur Opfertötung fassen und auch umsetzen. Deshalb sollte unbedingt vermieden werden, in den Täter-PKW oder in dessen Wohnung oder an einen anderen einsamen Ort verbracht zu werden. Aus denselben Gründen ist auch alles gegen eine Fesselung oder Knebelung während der Tat zu unternehmen.
5. Sind laute Hilferufe und körperliche Gegenwehr aufgrund der räumlich-zeitlichen Umstände, etwa nachts in einer menschenleeren Gegend, von vornherein aussichtslos, sind sie einzustellen (vgl. Hartmann 1979, S. 78; Elsner/Steffen 2005, S. 124 ff.). Es

kann sonst dazu kommen, dass der Täter mit allen Mitteln versucht – eben weil ihn dabei niemand stören kann – das Opfer zum Schweigen und vollständig unter seine Kontrolle zu bringen. „Körperlicher Widerstand und Schreien in auswegloser Situation führen in der Regel zur Brutalisierung der Tat. Die Erfolgchance der Frau liegt bei 7 %“ (Volk et al. 1985, S. 470; vgl. Dettenborn 1988, S. 106). Dieselbe Gefahr besteht bei körperlich stark überlegenen, enthemmt-aggressiv auftretenden Tätern und wenn die Widerstandskraft der Opfer durch Schock geschwächt wird oder infolge eines langen Kampfes nachlässt. Um dann ein Eindringen des Täters in den eigenen Körper abzuwenden, kann zum Beispiel die Masturbation bis zum Samenerguss vollzogen werden. Die danach eintretende Handlungspause kann wiederum genutzt werden, mit dem Täter menschlich ins Gespräch zu kommen und sich neue Flucht- oder Widerstandsmöglichkeiten zu schaffen. Dann gilt auch: „Reden nützt immer“ (Ludwig 1984, S. 68). Es ist immens wichtig, dass durch verbale Kommunikation die sexuelle Erregungskurve des Täters gestört wird und er sein Opfer nicht mehr als entpersonalisiertes (Sexual-)Objekt wahrnehmen kann. Einfaches Appellieren oder mitleiderregendes Jammern genügt hierfür jedoch meist nicht (vgl. Dettenborn 1988, S. 107).

6. Kann das Opfer mit dem Täter aufgrund dessen Nationalität, Rauschmitteleinfluss oder starker emotionaler Erregung kein vernünftiges Gespräch führen und auch nicht entkommen, sollte der Täter schnell zum Samenerguss gebracht werden. Sowieso neigen die ungeduldigen und gestressten Täter zum vorzeitigen Samenerguss. Ludwig (1984, S. 63) resümierte, „dass ein sexuell entspannter Täter für das Opfer nicht (mehr) gefährlich ist, sondern (mit höchster Wahrscheinlichkeit) sich vom Opfer abwenden wird“. Setzt der Täter auch nach dem ersten Samenerguss seine Aggressionen fort oder nimmt er mit dem Opfer einen Tatortwechsel vor, kann es in Lebensgefahr schweben. In diesen Fällen sollte das Opfer versuchen, eine vertrauliche Beziehung zum Täter herzustellen und ihn dazu zu bringen, sich wieder in Bereiche mit einer höheren sozialen Kontrolle zu begeben. So-

dann sollte die erste Möglichkeit zur Flucht oder zur Benachrichtigung Dritter entschlossen genutzt werden.

7. Nach einer vollendeten Vergewaltigung sollte der Täter davon überzeugt werden, dass das Opfer den Angriff nicht anzeigen wird. Bagatellisiert der Täter von sich aus die Tat, sollte darauf, ebenso wie auf Wiedersehenswünsche, zum Schein eingegangen werden. Gleichzeitig sollte sich das Opfer schnellstmöglich vom Täter entfernen, um ihm keine Gelegenheit zu geben, doch noch den Entschluss zur Tötung aus Verdeckungsgründen zu fassen.
8. Jeder gewalttätige Angriff eines Fremden ist schnellstmöglich der Polizei mitzuteilen, da dort heutzutage unverzüglich und vorurteilsfrei das für das Opferwohl Notwendige veranlasst werden wird. In allen Polizeibehörden werden die etwa von Naab/Jung (1991, S. 803 f.) exemplarisch aufgeführten, für die Verhinderung der sekundären Viktimisierung erforderlichen Verhaltensregeln umgesetzt.

Zusammengefasst gilt für den Deliktbereich der Vergewaltigung durch einen fremden Täter: „Die beste Chance gegen männliche Übergriffe hat [...] die Frau, die selbstbewußt weiß, daß sie sich auf ihre Wahrnehmung verlassen, Gefahrensituationen ins Auge schauen und sich dann für eine ihr erfolgversprechende Reaktion entscheiden kann“ (Paul 1993, S. 724).

Die Fortsetzungen mit Teil 2 „Vortäuschung von Vergewaltigungen“ und Teil 3 „Standardversion des fremden Vergewaltigers“ erscheinen voraussichtlich in den Ausgaben 7/19 und 10/19 der KRIMINALISTIK.

#### Kontakt

axel.uhlig@polizei.brandenburg.de

#### Anmerkungen

- 1 Die PKS Brandenburg zählte von 1999 bis 2008 nur 6 Fälle, in denen ein männliches Opfer durch einen unbekanntem Einzel Täter überfallartig sexuell genötigt wurde.
- 2 Der Forschungsstand in diesem Deliktbereich, das gewählte Forschungsdesign und alle empirischen Ergebnisse, deren Diskussion und die Schlussfolgerungen sind in der Dissertation veröffentlicht, vgl. Uhlig (2015).
- 3 Die Prozentwerte wurden zur Vereinfachung auf ganze Zahlen gerundet.
- 4 Im dritten Teil dieser Veröffentlichung wird ausführlicher auf den Tätertyp des fremden Vergewaltigers eingegangen.
- 5 Eine umfassende Darstellung der integrativen Erklärungsmodelle für Sexualdelinquenz findet sich beispielsweise bei Fiedler (2004, S. 367–413).

6 In der PKS Brandenburg 1999 bis 2008 waren ebenfalls nur 12 Androhungen des Schusswaffengebrauchs durch (jedwede) Einzelvergewaltiger vermerkt.

#### Literatur

- Abel, Maria Henriette (1988): Vergewaltigung – Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde. Weinheim: Beltz
- Baurmann, Michael C. (1996): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. 2. Aufl., Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Beier, Klaus M. (2003): Der Beitrag der Sexualwissenschaft zur Erklärung sexueller Verhaltensabweichungen. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 108, 75–102
- Beier, Klaus M., Bosinski, Hartmut A. G., Loewit, Kurt (2005): Sexualmedizin. 2. Aufl., München [u. a.]: Urban & Fischer
- Burgheim, Joachim, Friese, Herrmann (2008): Täter-Opfer-Interaktionen bei Sexualdelikten. Kriminalistik, 62 (8–9), 486–492
- Dern, Harald, Frönd, Roland, Straub, Ursula, Vick, Jens, Witt, Rainer (2004): Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Dettenborn, Harry (1988): Täter Opfer Zeuge. Berlin: Deutscher Verlag der Wissenschaften
- Drießen, Birgit (2003): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. der kriminalist, 35 (11), 415–419
- Elsner, Erich, Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. München: Bayerisches Landeskriminalamt
- Elz, Jutta (2002): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte. Kriminologie und Praxis, Bd. 34. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Fiedler, Peter (2004): Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Weinheim: Beltz
- Friebel, Manfred, Manecke, Kurt, Orschekowski, Walter (1970): Gewalt- und Sexualkriminalität. Berlin: Staatsverlag der DDR
- Hartmann, G. (1979): Das Täter-Opfer-Verhältnis bei Vergewaltigungen. der kriminalist, 11 (2), 70–80
- Hinkel, Alexandra, Endres, Johann (1997): Sexuelle Übergriffe gegen Frauen (1). Kriminalistik, 51 (10), 627–633
- Kahl, Torsten (1985): Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung. Marburg: Elwert
- Kowalzyk, Steffen (1994): Erhebung von kriminologischen und kriminalistischen Daten zur Spezifik von Vergewaltigungen auf der Grundlage einer Untersuchung im Präsidialbereich Potsdam. Humboldt-Universität zu Berlin, Diplomarbeit
- Krahé, Barbara, Scheinberger-Olwig, Renate (2002): Sexuelle Aggression. Göttingen [u. a.]: Hogrefe
- Ludwig, Erwin (1984): Vergewaltigung. München: Eigenverlag
- Naab, Daniela, Jung, Heike (1991): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalistik, 45 (12), 801–804
- Paul, Susanne (1993): Gewalt gegen Frauen. Kriminalistik, 47 (11), 721–724
- Rauch, E., Riedel-Reidemeister, W., Spann, W., Eisenmenger, W. (2002): Sexualdelikte 1987–1996. Kriminalistik, 56 (2), 96–101
- Sabitzer, Werner (1994): Wirksame Gegenwehr. Öffentliche Sicherheit, Heft 10/1994, 17
- Schlieper, Klaus-Dieter (1986): Zur Bekämpfung von Sexualstraftaten. Berlin: Publikationsabteilung des Mdl der DDR
- Steck, Peter, Pauer, Ursula (1992): Verhaltensmuster bei Vergewaltigung in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 75 (4), 187–197
- Straub, Ursula, Witt, Rainer (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Tausendteufel, Helmut, Bindel-Kögel, Gabriele, Kühnel, Wolfgang (2006): Vergewaltigungen durch deliktenspezifische Mehrfachtäter. Polizei + Forschung, Bd. 34. München: Luchterhand
- Uhlig, Axel (1990): Phänomenologische Besonderheiten bei Sexualstraftätern, dargestellt an Vergewaltigungsdelikten der Jahre 1976–1989 im Kreis Strausberg. Humboldt-Universität zu Berlin, Diplomarbeit
- Uhlig, Axel (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Hamburg: Dr. Kovač
- Urbschat, Melanie, Schläfke, Detlef, Hässler, Frank (2005): Retrospektive Analyse der Begutachtung von Sexualstraftätern zwischen 1980 bis 1999. In: Schläfke, Detlef, Hässler, Frank, Fegert, Jörg Michael: Sexualstraftaten – Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie. Stuttgart [u. a.]: Schattauer, 119–130
- Volk, Peter, Hilgarth, Manuel, Lange-Joest, Christa, Birmelin, Gerlinde, Boesken, Sibylle, Schempp, Werner, Diebold, Wolfgang (1985): Vergewaltigungstäter. Kriminalistik – Wissenschaft & Praxis, Bd. 19, 469–485

## LITERATUR

### Informativ und übersichtlich

**Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, Grundlagen des Strafrechts, C.F. Müller Verlag, 2019, geb., 1246 S., 270,- EUR**

Strafrecht ist für Kriminalisten das am häufigsten gebrauchte materielle Recht. Dazu startet nun der C. F. Müller-Verlag trotz zahlreicher Kommentare und Lehrbücher anderer Verlage ein gigantisches Projekt: geplant sind insgesamt neun umfangreiche Bände. Schon Band 1 beeindruckt: insgesamt 18 Autoren (alle Professoren) befassen sich auf 1246 Seiten neben der Strafrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert mit der weiteren Entwicklung (auch der in der DDR) bis heute. Präzise dargestellt und gut belegt sind die verschiedenen Straftheorien im zeitlichen Ablauf; auch das internationale Strafrecht ist berücksichtigt.

Sehr illustrativ wird das gegenwärtige Strafrecht (Grundlage der Strafjustiz) beschrieben und bewertet, ergänzt um den Einfluss der Gesetzgebung aber auch der Rechtswissenschaft auf das Straf-



recht. Dieser Abschnitt stellt auch Ergebnisse der kriminologischen Forschung vor, soweit sie Prävention und Strafverfolgung beeinflussen (können). Die Kriminalstatistik wird mit zahlreichen Graphiken und Tabellen ausführlich erläutert, auch unter Hin-

weis auf die Bedeutung des Dunkelfeldes (inzwischen durch zahlreiche empirische Untersuchungen überschaubarer).

Drei Autoren widmen sich auch der weiteren „Entwicklung des Strafrechts“ und betonen dabei auch den Einfluss der Interkulturalität und vor allem der zunehmenden Compliance.

Die einzelnen Paragraphen des Strafrechts werden nicht – wie sonst üblich – mit Lit.- und Rspr.-Hinweisen Paragraph für Paragraph kommentiert. Das Strafrecht wird vielmehr entwicklungshistorisch und von seiner gesellschaftlichen Bedeutung her geschildert und interpretiert. Wer also Strafrecht in seiner Gesamtheit verstehen und erfassen will, findet in Bd. hilfreiche Texte. Die weiteren Bände befassen sich mit dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des Strafrechts, auch mit dem Strafverfahrensrecht.

Wenn alle Bände so informativ und übersichtlich werden wie der 1. Band ist die Reihe gelungen und nützlich für Lernende, Praktiker und Wissenschaftler.

RA Dr. iur. Gernot Steinhilper, Wennigsen

# Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand – ein Zukunftsmodell?

Von Anja Kegler und Günther Bubenitschek

Dieser Beitrag will aufzeigen, wie die Kombination von Kriminalprävention und Medienpädagogik als wirksamer präventiver Ansatz dienen kann, um Heranwachsende und Erwachsene im Umgang mit den Anforderungen der digitalen Welt in ihrer Handlungskompetenz zu stärken. Dargestellt wird, wie aktives medienpädagogisches Handeln innerhalb der Kriminalprävention verankert werden kann, wie beides zusammenhängt und wie sich beide Disziplinen gegenseitig bereichern.

## Ausgangslage – Mediennutzung durch junge Menschen

Junge Menschen gehen heute nicht ins Internet, sie sind im Internet. Diese Tatsache bietet großartige Chancen, birgt aber auch Risiken. Fast jeder Jugendliche (97 %) besitzt heute ein eigenes Smartphone<sup>1</sup>. Manche Eltern glauben immer noch, sie kaufen ihrem Kind ein mobiles Telefon und sind sich nicht darüber im Klaren, dass es sich bei einem Smartphone um einen leistungsstarken Computer handelt, mit dem es sich immer mit der virtuellen Welt verbinden kann. Junge Menschen sind heute medienmächtig, aber oft nicht medienmündig!<sup>2</sup>

Die Kinderrechtskonvention der Vereinigten Nationen fordert für Kinder eine kreative, kritische und sichere Internet-

nutzung. Die Eckpfeiler bilden hierbei der Zugang zum Internet, das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Versammlung und Vereinigung sowie Teilhabe und Spiel. Sie haben Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre durch angemessenen Datenschutz. Schließlich hat jedes Kind das Recht auf Bildung und das Erlernen von Medienkompetenz. Eingerahmt werden diese Kinderrechte durch das Recht auf Schutz und Sicherheit. Somit erweitert sich die Präventionsarbeit im Bereich Nutzung digitaler Medien auf alle Altersgruppen und kann nicht punktuell an einer spezifischen Altersmarke festgemacht werden.

Die Ergebnisse der aktuellen DIVSI-Studie/U25, 2018<sup>3</sup> belegen, dass junge Menschen mittlerweile nicht mehr unbe-

wegs sind: Die Befragten haben verstärkt Angst davor, dass peinliche oder intime Posts veröffentlicht werden. Laut der Studie stieg die Zahl um 18 Prozentpunkte von 28 Prozent auf 46 Prozent. Auch die Sorge, auf Fake-Profilen hereinzufallen, ist gestiegen – um 16 Prozentpunkte auf 44 Prozent. Zugleich glauben nur noch 30 Prozent der jungen Menschen, dass persönliche Daten im Internet sicher sind. Zwei Drittel der 14- bis 24-Jährigen nehmen das Internet wiederum als Raum wahr, in dem diejenigen, die sich äußern, damit rechnen müssen, beleidigt oder beschimpft zu werden. Für 38 Prozent ist die wahrgenommene „Beleidigungskultur“ in den sozialen Netzwerken ein Grund, die eigene Meinung nicht zu äußern. Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss: „Der Hype ist vorbei – die Skepsis steigt.“ Aus Sicht der Wissenschaftler findet ein „grundlegender Wandel“ statt. „Der Vergleich zu den Studienergebnissen aus 2014 zeigt, dass junge Menschen heute deutlich mehr Risiken bei der Nutzung des Internets wahrnehmen als noch vor vier Jahren“.

## Entstehung von „Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand“<sup>4</sup>

Pädagogisch ausgerichtete Informationsangebote zur Nutzung digitaler Medien werden oft so wahrgenommen, dass sie am realen Leben vorbeigehen. Dagegen leiden Angebote im Rahmen der Kriminalprävention unter dem Mangel, zu einseitig zu sein und vorzugsweise alles unterbinden zu wollen, da das potenziell Schädliche überwiegen würde. Außerdem wird meist erst der Ruf nach solchen Angeboten laut, wenn es Vorfälle gegeben hat, beispielsweise durch Mobbing.



**Anja Kegler,**  
Soziale  
Verhaltens-  
wissenschaft-  
lerin (MA),  
Referentin  
AJS Baden-  
Württemberg  
und des  
Landesmedi-  
en-zentrums  
Baden-Würt-  
temberg



**Günther  
Bubenitschek,**  
EKHK,  
Referent für  
Mediensich-  
erheit und  
Medien-  
bildung,  
Präventions-  
beauftragter  
Baden-Würt-  
temberg,  
WEISSER  
RING e. V.

Die zentrale Herausforderung für eine nachhaltige Präventionsarbeit besteht nun darin, diese Aspekte sinnvoll miteinander zu verzahnen. Chancen nutzen – Risiken vermeiden!

Das Internet hat die Medienlandschaft in den letzten Jahren rasant verändert. Kein Medium zuvor hat es innerhalb so kurzer Zeit zu einem so hohen Verbreitungsgrad geschafft. Etwa alle 18 Monate verdoppelt sich die Rechnerkapazität. Und es ist noch kein Ende in Sicht. Aber auch Computerspiele wurden meist dann in den Fokus gerückt, wenn es darum ging, spektakuläre Entwicklungen zu erklären. So wurden beispielsweise nach schwerwiegenden Gewalttaten alle Computerspieler verteufelt. Dabei fiel immer wieder auf, dass die Kritiker selbst zum Teil gar nichts über die Spiele wussten. Dies ist symptomatisch. Die Erwachsenenwelt hat ein Wissensdefizit und verspürt dadurch eine große Verunsicherung. Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass es wichtig ist, Kindern sehr früh beizubringen, wie sie sich sicher im Straßenverkehr bewegen. Das gleiche gilt bei der Vermittlung von Medienkompetenz. Eltern und Menschen, die mit der Begleitung von jungen Menschen betraut sind, müssen sich fit machen und vertrauensvolle Ansprechpartner sein. Trotz dieser Forderung und dem gesellschaftlichen Anspruch werden die Erwachsenen weitgehend alleine gelassen. Medienkompetenz ist dabei nicht nur als technische Kompetenz im Umgang mit dem Computer zu verstehen.

### Projektbeschreibung

Parallel zur Medienentwicklung und neuen Mediennutzungsformen tauchen neben Themen wie Gewalt in den Medien, neue Fragen und Herausforderungen für die Medienpädagogik und die Kriminalprävention auf. Beispielsweise beim Schutz der Privatsphäre im Netz, bei Onlinespielen, Cybermobbing, „Handygewalt“ und Gefahren im Zusammenhang mit Bekanntschaften im Chat in sozialen Netzwerken, aber auch die Gefahr der Mediensucht oder dem Leaking<sup>5</sup>. Damit ist das Durchsickern von geplanten Gewalttaten gemeint.

Leider bilden vernetzte Konzepte vor Ort immer noch die Ausnahme. Initiativen sind auf einzelne Personen beschränkt und oftmals nicht nachhaltig. Um die vorhandenen Ressourcen besser zu bündeln, begannen das LandesNetzWerk für medienpädagogische Angebote der Aktion Jugendschutz (ajs) – Landesarbeitsstelle Ba-

**Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand**  
Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler

tomboy\_14: Wird man durch Computerspielen zum Amokläufer?

sandy98: Was mache ich, wenn mich jemand im Netz anmacht?

dark\_md138: Warum muss ich im Netz aufpassen, mit wem ich rede?

T0d3smuff!n: Was passiert wenn ich gemobbt werde? Kann mir die Polizei dann helfen?

EoC\_fan999: Darf ich mir Musik einfach so aus dem Netz laden?

Maxi2b: Was mache ich, wenn ich auf komische Seiten komme?

**Workshops – Wir bieten an:**  
Steh mal bitte auf, wenn du ... | Quiz zum Thema Internet und Datenschutz | Clips und Filme | Vom Umgang mit Communitys: Datenschutz, Urheber- und Persönlichkeitsrecht, Bilder und Fotos einstellen | Richtig chatten | Das Netz ist kein rechtsfreier Raum | Cyber-Bullying | USK und Altersfreigaben für Spiele | Wirkung von Computerspielen | Spielsucht

**ajs** AKTION JUGENDSCHUTZ  
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg

Kommunale Kriminalprävention  
Rhein-Neckar e.V.

**Sicher Heid** BADEN-WÜRTTEMBERG  
POLIZEI  
POLIZEIDIREKTION HEIDELBERG

Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg  
Jahnstr. 12, 70597 Stuttgart  
Telefon 0711-2575717  
Internet www.ajs-bw.de

Abbildung: Plakat der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg „Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand“

den-Württemberg und die Polizeidirektion Heidelberg<sup>6</sup> im Jahr 2007 eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit (siehe Abbildung). Gemeinsam werden seither Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Erziehungsverantwortliche, Lehrkräfte und Akteure in der Jugendarbeit und Prävention sowie Workshops für Schülerinnen und Schüler angeboten. Zum Einsatz kamen seither Tandems von ajs und Polizei. Seitens der ajs wird hierbei der medienpädagogische Ansatz verfolgt, die Polizei gestaltet den rechtlichen Bereich, gibt Tipps zur Vermeidung von Opferwerdungen und zur Aktivierung von Hilfen für Betroffene, beispielsweise wenn sie im Netz gemobbt werden<sup>7</sup>.

Die Einbindung der Polizei ermöglicht eine bessere Kommunikation mit den Schulen, damit im Ernstfall, beispielsweise bei schweren Fällen von Mobbing klar ist, wie eine abgestimmte Intervention gestaltet werden kann. Dadurch werden Handlungsabläufe klar und den Betroffenen kann schnell und wirkungsvoll geholfen werden.

Die zentrale Aufgabe im Bereich der Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere der Eltern, ist es dabei nicht, sie technisch fit zu machen, sondern sie zu unterstützen, ihre Möglichkeiten zu erkennen und zu mobilisieren, damit sie mit ihrem Kindern ins Gespräch kommen und mit ihnen im Gespräch bleiben können.

Zum Konzept gehören auch spartenübergreifende Fortbildungsangebote. Inhaltlich greifen die Projektpartner aktuelle Fragen auf. Eine „LAN-Party“ zur Faszinationskraft von Computerspielen, im konkreten Fall Counterstrike, gehörte in der Vergangenheit dabei genauso dazu, wie das semantische Netz<sup>9</sup> oder der Jugendmedienschutz. Diese Angebote stehen allen Zielgruppen offen und erfreuen sich sehr guten Zuspruchs.

Mit einem Fachtag Ende 2012 erfuhr die Arbeit vor Ort neuen Schub. Der Fachtag wurde von den Referentinnen und Referenten gestaltet, die zuvor eine mehrtägige fundierte Fortbildung erhalten hatten und sich fortan in der Regionalgruppe Rhein-Neckar/Heidelberg organisierten. Damit war der Grundstein für die Zukunft gelegt, eine sehr umfassende Betrachtung des Metathemas „Umgang mit Medien“ gewährleistet. Der Fachtag richtete sich an alle, die mit jungen Menschen arbeiten, insbesondere an pädagogische Fachkräfte. Die Resonanz war ausgesprochen gut.

Mitgetragen wird die Initiative von den beiden gemeinnützigen Präventionsvereinen Prävention Rhein-Neckar e. V. und Sicheres Heidelberg e. V.

### **Wissenschaftliche Begleitung – Erkenntnisse<sup>9</sup>**

Die Bewertung seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war durchweg sehr positiv, sowohl für die Inhalte als auch das vermittelte Wissen. Das Konzept wurde von Dr. Melanie Wegel, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften evaluiert. Dabei lag der Fokus auf den Veranstaltungen, die sich mit dem Themenkomplex Soziale Netzwerke und Cyber-Mobbing befassten. Die Zielgruppen waren hierbei Schülerinnen und Schüler ab der sechsten Klasse, Teilnehmende von Weiterbildungsmaßnahmen, Jugendliche einer Wohngruppe, Auszubildende sowie Erwachsene.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der Workshops zur Förderung der Medienkompetenz „Facebook & Co.“<sup>10</sup> sind: „Die einzelnen Workshops variieren inhaltlich je nach Referententeam und den Wünschen der Zielgruppe. Ungeachtet der jeweiligen Team-Zusammensetzung fielen sowohl die schriftliche Befragung der Teilnehmenden, als auch die qualitative Zusatzstudie überwiegend positiv aus. Vor allem mit Blick auf die Zielgruppe der Schüler kann davon ausgegangen werden, dass

hier nahezu alle Teilnehmenden einfache bis gute Anwenderbedingungen im Netz, vor allem im Bereich der (sozialen) „Netzwerke“ besitzen. Dies wird auch für zukünftige Teilnehmende aus der Altersgruppe der Schüler sehr wahrscheinlich so zutreffen. Ähnliches gilt für die Zielgruppe der Erwachsenen, wobei hier der Wissensstand etwas heterogener sein dürfte.

Um einen nachhaltigen Lerneffekt zu erreichen, ist es jedoch unverzichtbar, dass die Anfragenden der jeweiligen Workshops, sich im Vorfeld bereits über ihre eigene Motivation klar werden, beziehungsweise deutlich formulieren, welche Ziele sie erreichen möchten. Hierzu ist eine Vorbereitung von Seiten der Anfragenden grundlegend. So sollte beispielsweise im Rahmen von Klassenlehrerstunden der Kenntnisstand im Bereich digitaler Medien, der Besitz von digitalen Endgeräten und nach Aufgehalten (Mitgliedschaften) in sozialen Netzwerken erfragt werden. Entsprechend ist im Anschluss an die Veranstaltung eine möglichst zeitnahe Nachbereitung grundlegend, um die gehörten Inhalte vertiefen zu können. Die positiven Effekte dieser Vorgehensweise zeigten sich vor allem bei einer Berufsschulklasse, die sich im Nachgang zu der Veranstaltung mit Befürchtungen an den Lehrer wandte, dass das jeweilige Erscheinungsbild im Netz sich maßgeblich auf die zukünftige Stellensuche auswirken könnte.

Checkliste für Interessierte am Beispiel eines Workshop-Formates für Schüler:

- Wie sind meine Schüler mit digitalen Endgeräten ausgestattet?
- In welchen sozialen Netzwerken halten sie sich auf?
- Wofür benutzen meine Schüler das Handy/den PC?
- Welche Themen interessieren meine Schüler im Hinblick auf das Internet?
- Gab es bereits Vorfälle, von denen meine Schüler direkt oder indirekt betroffen waren (Cybermobbing/illegaler Downloads)?
- Was erwarte ich von dem Workshop?
- Bin ich bereit, Zeit in die Nachbereitung der Workshops zu investieren?

Ausgehend von der Annahme, dass zwischen Referierenden und Zielpublikum ein gemeinsamer Verständnishorizont besteht, zeigte insbesondere die teilnehmende Beobachtung an den Schüler-Workshops sowie dem Elternabend, dass vor allem, wenn es um sicherheitsrelevante Sachver-

halte geht, noch Bedarf an Sensibilisierung besteht. Die Themen Cybermobbing, Netzwerke sowie Verhaltenskodizes im Netz stießen allesamt auf großes Interesse und konnten im Rahmen der Workshops vertieft werden. Die Erwartungen der Teilnehmenden wurden erfüllt. Das vermittelte Wissen regte zum Nachdenken an. Da die Referentenduos jeweils aus einem Polizeibeamten sowie einer Pädagogin bestehen, ist gewährleistet, dass der Workshop sowohl rechtliche als auch pädagogische Aspekte abdeckt. Durch die Beteiligung der Polizei wird der Eindruck bei den Teilnehmenden verstärkt, dass die Inhalte der Workshops von wirklicher Relevanz sind. Das Bewusstsein für die Brisanz der Themen Cybermobbing und illegales Verhalten im Netz wird hierdurch geschärft und die Inhalte werden besser wahrgenommen. Diese Kombination unterscheidet das untersuchte Format von Präventionsprojekten mit ähnlichen Inhalten.

Vor allem Kinder und Teenager sind sich in ihrem Verhalten im Netz „scheinbar“ sehr sicher, verhalten sich entsprechend unbefangen und setzen sich somit hohen Risiken aus. Da vor allem diese Zielgruppe sich der Reichweite ihrer Handlungen nicht immer bewusst ist, wird empfohlen, die Zielgruppe der Eltern weiter und vertiefend zu fokussieren. So sollte vor allem bei den Klassenstufen 6 und 7 ein Workshop jeweils in Verbindung mit einer Veranstaltung für die Eltern stattfinden, auch vor dem Hintergrund, dass wissenschaftlichen Studien zu Folge die elterliche Kontrolle und Kenntnis darüber, was die Kinder im Netz machen, ab dem 13. Lebensjahr rapide abnimmt. So besteht hier die Möglichkeit, die Erziehungspersonen nicht nur zu sensibilisieren und aufzuklären, sondern auch nachhaltig daran zu erinnern, dass sie diejenigen sind, die nicht nur kontrollieren, sondern auch begleiten und unterstützen können.

Die Präventionsworkshops zum Themenspektrum „Digitale Medien“ sollten konstant in die Präventionslandschaft implementiert werden. Es wäre wünschenswert, dass diese Formate in der Region weitere Verbreitung finden und auch von schulischer und kommunaler Seite unterstützt werden. Die Workshop-Formate der Heidelberger Präventionsvereine „Kommunale Kriminalprävention Rhein-Neckar e. V.“ und „SicherHeid e. V.“ nehmen eine Vorreiterrolle im Bereich der Prävention hinsichtlich der Neuen Medien ein. Die Workshop-Formate sind somit eindeutig empfehlenswert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat sich eine Erweiterung hinsichtlich der Zielgruppen ergeben. In der medienpädagogischen Arbeit ist festzustellen, dass das Einstiegsalter für den Umgang mit digitalen Medien nach unten sinkt und das jährlich. Die Nutzer werden immer jünger. Wir<sup>11</sup> erhalten regelmäßig von Grundschuldirektoren und -direktorinnen, von Leitungen aus sozialpädagogischen Einrichtungen Anfragen zum Thema „Kinder und deren Nutzverhalten im Bereich digitaler Medien“ und werden um die Durchführung einer Elternveranstaltung gebeten. Aktuelle Beispiele sind die Nutzung von Smartphones, der Hype um das Computerspiel Fortnite<sup>12</sup>, der Wunsch, YouTube-Star zu werden.

Exemplarisch folgen zwei Beispiele<sup>13</sup> aus der pädagogischen Praxis. Sie machen deutlich, wie selbstverständlich digitale Medien von Kindern genutzt werden.

*Während des Mittagessens im Hort tauschen sich die Jungen über Spiele aus. Ein Junge erzählt: „Ich habe ein Spiel runtergeladen, da muss man kämpfen“ (erklärt die Kampfszenen). Erzieherin: „Wie kaufst du das?“ „Ich habe eine Karte, da geb ich eine Nummer ein und dann kann ich es kaufen“. „Ah, so geht das. Machst du das im Internet?“ „Nein“. „Hm das Spiel scheint aber schwer zu sein, kann man das gut spielen?“ „Ja weißt du, wenn ich mal nicht weiterweiß, dann frage ich meine Freunde, die kann ich dann anklicken .... (hier geht es um das Kaufen von Spiele-Apps, chatten, aber auch um ungeeignete Seiten für Kinder)“*

Auch wenn man beim ersten Beispiel noch schmunzeln kann:

*Es kann auch anders sein: Besorgniserregend ist, wenn ein 9-jähriger Junge in der Puppenecke mit Puppen Gewaltszenen nachspielt. Der Junge hatte in seinem Kinderzimmer einen eigenen PC mit einem ungehinderten Zugang und sah sich Gewaltdarstellungen im Netz an. Das Kind war nicht in der Lage, diese Eindrücke anders zu verarbeiten. (hier geht es um den Jugendmedienschutz, Kinderschutzeinstellungen).*

Es heißt, sobald ein Kind ins Internet geht, ist die Kindheit vorbei.

Probleme, mit denen Kinder im Internet konfrontiert sind u. a. Kontaktstrisiken,

aufgrund leichtfertiger Preisgabe persönlicher Daten sowie ungeeignete, ängstigende Inhalte: Gewalt, Pornos, Extremismus, auch Hänseleien und Mobbing. 14 Prozent der Internetnutzer berichten, dass sie schon mal mit problematischen Inhalten konfrontiert wurden. Kinder meinen damit vor allem sexualisierte Inhalte. Ängstigend sind Grusel – und Horrorvideos. Bei Kontaktversuchen stoßen Mädchen (10 Prozent) doppelt so oft auf unangenehme Leute wie Jungen. Falschmeldungen die im über soziale Medien geteilt werden, spielen mit den „Sorgen und Ängsten von Eltern“.

Die Beispiele verdeutlichen, dass es heute in der Präventionsarbeit unabdingbar ist, Eltern über Prozesse der kindlichen Entwicklung aufzuklären. Hier zeigen sich die Synergieeffekte der Kombination von Medienpädagogik und Kriminalprävention. Geht es einerseits um die Einschätzung von Risikoverhalten und das Sicherheitsverständnis, kommt andererseits die Vermittlung moralischer Werte und Normen in Zusammenhang mit der kognitiven Entwicklung hinzu. Mit der Nutzung des PCs und des Internets gehen bestimmte kognitive, emotionale und motorische Fähigkeiten einher. Jüngere Kinder, bis hinein in das Grundschulalter, sehen und beurteilen die Welt mit anderen Augen als Erwachsene. Ungeeignete Angebote wirken sich nachteilig auf die kindliche kognitive, vor allem aber sozial-emotionale Entwicklung aus. Das Internet in seiner Gesamtheit überfordert und verunsichert Kinder. Erwachsene manchmal auch, aber sie sind eher in der Lage zu abstrahieren, ein Kind kann das nicht.

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sondern sie brauchen den Schutz der Gesellschaft. Aber Kindheit erscheint nicht mehr als ein schützenswerter Raum und der Schutz entfällt, wenn sie ungefiltert und frei ins Internet einsteigen können. Dieser Blick muss den Erwachsenen wieder mehr bewusst werden. Vom Ansatz her ist eine entwicklungsbezogene Prävention, die sich an der Stärkung der Selbstwirksamkeit, dem kompetenten Handeln und der Unterstützung des Menschen orientiert, zu bevorzugen.

Medienkompetente Unterstützung bedingt den richtigen Zeitpunkt und altersadäquate Angebote. Es reicht nicht, einfach nur zu verbieten, sondern es müssen Handlungsalternativen präsentiert werden.

Die Veranstaltungen sind interaktiv angelegt, das heißt, je nach Größe der Veranstaltung gibt es Arbeitsgruppen, die Möglichkeit beispielsweise Computerspiele ansatzweise auszuprobieren und Raum für Diskussionen. Bezogen auf die jeweilige Zielgruppe, werden Workshops für Schülerinnen und Schüler, Vortragsabende, interaktive Elternveranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Pädagoginnen und Pädagogen dargeboten. Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den bereits dargestellten Studienergebnissen von Dr. Melanie Wegel.<sup>14</sup>

Die Angebote sind auf theoretische Grundlagen gestützt und beinhalten auch das Konzept der Vernetzung und Nachhaltigkeit, denn über die punktuellen Angebote hinaus wird auf weitere Präventionsangebote der Polizei hinweisen. Sie dienen der Persönlichkeitsstärkung und der Erweiterung eigener Handlungskompetenz und bieten die Möglichkeit, sich mit ethischen Werten interaktiv auseinanderzusetzen. Dazu zählen die bewährten, praxisorientierten und ausgezeichneten Trainingsangebote im Bereich Zivilcourage, „Nichts wie weg ...“ sowie „Cool. Sicher. Selbstbestimmt“.<sup>15</sup>

Aktuell ist aufgrund der Praxiserfahrungen und des Austauschs mit Eltern ein Workshopmodell für Grundschulkindern entstanden. Das Konzept zielt auf die Altersgruppe der neun- und zehnjährigen Kinder, deren Eltern und Lehrkräfte. Die ersten Erfahrungen sind ausgesprochen vielversprechend.

Ein wichtiger Aspekt der Präventionsangebote liegt im Bereich des Opferschutzes: Hier geht es nicht nur darum zu zeigen, wie Betroffene aufgefangen werden können, sondern vor allem darum, Opfer- und Täterwerdungen zu verhindern.

Was macht das Besondere der Kombination von Medienpädagogik und polizeilicher Praxis Veranstaltungen aus? Neben den pädagogischen Themen wird die Sicht der Kriminalprävention aufgegriffen. Dabei liegt der Fokus auf Praxisbeispielen aus Ermittlungsverfahren und Präventionsveranstaltungen. Erkenntnisse aus dem Umgang mit Tätern und Opfern, aus dem Bereich des Strafrechts und Opferschutzes fließen ebenso ein, wie die Haftungsrisiken für Erziehungsverantwortliche. In dieser Kombination wird deutlich, wie sich Medienpädagogik in die kriminalpräventive Arbeit integrieren lässt und diese bereichern kann. Zur Erreichung der Präventionsziele wirken beide Bereiche gegenseitig verstärkend.

## Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte aller Schularten, junge Menschen in Vereinen, Erziehungsverantwortliche in Kindertageseinrichtungen und Vereinen, Auszubildende, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

## Ausblick

Unsere Erfahrungen bestätigen die These deutlich, dass kein Weg an einer vernetzten Präventionsarbeit im Bereich digitaler Medien, die sehr früh ansetzt, vorbeiführt. Medienpartizipation bedeutet, in einer digitalisierten Welt teilzuhaben, Zukunftschancen nutzen zu können. Medienbildung ermöglicht Teilhabe. Dabei ist es die Aufgabe der Medienpädagogik, diesen Prozess zu unterstützen und zu begleiten. Die Polizei muss im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags flexibel reagieren und darf sich nicht auf gegenwärtige Standards fixieren. Dazu schreitet die Entwicklung in diesem Bereich viel zu schnell voran. Fixierte Pflichtaufgaben, die beispielsweise Informationsveranstaltungen erst für die weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 vorsehen, sind längst überholt.

Weder Pädagogik noch Kriminalprävention sind in der Lage, die technische Ent-

wicklung vorherzusehen. Aber sie müssen in der Lage sein, sehr zeitnah darauf gemeinsam zu reagieren.

Es geht auch darum, die Entwicklung zu einer Mündigkeit 4.0<sup>16</sup> zu unterstützen, damit junge Menschen besser in die Lage versetzt werden, unsere Demokratie zu schützen. Und junge Menschen brauchen immer Erwachsene, die für sie da sind, mit ihnen im Gespräch bleiben. Auch sie müssen fit gemacht werden.

Wir stellen als Ergebnis unserer jahrelangen Arbeit fest, dass es eben an solchen vernetzten Angeboten derzeit fehlt. Die Rückmeldungen zu diesem besonderen Format in der Präventionsarbeit, das seit nunmehr zwölf Jahren fest in der Rhein-Neckar-Region etabliert ist, sind uneingeschränkt positiv. Wir können inhaltlich auf die sehr guten Informationsmaterialien von klicksafe und dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention zurückgreifen.

„... Im Netz gibt es nichts umsonst. Wenn du für einen Service nichts bezahlst, dann bezahlt ihn jemand anders. Und dieser andere bezahlt nicht aus Menschenfreundlichkeit. Er will etwas dafür. Deine Zeit, deine Aufmerksamkeit, deine Daten.“<sup>17</sup>

In diesem Sinne gilt es, Chancen zu nutzen und dabei Risiken zu vermeiden:

Kriminalprävention und Medienpädagogik Hand in Hand!

## Kontakt

kegler\_9@web.de

www.digital-bildung-praevention.de

## Anmerkungen

- 1 JIM-Studie 2018: Basisuntersuchung zum Medienumgang 12–19-Jähriger, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- 2 Bernhard Pörksen, „Die Große Gereiztheit“.
- 3 Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet.
- 4 Bubenitschek/Greulich/Wegel in Kriminalprävention in der Praxis.
- 5 Leaking: Täter lässt Tatpläne im Vorfeld „durchsickern“.
- 6 Die Polizeidirektion Heidelberg ging im Rahmen der Polizeistrukturreform 2014 im neuen Polizeipräsidium Mannheim auf.
- 7 Ursula Kluge/Bernd Fuchs, beim 16. Deutschen Präventionstag in Oldenburg, 2011.
- 8 Web 3.0 – ein formales Modell von Begriffen und ihren Beziehungen.
- 9 Dr. Melanie Wegel in forum kriminalprävention 2/2014.
- 10 Damals war Facebook das führende Medium.
- 11 Mit wir und unsere sind die Autoren des Artikels gemeint.
- 12 Fortnite ist nach der JIM-Studie 2018 das beliebteste Spiel bei Kindern und Jugendlichen.
- 13 Anja Kegler – aus der Praxis.
- 14 Soziale Arbeit, Pädagogik und Polizei Hand in Hand, in Kriminalistik 5/2015.
- 15 Vgl. www.praevention-rhein-neckar.de.
- 16 In Anlehnung an Industrie 4.0.
- 17 Marc-Uwe Kling in „Qualityland“.

# RECHT AKTUELL

## Mithören bzw. Mitfühlen im Strafverfahren

**1. Die Vertraulichkeit der Verteidigerkommunikation wird nicht durch Strafverfolgungsorgane verletzt, wenn sich der Beschuldigte in Anwesenheit von Ermittlungsbeamten gegenüber dem Verteidiger in einer Weise äußert, dass dies ohne weiteres wahrgenommen werden kann. Die Wahrnehmung der Äußerung durch die anwesenden Polizeibeamten kann rechtsfehlerfrei im Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden.**

**2. Eine Dolmetschablehnung ist begründet, wenn vom Standpunkt des Antragstellers aus objektive Gründe bestehen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des als Gehilfe des Gerichts herangezogenen Sprachmittlers erregen.**

**3. Zeigt eine Dolmetscherin Mitgefühl (auch durch Umarmung) mit dem Opfer einer Straftat (hier: Nebenklägerin), so rechtfertigt dies (noch) nicht die Annahme der Befangenheit**

*Anmerkung*

### **I. Zum Sachverhalt (gekürzt)**

Dem Angeklagten (A) wird zur Last gelegt, seine ehemalige Haushälterin (die polnische Staatsangehörige und Nebenklägerin N) vergewaltigt zu haben. A hat das „Rahmengeschehen“ eingeräumt, aber bestritten, P penetriert und dabei Gewalt angewendet zu haben. Das LG hat dies als widerlegt angesehen. N habe glaubhafte Angaben dazu gemacht. A habe schließlich auf dem Flur des AG bei

der Vorführung vor den Haftrichter in Anwesenheit von Polizeibeamten gegenüber seinem Verteidiger geäußert, „so´n bisschen mit dem Finger“ sei keine Vergewaltigung. A macht demgegenüber geltend, das mitgehörte Gespräch hätte nicht verwertet werden dürfen.

Zudem rügt A, das LG habe die Ablehnung der bei der Vernehmung der N hinzugezogenen Dolmetscherin (D) wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht zurückgewiesen. Dem liegt folgendes Geschehen zugrunde: Im Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 22.5.2017 war D bei der Zeugenvernehmung der N anwesend und übertrug deren Äußerungen aus der polnischen Sprache ins Deutsche. Am nächsten Sitzungstag, dem 28.6.2017, lehnte A die Dolmetscherin wegen Besorgnis der Be-

fangenheit ab. D habe schon am vorangegangenen Verhandlungstag während der Vernehmung der N diesen den Arm um die Schultern gelegt, um sie zu trösten; am 8.6.2017 habe sie ihr bei einer Fortsetzung der Vernehmung Taschentücher gereicht und gut zugeredet. Außerdem habe sie in Sitzungspausen vor dem Gerichtsgebäude mit N und deren anwaltlichen Beistand gesprochen. Schließlich sei D am 8.6.2017 nach Abschluss der Vernehmung der N zwischen 16.32 Uhr und 16.34 Uhr beobachtet worden, wie sie auf einer Treppe neben N gesessen, den Arm um diese gelegt und tröstend auf sie eingeredet habe.

## II. Zur Rechtslage

Der BGH hat die beiden Verfahrensrügen des A zurückgewiesen.

1. Allerdings komme einem vertraulichen Gespräch des Beschuldigten mit seinem Strafverteidiger die wichtige Funktion zu, darauf hinwirken zu können, dass er nicht zum bloßen Objekt im Strafverfahren werde. Deshalb sei die **Vertraulichkeit der Verteidigerkommunikation** rechtlich geschützt. Dem Beschuldigten sei zur Ermöglichung einer wirkungsvollen Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 Buchst. b EMRK), auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befinde, ungestörter schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet (§ 148 Abs. 1 StPO). Ein Strafverteidiger müsse zu seiner Kommunikation mit dem Beschuldigten im Strafverfahren keine Angaben machen (§ 53 Abs. 1 StPO); sein Aussageverweigerungsrecht werde durch ein Beschlagnahmeverbot für diesbezügliche Unterlagen flankiert (§ 97 Abs. 1 StPO); die Verteidigerkommunikation unterliege nicht der staatlichen Überwachung (§ 160a StPO). Ein solcher Fall liege hier jedoch nicht vor. Die Vertraulichkeit der Verteidigerkom-

munikation werde nicht durch Strafverfolgungsorgane verletzt, wenn sich der Beschuldigte in **Anwesenheit von Ermittlungsbeamten** gegenüber dem Verteidiger in einer Weise äußere, dass dies **ohne weiteres wahrgenommen werden könne**. Die Wahrnehmung der Äußerung durch die anwesenden Polizeibeamten habe danach rechtsfehlerfrei im Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden dürfen.

2. Nach § 191 GVG sind für die **Ablehnung eines Dolmetschers** die Regeln über die Ablehnung eines Sachverständigen entsprechend anwendbar (s. §§ 74, 24 StPO). Eine Dolmetscherablehnung ist danach begründet, wenn vom Standpunkt des Antragstellers aus objektive Gründe bestehen, die **Zweifel an der Unparteilichkeit** des als Gehilfe des Gerichts herangezogenen Sprachmittlers erregen. Bei der Anwendung dieser Maßstäbe ist die besondere Funktion und Stellung des abgelehnten Dolmetschers zu berücksichtigen. Einerseits ist dieser verpflichtet, so vollständig und wortgetreu zu übersetzen, dass das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten gewahrt bleibe; bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist ihm kein Ermessen oder ein sonstiger Entscheidungsspielraum eingeräumt. Andererseits kann seine Tätigkeit von den Verfahrensbeteiligten regelmäßig nur schwer kontrolliert werden mit der Folge, dass deren berechtigtes Vertrauen in die Integrität und Unparteilichkeit des Dolmetschers besonderen Schutzes bedarf.

Der Senat folgt in concreto dem LG in der Annahme, dass ein Befangenheitsgrund nicht vorgelegen habe. Dafür sei es von Bedeutung, dass D in einer besonderen Kommunikationsbeziehung zu N gestanden habe, deren Äußerungen aus dem Polnischen zu übertragen waren. N habe sich in einer angespannten psychischen Verfassung befunden, sie habe Weinkrämpfe gehabt und einen

Nervenzusammenbruch erlitten. Bei dieser Sachlage sei das LG rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, es sei **nur ein Anzeichen von Mitgefühl**, wenn D der N den Arm um die Schulter gelegt und ihr Trost zugesprochen habe. Auswirkungen auf die Richtigkeit der Übertragung, die zurzeit der zuletzt beschriebenen Szene bereits beendet gewesen sei, habe das LG ausgeschlossen, nachdem es die Bedeutung einzelner Begriffe hinterfragt habe.

## Ergänzender Hinweis/Bewertung

Die Lösung des BGH überzeugt nur hinsichtlich der Verwertbarkeit des Gesprächs des A mit seinem Verteidiger. Wenn sich ein Beschuldigter in Gegenwart Dritter gegenüber seinem Verteidiger äußert, begibt er sich selbst des Schutzes der Vertraulichkeit der Verteidigerkommunikation. Solche Äußerungen dürfen ggf. durch Vernehmung „mithörender“ Personen verwertet werden. Problematischer liegen die Dinge bezüglich der Entscheidung über die Ablehnung der Dolmetscherin wegen Befangenheit. Die Aufgabe von Dolmetschern besteht darin, Aussagen von Zeugen objektiv und so genau wie möglich wiederzugeben. Jeder Übersetzung ist die Gefahr der Verfälschung immanent, weil bereits ein falscher Zungenschlag den Aussagegehalt verzerren kann. Deutlich gezeigte Empathie einer Dolmetscherin mit einer am Verfahren beteiligten Person ist deshalb geeignet, Misstrauen hinsichtlich ihrer Unbefangenheit zu begründen. Das vom LG gefundene und vom BGH bestätigte Ergebnis ist daher zweifelhaft. Der Hinweis des Senats, die revisionsrechtliche Kontrolle beschränke sich auf die Prüfung, ob das Ablehnungsgesuch ohne Verfahrensfehler und mit ausreichender Begründung zurückgewiesen worden sei, ändert daran m. E. nichts.

BGH, Urt. v. 4.7.2018  
2 StR 485/17

jv

Am 20. und 21. Mai 2019 lädt der Deutsche Präventionstag ins Estrel Hotel Berlin ein. Der Deutsche Präventionstag ist der weltweit größte Jahreskongress zur Kriminalprävention und angrenzender Bereiche. Die Teilnehmenden können Fachvorträge und praxisorientierte Projektslots besuchen und sich zu Präventionsthemen austauschen. Die Ausstellung informiert über Präventions-Projekte und aktuelle Entwicklungen in Deutschland und Europa.

Die Veranstalter erwarten über 3000 Teilnehmende aus Praxis, Wissenschaft und Politik.

**Anmeldung:** [www.praeventionstag.de/go/anmeldung](http://www.praeventionstag.de/go/anmeldung)

**Kongressprogramm:** [www.praeventionstag.de/go/programm](http://www.praeventionstag.de/go/programm)

Interessierte können die Ausstellung inkl. Prevention-Slam am 21.05.2019 von 10:00 bis 16:00 Uhr kostenlos besichtigen.

 **DPT24**  
**Kongress 2019 · Berlin**

Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik



# Unterschiede in der Kriminalitätsfurcht und dem Sicherheitsgefühl in Ost- und Westdeutschland?

Von Karlhans Liebl

Aufgrund einiger in den letzten Jahren in verschiedenen Bundesländern durchgeführten Kriminalitätsbelastungsuntersuchungen, die auch die Kriminalitätsfurcht berücksichtigten, lohnt es, einen Blick auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen zu werfen. So zeigte sich, dass sich oftmals die Sicherheitswerte in den untersuchten Bundesländern gleichen. Auffallend war jedoch, dass die „Unsicherheits“-Werte sich bei einem Bundeslandvergleich unterschieden und z. B. Mecklenburg-Vorpommern wesentlich negativere Werte aufweist. Mit 37,4 Prozent unterscheiden sie sich von dem Zweitplatzierten „unsichersten Bundesland“, Niedersachsen, um fast 20 Prozent. Insoweit zeigen sich also Hinweise, dass das Sicherheitsgefühl in den verschiedenen Bundesländern sich gravierend unterscheidet, was bestätigt, dass solche Untersuchungen noch umfänglicher durchgeführt werden sollten.

## 1. Einführende Gedanken

Bereits seit einem längeren Zeitraum werden Aspekte der Kriminalitätsfurcht und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung in Deutschland untersucht (vgl. mit weiteren Nachweisen Liebl 2014). Mit dem „Deutschen Viktimisierungssurvey“ wurde 2012 versucht, nicht nur „Einzelaspekte“, d. h.



**Prof. Dr. Karlhans Liebl, Professor für Kriminologie, Maulbronn**

eher regional und zeitlich beschränkte Ergebnisse, zu erheben, sondern die Furcht davor, Opfer von Kriminalität zu werden und das damit verbundene Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet festzustellen. Nach dem vom Max-Planck-Institut in Freiburg – in Zusammenarbeit mit dem BKA – veröffentlichten Kurzbericht des Surveys für das Jahr 2012 und der dort getätigten Aussage, dass diese Untersuchungen nun regelmäßiger durchgeführt werden (Birkel u. a. 2014: 3), kam die Ankündigung einer nächsten Untersuchung für das Jahr 2017<sup>1</sup>. Über die Durchführung und Ergebnisse des Surveys von 2012 liegt jedoch bis heute kein ausführlicher Ergebnisbericht vor<sup>2</sup>.

Insoweit muss konstatiert werden, dass Ergebnisse von regelmäßigeren Untersuchungen der Kriminalitätsfurcht und des

Sicherheitsgefühls bis heute nur partiell vorliegen. Letztendlich muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass trotz der bundesweit hohen Befragtenzahlen bei dem Survey 2012 nur geringe Angaben bezogen auf die einzelnen Bundesländer vorhanden sind<sup>3</sup>. So kann man von ca. 1.900 Interviews pro Bundesland ausgehen, wobei bei einer sehr guten Antwortquote dann ca. 800 Antworten im Durchschnitt für ein Bundesland vorliegen dürften (die besten Hinweise zur Methode und Stichprobe findet sich bei Öszöz 2016). Ohne an dieser Stelle auf Probleme mit der Erreichbarkeit oder den dieser Methode innewohnenden Ausageproblemen eingehen zu können (vgl. dazu ausführlich Liebl 2016), bildet sich daraus doch eine gewisse Begrenztheit der Aussagekraft für Regionalanalysen solcher Surveys ab.

Insoweit verbleibt es auch gegenwärtig bei der Aussage, dass verlässlichere Daten zur Kriminalitätsfurcht und dem Sicherheitsgefühl bezogen auf die Bundesländer nur aus regionalen Untersuchungen vorliegen. Dabei muss man sich auch vor Augen führen, dass die bisherigen auf regionale Einheiten bezogenen Untersuchungen zwar oftmals ein umfassenderes Bild z. B. der Kriminalitätsfurcht in einer Stadt oder Region abbilden, jedoch hinsichtlich größerer regionaler Räume eher nur ansatzweise Hinweise geben (vgl. dazu umfangreich Birkel u. a. 2016). Insbesondere spielt auch eine Rolle, dass sich aus den Untersuchungen eher keine Veränderung der Kriminalitätsfurcht oder des Sicherheitsgefühls ablesen lassen, weil es an Wiederholungen der Untersuchung mangelt. Erwähnenswerte Ausnahmen stellen

z. B. die Untersuchungen für Hoyerswerda und Görlitz (vgl. Sterbling 2003; 2013) und für Bochum (vgl. Feltes 2008) dar.

Gerade in letzter Zeit – insbesondere unter dem Aspekt der „Fremdenfeindlichkeit“ – wird umfangreich über eine unterschiedliche Kriminalitätsfurcht und insbesondere einem differierenden Sicherheitsgefühl in den Medien berichtet. Dabei kamen überwiegend von parteipolitischen Überlegungen gefärbte Statements von Politikern oder der bestimmten Parteien nahestehenden Forschungsinstitute zum Tragen, die jedoch häufig nicht auf Untersuchungen sondern auf in einem anderen Zusammenhang entstandenen Aussagen aufbauen bzw. solche Aussagen ausgewertet hatten. Eine mit vergleichbaren Fragen durchgeführte Untersuchung und in einem vergleichbaren Zeitraum durchgeführte Forschung liegt bisher nicht vor, sodass die in dieser Untersuchung dargelegten Ergebnisse erste Hinweise darauf geben können, ob tatsächlich ein unterschiedliches Ost-West Sicherheitsgefühl oder eine unterschiedliche Kriminalitätsfurcht vorliegen.<sup>4</sup>

Hinsichtlich methodischer Fragen zu den durchgeführten Forschungen wird auf die Forschungsberichte verwiesen (vgl. Liebl 2019 bzw. die bei den Ergebnissen angeführten Literaturstellen). Gleichfalls soll noch erwähnt werden, dass in dem Beitrag nur auf das raumbezogene Sicherheitsgefühl (auch „allgemeine affektive Kriminalitätsfurcht“ bezeichnet) Bezug genommen wurde. Die sogenannte „deliktspezifische affektive Kriminalitätsfurcht“ wurde in die durchgeführten Forschungsprojekte nicht mit aufgenommen, da ihre Aussagekraft zumeist sehr beschränkt ist (vgl. dazu ausführlich Liebl 2019).

## 2. Allgemeine Aspekte der Kriminalitätsfurcht

In den Untersuchungen in den Bundesländern Sachsen und Hessen wurde – neben anderen Fragen – dem Aspekt der Kriminalitätsfurcht nachgegangen.<sup>5</sup> Insbesondere sollte dabei der Gesichtspunkt analysiert werden, ob es einen Zusammenhang zwischen der Viktimisierung – unterschieden nach verschiedenen Delikten – und der Kriminalitätsfurcht gibt (zur Diskussion vgl. z. B. Sessar 2010). Welche Erkenntnisse erbrachten nun die Analysen für die beiden Bundesländer Sachsen und Hessen?

Wie die Tabelle 1 ausweist, wurde in beiden Untersuchungsgebieten ein ähnli-

Verhaltensweise	Sachsen	Hessen
	Angeführte Verhaltensweise in %	Angeführte Verhaltensweise in %
Täglich	8,8	9,0
2 bis 3 mal die Woche	33,0	55,9
Nur am Wochenende	20,7	27,8
k. A. oder andere Angabe*	37,5	7,3
	100,0	100,0

\*) wie z. B.: „keine Möglichkeit auszugehen“, „hier gibt es nichts mehr“ etc. insbes. aus dem Befragungsgebiet Ost-Sachsen; Rundungsfehler

**Tabelle 1: Wie oft gehen Sie abends nach Einbruch der Dunkelheit in der Freizeit aus?**

Verhaltensänderung	Sachsen	Hessen
	Anteile in %	Anteile in %
Ja, allgemein	6,4	8,9
Ja, jedoch nur abends	6,7	4,8
Ja, jedoch nur nachts	11,3	12,4
nein	75,6	73,6
k. A.	0,1	0,4
	100,0	100,0

Rundungsfehler

**Tabelle 2: Haben Sie in den letzten 12 Monaten Ihre Freizeitaktivitäten eingeschränkt, aus Angst davor, Opfer einer Straftat zu werden?**

Verhaltensänderung bei Dunkelheit	Sachsen	Hessen	Verhaltensänderung im Zeitablauf	Sachsen	Hessen
	Anteile in %	Anteile in %		Anteile in %	Anteile in %
Ja, Örtlichkeiten gemieden	25,3	33,2	Ja, in den letzten 12 Monaten häufiger	7,4	18,2
Nein, keine Örtlichkeiten gemieden	69,6	66,8	Nein, keine Änderung in den letzten 12 Monaten	87,2	81,4
	100,0	100,0		100,0	100,0

Fehlende Werte = k. A.

**Tabelle 3: Veränderungen in den Freizeitaktivitäten**

ches Freizeitverhalten gelebt. Jedoch gab es bei der sächsischen Erhebung einen sehr hohen Anteil an Befragten, der auf fehlende Möglichkeiten für außerhäusliche Aktivitäten hingewiesen hat. Diesbezüglich muss beachtet werden, dass z. B. in vielen ländlichen Bereichen in Sachsen viele Gaststätten schon um 18 bzw. 20 Uhr schließen, sodass die angeführten Verhaltensweisen sehr gut nachvollzogen werden können.<sup>6</sup> Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in Hessen die Freizeitaktivitäten nach Einbruch der Dunkelheit in Hessen keine besonderen Auffälligkeiten

aufzeigten, insbesondere auch wenn man diese mit anderen ähnlichen Untersuchungen vergleicht (vgl. z. B. Birkel u. a. 2016).

Andererseits kann man aus den Angaben zur Veränderung des Freizeitverhaltens in den letzten 12 Monaten ablesen, dass doch über ein Viertel der Befragten in den beiden Untersuchungsgebieten ihr Verhalten geändert hat. Dieser %-Anteil ist aufgrund seiner Höhe bemerkenswert und es wurde auch deutlich, dass sich diese Veränderung nicht nur in größeren Städten abbildete, sondern auch von Bewohnern

ländlicher Gebiete angeführt wurde (vgl. Tabelle 2). Weiterhin war als Ergebnis interessant, dass der Anteil der Befragten, der seine Verhaltensweise in den letzten 12 Monaten verändert hatte bzw. in der Dunkelheit bestimmte Örtlichkeiten mied, in Hessen jeweils um ca. 10 %-Punkte höher lag als in Sachsen. Zum einen könnte dieser Unterschied auch an dem höheren Anteil der „keine Angaben“-Aussagen in Sachsen liegen, zum anderen daran, dass in den beiden Jahren, die zwischen den Untersuchungen lagen, eine Veränderung bei den Freizeitaktivitäten eingetreten ist (vgl. Tabelle 3). Insoweit kann daher mit Sicherheit nur gesagt werden, dass der Wert der Veränderung der Freizeitaktivitäten in Hessen leicht höher lag als in Sachsen.

Abschließend sollen noch die Ergebnisse der allgemeinen Bewertung der Sicherheitslage angeführt werden. Zuerst ist festzuhalten, dass sich die Ergebnisse aus den beiden Bundesländern fast gleichen. Die Unterschiede waren äußerst gering, sodass man von einer fast identischen Beurteilung ausgehen kann. Es soll noch darauf verwiesen werden, dass sich fast 20 % der Befragten völlig sicher fühlten – auch nach Einbruch der Dunkelheit. Dies jedoch nur, wenn sie in ihrer Wohngegend unterwegs waren. Waren sie in ihrer Stadt/Ortschaft unterwegs, reduzierte sich der Anteil der Personen, der sich völlig sicher fühlte, auf ca. 13 bzw. 14 %. Andererseits stieg der Anteil, der sich „unsicher“ oder „völlig unsicher“ fühlte, von ca. 8,5 % in der Wohngegend auf 15 bzw. 18 % in der (Heimat-)Stadt oder Ortschaft. Festzuhalten ist, dass lediglich der Wert der sich „unsicher“ fühlenden Personen erheblich anstieg. Die sich „völlig unsicher“ fühlenden Personen machten in beiden Bundesländern nur einen geringen Anteil aus (vgl. Tabelle 4).

### 3. Geschlechtsspezifische Erkenntnisse zur Kriminalitätsfurcht

Hinsichtlich der Frage nach dem Verhalten bei Eintritt der Dunkelheit („Wie oft gehen Sie abends – nach Einbruch der Dunkelheit – während Ihrer Freizeit aus?“) zeigte sich in beiden Untersuchungsgebieten, dass es diesbezüglich große Unterschiede gab (vgl. Schaubild 1). So gingen in Hessen die Befragten – weiblich und männlich – eher am Wochenende aus. In Sachsen war man demgegenüber eher 1- bis 2-mal während der Woche in der Dunkelheit unterwegs. Weiter war in

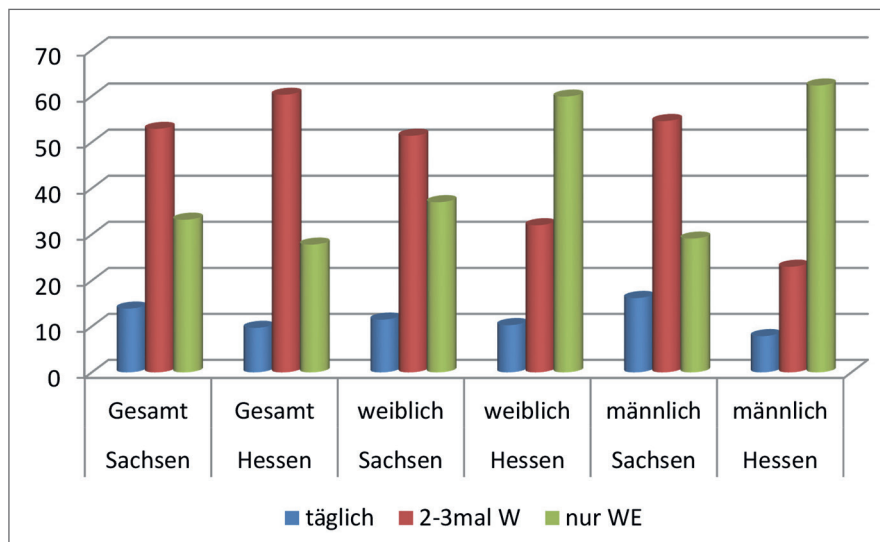
beiden Untersuchungsgebieten einheitlich festzustellen, dass sich das Verhalten in den letzten 12 Monaten nur wenig geän-

dert hatte. Dies traf auf beide Geschlechter zu und es zeigte sich auch interessanterweise, dass die Ergebnisse aus den

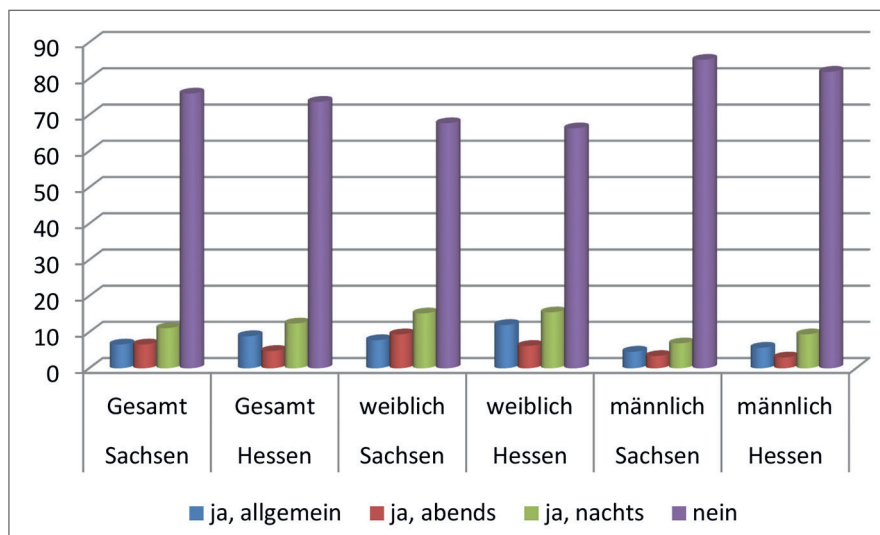
Bewertungs- note für Wohngegend	Sachsen	Hessen	Bewertungs- note für Stadt/Ortschaft	Sachsen	Hessen
	Anteile in %	Anteile in %		Anteile in %	Anteile in %
1	19,7	19,1	1	14,6	13,1
2	38,3	41,6	2	36,7	34,2
3	29,2	27,1	3	32,9	31,5
4	5,6	7,6	4	11,4	15,2
5	2,8	1,6	5	3,8	3,2
	100,0	100,0		100,0	100,0

Fehlende Werte = k. A.

**Tabelle 4: Bewertung der Sicherheitslage nach Einbruch der Dunkelheit**



**Schaubild 1: Aufenthalt außerhalb der Wohnung bei Dunkelheit**  
Erläuterung der Abkürzungen: WE = Wochenende; W = pro Woche



**Schaubild 2: Freizeitverhalten in den letzten 12 Monaten verändert?**

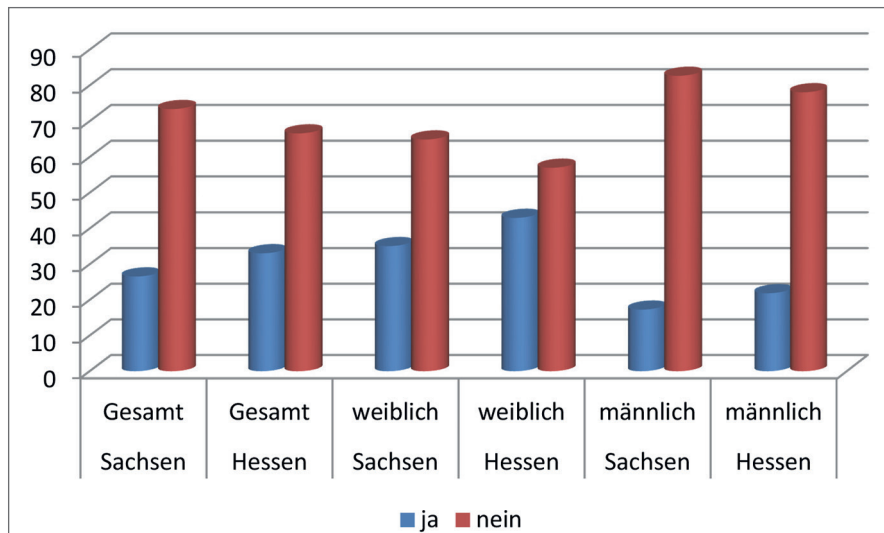


Schaubild 3: Wurden Örtlichkeiten in der Dunkelheit gemieden?

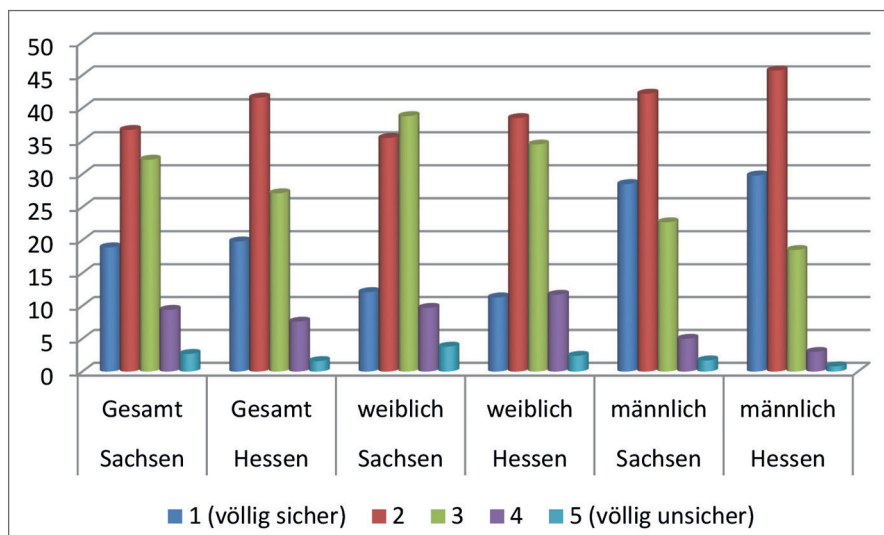


Schaubild 4: Beurteilung der Sicherheit der Wohngegend in der Dunkelheit  
Zu der Skaleneinteilung (1, 2 ...) vgl. die Textausführungen.

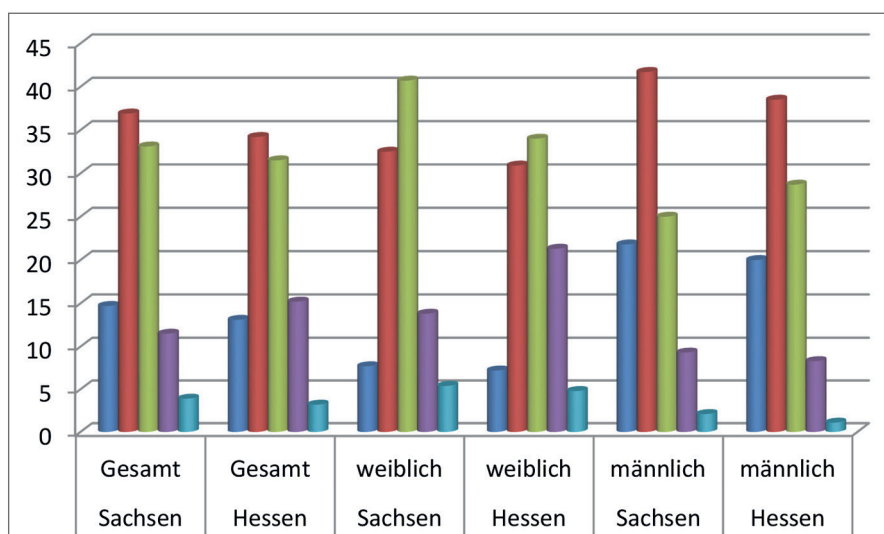


Schaubild 5: Beurteilung der Sicherheit der (Wohn-)Stadt/Ortschaft in der Dunkelheit  
Zu der Skaleneinteilung (1, 2 ...) vgl. die Textausführungen.

beiden Bundesländern sich fast identisch abbildeten. Die geringfügigen Prozentabweichungen waren weder signifikant noch zeigten sie eine besondere Entwicklung auf (vgl. Schaubild 2).

Andererseits zeigte in beiden Untersuchungen die Frage, ob man in der letzten Zeit bestimmte Straßen oder Örtlichkeiten nach Einbruch der Dunkelheit gemieden habe um zu verhindern, dass einem etwas passieren könnte, dass immerhin ca. 1/3 der weiblichen Antwortenden in Sachsen bestimmte Orte mieden und in Hessen dies sogar von ca. 40 % der weiblichen Befragten angeführt wurde. Auch bei den männlichen Befragten zeigte sich, dass in Hessen diese Frage von den Männern leicht höher mit „ja“ beantwortet wurde als dies in Sachsen der Fall war (vgl. Schaubild 3).

Weiter erbrachten die Untersuchungen, dass die Befragten in beiden Bundesländern ihre engere Wohngegend hauptsächlich als „sicher“ [2] bzw. auch „sehr sicher“ [1] beurteilten. Zusammen lag der Anteil dieser beiden Bewertungen bei ca. 50 % der Antworten. Als „unsicher“ [4] oder „völlig unsicher“ [5] wurde die Wohngegend nur von ca. 18 bzw. 15 % der Befragten eingeschätzt (vgl. Schaubild 4). Interessant ist, dass wiederum in beiden Bundesländern die beiden Geschlechter identisch unterschiedliche Antworten gaben: So beurteilten Frauen ihre Wohngegend leicht unsicherer als die männlichen Befragten (vgl. Schaubild 5). Bei der Frage nach der Stadt bzw. Ortschaft wurde dieser Unterschied noch deutlicher. In beiden Bundesländern wurde das persönliche Sicherheitsgefühl von den Frauen als unsicherer beurteilt als von den Männern. Insbesondere fiel dies bei der Untersuchung in Hessen auf, wo dieser Unterschied sogar signifikant war ( $p \leq 0.005$ ).

#### 4. Altersspezifische Aspekte und Kriminalitätsfurcht

Die Analyse hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht und des Alters zeigte hinsichtlich des Freizeitverhaltens, dass in den beiden Untersuchungen am zahlreichsten für die Häufigkeit der Freizeitaktivitäten die Kategorie „2 bis 3 mal die Woche“ angeführt wurde. Es wurde gleichfalls deutlich, dass mit zunehmendem Alter das Ausgehen nach Einbruch der Dunkelheit abnahm, was jedoch eher auf die Lebenssituation als auf Aspekte der Kriminalitätsfurcht zurückzuführen sein dürfte (vgl. Tabelle 5). Interessant ist in den beiden untersuchten

Bundesländer, dass eine Veränderung in der Freizeitgestaltung am häufigsten von den 20 bis 29jährigen sowie den 50 bis 59jährigen „allgemein“ angeführt wurde. Die Altersgruppierung „50 bis 59jährige“ hatte in Sachsen die höchsten Werte bei der Aussage „ja, jedoch nur abends“. Dies könnte jedoch auch auf besondere Lebensumstände – wie bereits zuvor dargestellt – in Sachsen hinweisen (vgl. dazu auch Liebl 2016). Insgesamt waren jedoch die Altersgruppen hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht wenig auffallend, vielmehr zeichnete sich hier ein für das Lebensalter erwartetes Verhalten ab. Weiterhin ist bemerkenswert, dass in beiden Bundesländern die Anteile hinsichtlich der Freizeitaktivitäten in den Altersgruppen fast übereinstimmten. Die größten Abweichungen (wobei diese bei einem Unterschied von 10 % angenommen wurden) fielen in die Altersgruppe der unter 20jährigen Personen. Da diese Gruppe jedoch einen sehr geringen Anteil an den Befragten in beiden Bundesländern hatte, dürften diese Unterschiede nicht in unterschiedlichen Verhaltensweisen liegen, sondern zufällig sein. Auffallend ist noch, dass sich die Altersgruppe der 30 bis 50jährigen Personen in ihren Verhaltensweisen in den beiden Bundesländern von den anderen Altersgruppen stark unterschieden, wobei dies nicht direkt etwas mit einer Viktimisierung zu tun haben dürfte, sondern hier die Lebensumstände ihren Ausdruck fanden.

Auch die Antworten hinsichtlich der Frage nach Verhaltensänderungen in den Freizeitaktivitäten sind interessant. Hier fielen wiederum die jüngeren Altersgruppen auf, wobei auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen werden kann. Ansonsten glichen sich die Antworten aus den beiden Bundesländern bis auf zwei Alterskategorien bei der Angabe, dass keine Verhaltensänderungen vorgenommen wurden. Auch hier soll jedoch keine weitere Interpretation vorgenommen werden, da dies auch wiederum auf Zufälligkeiten zurückzuführen sein dürfte, sodass dies leicht zu Überinterpretation der Ergebnisse führen könnte. Interessant ist jedoch, dass in Hessen die jüngeren Altersjahrgänge auffällig häufiger anführten, dass sie ihr Freizeitverhalten in den letzten 12 Monaten geändert hatten als dies in Sachsen der Fall war. Da diese Personen auch zumeist eine Viktimisierung in den letzten 12 Monaten angaben, kann hier ein Zusammenhang angenommen werden. Andererseits kann dies auch als

Verhaltensweise	Bundesland	Angeführte Verhaltensweise in % nach Altersgruppe							
		→ 19	→ 29	→ 39	→ 49	→ 59	→ 69	≥ 70	
Täglich	Sachsen	12,5 1,0	23,7 23,0	20,5 23,0	18,1 21,0	11,2 15,0	10,2 9,0	7,3 8,0	100,0
	Hessen	26,7 7,8	15,5 39,2	7,7 7,8	10,6 17,7	5,3 11,8	9,2 13,7	2,0 2,0	
2 bis 3 mal die Woche	Sachsen	62,5 1,5	54,6 15,8	44,6 14,9	35,3 12,2	52,2 20,8	58,0 15,2	60,6 19,6	100,0
	Hessen	40,0 1,9	58,9 24,1	63,5 10,4	63,5 17,1	56,1 20,3	67,1 16,1	62,7 10,1	
Nur am Wochenende	Sachsen	25,0 0,9	21,6 9,2	34,8 17,1	46,6 23,7	36,6 21,5	31,8 12,3	32,1 15,4	100,0
	Hessen	33,3 3,2	25,6 21,0	28,8 9,6	25,9 14,0	38,6 28,0	23,7 11,5	35,3 12,8	
	jeweils	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	

Rundungsfehler; → = bis ... Jahre; farbliche Unterlegungen geben die geringsten und größten Unterschiede wieder (Hinweise gelten auch für die folgenden Tabellen).

**Tabelle 5: Antworten nach Alter zu: „Wie oft gehen Sie abends nach Einbruch der Dunkelheit in der Freizeit aus?“**

Männer		Frauen	
Sachsen	Hessen	Sachsen	Hessen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stalking</li> <li>• Bedrohung</li> <li>• Schwere Körperverletzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedrohung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Körperverletzung</li> <li>• Diebstahl aus Keller- und Bodenräumen</li> <li>• leichte Körperverletzung</li> <li>• Stalking</li> <li>• Bedrohung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Körperverletzung</li> <li>• Stalking</li> <li>• Bedrohung</li> </ul>

**Schaubild 6: Bei welchem Delikt kam es zur Veränderung der Freizeitaktivitäten von Männern und Frauen?**

Hinweis dienen, dass Personen mit einer Viktimisierung ihre Verhaltensweise ändern, was nicht überraschend ist. Nicht beantwortet werden können jedoch die Fragen, ob die Kenntnis von Personen in der Nachbarschaft, die eine Viktimisierung erlitten haben, gleichfalls zu solchen Verhaltensänderungen führten und welchen Einfluss die Medien mit ihrer Berichterstattung hatten.

Bei den Bewertungen der Sicherheitslage der Wohngegend bzw. der Stadt/Ortschaft nach einer Rangskala wurde die schlechte Bewertung – speziell in Hessen – durch die jüngste Altersgruppe wieder deutlich. Hielt sich die Bewertung der Wohngegend noch einigermaßen im Rahmen, so fiel die doch äußerst schlechte Bewertung der Stadt/Ortschaft mit einem Anteil von über 30 % (Ränge 4 + 5) auf, gegenüber z. B. der Beurteilung durch die Altersklasse der 60 bis 69jährigen, die diese Rangplätze nur mit knapp über 13 % anführen. Auch hier soll dieses Ergebnis nur angeführt werden, da auch hier Besonderheiten in der Befragtenzusammensetzung in diesen Kategorien den Ausschlag gegeben

haben könnten. Eine einfache Erklärung wäre schon, dass nur Personen in dieser Alterskategorie den Fragebogen zurückgesandt haben, die aufgrund einer erlittenen Viktimisierung auch ihre Freizeitaktivitäten geändert haben und deshalb auch zu einer anderen Beurteilung der Sicherheitslage in ihrer Wohngegend oder Stadt bzw. Ortschaft gekommen sind. Da diesbezügliche Angaben jedoch fehlen, müssen weitere Interpretationen unterbleiben<sup>7</sup>.

## 5. Viktimisierung und ihre Auswirkungen auf das Freizeitverhalten

Die Untersuchungen sollten weiterhin Antworten auf die Frage liefern, ob die Kriminalitätsfurcht aufgrund bestimmter Viktimisierungen auch zu Veränderungen der Freizeitaktivitäten führt. Das Augenmerk bei der Fortführung der Analyse der beiden bereits behandelten Zusammenhänge wurde nun auf die Viktimisierungen gelenkt, durch die es eventuell zu einer Veränderung des Freizeitverhaltens in den folgenden 12 Monaten gekommen ist.

Untersuchungsjahr		Bundesland											
		Sachsen		Hessen		Bayern*		Mecklenburg-Vorpommern		Schleswig-Holstein**		Niedersachsen**	
Bewertung 4er Skala	Bewertung 5er Skala	2013		2015		2012		2015		2016		2017	
		%	Σ%	%	Σ%	%	Σ%	%	Σ%	%	Σ%	%	Σ%
Sehr sicher***	Völlig sicher	19,7	58,0	19,1	60,7	52,0	87,0	11,0	60,7	41,8	95,1	23,5	79,7
Eher sicher	Sicher	38,3		41,6		35,0		49,7		53,3		56,2	
	Teils – teils	29,2		27,1									
Eher unsicher	Unsicher	5,6	8,4	7,6	9,2	9,5	11,7	26,2	37,4	4,4	5,0	15,6	18,2
Sehr unsicher	Völlig unsicher	2,8		1,6		2,8		11,2		0,6		2,6	

Zeichenerklärung: Σ% = Summe der „sicher“- und „unsicher“-Kategorie; \*) Daten stammen aus dem „Deutschen Viktimisierungssurvey 2012“; \*\*) Frage lautete „... nachts allein in Ihrer Nachbarschaft“; \*\*\*) Bei der Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern wurden die Einschätzungen mit „sehr sicher“, „ziemlich sicher“, „ziemlich unsicher“ und „sehr unsicher“ beschrieben; Angaben für: Bayern: vgl. Öszöz 2016; Mecklenburg-Vorpommern: vgl. Rauchert 2018; Schleswig-Holstein: vgl. Dreißigacker 2017.

**Tabelle 6: Vergleich der Ergebnisse mit anderen Bundesländern bezogen auf die Frage nach der Sicherheit in der Wohngegend in der Dunkelheit**

Bei welchen Delikten schränkten die Opfer ihre Freizeitaktivitäten in den letzten 12 Monaten ein und bestand ein Unterschied in den beiden Bundesländern?

Das Forschungsvorhaben erbrachte für Sachsen mehrerer solcher Zusammenhänge. So zeigte sich, dass männliche Opfer von

- Stalking
- Bedrohung und
- Schwerer Körperverletzung ihre Freizeitaktivitäten danach eingeschränkt hatten. Bei den Frauen stellte sich dies bei den Delikten
- schwere Körperverletzung
- leichte Körperverletzung
- Stalking und
- Bedrohung

ein.

Die Untersuchung in Hessen erbrachte dagegen eine nicht so ausgeprägte Beeinflussung der Freizeitaktivitäten durch eine Viktimisierung – insbesondere bei Männern. So stellte sich ein solcher Effekt bei den Männern nur bei einer

- Bedrohung
- ein. Bei den Frauen konnte eine Beeinflussung der Freizeitaktivitäten bei den Delikten
- Bedrohung
  - schwere Körperverletzung und
  - Stalking
- festgestellt werden.

In einer Gegenüberstellung stellten sich die festgestellten Freizeitverhaltensveränderungen bei einer Viktimisierung in den beiden Bundesländern wie in Schaubild 6 aufgeführt dar.

Es ist somit festzuhalten, dass eine Beeinflussung der Freizeitaktivitäten durch eine Viktimisierung festzustellen war, je-

doch eine solche nicht bei jeder Opferwerdung auftrat. Interessant ist auch, dass es bei den Frauen in den beiden Bundesländern zu einer größeren Übereinstimmung hinsichtlich der Delikte kam, bei denen die Freizeitaktivitäten verändert wurden. Bei den Männern wurde zwar ein Delikt (Bedrohung) übereinstimmend in den beiden Bundesländern angeführt, das eine solche Änderung hervorrief. Jedoch hatten in Hessen andere Delikte keinen Einfluss, sodass man aus dem Vergleich insbesondere den Hinweis ableiten kann, dass es bei Frauen häufiger nach einer Viktimisierung zu einer Veränderung der Freizeitaktivitäten kommt.

### 6. Bewertung

Bei der Bewertung der Ergebnisse aus den beiden Bundesländern ist festzuhalten, dass sich die Resultate oftmals fast gleichen. Um nicht das bisher Ausgeführte nochmals zu referieren, sollen nur einige Punkte – insbesondere auch die differierenden – zusammenfassend vorgestellt werden.

So gingen in Hessen die Befragten – weiblich und männlich – eher am Wochenende am Abend aus. In Sachsen war man demgegenüber eher 1- bis 2-mal in der Woche in der Dunkelheit unterwegs. Weiterhin war in beiden Untersuchungsgebieten festzustellen, dass dieses Verhalten in den letzten 12 Monaten sich nur wenig geändert hatte. Dies traf auf beide Geschlechter zu und war in den beiden Bundesländern fast identisch. Andererseits zeigte in beiden Untersuchungen die Beantwortung der Frage, ob man in der letzten Zeit bestimmte Straßen oder Örtlichkeiten nach Einbruch der Dunkelheit

gemieden habe um zu verhindern, dass einem etwas passieren könnte, dass immerhin ca. 1/3 der weiblichen Antwortenden in Sachsen bestimmte Orte mieden und in Hessen dies sogar von ca. 40 % der Frauen angeführt wurde. Auch bei den männlichen Befragten zeigte sich, dass in Hessen diese Frage von den Männern leicht höher mit „ja“ beantwortet wurde als dies in Sachsen der Fall war. Bei einer Aufteilung hinsichtlich des Alters zeigte sich auch das schon angeführte Bild, dass keine Altersgruppe hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht auffällig gewesen ist. Es zeichnete sich hier vielmehr ein altersbedingtes Verhalten ab, wobei nochmals betont werden soll, dass in beiden Bundesländern die Anteile in den Altersgruppen fast übereinstimmten.

Interessant waren jedoch die Antworten auf die Fragen nach Verhaltensänderungen in den Freizeitaktivitäten. Hier fielen wiederum die jüngeren Altersgruppen durch unterschiedliche Werte auf. Andererseits glichen sich auch hier die Antworten aus den beiden Bundesländern.

Weiter erbrachten die Untersuchungen in Sachsen und Hessen, dass die Befragten in beiden Bundesländern ihre engere Wohngegend hauptsächlich als „sicher“ [2] bzw. auch „sehr sicher“ [1] beurteilten. Zusammen lag der Anteil dieser beiden Bewertungen bei ca. 50 % der Antworten. Als „unsicher“ [4] oder „völlig unsicher“ [5] wurde die Wohngegend nur von ca. 18 bzw. 15 % der Befragten eingeschätzt. Interessant ist, dass wiederum in beiden Bundesländern die beiden Geschlechter identisch unterschiedliche Antworten gaben: So beurteilten Frauen ihre Wohngegend leicht unsicherer als die

männlichen Befragten (vgl. dazu nochmals Tabelle 4).

Vergleicht man die Ergebnisse noch mit in anderen Bundesländern<sup>8</sup> durchgeführten Untersuchungen<sup>9</sup> oder landesspezifischen Auswertungen des Kriminalitätssurveys 2012, ergibt sich jedoch ein sehr ungleiches Bild zu den in Hessen und Sachsen ermittelten Werten (vgl. Tabelle 6). So fallen die wesentlich höheren Sicherheitswerte in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sofort auf. Kann man für Bayern diese Abweichung noch mit der einige Zeit früher durchgeführten Erhebung begründen, so trifft dies nicht für Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu. Hier könnten jedoch die Unterschiede in der Fragestellung eine Rolle spielen, wenn in den Untersuchungen in Sachsen und Hessen nach der Wohngegend und in Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach der Sicherheit in der „Nachbarschaft“ gefragt wurde. Der Begriff „Nachbarschaft“ ist unterschiedlich interpretierbar, da darunter einmal das Mietshaus, die drei Nachbarhäuser oder ein kleinerer oder größerer „Nahraum“ verstanden werden kann. Gleichfalls signalisiert „Nachbarschaft“ einen „heimatlichen“ sicheren Raum, der so nicht von der „Wohngegend“ ausstrahlt wird. Insofern ist hier die Fragestellung, aufgrund ihrer vielfältigen Interpretationsmöglichkeit, nicht präzise operationalisiert, sodass die Ergebnisse nur mit Vorsicht zu interpretieren sind.<sup>10</sup> Die gerade publizierten Ergebnisse einer Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern zeigen wieder ähnliche Sicherheitswerte wie in Sachsen und Hessen. Hervorzuheben ist jedoch, dass die „Unsicherheits“-Werte in diesem Bundesland im Vergleich mit den in den anderen vier Bundesländern herausgefundenen Werten wesentlich negativer sind. Mit 37,4 % unterscheiden sie sich von dem Zweitplatzierten als unsicher beurteiltem Bundesland, Niedersachsen, um fast 20 %, und zu Bayern sogar mit über 25 %. Insofern ein Hinweis, dass in Deutschland in den unterschiedlichen Regionen das Sicherheitsgefühl sich doch unterscheidet, auch wenn die Ergebnisse für Hessen und Sachsen eine eher gleich hoch bewertete „Unsicherheit“ ausweisen.

#### Kontakt

kh-liebl@web.de

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Ankündigung unter [www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/For-](http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/For-)

[schungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung\\_node.html](http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/For-schungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html) (aufgerufen 14.01.2019).

- 2 So z. B. nur von Oberwittler ein Vortragsmanuscript vom BKA KIForum 2015: Oberwittler, Dietrich, Der deutsche Viktimisierungssurvey 2012 – Kriminalitätsfurcht in Deutschland, Langfassung, unter: [www.bka.de/](http://www.bka.de/) (wie vor)
- 3 Für die Untersuchung 2017 sollten 31.000 Personen über 16 Jahre per „computer-gestützten“ telefonischen Interviews von einem Meinungsforschungsinstitut befragt werden.
- 4 Dabei ist jedoch zu beachten, dass kleinräumige Veränderungen täglich aufgrund besonderer Ereignisse eintreten können, beispielsweise aufgrund einer Medienberichterstattung. Es wurde dabei bewusst bei der Durchführung der Untersuchungen darauf geachtet, dass nicht kurz vor der Realisierung Ereignisse stattfanden, die eine solche Forschung unverhältnismäßig beeinflusst hätten.
- 5 Die Analyse bezieht sich lediglich auf das Geschlecht und Lebensalter, auch wenn einige Viktimisierungsforschungen nahelegen, dass auch insbesondere die Lebenssituation einen Einfluss hat bzw. bestimmte Delikte, von denen die Befragten betroffen waren, einen größeren Einfluss haben könnten als dies aus den allgemeinen „Schwerebewertungen“ der Delikte bisher abzulesen gewesen ist (vgl. dazu Bug/Kraus/Walenda 2015). Da Lebenssituationen sehr unterschiedlich sein können (wie z. B. Freundeskreis, Vereinszugehörigkeit etc.), wurde dieser Aspekt aufgrund fehlender Vergleichsdaten hier nicht weiter aufgegriffen. Dazu kommt, dass von anderen Autoren wiederum auf den großen Einfluss z. B. des Alters hingewiesen wurde, sodass hier noch keine einheitliche Beurteilung möglich ist (vgl. z. B. Studer 2013).
- 6 Was auch aus der 25jährigen Erfahrung des Autors in Sachsen bestätigt werden kann. Dabei kann es selbstverständlich auch solche Gegebenheiten in Hessen geben, jedoch stellt sich die Situation aufgrund zahlreicher „Oberzentren“, wie z. B. Kassel, Gießen, Marburg etc., und ihrer geographischen Verteilung völlig anders dar.
- 7 Weitere Differenzierungen finden sich bei Liebl 2019.
- 8 Es wurden die Bundesländer berücksichtigt, aus denen Forschungsergebnisse zur Kriminalitätsfurcht bzw. Sicherheitsgefühl vorliegen.
- 9 Zu einer Untersuchung in Nordrhein-Westfalen liegt nur eine Ankündigung vor (vgl. Westdeutsche Zeitung vom 8.1.2019).
- 10 Auch die Anwendung der in vielen Untersuchungen als eher problematisch zu betrachtenden 4er-Skala könnte dabei eine Rolle spielen (vgl. dazu ausführlich Liebl 2015).

#### Literatur

- Benz, Wolfgang (2015): Auftrumpfendes Unbehagen. Der kurze Erfolg der Bewegung Pegida, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 63. Jg., Nr. 9, S. 759–776
- Birkel, Christoph (2015): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Ergebnisse und Perspektiven der Verstetigung, Wiesbaden (unter [www.bka.de/forum/ki2015](http://www.bka.de/forum/ki2015))
- Birkel, Christoph; Guzy, Nathalie; Hummelsheim, Dina; Oberwittler, Dietrich; Pritsch, Julian

- (2014): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg
- Birkel, Christoph/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (Hg.) (2016): Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland, Wiesbaden
- Bundesministerium des Innern/Bundesminister der Justiz (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin
- Dörmann, Uwe (2004): Zahlen sprechen nicht für sich, München
- Dreißigacker, Arne (2017): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität, Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Hannover
- Feltes, Thomas/Feldmann-Hahn, Felix (2008): Dunkelfeldforschung in Bochum, in: Görden, Thomas/Hoffmann-Holland, Klaus/Schneider, Hans/Stock, Jürgen (Hg.), Interdisziplinäre Kriminologie, Frankfurt am Main, S. 128–145
- Hagan, Frank E. (2012): Essentials of research methods in criminal justice and criminology, Boston
- Killias, Martin (2002): Grundriss der Kriminologie, Bern
- Krenckel, Ulrich (2005): Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Heidelberg
- Liebl, Karlhans (2012): Viktimisierung im Freistaat Sachsen, Rothenburg
- Liebl, Karlhans (2014): Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Anzeigeverhalten im Freistaat Sachsen, Frankfurt am Main
- Liebl, Karlhans (Hg.) (2015): Subjektive Sicherheit in einem Grenzland, Rothenburg
- Liebl, Karlhans (2016): Kriminalitätsbelastung und Viktimisierungen im Zeitlauf, Baden-Baden
- Liebl, Karlhans (Hg.) (2017): Vergleichende Regionalanalysen des Dunkelfeldes in Sachsen im Jahr 2013, Rothenburg
- Liebl, Karlhans (2017): Arzneimittelkriminalität in Deutschland, Rothenburg
- Liebl, Karlhans (2019): Dunkelfeldstudien im Ergebnisvergleich, Zur Stabilität von empirischen Untersuchungen im Bereich der Kriminalitätsbelastung, Wiesbaden (Arbeitstitel; im Erscheinen)
- Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (2014): Pressemitteilung, Dunkelfelduntersuchungen stützen nicht nur die politischen Entscheidungsträger, sondern tragen auch dazu bei, zielgenauere Konzepte im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und -vermeidung zu erstellen, Schwerin
- Öszöz, Figen (2016): Kriminalitätserfahrungen der bayerischen Bevölkerung, Auswertung der bayerischen Teildaten der Dunkelfeld-Opferbefragung „Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012“, München
- Patzelt, Werner J./Klose, Joachim (Hg.) (2016): PE-GIDA. Warnsignale aus Dresden, Dresden
- Reuband, Karl-Heinz (2015): Wer demonstriert in Dresden für Pegida? Ergebnisse empirischer Studien, methodische Grundlagen und offene Fragen, in: Mitteilungen des Instituts für Parteienrecht und Parteienforschung. 21. Jg., S. 133–143.
- Sessar, Klaus (2010): Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 93, S. 361–391
- Sterbling, Anton (2013): Görlitzer Bürgerbefragung 2012, Rothenburg
- Sterbling, Anton/Burgheim, Joachim (2003): Nochmals Hoyerswerda, Rothenburg.

# Der menschliche Faktor von Cyberkriminalität

Ein Tagungsbericht zur 1. Annual Conference on the Human Factor in Cybercrime

Von Nicole Selzer

Weltweit hat in den letzten zwei Jahrzehnten die Verbreitung von Cyberkriminalität rasant zugenommen. Betroffen sind Individuen genauso wie korporative Akteure und staatliche Einrichtungen. Die Attraktivität der digitalen Welt ist im wahrsten Sinne des Wortes grenzenlos und bietet Raum für eine Vielfalt krimineller Aktivitäten.

Die neu ins Leben gerufene Konferenz befasst sich mit dem menschlichen Faktor von Cyberkriminalität und hat zum Ziel, Spitzenforschung, neue Projekte und Denkanstöße zu präsentieren sowie den fachlichen Austausch zwischen den Teilnehmern zu fördern. Tamar Berenblum und Rutger Leukfeldt haben diese Konferenz ins Leben gerufen genauso wie die ESC Working Group on Cybercrime, die mittlerweile über 70 Mitglieder weltweit umfasst. Damit wurde der Grundstein gelegt, um die rasante Verbreitung von Cyberkriminalität und die damit verbundene Bedrohung für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zu thematisieren.

Die 1. Annual Conference on the Human Factor in Cybercrime fand vom 14. bis zum 16. Oktober 2018 an der Hebräischen Universität in Jerusalem statt. Insgesamt wurden 16 Vorträge von Referenten aus den USA, Deutschland, Israel, Italien, Kanada und den Niederlanden gehalten. Aufgrund unterschiedlicher Stadien der

Projekte kann nur in Einzelfällen über Details und Ergebnisse berichtet werden.

Den fachlichen Auftakt bestritt Kommandant **Meir Hayun**, Leiter des National Child Online Protection Bureau (COPB), der zum Stand der Erkenntnisse im Bereich Cybercrime in Israel Stellung nahm und einen interessanten Einblick in das Tätigkeitsfeld seiner Einheit gab. Zunächst berichtete er über die Schwierigkeiten im Bereich Cybercrime zu ermitteln und Kriminelle strafrechtlich zu verfolgen. Die Professionalität und Internationalität nehme stetig zu, von Organisierter Internetkriminalität könne man in Israel aber noch nicht sprechen. Gleichwohl sorgen technische als auch rechtliche Beschränkungen dafür, das Cybercrime derzeit kaum in dem gebotenen Maß verfolgt werden könne. Hinzukommt, dass in den

einzelnen Polizeistationen oftmals das Knowhow fehle, derartige Fälle zu bearbeiten. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde das Cyber Command Center gegründet. Alle Fälle mit Cyber-Bezug werden zentral im Cyber Command Center gesammelt und analysiert, um ein Lagebild erstellen und Warnungen aussprechen zu können. Zudem dient das Center als Helpdesk für sämtliche Polizeistationen im Land und hält Checklisten bereit, die es den Polizeibeamten ermöglichen sollen, Anzeigen im Bereich Cybercrime aufzunehmen und weiter zu bearbeiten.

Das COPB ist dagegen bestrebt, die Strafverfolgung zu verbessern und Kriminalität und Gewalt gegen Kinder im Internet und in sozialen Medien zu reduzieren. Verfolgt wird damit das Ziel, einen sichereren Cyberraum zu schaffen und das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit im Internet zu stärken. Das COPB setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, der israelischen Polizei, des Bildungsministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Sozialwesen sowie des Gesundheitsministeriums zusammen. Neben verstärkter Strafverfolgung, Aufklärung, Ausbildung und der Einrichtung einer Meldestelle, gehört auch „alternative Strafverfolgung“ zu den Aufgaben des COPB. Hierzu zählt bspw. das Löschen oder Blockieren unerwünschter Inhalte, bspw. Bilder im Netz.

**Benoit Dupont** referierte zur Policy Surveillance im Bereich der Cybercrime Prävention<sup>1</sup>. Dupont führte aus, dass die verfügbaren Statistiken über Umfang und Kosten der Cyberkriminalität, so fragmentarisch und ungenau sie auch sein mögen, erschütternd seien. Im Jahr 2014 schätzte das Center for Strategic and Internatio-



**Nicole Selzer**,  
Ass. iur., wissenschaftl.  
Mitarbeiterin,  
Lehrstuhl für  
Strafrecht  
und Kriminologie,  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg



nal Studies, dass Internetkriminalität und Spionage jährlich 445 Milliarden Dollar kostete, was etwa 1 Prozent des globalen Einkommens ausmachen würde. Infolgedessen hätten führende Vertreter aus Regierung und Wirtschaft in den letzten Jahren Cyber-Risiken an die Spitze ihrer Sicherheitsbedenken gesetzt und massiv in Prävention und Cybersicherheitspolitik investiert. Leider, so Dupont, gebe es keine Quelle konsolidierter Daten, die es ermöglichen würde, diese Bemühungen auf nationaler und globaler Ebene zu messen und zu verfolgen. Dieser Informationsmangel sei problematisch: Erstens hindere er daran, Art, Wirksamkeit und Effizienz der verschiedenen Regularien, die weltweit zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität ergriffen werden, systematisch zu bewerten. Zweitens schränke dieser Mangel an Basisinformationen die Verbreitung von Wissen auf internationaler Ebene ein und behindere dadurch zum einen die Übernahme effektiver Regelungen und zum anderen, die Enttarnung uneffektiver oder gar kontraproduktiver Regularien. Zudem behindere das Fehlen gemeinsamer institutioneller Rahmenbedingungen auch die Koordinationsbemühungen, die effektivere und effizientere Reaktionen auf grenzüberschreitende Cyberkriminalität und Cyberisiken liefern könnten. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, schlägt Dupont einen systematischen und kooperativen Ansatz zur weltweiten Erfassung von Regularien vor, an deren Umsetzung er arbeite.

**Guerrino Mazzarolo** sprach über die Bedrohung durch Insider, die für Unternehmen, Kritische Infrastrukturen, internationale Organisationen und Regierungen ausgehen. Mazzarolo zufolge können „böartige“ Insider sowohl Mitarbeiter als auch Lieferanten und andere Geschäftspartner sein, die schnellen Zugriff auf vertrauliche Daten haben und geringen Einschränkungen unterliegen. Zwar würden immer mehr Institutionen technische Mechanismen implementieren, um die Bedrohung zu minimieren, sog. „defence-in-depth“. Dies allein reiche Mazzarolo zufolge aber nicht aus, um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Um Insiderdelikte möglichst frühzeitig vorzubeugen, untersucht Mazzarolo Persönlichkeitsprofile, um zu ermitteln, ob sich potenziell böartige Insider an bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen identifizieren lassen.

**Donald E. Hunt, David Maimon** und **Tamar Berenblum** stellten ihre Untersu-

chungen zum Ransomware-Ökosystem vor. Den Autoren zufolge nimmt die Bedrohung durch Ransomare seit zehn Jahren beträchtlich zu, wodurch nicht nur das politische Interesse geweckt, sondern auch die empirische Forschung vorangetrieben wurde. Die Autoren kritisieren allerdings, dass das Thema Ökologie von Ransomware-Märkten bislang lediglich eine untergeordnete Rolle spielte. Dabei sei die Störung des Ökosystems ein vielversprechender Ausgangspunkt. Die Autoren arbeiten an einem evidenzbasierten Ansatz zur Störung von Ransomware-Märkten, indem sie zunächst Hauptakteure innerhalb der Ransomware-Ökologie sowie wichtige Verbindungen und weitere Akteure analysierten. Sodann wurden Nutzen und praktische Anwendbarkeit der Situational Crime Prevention Theory reflektiert und eine Forschungsagenda<sup>2</sup> entwickelt, die die evidenzbasierte Cybersicherheitspolitik künftig leiten könnte.

**Renushka Madarie, Stijn Ruiter, Wouter Steenbeek** und **Edward Kleemans** untersuchen die Entscheidungsperspektiven von Account-Hijackern und wendeten hierfür die Theorie der kriminellen Entscheidungsfindung an. Da immer mehr Daten gespeichert und übertragen werden, steigen den Autoren zufolge die Möglichkeiten für Datendiebe erheblich. Im Mittelpunkt der Studie von Madarie et al. steht die Online-Verbreitung gestohlener Zugangsdaten für Online-Konten. Durchgesickerte Anmeldeinformationen ermöglichen es potenziellen Tätern, „Konten zu entführen“ ohne selbst Zugangsdaten hacken zu müssen. Die Ergebnisse der Studie sollen helfen, Einblicke in die Art und Weise zu gewinnen, wie gestohlene Zugangsinformationen online verbreitet werden und wie sich diesbezüglich verschiedene Plattformen, Kryptomärkte, Webforen etc. unterscheiden.

**Amit Rechavi** stellte eine Studie zur Erkennung von Hackernetzen vor. Grundlage der Untersuchung sind erfolgreiche Brute-Force-Angriffe (BFAs) und systemübergreifende Vorfälle (Sessions) auf Hoheypots. Basierend auf einer Million Interaktionen wurden Daten zu Hackern und gehackten Daten gesammelt und analysiert. Aus den Aktivitäten ließen sich Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Rollen von Ländern in der Hacker-Szene ziehen. Bei der Zuordnung von IP-Adressen und Ländern konnte festgestellt werden, dass nur wenige Länder als Kern eines Netzwerks fungieren und Hacking-Aktivitäten leiten. Der Beitrag gewährt damit Einbli-

cke in die Dynamik von Hacking-Aktivitäten auf Länderebene und in die Entwicklung des versteckten Handels mit Benutzernamen und Passwörtern.

**George Burruss** und **David Maimon** berichteten über eine Studie zu motivierenden und strukturellen Faktoren von Website Defacement. Hierbei werden Inhalte von Webseiten unautorisiert durch Angreifer verändert oder durch provokante Botschaften ersetzt. Im Gegensatz zu typischen Hackern, die versuchen ihre Tat zu verstecken, präsentiere diese Tätergruppe häufig ihre Erfolge in sozialen Medien und Internetforen. Eine Webseite auf der solche Erfolge kommuniziert werden ist zone-h, die seit 2002 existiert. Hier finden sich Beiträge zu Hacker-Aktivitäten wie bspw. Website Defacements, zur Art des Defacements, den Domainnamen, aber auch Informationen zum verwendeten Betriebssystem, Herkunftsort und Motivation des Hackers. Diese Informationen wurden untersucht, um die Verbreitung und Veränderung von Website Defacements zu ermitteln. Zudem wurde eine Gruppe ausgewählt, die eine Warnung erhielt, um zu sehen, ob ein derartige Abschreckung zielführend ist. Die Autoren fanden, dass bei Web-Defacern, die diese abschreckende Nachricht erhielten, etwa 50 Prozent weniger Website Defacements im Vergleich zu einer Kontrollgruppe erfolgten. Die Kontrollgruppe zeigte keinen Unterschied in der Anzahl der Defacements in der Nachbehandlungsmaßnahme. Allerdings seien die Unterschiede zwischen der Kontroll- und der Versuchsgruppe nicht statistisch signifikant. Den Autoren zufolge habe das Experiment an Aussagekraft verloren, weil einige Subjekte (z. B. Ausreißer) ausgeschlossen wurden. Das Experiment soll aber alsbald mit einer größeren Anzahl von Probanden repliziert werden.

In der Studie, die **Adam Bossler** vorstellte, ging es um die Auswirkung von Abschreckung auf politisch motivierte Cyber-Angriffe, bspw. auf Kritische Infrastrukturen. Bossler kritisierte, dass sich die Forschung bislang mehr auf individuelle statt korporative Opfer konzentrierte und eher auf einfachere Formen von Cybercrime statt komplexerer. Zudem beschäftigte sich ein Großteil der Forschung mit der Anwendbarkeit traditioneller kriminologischer Theorien. Für Bossler ist es allerdings erstaunlich, dass die Abschreckungstheorie bislang wenig Beachtung fand. Aufbauend auf der Studie von Holt und Kilger (2012) sollten sich Teilnehmer der Studie (Studenten) von Bossler vor-

stellen, dass (1.) von einem fiktiven Land namens Bagaria und (2.) vom Heimatland selbst, Gesetze erlassen und Maßnahmen ergriffen wurden, die erhebliche negative Konsequenzen für die Heimatbevölkerung hätten. Sodann wurden die Studenten zu ihrer Bereitschaft befragt, physische oder online Angriffe auf Kritische Infrastrukturen des fiktiven oder des eigenen Landes zu verüben. Hierbei wurden Fragen gestellt, die die informelle und formelle Abschreckung bzw. Sozialkontrolle messen, als auch die Wahrnehmung von Online-Anonymität, abweichendes Verhalten in der online und offline Welt und begünstigende Definitionen abweichenden Verhaltens. Die Ergebnisse, so Bossler, deuten darauf hin, dass physische Angriffe eher im eigenen Land verübt werden und online-Aktionen gleichmäßig verteilt sind.

Abschreckung durch formelle Sozialkontrolle hatte Bossler zufolge keinen signifikanten Einfluss auf die Bereitschaft politisch motivierte Angriffe auf Kritische Infrastrukturen zu verüben. Dagegen zeigte sich, wie auch in der traditionellen Forschung, dass der informellen Sozialkontrolle ein abschreckender Effekt zukommt.

**Erin Harbinson** und **Nicole Selzer** untersuchten das demographische, psychologische und soziale Profil von Personen, die auf föderaler Ebene wegen Cybercrime in den Vereinigten Staaten verurteilt wurden und ein Bewährungsprogramm durchliefen<sup>3</sup>. Harbinson und Selzer fanden dabei einige unerwartete Ergebnisse: bspw. den hohen Anteil an weiblichen Straftätern mit 22 Prozent und ein hohes Durchschnittsalter von 38 Jahren. Letzteres ist einerseits darauf zurückzuführen, dass nur Erwachsene auf Bewährung erfasst werden und andererseits, dass die Daten zum Zeitpunkt des Antritts der Bewährung ermittelt wurden. Eine Bewährungsphase kann mit und ohne vorherige Haftstrafe verhängt werden und erklärt damit das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter. Abgesehen von diesen demographischen Auffälligkeiten, zeigte sich, dass die Konzentration von Straftätern, die als risikoarm eingestuft wurden, ungewöhnlich hoch ist. Vergleichbare Erkenntnisse gibt es zu Wirtschaftsstraftätern. Harbinson und Selzer warfen jedoch die Frage auf, ob das Risikobewertungssystem, das für Straßenkriminalität entwickelt wurde, auch auf Straftäter im Bereich der Internet- und Wirtschaftskriminalität übertragen werden kann, also ob dieses geringe Rückfallrisiko tatsächlich valide ist. Auffällig war zudem die geringe Präsenz von kriminellen Denkstrukturen,

die regelmäßig ein Prädiktor für eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit sind. Trotz dieser auf ein geringes Risiko hinweisenden Faktoren zeigte sich auch, dass fast die Hälfte der Stichprobe Vorstrafen aufwies und ein Drittel mindestens zwei verschiedene Straftatbestände verwirklicht hatte. Faktoren die wiederum auf ein höheres Risiko hindeuten.

**Steve van de Weijer** stellte eine Studie zur Viktimisierung durch Cyberkriminalität vor, in der insbesondere die Rolle geringer Selbstkontrolle und Online-Routinen untersucht wurden. Van de Weijer zufolge zeigten mehrere Studien, dass eine geringe Selbstkontrolle und spezifische Online-Aktivitäten die Viktimisierung durch Cyberkriminalität prognostizieren können. Er merkte jedoch kritisch an, dass Querschnitts- und Beobachtungsstudien nur eingeschränkt dazu geeignet seien, Ursache-Wirkungsbeziehungen (sog. Kausale Beziehungen) zu identifizieren und oftmals lediglich Korrelationen abbilden. Deshalb sei nicht bekannt, ob diese Prädiktoren auch tatsächlich zur Viktimisierung führen. Um die Rahmenbedingungen so gut es geht zu kontrollieren, wählte van de Weijer zwei Techniken, um Längsschnittdaten aus dem LISS-Panel (2008–2016) auszuwerten, einer großen repräsentativen Stichprobe niederländischer Haushalte. Angewandt wurde zum einen eine Panelstudie und zum anderen, eine quasi-experimentelle Geschwisterstudie mit dem Ziel bessere Einschätzungen der Auswirkung von geringer Selbstkontrolle und Online-Routineaktivitäten auf die Viktimisierung durch Cyberkriminalität geben zu können. Van de Weijer fand mit Hilfe des Geschwisterdesigns, dass sich geringe Selbstkontrolle bei Malware-Infektionen auswirkt. Allerdings sei das Sample mit 162 Geschwisterpaaren in 81 Haushalten gering.

**Stefano Fantin** stellte zwei von der EU geförderte Projekte zu Cyberkriminalität und Cybersicherheit (DANTE und EUNITY) vor. Die Forschung basierte auf einer vergleichenden Analyse von Rechtstexten der Europäischen Union und Japan zur Terrorismusbekämpfung, Cybersicherheit und Datenschutz. Im Fokus der Untersuchung ist der rechtliche Schutz von Opfern und inwieweit der menschliche Faktor bei der Opferwerdung eine Rolle spielt. Ziel ist es eine Reihe von politischen Empfehlungen für die EU zu definieren, die sich aus solchen Rechtsrahmen ableiten lassen. Gemäß Fantin ergab sich bei der Analyse und beim Vergleich der Rechtstexte, dass

auf EU-Ebene hinsichtlich der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung Programme für Opfer von Radikalisierung fehlen; hinsichtlich Cybersicherheit es am Schutz natürlicher Personen mangelt und bezüglich Datenschutz Regeln zum Whistleblowing im privaten Sektor fehlen.

**Ronen Avraham, Joachim Meyer** und **Omer Pelled** referierten über die optimale Haftungsverteilung zwischen Internet-Providern und Endnutzern aus einer spieltheoretischen Perspektive. Im Idealfall sollten Behörden Internetkriminalität bekämpfen, indem sie Cyberkriminelle davon abhalten Schaden anzurichten. Leider seien Strafverfolgungsbehörden aufgrund technologischer und rechtlicher Bedingungen jedoch häufig in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, Cyberkriminelle zu stoppen. Investitionen in Sicherheit sind den Autoren zufolge zwar hilfreich, aber nicht ausreichend. Auch können Dienstleister Endnutzer vor möglichen Risiken zwar warnen, z. B. indem sie auf riskante Links oder riskante E-Mail-Anhänge hinweisen. Angriffe seien dennoch oftmals erfolgreich, weil Endnutzer nicht genügend Schutzmaßnahmen ergreifen. Wer im Schadensfall für den Ersatz aufkommen sollte, untersuchen die Autoren mit einem spieltheoretischen Ansatz: Werde der Endnutzer in die Verantwortung genommen, könnte dies dazu führen, dass er vorsichtiger mit unbekanntem Inhalt umgeht. Andererseits könnte er aber auch die Nutzung von Online-Diensten einstellen, die gewisse Risiken bergen, was nicht im Interesse des Dienstbieters wäre. Laste die Verantwortung dagegen auf dem Dienstleister, wenn der Nutzer nicht ausreichend vor Gefahren gewarnt werde, könnte dies dazu führen, dass übermäßig viele Warnungen ausgesprochen werden, die vom Endnutzer alsbald ignoriert werden. Auch dies hätte keine wünschenswerte Folge. Diese spieltheoretische Analyse verschiedener Konstellationen soll helfen, Empfehlungen für den Gesetzgeber zu formulieren.

**Rachel Zeliger** untersucht die unter dem Twitter-Hashtag GamerGate geführte heftige Kontroverse vom Oktober 2014, die Unternehmen wie Intel dazu veranlasste, Werbung von der beliebten Videospieleentwickler-Website Gamasutra zu entfernen. Ursprung der GamerGate Bewegung war der Vorwurf eines Ex-Freundes einer Spieleentwicklerin, sie habe eine Affäre mit einem Spiele-Kritiker. Als eine Bewegung zur Förderung der Ethik im Videospielejournalismus gekleidet, haben gemäß Zeliger

viele behauptet, dass der wahre Kreuzzug von GamerGate den reaktionären Konservatismus verkörpere, der sich an Frauen und Minderheiten in der Videospieldustrie richte, was durch die Schikanen gegen weibliche Spieleentwickler und Journalisten durch unerbittliche Formen von Cybergewalt, einschließlich Mord- und Vergewaltigungsdrohungen, verdeutlicht werde. Obwohl das Federal Bureau of Investigation der Vereinigten Staaten Geständnisse einholte, wurden keine Personen wegen der Drohungen zur Unterstützung von GamerGate verfolgt. Zeliger betrachtet in ihrer Analyse GamerGate als eine assoziative Bewegung und nutzt eine sozio-legale Perspektive, um das vermeintliche Fehlen durchsetzbarer rechtlicher Mechanismen zur Regulierung von Cyber-Gewalt zu skizzieren. Mit Hilfe des Konzepts der Pfadabhängigkeit untersucht Zeliger sodann die Verknüpfung von GamerGate und journalistischer Integrität sowie Misogynie, die Frauen entgegengebrachte Verachtung und Geringschätzung, in der frühen Phase der Bewegung.

Edwin Kruisbergen, Rutger Leukfeldt, Edward Kleemans und Robby Roks gaben empirische Einblicke<sup>4</sup>, wie Straftäter, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden, IT nutzen, um Geldwäsche zu betreiben. Grundlage der Untersuchung bilden 30 OK-Verfahren, die aus der fünften Runde des niederländischen Monitors für Organisierte Kriminalität (DOCM) stammen. Berücksichtigt wurden hierbei nicht nur Verfahren, die dem Bereich Organisierte Cyberkriminalität zuzuordnen sind, sondern auch Verfahren, die „traditionelle“ Formen der Organisierten Kriminalität abbilden, wie Drogenhandel, also ein breites Spektrum von Arten der Organisierten Kriminalität. Als eine der auffälligsten Gemeinsamkeiten zwischen Cyberkriminalität und traditioneller Organisierten Kriminalität konnte die Präferenz für Bargeld festgestellt werden. Malware- und Phishing-Täter sowie Online-Drogenhändler tauschen ihre digitalen Währungen zumindest teilweise gegen Bargeld. Dieser Prozess sei wahrscheinlich auch einer der wichtigsten Engpässe bei solchen kriminellen Operationen, denn der Wechsel von digitalen Währungen gegen Bargeld führe in vielen Fällen zu einer Art Spur bzw. Papierspur, so die Autoren. Bei der Verschleierung krimineller Einnahmen (Geldwäsche) zeigen sich dagegen Unterschiede, so scheint sich die Verwendung von Kryptowährungen auf Fälle von IT-bezogener Kriminalität zu beschränken.

David Maimon und Tamar Berenblum referierten zum Online-Selbstschutzverhalten und den Auswirkungen von „thoughtfully reflective decision-making“ (TRDM). Bei dem Versuch, die Akzeptanz von Online-Selbstschutzverhalten durch Computernutzer zu fördern, würden sich Wissenschaftler auf die Theorie der Schutzmotivation nach Rogers stützen, um die von den Computernutzern wahrgenommene Bedrohungen und den Nutzen von Schutzverhalten zu erörtern. Die Hauptannahme dieser Theorie sei, dass die Stärke der wahrgenommenen Bedrohung sowie die wahrgenommene Anfälligkeit und Verletzbarkeit bei der Implementierung von Sicherheitswerkzeugen und -verhalten die Wahrscheinlichkeit von Selbstschutzverhalten erhöhe. Diese Literatur konzentrierte sich den Autoren zufolge jedoch nicht auf den besten Weg, eine gute Entscheidung zu treffen.

Paternoster und Pogarsky prägten den Begriff „thoughtfully reflective decision-making“ (TRDM), der in vier Phasen den Prozess der Entscheidungsfindung beschreibt. Hierzu zählt, sich über die wichtigsten Alternativen zu den eigenen Zielen Gedanken zu machen, Informationen über die wichtigsten Alternativen zu sammeln, intelligent darüber nachzudenken, wie wahrscheinlich es ist, dass jede Alternative die Zielerreichung ermöglicht, und die Entscheidung zu überprüfen und daraus zu lernen. Kurz gesagt sei die Wirkung von TRDM auf negative oder positive Lebensergebnisse überwiegend indirekt: Wer eine gute Entscheidung treffe, sehe eher Chancen, Investitionen und Ressourcen in seinem Leben und werde dadurch mehr menschliches, soziales und kulturelles Kapital aufbauen als diejenigen, die schlechte Entscheidungen treffen. Maimon und Berenblum vermuten, dass ein unterschiedliches Niveau von TRDM die Wahrscheinlichkeit beeinflussen könnte, Selbstschutzverhalten im Cyberspace aufzubauen. Daher kann es sinnvoll sein, Computerumgebungen so zu entwerfen, dass TRDM entschärft werde, umso für Sicherheit im Umgang im Netz zu sensibilisieren.

Den Schlussvortrag bestritten Marleen Weulen Kranenborg und Tamar Berenblum und sprachen über die Wirkung wahrgenommener formeller und informeller Sozialkontrolle auf Täter im Bereich Cybercrime. Die digitale Welt sei im Vergleich zur Offline-Welt anonymer und dadurch schwieriger zu kontrollieren. Kriminologische Theorien ließen den Autoren zufolge darauf schließen, dass Menschen

eher Straftaten begehen, wenn sie wenig formelle oder informelle Sozialkontrolle erfahren. Folglich könnte man davon ausgehen, dass Menschen eher online als offline Straftaten begehen. Weulen Kranenborg und Berenblum untersuchten in ihrer Studie, ob hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit Straftaten mit online-Bezug zu begehen ein direkter Effekt zur (1) wahrgenommenen formellen und informellen Sozialkontrolle besteht aber auch zu (2) kriminellen Peer-Verhalten, (3) TRDM und (4) IT-Kenntnissen. Letzteres, da formelle und informelle Sozialkontrolle von bestimmten Gruppen unterschiedlich wahrgenommen werde. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurden Umfragedaten von 466 israelischen Erstsemestern der Hebräischen Universität in Jerusalem analysiert, die zwischen November 2014 und Januar 2015 erhoben wurden.

Fazit, eine gelungene Konferenz mit interessanten Fachbeiträgen und der Möglichkeit zum social networking, die künftig sicher einigen Zulauf erfahren, hoffentlich aber nie den familiären Charme verlieren wird. Publikationen einiger der vorgestellten Paper werden in einer Spezialausgabe unter dem Titel „New Directions in Cybercrime Research“ des Journals of Crime and Justice (Journal of the Midwest Criminal Justice Association) voraussichtlich im Dezember 2019 erscheinen. Weitere Informationen zur Konferenz und einige Präsentationen sind hier: <https://csrcl.huji.ac.il/event/1st-annual-conference-human-factor-cybercrime> sowie hier zu finden: <https://www.cybercrimeworkinggroup.com/news>.

*Die 2. Annual Conference on the Human Factor in Cybercrime wird vom 16. bis 18. Oktober 2019 in den Niederlanden (Ort wird noch festgelegt) stattfinden. Der Call for Papers erfolgte bereits. Die Deadline für Abstracts ist der 16. Mai und für Full Papers der 1. Oktober 2019. Aller Voraussicht nach wird 2020 die Konferenz in Montreal, Kanada stattfinden.*

#### Kontakt

nicole.selzer@jura.uni-halle.de

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. [https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/hfc\\_jerusalem\\_2018\\_dupont.pdf](https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/hfc_jerusalem_2018_dupont.pdf).
- 2 Vgl. [https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/donald\\_edward\\_hunt\\_david\\_maimon\\_and\\_tamar\\_berenblum.pdf](https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/donald_edward_hunt_david_maimon_and_tamar_berenblum.pdf).
- 3 Vgl. [https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/erin\\_harbinson\\_and\\_nicole\\_selzer.pdf](https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/erin_harbinson_and_nicole_selzer.pdf).
- 4 Vgl. [https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/organised\\_cybercrime\\_leukfeldt\\_et\\_al.pdf](https://csrcl.huji.ac.il/sites/default/files/csrcl/files/organised_cybercrime_leukfeldt_et_al.pdf).

# Masterstudiengang Kriminalistik

## Brandenburg geht neue Wege

Von Ralph Berthel

Die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg wird ab Herbst 2020 einen Masterstudiengang Kriminalistik für Bedienstete der eigenen Landespolizei und anderer Polizeien anbieten. Inhaltlich wird der Studiengang viel bieten, das steht jetzt bereits fest. Aber wie passt er in den hergebrachten laufbahnrechtlichen Rahmen? Man kann es drehen und wenden wie man will: Ein wichtiger und mutiger Schritt, der die polizeiliche Bildungslandschaft ordentlich in Bewegung versetzen wird.

### Vorbemerkungen

Am 18. Dezember 1990 hatte der Senat von Berlin den Beschluss über die Abwicklung der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin „mangels Bedarf“ gefasst. Der Lehr- und Forschungsbetrieb in der Kriminalistik an der Alma Mater Berolinensis war daraufhin im Jahr 1994 eingestellt worden. Danach fristete die Kriminalistik als Wissenschaftsdisziplin in Deutschland ein Schattendasein.<sup>1</sup> In dem Land, in dem Ludwig Hugo Franz v. Jagemann 1838 und 1841 das „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“<sup>2</sup> und damit einen der (!) Grundsteine für die moderne Kriminalistik veröffentlicht hatte, Franz von Liszt 1882 in Marburg das erste „Kriminalistische Seminar“<sup>3</sup> gegründet und im Jahr 1899 den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik begründet hatte<sup>4</sup>, in dem einmal solche

Persönlichkeiten wie Hans Schneikert<sup>5</sup> und Max Hagemann<sup>6</sup> Kriminalistik gelehrt hatten, wurde ein wichtiges Kapitel Wissenschaftsgeschichte (zunächst) geschlossen. Erst mit der Einrichtung des Masterstudienganges „Kriminalistik“ am Institut für Kriminalistik – School of Criminal Investigation & Forensic Science (School CIFO) im Wintersemester 2012<sup>7</sup> und dem ab 2016 erfolgten Anbieten der Wahlmodule Kriminologie oder Kriminalistik im Rahmen des Masterstudienganges „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr Universität Bochum<sup>8</sup> erfolgte wieder eine Verankerung in der Hochschullandschaft der Bundesrepublik. Auch der Weiterbildende Masterstudiengang Kriminologie und der Masterstudiengang Internationale Kriminologie der Universität Hamburg erweiterten die Möglichkeiten einer entsprechenden Spezialisierung.

Polizeiliche Bildungseinrichtungen waren dabei allerdings keine Vorreiter. Die polizeiliche Bildungslandschaft war und ist in diesem Kontext maßgeblich von laufbahnrechtlichen Vorgaben bestimmt. Dabei gab bzw. gibt es in einigen Bildungseinrichtungen spezialisierte Studiengänge für die Kriminalpolizei, so an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bzw. fachspezifische Module (Y-Ausbildung) oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (Fachbereich 5) in Berlin. Dabei wurde und wird Kriminalistik in

den Polizeien bisher fast ausschließlich im Rahmen der Bachelor-Studiengänge (vorher Diplom-Studiengänge) an den Fachhochschulen der Polizeien bzw. den Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder unterrichtet. An der höchsten deutschen polizeilichen Bildungseinrichtung, der Deutschen Hochschule der Polizei, konnte man sich bis zum heutigen Tag nicht zu einem weiteren Masterstudiengang Kriminalistik, neben dem seit 2007 etablierten zweijährigen Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“, durchringen. Dort werden Kriminalistik und Kriminologie neben neun weiteren Fächern gelehrt.<sup>9</sup>

Noch problematischer gestaltete sich die Entwicklung im Bereich der Forschung. Sieht man einmal vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes und kriminalistisch-kriminologischen Forschungseinrichtungen<sup>10</sup> bei den LKÄ in Hessen, Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und der ältesten derartigen Institution in Hamburg sowie einzelnen Hochschullehrern an polizeilichen Fachhochschulen (etwa Prof. Schmelz in Hessen) ab, gab es keine institutionell verankerte kriminalistische Forschung, von einer organisierten und strukturierten Forschungslandschaft ganz zu schweigen. Allerdings erfolgte diese Forschung ebenfalls ausschließlich am polizeilichen Bedarf orientiert. Außerhalb des polizeilichen Bereiches erschien die Kriminalistik eher als Anhängsel der Kriminologie bzw. der Polizeiwissenschaft(en), etwa am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum<sup>11</sup>. Dabei ist der Arbeit am Lehrstuhl von Professor Thomas Feltes, mittlerweile Prof. Dr. Tobias Singelstein gerade für die institutionsübergreifende Lehre und Forschung in den Bereichen Polizeiwissenschaft, Kriminologie und Kriminalistik ausdrücklich positiv hervorzuheben. Eine übergreifende, auch auf andere



**Ralph Berthel,**  
Leitender  
Kriminaldi-  
rektor a. D.,  
Frankenberg/  
Sachsen

Anwender bezogene bzw. anwenderunabhängige kriminalistische Forschung aus Sicht der Polizeien war jedoch all die Jahre nicht zu konstatieren.<sup>12</sup>

Nunmehr dürfte dieses laubahnrechtlich determinierte Modell zumindest hinsichtlich der Lehre bald aufgebrochen werden. Vorreiter dieser Entwicklung ist die Fachhochschule der Polizei Brandenburg (FHPol) mit der Einrichtung eines Masterstudienganges Kriminalistik.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung, einer sog. Interessentenbörse im Januar 2019, wurden die Ziele, Inhalte und Herausforderungen, die mit diesem Studiengang verbunden sind, vorgestellt.

### **Ausgangslage, Rahmenbedingungen und Zeitplan**

Auf seiner 56. Sitzung am 2. Februar 2018 fasste der Landtag Brandenburg nachfolgendem Beschluss:

*„1. Die Landesregierung wird aufgefordert,*

*a) den bereits eingeschlagenen Weg der Spezialisierung an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg weiter zu intensivieren und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Aufgabenbereiche Cyberkriminalität, Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität, Kriminalprävention und Risikoeerkennung im Bereich der Gewalt- und Eigentumskriminalität zu legen,*

*b) zu prüfen, ob und wie im Verbund mit anderen Bundesländern, beispielsweise im Rahmen der Sicherheitskooperation (SiKoop), oder Einrichtungen des Bundes gesonderte Studiengänge für Spezialisten der Kriminalpolizei eingerichtet werden können,*

*c) für den Fall, dass Kooperationsbemühungen zu keinem zufriedenstellendem Ergebnis gelangen, zu prüfen, wie dies an der Fachhochschule der Polizei in Oranienburg weiter vertieft werden und vorhandenes Wissen und Können erhalten und weitervermittelt werden kann.*

*2. Der Minister für Inneres und Kommunales wird aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2018 einen Zwischenbericht über den Fortgang der Bemühungen an den Ausschuss für Inneres und Kommunales zu geben.“*

In der Folge dieser Entscheidung des Landtages wurde die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg durch das Ministerium des Innern und für Kommunales mit der Erarbeitung einer Grob-

konzeption für einen Masterstudiengang Kriminalistik beauftragt. Die Hochschule bezog in diese konzeptionellen Arbeiten sowohl das Polizeipräsidium als auch die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg ein. Im Januar 2019 wurden dieses Konzept im Rahmen einer Interessentenbörse an der Polizei-Fachhochschule in Oranienburg vorgestellt. Dabei wurde neben den inhaltlichen Schwerpunkten und den Eckpunkten der Studienorganisation auch die durchaus ambitionierte Zeitplanung bis zum Start des Studienganges erläutert. Die ersten Studenten des Masterstudienganges Kriminalistik sollen im Oktober 2020 immatrikuliert werden. Dem vorgeschaltet wird das entsprechende Akkreditierungsverfahren sein. Das wiederum bedeutet, dass im Spätsommer dieses Jahres die wesentlichen Dokumente für die Akkreditierung z. B. die Qualifikationsziele, das Studiengangskonzept, das Modulhandbuch sowie alle Angaben zur Studierbarkeit und zur personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung dokumentiert sein müssen. Nach Vorlage dieser Dokumente bei der Akkreditierungsagentur folgt das eigentliche Akkreditierungsverfahren, das eine umfassende Überprüfung des gesamten Studienmodells und der Rahmenbedingungen zum Gegenstand haben wird. Die grundsätzlichen Rahmenfestlegungen für das Akkreditierungsverfahren finden sich seit 2017 im Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)<sup>13</sup> sowie in der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages<sup>14</sup>, die von der Kultusministerkonferenz am 7. Dezember 2017 beschlossen wurde.

### **Beschreibung der Kompetenzziele und der Zielgruppen des Studienganges**

Der zukünftige Masterstudiengang Kriminalistik soll sich durch ein anwendungsorientiertes Profil auszeichnen. Ziel sei es, praxisrelevante Kompetenzen für kriminalfachlich besonders qualifizierte Sachbearbeitung zu vermitteln, so der Präsident der FHPol, Rainer Grieger, im Rahmen der Informationsveranstaltung. Den Anforderungen des Masterniveaus entsprechend, liege das Augenmerk auf einer vertiefenden, fachübergreifenden Wissensvermittlung. Dabei stelle der Studiengang inhaltlich auf die Vermittlung sowohl

phänomenunabhängiger als auch phänomenspezifischer Kompetenzen ab. Die Absolventen sollen nach dem Studium in Organisationseinheiten zum Einsatz kommen, die sich der Bekämpfung spezieller Deliktsbereiche, mindestens der mittleren Kriminalität widmen. Gegenwärtig verfolgt man im Brandenburger Innenministerium das Ziel, dass künftige Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges zumindest für herausgehobene Dienstposten des gehobenen Dienstes in der Kriminalpolizei vorgesehen werden.

Damit korrespondieren die im Rahmen der Informationsveranstaltung im Januar vorgestellten sog. Kompetenzziele des Studienganges. Als solche wurden definiert:

- die Bearbeitung komplexer Ermittlungsverfahren in bestimmten, allerdings nicht ausgeführten Phänomenbereichen sowie
- die Leitung von Kommissionen und anderen kriminalpolizeilichen Besonderen Aufbauorganisationen.

Als Zielgruppen für den Studiengang sollen sich in erster Linie Polizeivollzugsbedienstete im sog. gehobenen Dienst mit einschlägiger beruflicher Erfahrung angesprochen fühlen. Als Zugangsvoraussetzungen wurden bisher definiert, dass die Bewerber über einen „einschlägigen“ Hochschulabschluss (180 ECTS-Credits) und „mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung oder gleichwertige Vorbildung“ verfügen sollen. Hier dürfte mit Sicherheit noch eine weitere Ausdifferenzierung erfolgen. Die Öffnung des Studienganges für Angehörige von Polizeien anderer Länder bzw. des Bundes sowie im Einzelfall für Externe, z. B. Staatsanwälte, ist ebenfalls vorgesehen. Aktuell werden laubahnrechtliche Fragen und solche des Zulassungsverfahrens diskutiert. Die nachfolgende Aussage des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zur Master-Ebene dürfte in diesem Kontext zumindest beachtlich sein: *„Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene und nachweisbare Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums angerechnet werden, sofern diese den Anforderungen des jeweiligen Studienganges entsprechen. Sie können bis zu 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.“*<sup>15</sup>

### **Der Studienverlaufsplan und Zuordnung im European Credit Transfer System**

Wie bereits vorn ausgeführt, soll der Studiengang akkreditiert und entsprechend dem o. g. Qualifikationsrahmen für Deutsche

Hochschulabschlüsse mit dem akademischen Master-Grad abgeschlossen werden. Dabei ist der Studiengang als 2–2½-jähriges berufsbegleitendes Studium mit integrierten Fern- und Präsenzphasen und einer studienabschließenden Masterarbeit konzipiert. Mit Blick auf die Zielgruppen wird angestrebt, die Abwesenheitszeiten der Studierenden von ihren Dienststellen so gering wie möglich zu halten.

Eine Studieneingangsphase/Propädeutikum (auch zur Vermittlung von kriminalwissenschaftlicher Methodenkompetenz) ist ebenso wie ein Praktikum vorgesehen. Dabei wird in Brandenburg aktuell die Anerkennung von Dienstzeiten als Praktika diskutiert.

Mit dem Masterstudiengang sollen 120 ECTS-Credits im zweiten Zyklus (Master-Qualifikation) des Bologna-Prozesses erworben werden. Gegenwärtig geht man von bis zu 25 Studentinnen und Studenten pro Studienjahr aus. Das bedeutet auch für das Lehrpersonal, für Verwaltung und nicht zuletzt für die bereitzustellenden logistischen Rahmenbedingungen eine durchaus beachtliche Herausforderung.

### Gliederung des Studiums

In Vorbereitung auf das später folgende Modulhandbuch liegt gegenwärtig eine vorläufige Gliederung der Leitthemen des Studienganges vor, die folgenden Module vorsieht:

1. Propädeutikum
2. Strategische und operative Kriminalitätsbekämpfung
3. Ermittlungsstrategien und -taktiken
4. Internationale Zusammenarbeit
5. Verdeckte Ermittlungen und besondere Ermittlungsmethoden
6. Kriminaltechnik und forensische Wissenschaften
7. Gefährdungseinschätzungen und gefahrenabwehrende Maßnahmen im kriminalpolizeilichen Kontext
8. Cybercrime
9. Politisch Motivierte Kriminalität
10. Organisierte Kriminalität
11. Wirtschaftskriminalität
12. Delikte am Menschen und andere Erscheinungsformen der Schwerestrafkriminalität
13. Mastermodul

Zunächst fiel im Rahmen der Informationsveranstaltung im Januar 2019 auf, dass bis dahin keine Kriminologie-Bausteine vorgesehen waren. Entsprechende Anmerkungen von Teilnehmern wurden durch die FHPol aufgegriffen. In der nunmehr überarbeiteten Fassung der Leitthemen finden

sich kriminologische Lehrinhalte bereits in Modul 1, das sich nun in die Abschnitte „Einführung in das kriminalwissenschaftliche Studium, Studienmethodik/wissenschaftliches Arbeiten“, „Einführung in besondere Methoden der Kriminalitätsbekämpfung“ und „Praxisphase/Verwendung Fachdienststelle(n)“ gliedern soll.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Kompetenzziele dürften den Absolventen Führungsaufgaben in den dargestellten Organisationseinheiten übertragen werden. Daher erscheinen Lehrinhalte der Führungs- und Einsatzlehre, der Psychologie und natürlich der Rechtswissenschaften ebenfalls unabdingbar.

### Wissenschaftsorientierung und Praxisrelevanz

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums folgt einerseits einer strikten Wissenschaftsorientierung und stellt andererseits ständig die Bezüge zur (kriminal-) polizeilichen Praxis her. Ein Blick in den aktuellen Bearbeitungsstand eines der 13 Module soll das verdeutlichen. Das Modul 3 ist mit „Ermittlungsstrategien und -taktiken“ überschrieben (Kasten).

### Ergänzung statt Konkurrenz

Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der neue Studiengang keine (!) Konkurrenz zum Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster darstelle. Auch sei mit der Verleihung des Mastergrades keine Laufbahnbefähigung für den sog. höheren (Polizeivollzugs-)dienst verbunden. Zudem bliebe die Ausrichtung des „klassischen“ Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst – Police Service“<sup>16</sup> davon unberührt. In Brandenburg ist allerdings ein Diskussionsprozess zu Fragen der laufbahnrechtlichen Anerkennung des Abschlusses in Gang gekommen. Und das erscheint sehr sinnvoll. Im Mittelpunkt des Studienganges sollen zwar die Ausbildung von kriminalistischen Experten und damit auch die Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Kriminalpolizei stehen. Künftige Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sollen zumindest die Befähigung für herausgehobene Dienstposten des sog. gehobenen Dienstes in der Kriminalpolizei erwerben, und das ist auch das Mindeste, was man den Absolventen laufbahnrechtlich in Aussicht stellen sollte.

Betrachtet man einige der im vorn bereits erwähnten Qualifikationsrahmen für

*Kriminalistisches Denken und angewandte Logik (inkl. Hermeneutik, Heuristik, Deduktion, Induktion, Syllogismus, retrospektive Betrachtung) Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von*

- Erster Angriff
- Verdächtigen-, Täter- und Zeugenermittlung
- Vernehmung (inkl. Vernehmungskompetenz, besondere Personengruppen, Dokumentationsqualität)
- Durchsuchung
- Sicherstellung/Beschlagnahme
- Freiheitsentziehung
- Fahndung unter besonderer Berücksichtigung von psychologischen und interkulturellen Aspekten sowie der Anleitungs- und Kontroll-/Controllingkompetenz
- Untersuchungsprozess (kriminalistischer Problemlösungsprozess)
- Hypothesen-/Versionsbildung (Versionsarten, -voraussetzungen, -varianten)
- Ableiten von Ermittlungshandlungen
- Arten und Formen von Untersuchungsplänen (Vernehmung, Durchsuchung, Fahndung etc.)
- Bewertung von Ermittlungsergebnissen
- Überprüfen von Versionen
- Vorgangsführung
- Dokumentationsformen
- Aktenführung (inkl. deliktsbezogener Besonderheiten)

### Kasten: Strukturierung des Moduls 3 „Ermittlungsstrategien und -taktiken“

deutsche Hochschulabschlüsse genannten Elemente des Qualifikationsprofils für Masterabsolventen, wird schnell deutlich, dass hier die Managementebene angesprochen ist. Dort heißt es etwa bei dem Element „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“:

*Absolventinnen und Absolventen ...*

- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

Ob bzw. inwieweit die laufbahnrechtlich schlechtere Stellung des Masterabschlusses „Kriminalistik“ gegenüber dem „Öffentlichen Verwaltung – Polizeimanagement“ Bestand haben wird, erscheint auch vor einem anderen Hintergrund

erörterungswürdig. Es mag in Vergessenheit geraten sein. Aber zu Beginn der Einführung des Bologna-Prozesses in Deutschland hatte die Kultusministerkonferenz ein eindeutiges Votum für eine Zuordnung von Master- bzw. Magisterabschlüssen als Zugangsvoraussetzung für den sog. höheren Dienst abgegeben. „Für Master- und Magisterabschlüsse legt der Strukturbeschluss der Kultusministerkonferenz fest, dass sie – unabhängig davon, ob sie in einem einjährigen oder zweijährigen Masterstudium an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben wurden – den Promotionszugang eröffnen. Dementsprechend spricht sich die Kultusministerkonferenz auch dafür aus, den Absolventen der Master-/Magisterstudiengänge den Zugang zum höheren Dienst zu eröffnen.“<sup>17</sup>

Die bisher unangefochtene Stellung des Masterabschlusses der DHPol wird mit Blick auf die spezifischen Anforderungen an kriminalpolizeiliche Führungskräfte in Frage zu stellen sein. Die Frage der Anerkennung von polizeilich relevanten Masterabschlüssen für die Laufbahn des sog. höheren Polizeivollzugsdienstes ist allerdings nicht neu. Sowohl die Absolventen des Masterstudienganges Kriminalistik an der Steinbeis-Hochschule (Fn. 8) als auch der Ruhr-Universität Bochum (Fn. 9) sowie diejenigen der Masterstudiengänge Kriminologie an der Universität Hamburg haben diese Befähigungen de facto erworben, und das ins sehr polizeispezifischen Disziplinen. Bemerkenswert ist dabei auch, dass die Polizei in Rheinland-Pfalz erstmalig (und einmalig, so die gegenwärtige Lesart) für Kriminalbeamtinnen und -beamte die Möglichkeit des Studiums an der Steinbeis-Hochschule eröffnet und daraus der Zugang zu einem Amt des sog. höheren Dienstes ermöglicht wird.<sup>18</sup> Es hat den Anschein, dass hier erfreulich frische Denkmodelle mit den Anforderungen der polizeilichen Praxis korrespondieren und sich eine Sichtweise etablieren könnte, die einen neuen Studiengang bzw. neue Studiengänge eher als Ergänzung und Bereicherung, denn als Konkurrenz betrachtet. Jedenfalls dürften sich auf diesem Feld mit Sicherheit noch interessante Entwicklungen abzeichnen.

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Mit der erstmals an einer polizeilichen Bildungseinrichtung geplanten Einführung eines Masterstudienganges Kriminalistik wird die Bildungslandschaft im Bereich der Kriminalwissenschaften weiter ausdif-

ferenziert werden. Neben den etablierten Kriminologie-Lehrstühlen an deutschen Universitäten und entsprechenden Studiengängen an zumindest einigen dieser (Kriminologie und Gewaltforschung – Universität Regensburg; Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie an der Universität Hamburg), den Studienangeboten an der Ruhr-Universität Bochum sowie der Steinbeis-Hochschule Berlin, den kriminalwissenschaftlichen Elementen in den polizeilichen Bachelor-Studiengängen<sup>19</sup> und den entsprechenden Inhalten im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ wird nun erstmals an einer polizeilichen Bildungseinrichtung ein eigenständiger „Kriminalistik-Master“ angeboten werden. Man kann es drehen und wenden wie man will, hier kündigt sich eine Zeitenwende an, die genau wie die bereits vorn dargestellte „einmalige“ Öffnung des Zuganges in den höheren Dienst durch Ablegen des „Masters of Arts (M. A.) Kriminalistik“ an der Steinbeis-Hochschule für Angehörige der Polizei Rheinland-Pfalz, an der bisher unangefochtenen Stellung der Deutschen Hochschule der Polizei zu rütteln scheint. Gleichzeitig sind diese Entwicklungen auch Beleg dafür, dass die bereits seit langer Zeit (z. B. durch die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik<sup>20</sup>) erhobenen, jedoch immer wieder abgelehnten Forderungen nach Einrichtung eines zweiten Studienganges Kriminalistik in Münster ein Ventil suchen.<sup>21</sup>

Die gegenwärtig von der Fachhochschule der Polizei Brandenburg vorgestellte Idee und die inhaltliche Ausrichtung des Master-Studienganges Kriminalistik erscheinen wissenschaftlichen Ansprüchen an einen Masterstudiengang grundsätzlich zu entsprechen, wengleich es bis zu einem akkreditierten Studiengang noch ein weiter Weg sein wird. Optimistisch stimmen dabei nicht nur das außerordentliche Engagement der Kolleginnen und Kollegen an der FHPol in Brandenburg, sondern auch die Unterstützung durch politische Verantwortungsträger und das Brandenburger Innenressort. Die aktuellen Entwicklungen bestätigen und bekräftigen diese Feststellungen.

### **Neues Polizeihochschulgesetz wird Kriminalistik-Masterstudiengang beinhalten**

Die Brandenburgische Landesregierung hat auf ihrer Sitzung am 26. Februar 2019 ein neues Polizeihochschulgesetz beschlossen. In der Pressemitteilung zu

diesem Beschluss heißt es u. a.: „Wichtigste Neuerung: Es werden in Zukunft besondere Masterstudiengänge für die Kriminalistenausbildung angeboten. Damit soll das Fachwissen für besondere Aufgabengebiete der Polizei vertieft werden.“ Die Staatssekretärin im Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, Katrin Lange erklärte dazu:

*„Wir verbessern mit dieser Entscheidung die Kriminalistenausbildung. Nur mit einer weiteren Spezialisierung hält die Polizei Schritt mit den technischen Fähigkeiten der Verbrecher. Kriminalität hat sich stark verändert und findet zunehmend im Internet statt. Kriminelle bedienen sich dort schneller, meist anonymisierter Kommunikations- und Transaktionstechniken. Aber auch in der polizeilichen Taktik und Technik werden immer intensiver netzbasierte Anwendungen genutzt und große Datenmengen verarbeitet. Das stellt immer höhere Anforderungen an die Ermittler. Und nicht zuletzt sollen die Chancen weiter entwickelter forensischer Mittel und Methoden in der Ermittlungsarbeit gemeinsam mit aktuellen Forschungsergebnissen stärker genutzt werden.“<sup>22</sup>*

Die im Rahmen der Veranstaltung im Januar vorgestellte Definition der Zielgruppe(n) erscheint nachvollziehbar, die der laufbahnrechtlichen Bewertung des neuen Masterabschlusses jedoch noch nicht. Hier ist es allerdings hervorhebenswert, dass die Polizei in Brandenburg in einen Diskussionsprozess eingetreten ist, der auf eine „Öffnung nach oben“ hoffen lässt. Fraglos ist das Vorhaben des Landes Brandenburg, Kriminalistik-Experten auszubilden und damit zur Fachkräftesicherung in der Kriminalpolizei beizutragen, unbedingt zu unterstützen. Auf Dauer dürfte die Frage, warum es laufbahnrechtlich Master erster und zweiter Klasse in der Polizei geben soll, allerdings nicht mit einem einfachen „Ist halt so!“ beiseitegeschoben werden können. Vielleicht erleben wir tatsächlich eine Zeitenwende in der polizeilichen Bildungslandschaft in Deutschland. Die Brandenburger Initiative verdient in jedem Fall große Aufmerksamkeit, breite Unterstützung, nicht nur aus den Reihen der Polizei und nicht zuletzt viel interessierte Lehrkräfte sowie Studentinnen und Studenten.

### **Kontakt**

ralph-berthel@web.de

## Anmerkungen

- 1 Zur Kritik am Beschluss des Berliner Senats vgl. „Es ist nicht zu fassen“, Burghard, Waldemar, Kriminalistik, 1991, S. 530 sowie Appell internationaler Wissenschaftler an den Senat von Berlin vom 1. Juli 1991, Kriminalistik, 1991, S. 532. Schurich, Frank-Rainer, Kriminalistik – eine aussterbende Disziplin? In: Kriminalistik, 1998, S. 255–260.
- 2 Wirth, Ingo, Kriminalistik-Lexikon, 2011, S. 249.
- 3 Schmidt, Eberhard, Persönliche Erinnerungen an Franz von Liszt, In: Frank von Liszt zum Gedächtnis – Zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21.06.1919, Berlin, 1969, S. 1 ff.
- 4 Franz von Liszt begründete im Jahre 1899 mit seiner Antrittsvorlesung an der Berliner Universität den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik. Von Liszt war auch Mitbegründer der im gleichen Jahr gegründeten „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ (IKV).
- 5 Der Leiter des Erkennungsdienstes am Berliner Polizeipräsidium, Hans Schneikert, wurde 1920 mit Entscheidung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt, an der Berliner Universität „die kriminalistischen Hilfswissenschaften, insbesondere die Kriminalpsychologie und den polizeilichen Erkennungsdienst, in Vorlesungen und, soweit erforderlich, in Übungen zu vertreten“. Damit war die Kriminalistik in der Lehre etabliert. (Leonhardt, Rainer: Abschied von einem Schatz, Zur Geschichte der Kriminalistik an der Berliner Universität, In: Kriminalistik 1991, S. 529–534).
- 6 Max Hagemann war seit 1927 Leiter der Berliner Kriminalpolizei. Nach dem II. Weltkrieg war er maßgeblich am Aufbau eines Bundeskriminalamtes beteiligt. Von 1951 bis 1952 war er dessen erster Präsident.
- 7 Vgl. [www.school-grc.de/studium/mas-ter-kriminalistik.html](http://www.school-grc.de/studium/mas-ter-kriminalistik.html), Abruf: 10.2.2019; Gallay, Birgit/Adam, Anatol, Kriminalistik 2010: Studienangebote als Antwort auf Herausforderungen der Kriminalistik, In: Kriminalistik – gestern – heute – morgen, 2011, S. 133–143 sowie Berthel, Ralph, Würüber sich Franz v. Liszt freuen würde – In Deutschland kann man wieder Kriminalistik studieren, DIE POLIZEI, 2012, S. 237–242.
- 8 Vgl. [www.makrim.de/index.php/bisherige-jahrgaenge](http://www.makrim.de/index.php/bisherige-jahrgaenge), Abruf: 10.2.2019.
- 9 Zum Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der DHPol vergleiche insbesondere [www.dhpol.de/studium/das\\_studium/studiengang.php](http://www.dhpol.de/studium/das_studium/studiengang.php); Stand: 20.2.2019.
- 10 Nägel, Christof, Entstehung und Ausdifferenzierung der polizeiinternen kriminalistisch-kriminologischen Forschung in Deutschland, Wuppertal, 2016.
- 11 Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, [www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/index.php/de/](http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/index.php/de/), Abruf: 20.2.2019.
- 12 Zu den Forderungen nach einer wissenschaftlichen Kriminalistik in Lehre und Forschung Deutschland vgl. u.a. Ackermann, Rolf, Zu Funktion und Aufgaben der Kriminalistik, 2002, S. 372 ff., ders. Kriminalistik – Wissenschaft – Gesellschaft, In: Kriminalistik – gestern – heute – morgen, 2013, S. 41 sowie Schulz, Andre, Kriminalistik heute – eine Bestandsaufnahme, Kriminalistik, 2019, S. 67–72,
- 13 Vgl. [www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf), Stand: 10.2.2019.
- 14 Vgl. [www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf), Stand: 10.2.2019.
- 15 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.2.2017 beschlossen), S. 8 und 9. [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschlusse/2017/2017\\_02\\_16-Qualifikationsrahmen.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlusse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf), Abruf: 10.2.2019.
- 16 Vgl. [www.fhpolbb.de/studium-gehobenerdienst](http://www.fhpolbb.de/studium-gehobenerdienst), Stand: 10.2.2019. [www.fhpolbb.de/studium-gehobenerdienst](http://www.fhpolbb.de/studium-gehobenerdienst)
- 17 Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gem. § 19 HRG – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000, S. 2, [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschlusse/2000/2000\\_04\\_14-Laufbahn-Zuordnung-Bachelor-Master.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/2000/2000_04_14-Laufbahn-Zuordnung-Bachelor-Master.pdf). Abruf: 10.2.2019.
- 18 Es handelt sich hierbei um eine erstmalige und zunächst einmalige Aufstiegsmöglichkeit für Ämter ab dem 4. Einstiegsamt (EA) über ein externes nebenberufliches Fernstudium „Kriminalistik“ in Berlin, für welches bis zu zwei Stellen zur Verfügung gestellt werden. Vgl: Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Rheinland-Pfalz, Masterstudiengang Kriminalistik, Informationsveranstaltung am 8.3.2018 in Mainz; [www.bdk.de/lv/rheinland-pfalz/aktuelles/masterstudiengang-kriminalistik](http://www.bdk.de/lv/rheinland-pfalz/aktuelles/masterstudiengang-kriminalistik), Abruf: 20.2.2019.
- 19 Hier sind die (überschaubaren) kriminalwissenschaftlichen Elemente in den Studiengängen „Sicherheitsmanagement“, z.B. an der HWR Berlin, eingeschlossen.
- 20 Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik hatte bereits in ihrem 2003 verabschiedeten Wolfsburger Programm die Forderung erhoben, „die Kriminalistik interdisziplinär als eigenständiges Lehrgebiet universitär zu verankern. „Wolfsburger Programm“ der DgFK vom 12.12.2003, In: Artkämper/Clages, Kriminalistik – gestern – heute – morgen, 2013, S. 531.
- 21 Ackermann, R. Kriminalistik – Wissenschaft – Gesellschaft, In: Kriminalistik – gestern – heute – morgen, 2013, S. 41.
- 22 Vgl. [mik.brandenburg.de/media\\_fast/4\\_055/PM\\_030\\_%20Polizeihoehschulgesetz.pdf](http://mik.brandenburg.de/media_fast/4_055/PM_030_%20Polizeihoehschulgesetz.pdf), Abruf: 27.2.2019.

## RECHT AKTUELL

### Zum Merkmal der Gewerbsmäßigkeit beim Betrug

**1. Die Gewerbsmäßigkeit stellt ein besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 2 StGB dar.**

**2. Gem. § 28 Abs. 2 StGB muss das besondere persönliche Merkmal beim Beteiligten (Täter oder Teilnehmer) in eigener Person vorliegen.**

#### I. Zum Sachverhalt

Die Angeklagten (A, B und C) schlossen sich zusammen, um im Einzelnen noch ungewisse Betrugstaten zu begehen. Diese sollten durch den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge mit manipulierten Kilometerständen erfolgen. C, der bei der Firma Mercedes Benz beschäftigt war, sollte A und B dort hinterlegte Informationen zur Verfügung

stellen, um diesen den Kauf geeigneter Kraftfahrzeuge zu ermöglichen. Darüber hinaus kam C die Aufgabe zu, reparaturbedürftige Fahrzeuge vor der Weiterveräußerung möglichst billig wiederherzurichten. A und B verfolgten dabei das Ziel, sich auf Grundlage der entsprechend dieser Abrede erfolgten Taten eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen. C wurde nur gelegentlich für einzelne Reparaturtätigkeiten an den Kraftfahrzeugen vergütet.

#### II. Zur Rechtslage

Das LG wertete die Vorgehensweise des C als Beihilfe zum (vollendeten und versuchten) gewerbs- und bandenmäßigen Betruges gem. §§ 263 Abs. 5, 27 StGB.

Die hiergegen gerichtete Revision des C führte zur Änderung des Schuldspruchs.

Der BGH weist darauf hin, dass ein **Gehilfe** sich nur dann gem. §§ 263 Abs. 5, 27 StGB zu verantworten habe, wenn er **selbst** in **gewerbsmäßiger** Weise handle. Dieser Umstand sei ein **besonderes persönliches Merkmal** i. S. d. § 28 Abs. 2 StGB und müsse bei jedem Beteiligten in eigener Person vorliegen. Ein eigenes gewerbsmäßiges Handeln des C habe das LG nicht festgestellt. C habe sich nur wegen Beihilfe zum (vollendeten oder versuchten) Betrug strafbar gemacht. Der Senat änderte den Schuldspruch entsprechend ab.

BGH, Beschl. v. 5.2.2019  
5 StR 413/18



# Der V-Leute-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und seine Auswirkungen auf die Arbeit von Untersuchungsausschüssen

Von Marco Mayer

In seinem Beschluss vom 13. Juni 2017<sup>1</sup> hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum wiederholten Mal mit dem Spannungsfeld zwischen dem Informationsinteresse des Parlaments und konkurrierenden Geheimhaltungsbedürfnissen befasst. Zu befinden war über die Reichweite des parlamentarischen Auskunftsanspruches bei Fragen zum Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten/V-Personen), insbesondere soweit diese einen Bezug zu konkreten Personen aufweisen. Dabei gab das Gericht in bemerkenswerter Deutlichkeit dem Quellenschutz Vorrang vor dem Informationsinteresse der Abgeordneten. Die Entscheidung ist von Bedeutung auch für die Aufklärungsarbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse<sup>2</sup>, wie im Folgenden näher dargestellt werden soll.

## 1. Der Beschluss im Überblick

### a) Ausgangspunkt

Gegenstand des vor dem BVerfG ausgetragenen Organstreitverfahrens war die Behandlung zweier Kleiner Anfragen. Darin hatten zwei Fraktionen sowie weitere Mitglieder des Bundestages verschiedene Fragen an die Bundesregierung gerichtet, die das „Oktoberfest-Attentat“ 1980 und die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ betra-

fen. Nicht bzw. nicht vollständig beantwortet wurden diese – unter Verweis auf Geheimhaltungsbedürftigkeit –, soweit sie unter anderem darauf abzielten, ob der 1981 verstorbene Neonazi Heinz Lembke oder Mitglieder der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ V-Leute von deutschen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendiensten gewesen seien.

### b) Die abstrakten Entscheidungsmaßstäbe

In seinen Entscheidungsgründen geht das BVerfG von seiner ständigen Rechtsprechung zum Frage- und Informationsrecht des Bundestages aus. Grenzen dieses Rechtes ergäben sich unter anderem aus dem Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) – wobei die insoweit zu Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen entwickelten Maßstäbe auf das Fragerecht der Abgeordneten zu übertragen seien – sowie Grundrechten Dritter. So könnten

sich Gefahren für das hochrangige Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage die Identität einer V-Person preisgegeben werde oder Rückschlüsse darauf ermöglicht würden und als Folge Reaktionen der beobachteten Personen oder Organisationen zu befürchten seien. Zudem werde durch Vertraulichkeitszusagen ein Vertrauenstatbestand geschaffen, was insoweit grundrechtliche Relevanz habe, wenn das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes nicht hinreichend berücksichtigt werde.

In formeller Hinsicht gelte, dass eine Auskunftsverweigerung nachvollziehbar begründet werden müsse, es sei denn, die Geheimhaltungsbedürftigkeit wäre evident. Teile der verweigerten Information seien jedenfalls nicht offenzulegen.

### c) Die konkreten Entscheidungsmaßstäbe

Alsdann fährt das BVerfG fort, dass – gemessen am zuvor Ausgeführten – die Bundesregierung sich zur Auskunftsverweigerung trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich in der Regel auf eine Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen könne, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheine. Nur in eng begrenzten, besonders gelagerten Ausnahmekonstellationen könne das Auskunftsinteresse überwiegen.

Zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland lasse das Grundgesetz ausdrücklich



**Marco Mayer,**  
Erster Staatsanwalt, StA  
Karlsruhe,  
Zweigstelle  
Pforzheim,  
vormals  
Landtag BW,  
UA „Rechtsterrorismus/  
NSU BW II“

die Errichtung von Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten zu, was Ausdruck der Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie sei. Bei dem Einsatz von V-Leuten durch die Nachrichtendienste handele es sich um eine vom Gesetzgeber gebilligte Methode zur verdeckten Informationsbeschaffung. Dem liege die Erkenntnis zugrunde, dass gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen und Aktivitäten meist von Gruppierungen ausgingen, die konspirativ tätig seien, und dass die Nachrichtendienste ihre Aufgaben daher nur effektiv erfüllen könnten, wenn sie über nachrichtendienstliche Mittel wie auch den V-Leute-Einsatz verfügten. Auch die Strafverfolgungsorgane könnten zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität auf V-Leute angewiesen sein, um ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Strafverfolgung gerecht zu werden. Oftmals könnten nur auf diesem Wege interne Informationen über Aufbau und Ziele krimineller Organisationen gewonnen werden. Für Gewährspersonen, Informanten sowie für unter einer Legende in Organisationen und Szenen eingeschleuste hauptberufliche Mitarbeiter der Nachrichtendienste gelte dies entsprechend. Es bedürfe ihres Einsatzes ebenso wie des Einsatzes Verdeckter Ermittler durch die Strafverfolgungsbehörden, wenn und soweit anderenfalls die Wahrnehmung ihres Auftrags gerade im Hinblick auf besonders gefährliche Kriminalitätsfelder erheblich erschwert oder unmöglich gemacht würde.

### Quellenschutz dient den betroffenen Personen und dem Funktionieren der Behörden

Dabei diene der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern habe auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Dies betreffe insbesondere das Vorgehen der Behörden bei der Anwerbung und Führung von sowie der Kommunikation mit V-Leuten und sonstigen Quellen. Das Bekanntwerden derartiger Informationen könne es den zu beobachtenden Gruppierungen ermöglichen, Abwehrstrategien zu entwickeln. Zudem sei der Quellenschutz – als Vertrauensschutz – eine Voraussetzung für die weitere Nutzung aktiver und die Gewinnung neuer Informationsquellen.

Bei diesem Konflikt verfassungsrechtlich verankertem Geheimhaltungsinteressen und parlamentarischer Auskunftsansprüche müssten die unterschiedlichen Interessen in der Weise in Ausgleich gebracht werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten. Dabei könne sich die Bundesregierung zur Begründung einer Antwortverweigerung bei Fragen zum Einsatz verdeckt handelnder Personen in der Regel jedenfalls dann auf entgegengesetzte Gründe des Staatswohls und deren Grundrechte berufen, wenn die an sie gerichteten Fragen einen Bezug zu konkreten Personen aufwiesen. Insbesondere bei Fragen, die möglicherweise noch aktive V-Leute betreffen oder sich auf aktuelle bzw. noch nicht weit zurückliegende Ereignisse bezögen, sei regelmäßig von der Gefahr einer Enttarnung der V-Leute und damit zugleich von einer Gefährdung ihrer Grundrechte oder der Grundrechte ihnen nahestehender Personen auszugehen. Dies wiederum ziehe die

### Antwortverweigerung, wenn Fragen Bezug zu konkreten Personen haben

Möglichkeit nach sich, dass Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Nachrichtendienste bekannt werden könnten. Diese Risiken dürften regelmäßig auch noch nach der Abschaltung einer verdeckten Quelle fortbestehen. Das berechtigte Interesse an einer Antwortverweigerung bestehe in diesen Fällen unabhängig davon, ob eine konkrete Person als V-Person eingesetzt worden sei oder nicht. Anderenfalls könnte aus der Antwortverweigerung in vergleichbaren Fällen im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die dort in Rede stehende Person eine V-Person (gewesen) sei. Eine negative Auskunft zu einer bestimmten Person könne zudem den Verdacht auf andere Personen lenken oder einen bereits bestehenden Verdacht erhärten und somit diese Personen oder ihr Umfeld gefährden. Zudem könnte das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen geschwächt werden.

Eng begrenzte Ausnahmefälle, in denen das parlamentarische Informations- das Geheimhaltungsinteresse überwiege, lägen insbesondere vor, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen sei oder zumindest fernliegend erscheine und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten sei. Bei dieser

Abwägung sei der Zeitablauf ein bedeutsamer – wenn auch nicht allein ausschlaggebender – Faktor. So könne sich im Einzelfall bei weit zurückliegenden Vorgängen die Geheimhaltungsbedürftigkeit erheblich vermindert oder erledigt haben.

### Einstufungsmöglichkeit zwingt noch nicht zur Offenlegung

Wenn die Bundesregierung der Auffassung sei, dass die Beantwortung bestimmter Fragen nicht in Betracht komme, sei sie gehalten zu prüfen, ob eine Beantwortung unter Einstufung nach der Geheimschutzordnung möglich sei. Hieraus folge jedoch nicht, dass jede Anfrage nach Vornahme einer entsprechenden Einstufung beantwortet werden müsse. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen bestehe hinsichtlich bestimmter Informationen ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis sei, umso höher sei die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht würden. Besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes könnten dem Parlament daher auch dann vorenthalten werden, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden seien. Dies stehe nicht im Widerspruch dazu, dass das Staatswohl und der Grundrechtsschutz auch dem Parlament anvertraut sei und dieses insoweit nicht als außenstehend behandelt werden dürfe. Es gehe allein darum, den Kreis der Geheimnisträger bei besonders geheimhaltungsbedürftigen Informationen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staatsgewalt möglichst klein zu halten. Dementsprechend beschränke sich der Kreis der Geheimnisträger gerade im Bereich des Einsatzes verdeckt handelnder Personen auch innerhalb der Exekutive auf nur wenige Personen.

### d) Anwendung der Maßstäbe im konkreten Fall

Auf Grundlage der vorstehend wiedergegebenen Kriterien hat das BVerfG das angegriffene Auskunftsverhalten im Einzelnen beurteilt und beispielsweise die Antwortverweigerung hinsichtlich der Person Heinz Lembke beanstandet, weil über 30 Jahren nach dessen Tod kein Gefährdungstatbestand mehr ersichtlich sei.

## 2. Die Essenz der Entscheidung

Mit seinem Beschluss konkretisiert das BVerfG auf einem weiteren Feld seine Rechtsprechung zur Reichweite des Frage- und Informationsrechts des Bundestages gegenüber der Bundesregierung. Grenzen findet dieses Recht unter anderem<sup>3</sup> im Staatswohl und in den Grundrechten. Bereits an dieser Stelle werden Parallelen zum parlamentarischen Untersuchungsrecht deutlich. So wirken das Staatswohl und die Grundrechte begrenzend auch auf das Beweiserhebungsrecht von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen<sup>4</sup>. Bei der Bestimmung der Grenzen des Frage- und Informationsrechts durch das Staatswohl übernimmt das BVerfG explizit die im Bereich der Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen entwickelten Maßstäbe<sup>5</sup>.

Ausgehend hiervon gewährt das BVerfG dem Interesse an einer Geheimhaltung der Identität von V-Leuten im Regelfall den Vorrang vor parlamentarischen Aufklärungsinteressen. Zur Begründung führt es den Schutz der Unversehrtheit der betroffenen V-Personen und deren Umfeld sowie das Staatswohl an, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könne<sup>6</sup>.

### Staatswohl und Grundrechtsschutz vor Aufklärungsinteresse

Dabei hebt das BVerfG hervor, dass das Grundgesetz die Errichtung von Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten zulasse (Art. 45d, 73 Abs. 1 Nr. 10 b), 87 Abs. 1 S. 2 GG), um seiner Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie Ausdruck zu verleihen<sup>7</sup>. In diesem Zusammenhang billigt das Gericht ausdrücklich die – in der öffentlichen Diskussion nicht unumstrittene<sup>8</sup> – Entscheidung des Gesetzgebers, V-Leute einzusetzen (§§ 8 Abs. 2 S. 1, 9b Abs. 1 S. 1 BVerfSchG, § 20g Abs. 2 Nr. 4 BKAG) und bezieht auch Gewährspersonen (§ 8 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG) und sonstige Informanten sowie verdeckt operierende Behördenmitarbeiter (§ 9a BVerfSchG) in seine Ausführungen zum Bedürfnis der Geheimhaltung ein. Genannt werden zudem V-Leute und Verdeckte Ermittler der Strafverfolgungsbehörden, deren Einsatz zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalitätsfelder essentiell sei<sup>9</sup>. Hier klingt der Topos

von der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege an, welcher Verfassungsrang zukommt<sup>10</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen, dass die Bundesregierung zwar prüfen müsse, ob eine nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingestufte Antwort möglich sei, hieraus jedoch nicht zwingend eine Pflicht zur (solchermaßen eingestuften) Auskunft folge. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen bestehe selbst unter Berücksichtigung gegenseitiger Geheimhaltungsvorkehrungen ein legitimes Interesse daran, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken, um eine absichtliche oder versehentliche Weitergabe oder Ausspähung des Geheimnisses zu vermeiden. Hierzu verweist das BVerfG auf die Regelung in § 6 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) und bemerkt abschließend, dass sich gerade im Bereich des Einsatzes verdeckt handelnder Personen auch innerhalb der Exekutive der Kreis der Geheimnisträger auf wenige Personen beschränke. Bemerkenswert sind diese Erwägungen in Anbetracht des Umstands, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG – so auch im Beschluss vom 13. Juni 2017 – eine Berufung auf das Staatswohl bzw. Wohl des Bundes gegenüber dem Deutschen Bundestag „*in aller Regel*“ dann nicht in Betracht komme, wenn beiderseits „*wirksame Vorkehrungen*“ gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen werden – wobei dem nicht entgegen stehe, dass auch die Beachtung von Vorschriften zur Wahrung von Dienstgeheimnissen deren Bekanntwerden nicht völlig ausschließe<sup>11</sup>. Es bleibt offen, ob der Beschluss vom 13. Juni 2017 (implizit)

### Kreis der Eingeweihten muss klein gehalten werden

eine Ausnahme von einem solchen Regelfall annimmt oder die möglichen Schutzvorkehrungen als nicht ausreichend „*wirksam*“<sup>12</sup> ansieht (vgl. weiter unten 3.b)). Jedenfalls begnügt sich diese jüngste Entscheidung nicht mit einem Verweis auf die bestehenden Geheimschutzregelungen. Vielmehr betont sie das Bedürfnis, den Kreis der eingeweihten Informations-träger möglichst klein zu halten. Dabei führt sie die gängige Praxis an, wonach innerhalb der zuständigen Behörden die Anzahl derer, denen die Identität der jeweiligen V-Leute bekannt ist, eng be-

grenzt ist, weil jedwede Erweiterung mit einer Risikoerhöhung einhergeht<sup>13</sup>.

## 3. Folgen des BVerfG-Beschlusses vom 13. Juni 2017 für die Arbeit von Untersuchungsausschüssen

Wie bereits zuvor (oben eingangs zu 2.) ausgeführt, verlaufen – zumindest was die beschränkenden Belange des Staatswohls und der Grundrechte angeht – die Grenzen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts sowie des Beweiserhebungsrechts von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen parallel. Soweit das BVerfG im Übrigen betont, dass dieses Beweiserhebungsrecht lediglich solchen Grenzen unterliege, die ihren Grund im Verfassungsrecht haben<sup>14</sup> – was für die in Art. 44 GG verfassungsrechtlich verankerten Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages unmittelbar einleuchtet –, kann hier dahinstehen, ob diese Aussage auch für Untersuchungsausschüsse der Länder gilt. Diese haben ihre Grundlage nämlich (lediglich) im Landes(verfassungs)recht, das in der Normenhierarchie sogar unterhalb des „*einfachen*“ Bundesrechtes steht (Art. 31 GG)<sup>15</sup>. Jedenfalls entspringen die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Belange des Staatswohls und der Grundrechtsbindung aller Staatsgewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) ohne Weiteres dem Grundgesetz<sup>16</sup> und können nicht nur Untersuchungen des Deutschen Bundestages, sondern allemal – gewissermaßen erst recht – auch solchen der Länderparlamente Grenzen zu setzen. Dies vorausgeschickt soll nun der Blick auf Konsequenzen der aktuellen verfassungsgerichtlichen Judikatur für das parlamentarische Untersuchungsverfahren gelenkt werden:

### a) *Auskunftsbegehren, ob jemand V-Person (gewesen) ist*

In ihrer praktischen Arbeit können sich Untersuchungsausschüsse vor die Frage gestellt sehen, ob bestimmte Personen als V-Leute von Sicherheitsbehörden tätig (gewesen) sind<sup>17</sup>. Dahingehende Anhaltspunkte können sich etwa aus medialer Berichterstattung ergeben. Jedoch dürften angesichts der dargestellten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – von den dort anerkannten Ausnahmekonstellationen abgesehen – konkrete Nachfragen bei der Exekutive kaum durchdringen<sup>18</sup>.

### b) *Aussagegenehmigung für eine Zeugenvernehmung*

In Betracht kommt des Weiteren, dass dem Ausschuss nicht allein an Aufklärung

gelegen ist, ob es sich bei einer bestimmten Person um einen V-Mann handelt, sondern dass weitergehend beabsichtigt ist, die Person als Zeuge zu vernehmen. Da jedenfalls V-Leute, die regelmäßig bzw. mit festen Bezügen beschäftigt oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, hierfür nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einer Aussagegenehmigung bedürfen (siehe § 23 des Gesetzes zur

**„Fest angestellte“ und besonders verpflichtete V-Leute bedürfen einer Aussagegenehmigung**

Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages [PUAG] in Verbindung mit § 54 StPO und §§ 67f. BBG, § 37 BeamtenStG<sup>19</sup>, wird der Ausschuss vorsorglich beim jeweiligen Dienstvorgesetzten um deren Erteilung nachsuchen<sup>20</sup>. Nach bisheriger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine solche Aussagegenehmigung zu erteilen, soweit keine tragfähigen Versagungsgründe vorliegen<sup>21</sup>. Dabei erkennt das BVerfG – wie bereits zuvor erwähnt – lediglich verfassungsrechtlich begründete Belange als geeignet an, das Beweiserhebungsrecht von Untersuchungsausschüssen zu begrenzen<sup>22</sup>. Aufgrund der dem Ausschuss eröffneten Möglichkeit, die Vernehmung in einer mit Geheimhaltungsgrad versehenen Sitzung durchzuführen, trage – so das BVerfG weiter – eine Berufung auf Geheimhaltungsbedürftigkeit und eine im Falle des Bekanntwerdens drohende Staatswohlgefährdung die Beschränkung einer Aussagegenehmigung im Regelfall nicht<sup>23</sup>. Zudem müsse ein Vorenthalten der Aussagegenehmigung substantiiert und nachvollziehbar begründet werden; ein pauschales Berufen auf Staatswohlbelange bzw. Grundrechtsschutz genüge nicht<sup>24</sup>. Berufe sich die Bundesregierung „auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Beweismitteln, so muss sie den Ausschuss, gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, detailliert und umfassend über die Natur der zurückgehaltenen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der nach ihrer Auffassung bestehenden Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten“<sup>25</sup>.

Hier offenbart sich – wie oben 2. a. E. schon angesprochen – ein gewisses Spannungsverhältnis: zwischen einerseits der Aussage im Beschluss vom 13. Juni

2017, dass es der Exekutive erlaubt ist, weitgehend die Auskunft zu verweigern, selbst wenn die Option einer Einstufung nach der Geheimschutzordnung besteht, und andererseits der Rechtsprechung, wonach gerade vor dem Hintergrund einer solchen Einstufungsmöglichkeit eine Aussagegenehmigung *regelmäßig* nicht beschränkt bzw. versagt werden kann bzw. eine gleichwohl erfolgende abschlägige Bescheidung substantiiert begründet werden muss. Wie ebenfalls bereits oben 2. a. E. erörtert, stehen nach der neueren Judikatur jedenfalls *wirksame* Geheimhaltungsmöglichkeiten einer Berufung auf Staatswohlbelange *in der Regel* entgegen<sup>26</sup>. Am ehesten lässt sich das Spannungsfeld daher auflösen, wenn man im Falle des Bezuges zu konkreten (potentiellen) V-Personen die *Wirksamkeit* einer Einstufung in Frage stellt<sup>27</sup> bzw. jedenfalls eine Ausnahme vom sonst üblichen *Regelfall* annimmt und aus der Natur der Sache auch Abstriche bei den Begründungsanforderungen zulässt.

**Entscheidend, ob V-Person schon enttarnt ist oder nicht**

In diesem Zusammenhang erweist sich vorliegend als maßgeblich, ob die Person, für deren Vernehmung eine Aussagegenehmigung begehrt wird, bereits als V-Mann enttarnt ist oder nicht. Kann eine solche V-Mann-Tätigkeit aufgrund der Erkenntnislage als *gesichert* gelten, und sei es beispielsweise aufgrund enthüllender journalistischer Recherchen, besteht das für die Erwägungen des Beschlusses vom 13. Juni 2017 entscheidende Bedürfnis nach umfassender Geheimhaltung nicht mehr<sup>28</sup>. Weiterhin fortbestehenden Geheimhaltungsbelangen (z. B. im Hinblick auf Einzelheiten der nachrichtendienstlichen Arbeitsweise) kann gegebenenfalls durch eine nach Maßgabe der dargestellten Rechtsprechung modifizierte Aussagegenehmigung, die lediglich für eine Vernehmung in eingestufteter Sitzung erteilt wird, Rechnung getragen werden. Ist demgegenüber noch keine derartige Enttarnung erfolgt, verbleibt es bei dem vom BVerfG im Beschluss vom 13. Juni 2017 anerkannten Bedürfnis nach größtmöglicher Geheimhaltung. Aus Gründen des Staatswohls und des Grundrechtsschutzes gilt es, ein drohendes Auffliegen möglichst zu verhindern. Hier kann es der Exekutive nicht angesonnen werden, eine z. B. medial aufgeworfene These der V-Mann-Eigenschaft gleichsam amtlich zu beglau-

bigen. Darf die Exekutive in diesem Fall aber von einer Äußerung dazu, ob es sich um eine V-Person handelt oder nicht, berechtigterweise absehen, bleibt dies nicht ohne Folgen für die Entscheidung über die nachgesuchte Aussagegenehmigung.

So ist mit deren *Erteilung* ohnehin nicht zu rechnen, weil dies die bestehende – und vom BVerfG attestierte – Geheimhaltungsbedürftigkeit konterkarieren würde. Aber auch eine einzelfallbezogen begründete, selbst noch so knapp gehaltene Versagung würde zumindest implizit eine Aussage über die V-Mann-Eigenschaft treffen, wodurch ebenfalls die berechtigten Geheimhaltungsbelange unterlaufen würden.

**Ersuchen des Untersuchungsausschusses muss inhaltlich beschieden werden**

Vor diesem Hintergrund muss sich die zuständige Stelle zwar einer Aussage darüber enthalten können, ob es sich um eine V-Person handelt oder nicht. Entgegen bereits zu beobachtender Praxis<sup>29</sup> darf sie es jedoch nicht bei einem mehr oder minder schlichten Verweis darauf bewenden lassen, dass man sich zu der Person nicht äußern werde, dadurch das vom Untersuchungsausschuss herangetragene Anliegen explizit offen lassen. Vielmehr ist mindestens hinzuzufügen, dass gesetzt den – gewissermaßen hypothetischen – Fall, es sollte sich um eine V-Person handeln, der Bitte um Erteilung einer Aussagegenehmigung aus übergeordneten Gründen des Geheimschutzes – wie sie vom BVerfG gebilligt wurden – nicht entprochen werden könne. Zur Meidung ansonsten eröffneter Rückschlüsse gilt dies – wiederum im Einklang mit dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – unabhängig davon, ob die betreffende Person tatsächlich V-Person (gewesen) ist oder nicht. Wenngleich sich im aufgezeigten Spannungsfeld die Erwägungen des BVerfG im Beschluss vom 13. Juni 2017 gegenüber der tradierten Judikatur zum Bereich Aussagegenehmigungen als spezieller erweisen (Ausnahme vom Regelfall, siehe zuvor), weshalb die das Ersuchen ablehnende Entscheidung nicht mit ins Einzelne gehenden Ausführungen zur betreffenden Person begründet werden muss, wäre hierdurch im Ansatz ein Ausgleich zwischen beiden Linien gefunden, der dem berechtigten Anliegen des Quellenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Demgegenüber würde ein ausdrückliches

Offenlassen mangels Erforderlichkeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>30</sup> nicht gerecht werden und sich auch nicht im Rahmen des den verschiedenen Staatsgewalten obliegenden Gebotes wechselseitiger Rücksichtnahme und Kooperation<sup>31</sup> halten.

Auf die geschilderte Weise wird das Ersuchen des Untersuchungsausschusses immerhin *in der Sache* beschieden, während sich eine bloße (offene) „Nicht-Äußerung“ sogar zu Lasten der potentiellen V-Person auswirken kann. Bestehen zwar gewisse Anhaltspunkte für eine V-Mann-Tätigkeit, ist diese aber nicht abschließend bestätigt, erscheint es naheliegend, dass der Ausschuss an der beabsichtigten Zeugenvernehmung festhält, zumal (wie oben ausgeführt) nicht alle V-Leute per se einer Aussagegenehmigung bedürfen. Dann befindet sich eine V-Person, der eine benötigte Aussagegenehmigung von ihrem Dienstvorgesetzten nicht erteilt oder sogar – wenngleich lediglich im Innenverhältnis – explizit verweigert wurde, in einer misslichen Lage. Fehlt es an der erforderlichen Aussagegenehmigung, gibt dies dem Zeugen zwar das Recht und die

#### Ohne Verbescheidung kann Zeuge in Konflikt geraten

Pflicht, die Aussage zu verweigern<sup>32</sup>. Allerdings vermag er dies nicht zureichend zu artikulieren, weil bereits die Geltendmachung dieses Rechtes eine Bestätigung der V-Mann-Tätigkeit enthalten würde und ihm im Zweifel schon diese Angabe gerade mangels Aussagegenehmigung verwehrt ist<sup>33</sup>. Er sieht sich damit einem Dilemma ausgesetzt: Auf der einen Seite drohen Ordnungsmaßnahmen zur Aussageerzwingung (z. B. § 27 PUAG; § 16 Abs. 2, 3 des Baden-Württembergischen Untersuchungsausschussgesetzes – UAG [BW] in Verbindung mit § 70 StPO), auf der anderen Seite Konsequenzen wegen eines möglicherweise sogar strafbewehrten<sup>34</sup> Verschwiegenheitsverstößes. Daher streiten auch Fürsorgegesichtspunkte dafür, dass der Dienstherr das Begehren des Untersuchungsausschusses hinreichend aussagekräftig verbescheidet.

Ob die betreffende Person im Einzelfall bereits enttarnt ist oder nicht, ist *Tatfrage*. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsausschuss und der Exekutive<sup>35</sup> muss eine Klärung notfalls auf dem Rechtsweg herbeigeführt werden. Verweigert sich die Bundesregierung dem Ersuchen eines Untersuchungsausschus-

ses des Deutschen Bundestages, ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG, §§ 23 Abs. 2, 18 Abs. 3 HS. 1 PUAG das BVerfG zur Entscheidung berufen<sup>36</sup>; im Übrigen (Streitverhältnis Land/Land bzw. Land/Bund) ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet<sup>37</sup>. Im gerichtlichen Verfahren ist zu klären, ob die Versagung der Aussagegenehmigung tragfähig begründet worden ist. Dies wäre etwa dann nicht der Fall, wenn aufgrund erfolgter Enttarnung das geltend gemachte Geheimhaltungsbedürfnis nicht mehr (so) bestünde.

#### 4. Abschlussbetrachtung – die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Ausschussverschwiegenheit

Fazit der bisherigen Ausführungen ist die Feststellung, dass das BVerfG im Widerstreit der für und gegen eine Beauskunftung parlamentarischer Anfragen sprechenden Belange ein elementares Geheimhaltungsinteresse anerkennt, soweit Fragen zum Einsatz von V-Leuten einen Bezug zu konkreten Personen aufweisen. In diesem Fall zwingen selbst die im Parlamentsbetrieb eröffneten Heimschutzoptionen nicht ohne Weiteres dazu, die begehrten Informationen herauszugeben. Maßgebende Erwägung ist dabei, den Kreis der Geheimnisträger möglichst klein zu halten.

Mit Blick hierauf soll zum Abschluss dieses Beitrags ein Abriss über mögliche Straftatbestände gegeben werden, wenn im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erlangte sensible Informationen – namentlich aus dem nachrichtendienstlichen Bereich – ohne rechtliche Grundlage aus dem Ausschuss heraus nach außen gegeben werden. Dabei zeigt sich, dass die für die Ausschussarbeit geltenden Verschwiegenheitspflichten (vgl. §§ 12 ff. PUAG bzw. § 9 UAG BW) nicht generell strafrechtlichen Schutz genießen<sup>38</sup>. Vielmehr ist zu differenzieren:

##### a) Verletzung von Staatsgeheimnissen

Bei den Umständen, die einem Untersuchungsausschuss bekannt werden, kann es sich um Staatsgeheimnisse im Sinne der §§ 93 ff. StGB handeln. Indes werden die von der Definitionsnorm des § 93 Abs. 1 StGB aufgestellten hohen Anforderungen („Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit“ der BRD) noch nicht erfüllt sein, wenn allein die innere Sicherheit, sondern erst, wenn das Arbeitsgebiet der Auslandsgeheimdienste

bzw. die Abwehr einer Erkenntnisgewinnung fremder Mächte im Inland (Spionageabwehr) betroffen ist<sup>39</sup>.

##### b) Verletzung des Dienstgeheimnisses

Was § 353b Abs. 1 StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) betrifft, gehören die zu Ausschussmitgliedern berufenen Abgeordneten nicht zum Kreis der in Frage kommenden Täter<sup>40</sup>, weil ihnen etwaige Geheimnisse nicht „als“<sup>41</sup> Amtsträger etc. anvertraut anvertraut worden oder bekannt geworden sind (für die dem Ausschuss zugeordneten weiteren Mitarbeiter, etwa aus der Parlamentsverwaltung, mag anderes gelten). So handelt es sich bei den in die Untersuchungsausschüsse entsandten Parlamentsabgeordneten nach zutreffender herrschender Meinung nicht um Amtsträger im Sinne des § 353b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) StGB<sup>42</sup>. Unstreitig sind sie als solche weder Beamte<sup>43</sup> oder Richter<sup>44</sup> (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a) StGB), noch stehen sie in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 b) StGB<sup>45</sup>. Soweit hinsichtlich Parlaments(vize)präsidenten die Anwendung von § 11 Abs. 1 Nr. 2 b) StGB bejaht wird, geschieht dies in Ansehung ihrer Stellung als Dienstvorgesetzte der Parlamentsverwaltung<sup>46</sup>. In *dieser* funktionellen Rolle werden sie aber nicht tätig, wenn sie im Einzelfall auch Ausschussmitglied sein sollten<sup>47</sup>. Des Weiteren sind Parlamentsabgeordnete nach zutreffender, wenngleich bestrittener Auffassung nicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB „sonst dazu bestellt, ... Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrzunehmen, weil die Legislative grundsätzlich nicht zur „Verwaltung“ in diesem Sinn gehört<sup>48</sup>. Die in Bezug auf Untersuchungsausschüsse vertretene Gegenansicht, die sich zur Begründung auf die speziellen Ermittlungsrechte aus Art. 44 Abs. 2 GG<sup>49</sup> bzw. eine „gerichts-“ oder „behördenähnliche“ Struktur<sup>50</sup> beruft, überzeugt nicht. Denn diesen Ausschüssen als Unterorganen des Parlaments, das weiterhin Träger des Untersuchungsrechts bleibt und zu dessen Informationsbeschaffung sie eingesetzt sind<sup>51</sup>, obliegt die Wahrnehmung genuiner Parlamentsaufgaben<sup>52</sup>. Während insofern keine hinreichende strukturelle Ähnlichkeit mit Verwaltungsbehörden besteht<sup>53</sup>, ist zwar zuzugeben, dass das Untersuchungsverfahren – wenngleich Untersuchungsausschüsse keine Gerichte sind und keine Rechtsprechung ausüben<sup>54</sup> – „gerichtsähnlich“ ausgestaltet ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 GG sowie die an die StPO

angelehnten oder auf diese verweisenden Regelungen der Untersuchungsausschuss-gesetze)<sup>55</sup>. Dies vermag die Zuordnung zu Stellen „öffentlicher Verwaltung“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB jedoch gerade nicht zu begründen, weil auch die Rechtsprechung hierzu nicht rechnet<sup>56</sup>. Sowohl im Bereich der Legislative als auch der Judikative ist § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB vielmehr nur dann einschlägig, wenn materielle (Parlaments- oder Gerichts-)Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird, z. B. im Bereich Personal oder Sachmittel<sup>57</sup> (wobei Parlaments[vize]präsidenten wie ausgeführt bereits § 11 Abs. 1 Nr. 2 b) StGB unterfallen). Beim Untersuchungsverfahren handelt es sich jedoch um keine derartige Verwaltungsarbeit<sup>58</sup>.

### Parlamentsabgeordnete keine Amtsträger

Schließlich sind Abgeordnete keine „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“ (§ 353b Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB), weil es wiederum an der erforderlichen Zuordnung zur „öffentlichen Verwaltung“ fehlt und dementsprechend der Anwendungsbereich des Verpflichtungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 VerpflG) nicht eröffnet ist<sup>59</sup>.

### c) Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht

Nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht) macht sich strafbar, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet. Die Anwendbarkeit der Norm hängt mithin davon ab, ob das Parlament bzw. der Ausschuss einen entsprechenden förmlichen Beschluss gefasst hat<sup>60</sup>. Im Übrigen bedarf die Strafverfolgung der Ermächtigung des Parlamentspräsidenten (§ 353b Abs. 4 S. 1, S. 2 Nr. 1 b) StGB).

### d) Verletzung von Privatgeheimnissen

Hinsichtlich § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB kann auf die Ausführungen oben b) zur (bei Abgeordneten fehlenden) Täter-eigenschaft verwiesen werden. Gleichfalls werden bei § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StGB, dessen Verständnis durch den verschach-

telten Wortlaut nicht gerade erleichtert wird, die Mitglieder des Gesetzgebungsorgans – also die Abgeordneten – ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen<sup>61</sup>.

### e) Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Unter dieser Gesetzesüberschrift enthält § 353d StGB drei selbständige Tatbestände<sup>62</sup>, darunter in Nr. 3 das strafbewehrte Verbot, bestimmte Teile von Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarakten ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitzuteilen, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist. Während die verfahrensgemäße Einführung solcher Unterlagen z. B. in öffentlichen Sitzungen von Untersuchungsausschüssen nicht nach dieser Vorschrift strafbar ist<sup>63</sup>, bleibt die Bestimmung anwendbar, falls entsprechende Dokumente außerhalb des regulären Ausschussverfahrens publiziert werden.

### f) Datenschutzgesetze

Was die datenschutzgesetzlichen Strafbestimmungen (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG<sup>64</sup>, weiter z. B. § 29 LDSG Baden-Württemberg) angeht, ist zunächst fraglich, ob innerparlamentarische Vorgänge dem Regelungsregime der Datenschutzgesetze unterworfen oder aber entzogen sind. Während etwa das baden-württembergische LDSG in § 2 Abs. 5 vorsieht, dass dieses Gesetz für den Landtag nur gilt, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird (vgl. oben b)), geht die herrschende Auffassung zu § 2 Abs. 1, 2 Bundesdatenschutzgesetz ohne weitere Einschränkung dahin, dass Gesetzgebungsorgane als „andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen“ in diesem Sinne anzusehen sind, die mithin an die datenschutzgesetzlichen Vorgaben gebunden sind<sup>65</sup>. Je nachdem kann sich hinsichtlich der entsprechenden Strafnormen die Folgefrage stellen, ob angesichts des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes (Art. 103 Abs. 2 GG) der Kreis der tauglichen Täter auf solche Personen beschränkt ist, die in sachlicher und persönlicher Hinsicht den Verpflichtungen des betreffenden Datenschutzgesetzes unterliegen<sup>66</sup>, oder ob es sich dabei um „Jedermannstatbestände“ handelt (worauf die Gesetzesfassung hinzudeuten scheint). Soweit die Strafvorschriften im jeweiligen Fall zur Anwendung gelangen, wäre die unbefugte Preisgabe personenbezogener

Daten (siehe Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]) vom Tatbestand der „Verarbeitung“ (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfasst<sup>67</sup>. Allerdings setzt § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG (ebenso § 29 LDSG BW) noch in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter „gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen“. Hiervon dürfte gerade das bisweilen vorkommende „Durchstechen“ an die Medien ausgenommen bleiben, sofern es lediglich auf eine immaterielle „Klimapflege“ abzielt.

### Anmerkungen

- 1 BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 13.6.2017 – 2 BvE 1/15 –, BVerfGE 146, 1.
- 2 Zur Bewältigung von Untersuchungsausschüssen in Polizeiorganisationen ausf. *Degenkolb/Bergner*, Kriminalistik 2018, 95.
- 3 Dazu BVerfGE 146, 1, 40 ff. (Rn. 89 ff.), auch zu weiteren Begrenzungen (Verantwortungsbereich der Regierung/Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung), auf die hier nicht einzugehen ist.
- 4 BVerfGE 143, 101, 142 ff. (Rn. 137 ff., 141).
- 5 BVerfGE 146, 1, 42 f. (Rn. 94 f.).
- 6 BVerfGE 146, 1, 43, 45 f. (Rn. 95, 100 ff.).
- 7 BVerfGE 146, 1, 49 f. (Rn. 110); zuvor BVerfGE 143, 101, 139 (Rn. 126).
- 8 Vgl. „Politische Debatte in Deutschland“ unter <https://de.wikipedia.org/wiki/V-Mann> (Abruf 21.1.2019).
- 9 BVerfGE 146, 1, 49 ff. (Rn. 110, 111). Zur Geheimhaltung der Identität von Verdeckten Ermittlern, V-Personen und Informanten der Strafverfolgungsbehörden *Mayer*, Kriminalistik 2016, 228.
- 10 BVerfGE 122, 248, 272; *Landau*, NStZ 2013, 194, 196.
- 11 BVerfGE 146, 1, 43 f. (Rn. 96 ff.); 143, 101, 143 (Rn. 138); 137, 185, 241 (Rn. 149); vgl. auch BVerfGE 124, 78, 124 f. Auch bei Hinzutreten von Grundrechtsbelangen können Geheimhaltungsvorkehrungen die Konfliktlage auflösen (vgl. BVerfGE 137, 185, 261 [Rn. 193]).
- 12 So BVerfGE 137, 185, 243 (Rn. 152); 130, 318, 362 für den Fall, dass nicht nur der Inhalt einer Beratung, sondern auch die Tatsache der Beratung und der Beschlussfassung an sich geheim gehalten werden müssen.
- 13 Eine Überlegung, die etwa den Regelungen I. 5.1, 5.6., II.2.4., 2.7 RiStBV Anl. D zugrunde liegt.
- 14 BVerfGE 143, 101, 135 (Rn. 111) unter Verweis auf BVerfGE 124, 78, 118.
- 15 *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl., § 14 Rn. 51.
- 16 Vgl. BVerfGE 146, 1, 54 (Rn. 119) und BVerfGE 143, 101, 135, 142 ff. (Rn. 111, 137 ff.), wo das Staatswohl als Grenze mit Verfassungsrang anerkannt wird.
- 17 Vgl. dazu etwa Abschlussberichte der Bundestags-Untersuchungsausschüsse zum „NSU-Komplex“ (BT-Drucks. 17/14600, 18/12950) und [https://www.deutschlandfunk.de/untersuchungsausschuss-fragen-an-den-verfassungsschutz-im.1773.de.html?dram:article\\_id=427964](https://www.deutschlandfunk.de/untersuchungsausschuss-fragen-an-den-verfassungsschutz-im.1773.de.html?dram:article_id=427964) (Abruf 21.1.2019) zum Fall „Amri“.

- 18 Entsprechend dürfte auf Ersuchen der (Straf-) Gerichte im Zweifel mit einer Sperrerklärung nach § 96 StPO (dazu Mayer, Kriminalistik 2016, 228, 229, 232 f.) reagiert werden.
- 19 Vgl. BGHSt 50, 318, 327 f. m.w.N.
- 20 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 54 Rn. 17, 19.
- 21 BVerfGE 124, 78, 118, 123; ausf. *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl., Kap. 20 Rn. 9 ff.
- 22 Siehe En. 14. Der Sache nach deckt sich dies weitgehend mit den strafprozessualen Voraussetzungen für eine Versagung/Beschränkung der Aussagegenehmigung bzw. Sperrung nach § 96 StPO (vgl. *Glauben/Brockner* [En. 21], Kap. 17 Rn. 22, Kap. 20 Rn. 17, § 18 PUAG Rn. 11); auch insofern sind Staatswohl bzw. V-Leute-Schutz maßgeblich (*Mayer*, Kriminalistik 2016, 228, 231 f.).
- 23 Vgl. BVerfGE 124, 78, 124 f. m.w.N. (soweit dort lediglich von „Beschränkung“ die Rede ist, muss dasselbe erst recht für die [vollständige] Versagung gelten; im Übrigen ist auch eine nur für eine Vernehmung in eingestufte Sitzung erteilte Aussagegenehmigung beschränkt [*Mayer*, Kriminalistik 2016, 228, 229, 232], wengleich diese Form der Beschränkung vom BVerfG gerade als Lösungsmöglichkeit aufzeigt wird); vgl. weiter BVerfGE 143, 101, 143 (Rn. 138).
- 24 BVerfGE 124, 78, 128 f.; zum Strafverfahren BVerfG, NJW 1981, 1719, 1725 (wenn Geheimhaltungsinteressen eine nur unvollständige Mitteilung zulassen, müssen die Erwägungen zumindest verständlich gemacht werden) und Mayer, Kriminalistik 2016, 228, 232 f.
- 25 BVerfGE 124, 78, 129.
- 26 Vgl. En. 11. BVerfGE 124, 78, 124 f. hatte noch nicht explizit auf die „Wirksamkeit“ abgestellt.
- 27 Vgl. BVerfGE 137, 185, 261 ff., 263 ff. (Rn. 193 ff., 197 ff.), wonach parlamentarische Kontrolltätigkeit (wie Untersuchungsausschüsse) grundsätzlich auf Öffentlichkeit angewiesen ist, weshalb eine eingestufte Befassung den Interessenkonflikt nicht auflösen kann (vgl. En. 11).
- 28 Vgl. *Barrot/Faeser*, NVwZ 2016, 1205, 1210.
- 29 Siehe *Landtag von Baden-Württemberg*, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“, Drucks. 16/5250 (anonymisierte Fassung; [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16\\_5250\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5250_D.pdf)), S. 896 f., 899 ff. Der Ausschuss hat dieses Behördenhandeln kritisiert (S. 1044); eine seiner (vom Landtag am 20.12.2018 verabschiedeten) Beschlussempfehlungen geht dahin, die „Landesregierung möge sich [...] dafür einsetzen, dass ein Verfahren gefunden wird, in dem Untersuchungsausschüssen künftig überprüfbar begründete Entscheidungen über die Erteilung von Aussagegenehmigungen auch bei mutmaßlichen ‚V-Personen‘ unter Berücksichtigung der Grundrechte erteilt werden“ (S. 1058 f.). Dabei müssten sich etwaige Neujustierungen in dem durch BVerfGE 146, 1 aufgezeigten verfassungsrechtlichen Rahmen halten.
- 30 Dazu *Zippelius/Würtenberger* (En. 15), § 12 Rn. 84 ff., 88.
- 31 Dazu *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, Rn. 178.
- 32 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (En. 20), § 54 Rn. 2.
- 33 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (En. 20), § 54 Rn. 15; SK-StPO/Rogall, 5. Aufl., § 54 Rn. 36 ff. So dürften der Tatbestand der Anstellung bzw. förmlichen Verpflichtung (s.o. En. 19) und – daraus folgend – das Entstehen der Verschwiegenheitspflicht, die wiederum das Erfordernis der Aussagegenehmigung nach sich zieht, bei ganzheitlicher Betrachtung zusammenfallen. Da die Ausnahmestatbestände nach § 67 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBG, § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeamtenStG (Offenkundigkeit/fehlende Geheimhaltungsbedürftigkeit) nicht eingreifen, bedarf es somit bereits für die Offenbarung der V-Mann-Eigenschaft einer Aussagegenehmigung. Anderes mag für ein eventuell zuvor bereits bestehendes weniger gefestigtes Kontaktverhältnis gelten.
- 34 § 55 StPO erfasst lediglich die drohende Selbstbelastung aufgrund bereits begangener Straftaten (BGHSt 50, 318, 322; ohne Begründung abweichend *Barrot/Faeser*, NVwZ 2016, 1205, 1210 f.), weshalb dessen Geltendmachung zur Abwendung einer erst bevorstehenden Aussage unbehelflich ist. Wird eine Aussagegenehmigung wiederum erteilt, ist der Zeuge zur Aussage verpflichtet (Meyer-Goßner/Schmitt [En. 20], § 54 Rn. 2) und die etwaige Offenbarung von Dienstgeheimnissen nicht „unbefugt“ im strafrechtlichen Sinn (NK-StGB/Kuhlen, 5. Aufl., § 353b Rn. 21).
- 35 So wird die zuständige Behörde aus grundsätzlichen Erwägungen zurückhaltend darin sein, eine V-Mann-Eigenschaft zu bestätigen, selbst wenn dieser de facto bereits enttarnt ist.
- 36 BVerfGE 124, 78, 104 ff.
- 37 *Peters* (En. 31), Rn. 319. Dabei kann sich aus § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergeben (dazu BVerfGE 109, 258).
- 38 Vgl. *Peters* (En. 31), Rn. 173 a.E., 210; *Glauben/Brockner* (En. 21), § 12 PUAG Rn. 10.
- 39 Vgl. BGHSt 24, 72, 74 ff.
- 40 § 353b StGB ist echtes Sonderdelikt (NK-StGB/Kuhlen [En. 34], § 353b Rn. 9). Auf Tätergruppen, die im hier behandelten Zusammenhang von vornherein nicht relevant sind, wird nachfolgend nicht weiter eingegangen.
- 41 Zum damit vorausgesetzten inneren Zusammenhang *Matt/Renzikowski/Sinner*, StGB, § 353b Rn. 12; NK-StGB/Kuhlen (En. 34), § 353b Rn. 18; LK-StGB/Vormbaum, 12. Aufl., § 353b Rn. 15.
- 42 Siehe SSW-StGB/Satzger, 3. Aufl., § 11 Rn. 21, 31.
- 43 Siehe z.B. § 5 AbgG (Bundestag) und §§ 26 ff. AbgG BW.
- 44 Von § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird als Richter definiert, wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher (§§ 44 ff. DRiG) Richter ist.
- 45 SSW-StGB/Satzger (En. 42), § 11 Rn. 21, 31.
- 46 *Matt/Renzikowski/Sinner*, StGB, § 11 Rn. 19; MK-StGB/Radtke, 3. Aufl., § 11 Rn. 41.
- 47 Vgl. oben En. 41.
- 48 v. Heintschel-Heinegg/Trüg, StGB, 2. Aufl., § 11 Rn. 28; SSW-StGB/Satzger (En. 42), § 11 Rn. 31; weiter BT-Drucks. 7/550, S. 209, wo es auch heißt: „Die allgemeine Einbeziehung der Abgeordneten würde zur Anwendung vieler Amtstatbestände führen, was der Tätigkeit der Abgeordneten nicht gerecht würde und daher rechtspolitisch unangebracht erscheint.“
- 49 MK-StGB/Radtke (En. 46), § 11 Rn. 81; NK-StGB/Saliger (En. 34), § 11 Rn. 36.
- 50 LK-StGB/Hilgendorf (En. 41), § 339 StGB Rn. 25 ff. („wenigstens diskussionswürdig“ [Rn. 28]).
- 51 *Glauben/Brockner* (En. 21), Kap. 1 Rn. 1; vgl. auch BVerfG, NJW 1988, 890, 891.
- 52 Vgl. BVerfGE 143, 101, 133 (Rn. 107): „Das in Art. 44 GG gewährleistete Untersuchungsrecht gehört zu den ältesten und wichtigsten Rechten des Parlaments“.
- 53 Vgl. *Hilf*, NVwZ 1987, 537, 538: „keine typische Verwaltungstätigkeit“.
- 54 BVerfG, NJW 1988, 890, 891.
- 55 Vgl. BVerfG, NJW 1988, 890, 894. Abweichend *Glauben/Brockner* (En. 21), Kap. 1 Rn. 10: trotz mancher Parallele kein gerichtsähnliches Verfahren zur Wahrheitsfindung. Ob es sich dabei um eine „Rechtssache“ i.S.d. § 339 StGB handelt, ist fraglich (abl. NK-StGB/Kuhlen [En. 34], § 339 Rn. 25 m. Fn. 93). Jedenfalls fehlt es an der Täterqualität (*Schönke/Schröder/Heine/Hecker*, StGB, 29. Aufl., § 339 Rn. 2); vgl. noch En. 58.
- 56 v. Heintschel-Heinegg/Trüg (En. 48), § 11 Rn. 28; SSW-StGB/Satzger (En. 42), § 11 Rn. 31.
- 57 *Schönke/Schröder/Eser/Hecker* (En. 55), § 11 Rn. 22.
- 58 v. Heintschel-Heinegg/Trüg (En. 48), § 11 Rn. 28. Entgegen NK-StGB/Saliger (En. 34), § 11 Rn. 36 unterfällt die Sitzungspolizei nicht § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB, da sie funktionaler Teil der (nicht erfassenden) eigentlichen Parlaments- bzw. Rechtsprechungstätigkeit ist. Somit ist § 339 StGB auch in dieser Hinsicht (vgl. BGH, NZSt 2001, 651) nicht einschlägig (vgl. En. 55).
- 59 Dazu SSW-StGB/Satzger (En. 42), § 11 Rn. 40 ff.
- 60 Dazu NK-StGB/Kuhlen (En. 34), § 353b Rn. 43 f.; BVerfGE 130, 318, 362.
- 61 Siehe i.E. SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl., § 203 Rn. 59. Nachdem der Gesetzgeber zunächst der Ansicht war, dass die Ausklammerung von Abgeordneten bereits durch die Formulierung „für“ zum Ausdruck komme (BT-Drucks. 7/550, S. 241), erfolgte im weiteren Gesetzgebungsverlauf eine ausdrückliche Verankerung im Wortlaut (BT-Drucks. 7/1261, S. 16). Ein späterer Vorschlag, die Strafnorm auf Abgeordnete zu erstrecken (BT-Drucks. 11/8085, S. 31), erlangte nicht Gesetzeskraft. Insofern werden „die üblichen politischen Indiskretionen [...] schwerlich eingedämmt“ (so LK-StGB/Schünemann [En. 41], § 203 Rn. 74).
- 62 NK-StGB/Kuhlen (En. 34), § 353d Rn. 1.
- 63 Ausf. *Geiger*, NVwZ 2015, 405.
- 64 An einer „großen Zahl von Personen“ i.S.d. Abs. 1 dürfte es zumeist fehlen.
- 65 *Simits/Dammann*, 7. Aufl., § 2 BDSG Rn. 29 f. Bei „Lücken“ im Landesrecht kann das BDSG eingreifen (*Auernhammer/v. Lewinski*, DSGVO/BDSG, 6. Aufl., § 1 Rn. 7), aber nur unter den weiteren Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a), b) BDSG (a.a.O., Rn. 6). Bei Untersuchungsverfahren der Länderparlamente wäre dies nicht der Fall.
- 66 So *Auernhammer/Golla* (En. 65), § 42 Rn. 3 m.w.N. zur a.A.
- 67 *Auernhammer/Golla* (En. 65), § 42 Rn. 17 i.V.m. *Eber*, a.a.O., Art. 4 Rn. 50 f.

# Verwertbarkeit von im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Durchsuchung erlangten Aussagen

Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 3.5.2018 (3 StR 390/17)

Von Jürgen Vahle

1. Macht ein Beschuldigter gegenüber der Polizei Angaben unter dem Eindruck des Vorhalts von unzulässig erlangten Erkenntnissen – beispielsweise solchen aus einer rechtswidrigen Telekommunikationsüberwachung – ist er selbst dann, wenn er gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO belehrt worden ist, nicht mehr frei in seiner Entschließung, ob und wie er sich zu einzelnen Punkten einlassen soll, die ihm aufgrund der unzulässig erlangten Beweismittel vorgehalten werden. Eine so erlangte Aussage ist grundsätzlich nicht verwertbar.
2. Ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO kann auch zur Unverwertbarkeit von späteren Aussagen des Beschuldigten führen, wenn dieser nicht durch eine „qualifizierte Belehrung“ auf die Unverwertbarkeit seiner früheren Aussage hingewiesen wurde. Unterbleibt die gebotene qualifizierte Belehrung, folgt daraus jedoch nicht ohne Weiteres die Unverwertbarkeit der neuerlichen Aussage. Es ist vielmehr wie in anderen Fällen einer fehlerhaften Erkenntnisgewinnung eine Abwägung vorzunehmen.
3. Die Frage, ob eine Pflicht zur qualifizierten Belehrung besteht, wenn einem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung unzulässig erlangte Erkenntnisse – hier wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt gem. § 105 Abs. 1 StPO – vorgehalten werden, bleibt offen.

## Der Sachverhalt

Die Polizeibeamten V und P waren wegen einer bereits seit mehreren Stunden andauernden erheblichen Ruhestörung zu einem Mehrparteienhaus gerufen worden, in dem sich die Wohnung des

Angeklagten (A) befand. Vor Ort stellten sie fest, dass aus der Wohnung des A ein durchdringender Alarmton zu hören war. Nachdem sie abgeklärt hatten, dass A als alleiniger Wohnungsinhaber auf Klingeln nicht öffnete und auch kein Hausmeister für das Objekt vorhanden war, verschafften sie sich Zutritt zu der Wohnung, indem sie die Wohnungstür

durch einen Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes öffnen ließen. Beim Betreten der Wohnung fiel den Beamten im Flur des Eingangsbereichs eine mobile Alarmanlage auf, welche die Geräusche verursachte. Sie entnahmen dem Gerät die Batterien, woraufhin der Alarmton verstummte. Anschließend betraten sie die diversen Zimmer der Wohnung, um sich zu vergewissern, dass sich dort keine hilfsbedürftigen Personen aufhielten; das war nicht der Fall. Bereits beim Betreten der Wohnung war den Beamten deutlicher Marihuanageruch aufgefallen. Während sie die Zimmer der Wohnung abschrifteten, stellten sie fest, dass sich der Geruch im Wohnzimmer intensivierte. Dort befand sich ein aus mehreren Elementen zusammengesetzter Schrank; dessen linkes Element bestand aus einer Vitrine mit geschlossener Glastür, das rechte Element aus einem Schrankteil mit geschlossenen Schranktüren. Bei näherem Herantreten an das Glasvitrinenelement fiel den Beamten auf, dass sich darin verschiedene Gegenstände befanden. So fanden sie zwei Schlagringe und zwei CO<sub>2</sub>-Pistolen vor, wobei allerdings nicht festgestellt werden konnte, ob sie diese Gegenstände schon bei geschlossener Tür oder erst nach anschließender Öffnung der Glastür als solche erkannten.

Die Beamten öffneten sowohl die Glastür des linken als auch die Schranktüren des rechten Schrankelements. Im linken Schrankelement fanden sie neben den beiden CO<sub>2</sub>-Pistolen und Schlagringen zwei PTB-Pistolen, einen Schalldämpfer,



ein Butterflymesser, fünf Stück Munition und zwei Dosen Pfefferspray, im rechten Schrankelement entdeckten sie diverse Frischhaltedosen, in denen Cannabis und Amphetamin aufbewahrt wurde, sowie einen verschlossenen Tresor. Einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss versuchten die Beamten nicht einzuholen; die Gründe dafür ließen sich nicht aufklären.

Als A zu seiner Wohnung zurückkehrte, begab sich V mit ihm ins Wohnzimmer. Er klärte A über den Sachverhalt auf und belehrte ihn über seine Beschuldigtenrechte. Auf eine mögliche Unverwertbarkeit der aufgefundenen Beweismittel wies er A nicht hin. Da A davon ausging, dass die Polizei die Betäubungsmittel und gefährlichen Gegenstände auf rechtmäßigem Wege aufgefunden hatte, zeigte er sich kooperativ. Er räumte gegenüber den Polizeibeamten den Besitz der Gegenstände ein und erklärte, dass er die Betäubungsmittel erworben habe, um diese gewinnbringend weiter zu veräußern. Außerdem öffnete er den im rechten Schrankelement aufgefundenen Tresor und gab den Beamten dadurch die Möglichkeit, Kenntnis davon zu nehmen, dass sich darin weitere Frischhaltedosen mit Cannabis befanden.

Am nächsten Tag wurde A zunächst von dem Kriminalbeamten S und später von dem Ermittlungsrichter R als Beschuldigter vernommen. Beide belehrten ihn über seine Beschuldigtenrechte, ohne ihn auf eine mögliche Unverwertbarkeit der von den Polizeibeamten in seiner Wohnung aufgefundenen Beweismittel bzw. seiner Äußerungen gegenüber den Beamten hinzuweisen. A wiederholte jeweils im Wesentlichen seine Angaben, die er bereits gegenüber V und P gemacht hatte. Das LG hat A von dem Vorwurf des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge freigesprochen, weil ein Tatnachweis mangels verwertbarer Beweismittel nicht möglich sei. Die aufgefundenen gefährlichen Gegenstände und Betäubungsmittel unterlägen wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt einem Beweisverwertungsverbot. Mangels qualifizierter Belehrung erstreckte sich das Beweisverwertungsverbot darüber hinaus auf die Angaben, die A bei seinen drei Vernehmungen gemacht habe. Auf die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugen V, P, S und R könne eine Verurteilung des A deshalb ebenfalls nicht gestützt werden.

Die gegen das freisprechende Urteil gerichtete Revision der StA war erfolgreich.

## Die Rechtslage

Die StA beanstandet nach Ansicht des Senats im Ergebnis zu Recht, dass die Strafkammer die Angaben des A bei seiner zweiten Vernehmung gegenüber dem Kriminalbeamten S sowie bei seiner dritten Vernehmung gegenüber dem Ermittlungsrichter R als unverwertbar angesehen hat.

1. Der Senat geht bezüglich der Unverwertbarkeit der Aussage eines Beschuldigten von folgenden Grundsätzen aus:

a) Ein **ausdrückliches Verwertungsverbot** normiert § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO für den Fall, dass bei der Vernehmung des Beschuldigten **verbotene Vernehmungsmethoden** i. S. von § 136a Abs. 1 oder 2 StPO angewendet wurden. Das Verbot gilt **ausnahmslos**; für eine Abwägung des Verfahrensverstößes mit dem staatlichen Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts ist in Fällen des § 136a StPO kein Raum.

b) Im Übrigen kennt das Strafverfahrensrecht **keinen allgemein geltenden Grundsatz**, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht. Ob ein solches eingreift, ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter **Abwägung** der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die Annahme eines Verwertungsverbots eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Deshalb handelt es sich bei einem Beweisverwertungsverbot um eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis der danach vorzunehmenden Abwägung einerseits durch das Ausmaß des staatlichen Aufklärungsinteresses, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat bestimmt wird. Andererseits ist das Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstößes von Belang, das sich vor allem danach bemisst, ob der Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder

vorsätzlich begangen wurde. Schwerwiegende, bewusste oder willkürliche Verfahrensverstöße, bei denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen werden, verlangen von Verfassungen wegen die Unverwertbarkeit dadurch gewonnener Informationen.

c) Vor diesem Hintergrund wird etwa eine Aussage des Beschuldigten grundsätzlich als **nicht verwertbar** angesehen, wenn er unter **Verstoß gegen die Belehrungspflicht** gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO vernommen worden ist. Denn dadurch wird das für ein faires Verfahren konstitutive Recht der Selbstbelastungsfreiheit entwertet (std. Rspr.). Gleiches wird angenommen, falls der Beschuldigte seine Angaben unter dem Eindruck des **Vorhalts von unzulässig erlangten Erkenntnissen** gemacht hat, etwa solchen aus einer rechtswidrigen Telekommunikationsüberwachung; auch in derartigen Fällen sei der Beschuldigte – selbst wenn er gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO belehrt worden ist – nicht mehr frei in seiner Entschließung, ob und wie er sich zu einzelnen Punkten einlassen soll, die ihm aufgrund der unzulässig erlangten Beweismittel vorgehalten werden (vgl. BGH, Urteile v. 22.2.1978 – 2 StR 334/77 und v. 24.8.1983 – 3 StR 136/83).

d) Ein danach bestehendes Beweisverwertungsverbot gilt zunächst nur für **diejenige Aussage**, die **durch den Verfahrensfehler** herbeigeführt worden ist. Im Falle einer Vernehmung des Beschuldigten unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO kann dieser Verfahrensfehler aber auch zur **Unverwertbarkeit** von dessen **späteren** Aussagen führen. Denn die unterbliebene Beschuldigtenbelehrung wirkt regelmäßig bei **weiteren Vernehmungen** in dem Sinne fort, dass der Beschuldigte glaubt, seine frühere, unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustandegekommene Selbstbelastung nicht mehr aus der Welt schaffen zu können. Deshalb ist der Beschuldigte in diesen Fällen zu Beginn einer späteren Vernehmung durch eine „**qualifizierte Belehrung**“ auf die **Unverwertbarkeit seiner früheren Aussage hinzuweisen**. Unterbleibt die gebotene qualifizierte Belehrung, folgt daraus jedoch wiederum nicht ohne Weiteres die Unverwertbarkeit der neuerlichen Aussage. Es ist vielmehr wie in anderen Fällen einer fehlerhaften Erkenntnisgewinnung eine **Abwägung** vorzunehmen. In deren Rahmen kommt dem Verstoß gegen die

Pflicht zur qualifizierten Belehrung regelmäßig nicht dasselbe Gewicht zu wie der vorangegangenen Beeinträchtigung der Selbstbelastungsfreiheit durch den Verstoß gegen die Belehrungspflicht gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, weil der Beschuldigte bei der späteren Vernehmung zumindest nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO auf sein Schweigerecht hingewiesen wurde. Im Übrigen ist – wie auch sonst – das staatliche Interesse an der Sachaufklärung zu berücksichtigen.

2. Danach gilt in Bezug auf die Angaben des A bei seinen drei Vernehmungen Folgendes:

a) Die Angaben des A bei seiner **ersten** Vernehmung gegenüber den Polizeibeamten V und P sind nicht deshalb unverwertbar, weil A nicht auf die Unverwertbarkeit der unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO aufgefundenen Beweismittel hingewiesen und in diesem Sinne qualifiziert belehrt worden ist. Das Erfordernis einer qualifizierten Belehrung findet nach Ansicht des Senats seine Grundlage darin, dass die Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten durch einen Verstoß gegen die **Belehrungspflicht nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO** bei einer früheren Vernehmung verletzt wurde. In Bezug auf die **erste** Vernehmung des A kommt folglich ein Beweisverwertungsverbot unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Pflicht zur qualifizierten Belehrung deshalb nicht in Betracht.

b) Die Angaben des A gegenüber dem Kriminalbeamten S sowie dem Ermittlungsrichter R sind danach ebenfalls nicht mangels qualifizierter Belehrung unverwertbar. Da die Polizeibeamten V und P den A gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO belehrt hatten, bedurfte es bei seiner **späteren** Vernehmung durch den Kriminalbeamten S keiner qualifizierten Belehrung. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Vernehmung des A durch Richter R.

c) Die Frage, ob der Kriminalbeamte S und der Ermittlungsrichter R verpflichtet waren, A **qualifiziert** zu belehren, weil ihm bei seiner **ersten** Vernehmung **unzulässig erlangte Erkenntnisse vorgehalten** worden waren, lässt der Senat offen. Denn selbst wenn S und R gegen eine daraus resultierende Pflicht zur qualifizierten Belehrung verstoßen hätten, habe dies **nicht** zur Folge, dass die Angaben, die A ihnen gegenüber gemacht hat, **automatisch unverwertbar** seien. Das ergebe sich aus der jeweils gebotenen Abwägung zwischen dem Gewicht

des Verfahrensverstößes und dem staatlichen Interesse an der Sachaufklärung. Der Verfahrensverstoß habe in beiden Fällen nur verhältnismäßig geringes Gewicht. So wiege die Verletzung der Pflicht zur qualifizierten Belehrung, auch wenn sie auf den Vorhalt unzulässig erlangter Beweismittel bei einer früheren Vernehmung gestützt werde, regelmäßig nicht so schwer wie der vorangegangene Verfahrensfehler. Insoweit gelte Entsprechendes wie in den Fällen eines Verstoßes gegen die Belehrungspflicht gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Da nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Fällen unzulässig erlangter Beweismittel bislang keine generelle Pflicht zur qualifizierten Belehrung bei späteren Vernehmungen angenommen worden sei, sei weder S noch R bekannt gewesen, dass sie A qualifiziert hätten belehren müssen. Sie seien mithin gutgläubig gewesen und hätten ihre Pflicht zur qualifizierten Belehrung des A weder fahrlässig noch vorsätzlich verletzt. Von einem bewussten oder willkürlichen Handeln, bei dem grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen wurden, könne deshalb keine Rede sein.

Demgegenüber sei das staatliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts groß. Das Verfahren habe eine **schwerwiegende Straftat** zum Gegenstand. Dies komme darin zum Ausdruck, dass das A zur Last gelegte bewaffnete Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG) im Regelfall mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht sei. Selbst wenn sich die in Rede stehende Tat letztlich als minder schwerer Fall i. S. des Absatzes 3 darstellen sollte, sehe das Gesetz gleichwohl noch die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Infolgedessen seien die Angaben, die A bei seiner zweiten und dritten Vernehmung gemacht hat, selbst dann verwertbar, wenn S und R es pflichtwidrig unterlassen hätten, ihn qualifiziert zu belehren.

3. Das Urteil beruht nach alledem darauf, dass das LG die Angaben des A bei seinen Vernehmungen durch S und R rechtsfehlerhaft als unverwertbar angesehen hat. Es war nicht auszuschließen, dass die Strafkammer den A aufgrund dieser Angaben wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verurteilt hätte.

Im Hinblick auf die erforderliche neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin: Die nunmehr zur Entschei-

dung berufene Strafkammer werde Gelegenheit haben, das Verhalten der Polizeibeamten V und P auch unter Berücksichtigung **polizeirechtlicher** Gesichtspunkte zu bewerten. Daraus könnte sich ergeben, dass jedenfalls das Betreten der Wohnung und das Absuchen der Räume nach hilfsbedürftigen Personen von einer Rechtsgrundlage gedeckt gewesen sei. So könne die Polizei gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 35 PolG NRW in Gewahrsam genommen werden darf. Das sei gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW u. a. dann der Fall, wenn die Ingewahrsamnahme zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet. § 41 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW erlaube der Polizei das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung dann, wenn von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen. Durchsuchungen gem. § 41 Abs. 1 PolG NRW bedürften aber außer bei Gefahr im Verzug einer richterlichen Anordnung (§ 42 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW). Sollte es demnach polizeirechtlich erlaubt gewesen sein, die Wohnungstür zur Gefahrenabwehr zu öffnen und die einzelnen Räumlichkeiten nach hilfsbedürftigen Personen abzusuchen, so könnte der wegen einer Missachtung des Richtervorbehalts gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO verfahrensfehlerhaften Fortführung der Durchsuchung durch das Öffnen des Wohnzimmerschranks im Rahmen der gebotenen Abwägung ein minderes Gewicht zukommen.

### Ergänzende Hinweise/Bewertung

Der BGH führt mit dieser Entscheidung seine zur (Un-)Verwertbarkeit von Aussagen eines Beschuldigten vertretene (relativ großzügige) Linie fort. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis einer qualifizierten Belehrung. Die Angaben des A gegenüber V und P könnten nach seiner Ansicht allein unter dem Gesichtspunkt des **Vorhalts unzulässig erlangter Erkenntnisse** unverwertbar sein. Denn die bei der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände waren unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO erlangt worden. A

wurde vor Ort vernommen und dabei mit den aufgefundenen Gegenständen konfrontiert. Die Frage, ob sich daraus eine Unverwertbarkeit der Angaben des A ergibt, hat das LG nicht erwogen. Der BGH hat das landgerichtliche Urteil unter dem Gesichtspunkt einer Unverwertbarkeit der ersten Aussage des A wegen des Vorhalts unzulässig erlangter Erkenntnisse indes nicht geprüft, weil sich die Revision hierauf nicht erstreckte. Die Rechtsfrage musste deshalb vom Senat nicht entschieden werden.

Ob die insoweit zum Verstoß gegen die Belehrungspflicht gem. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO entwickelten Grundsätze auf Fälle des Vorhalts unzulässig erlangter Erkenntnisse zu übertragen sind, hat der BGH bislang nicht grundsätzlich entschieden; es wurde lediglich in einem Einzelfall in Betracht gezogen, dass ein durch den

Vorhalt unzulässig erlangter Beweismittel begründetes Beweisverbot auch die Angaben des Beschuldigten bei **späteren Vernehmungen** umfassen kann (vgl. BGH, Urt. v. 22.2.1978 – 2 StR 334/77). Nach dieser Entscheidung dürfen Aussagen eines Beschuldigten oder Zeugen, die durch Vorhalte eines bei einer Überwachung gem. § 100a StPO aufgenommenen Tonbandes beeinflusst sind, nicht zum Nachweis einer Tat verwertet werden, die nicht zu den in § 100a StPO genannten gehört. Inwieweit sich dieser Entscheidung eine allgemeine Aussage entnehmen lässt, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Ein Beweisverbot beim Vorhalt rechtswidrig beschaffter Beweismittel lässt sich dem Gesetz (§§ 136, 136a StPO) nicht ausdrücklich entnehmen. Allerdings ist der Fall, dass ein Beschuldiger in der Fehlvorstellung befan-

gen ist, er könne seine Tat im Hinblick auf die vorgelegten Beweismittel nicht (mehr) in Abrede stellen, mit der Situation desjenigen vergleichbar, der sein Schweigerecht nicht kennt. Es besteht sogar eine gewisse psychologische Zwangswirkung. Das gezielte Ausnutzen der Fehlvorstellung des Beschuldigten – also eine Vernehmung in Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Beweismittelbeschaffung – rückt die Vorgehensweise in die Nähe des § 136a StPO, so dass ein Verwertungsverbot bezüglich der Aussage des Beschuldigten naheliegt. Anders liegen die Dinge bei nur „fahrlässiger“ Verkennung des Umstands, dass die – dem Beschuldigten vorgehaltenen – Beweismittel rechtswidrig erlangt worden sind. Zumindest dann käme es wohl nur auf die (auch vom Senat vorgenommene) **Abwägung** der widerstreitenden Interessen an.

## AKTUELLES

### Medienkritikfähigkeit von Jugendlichen

#### BKA unterstützt Prävention an Schulen

YouTube, Facebook und Twitter gehören heute zum Alltag vieler Jugendlicher. Soziale Medien dienen der Information und Unterhaltung – allerdings können junge Menschen auf diesen Plattformen auch auf Inhalte stoßen, die Hass verbreiten und zu Gewalt aufrufen. Propaganda aus dem Internet ist daher Gegenstand der Extremismusprävention. Um junge Menschen aufzuklären und mit den erforderlichen Medienkompetenzen auszustatten, die einen konstruktiven Umgang mit Propaganda, sogenannten Fake News und „Hate Speech“ ermöglichen, hat das Bundeskriminalamt (BKA) in Kooperation mit Wissenschaftlern und Präventionsakteuren das EU-geförderte Präventionsprogramm „CONTRA“ erarbeitet.

„Das dabei entstandene pädagogische Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler von Haupt- und Realschulen sowie von Berufsschulen“, erläutert Dr. Uwe Kemmesies, Leiter der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus im Bundeskriminalamt. Zwei Jahre haben die Mitarbeiter des Projektkonsortiums an der Ausarbeitung der Lehrmaterialien gearbeitet. CONTRA steht für „Countering Propaganda by Narration Towards Anti-Radical Awareness“. Der englische Titel erläutert die Vorgehensweise des

Programms: Die Jugendlichen sollen sich mit propagandistischen Botschaften auseinandersetzen und diesen mit selbstentwickelten Counter Narrativen begegnen. Dabei handelt es sich um Botschaften, die eine „Gegenerzählung“ zur extremistischen Propaganda bilden. Die positive Wirkung dieser Counter Narrative hatten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus des BKA in einer Vorstudie belegen können.

„Ziel der Unterrichtseinheiten ist es, die Medienkompetenz junger Menschen zu stärken“, erläutert Dr. Ali Hedayat, wissenschaftlicher Mitarbeiter des BKA. Jugendliche sollen für die Inhalte von Hassbotschaften und Propaganda sensibilisiert und befähigt werden, Manipulationsversuche sowohl aus dem Bereich des Rechtsextremismus als auch aus dem Bereich des religiös begründeten Extremismus zu erkennen und in Frage zu stellen.

Das Projektkonsortium unter der Leitung des Bundeskriminalamts hat mit „CONTRA“ eine Vorreiterrolle übernommen: Das mit Mitteln der EU-Kommission finanzierte Programm soll für Schulen in ganz Europa zugänglich gemacht werden. Dazu ist es bereits in weitere Spra-

chen übersetzt worden. „Die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen in Zusammenhang mit Extremismus und Populismus ist EU-weit ein Thema“, sagt Hedayat. „CONTRA soll dazu beitragen, Lehrerinnen und Lehrer europaweit in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen konkrete Handlungsempfehlungen zu geben.“

Informationen zum Projekt CONTRA sowie die Handreichung und Unterrichtsmaterialien, zu denen auch Multimediale Inhalte gehören, finden Interessierte unter [www.project-contra.org](http://www.project-contra.org). Auf Anfrage können sich Interessierte die Materialien auch kostenlos vom BKA zusenden lassen. Anfragen hierfür können an [poststelle@bka.de](mailto:poststelle@bka.de) gerichtet werden.

Sowohl das Projekt an sich als auch die ebenso umfangreichen wie zielführenden Unterrichtsmaterialien können uneingeschränkt empfohlen werden. Wie wichtig die Förderung der Medienkompetenz im Allgemeinen und der Medienkritikfähigkeit im Besonderen ist, belegen auch Anja Kegler und Günther Bubenitschek in ihrem Aufsatz über Kriminalprävention und Medienpädagogik in dieser Ausgabe der Kriminalistik (S. 210-215).

Quelle: Pressemeldung BKA vom 15.2.2019. bf

# Die Hoffnung stirbt zuletzt – das mühsame Ringen um ein neues Musterpolizeigesetz

Von Bernd Walter

Seit Jahrzehnten sind im föderalen System der Bundesrepublik neben der Kultushoheit das Recht der Gefahrenabwehr die letzte Bastionen der Länder gegenüber der zunehmenden Ausdehnung von Bundeszuständigkeiten, die die Länder, wie die jüngste Diskussion um den Digitalpakt und die damit verbundene Grundgesetzänderung zeigen, zäh gegen jedwede Form der Einflussnahme verteidigen. Ein Spiegelbild besonderer Art des bundesdeutschen Sicherheitsföderalismus sind die aktuellen Polizeigesetze.

## Die Hypotheken der Vergangenheit

Bedingt durch die Einflussnahme der alliierten Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg, aber auch unter Berücksichtigung einer über hundertjährige Rechtstradition in einzelnen Ländern, entstand im Verlauf der Jahrzehnte ein Flickenteppich von 16 Länderpolizeigesetzen und 2 Bundespolizeigesetzen mit höchst unterschiedlichen Befugnissen und Durchführungsregelungen, vom Wildwuchs bei den Organisationsformen ganz zu schweigen. Die Schere beim Versuch der Herstellung einer inhaltlichen Vergleichbarkeit klappt immer weiter auseinander. Wurde diese Entwicklung bisher als verfassungspolitische Konstante von der

Bevölkerung und den Medien kommentarlos hingenommen, reagiert eine in Sicherheitsfragen zunehmend stärker alarmierte Öffentlichkeit immer sensibler, zumal ihr in den aktuellen Untersuchungsberichten z. B. zu den NSU-Ereignissen, den Vorkommnissen um den G-20-Gipfel und in der Al-Amri-Affäre deutliche Defizite in der föderalen Sicherheitsarchitektur aufgezeigt wurden. Nicht zuletzt der Präsident des BKA wies darauf hin, dass die Bevölkerung in einem einheitlichen Gefahrenraum den berechtigten Anspruch auf einen einheitlichen Schutzstandard hat und dass Sicherheit nicht vom Wohnort abhängig sein darf. Beliebtes Stilmittel in den Medien bei der Darstellung dieser Schieflage sind virtuelle Szenarien, wonach ein Gefährder in Hessen mit der Überwachung seiner Telekommunikation oder in Bayern mit der elektronischen Fußfessel rechnen muss, während er in der Bundeshauptstadt wegen fehlender Rechtsgrundlagen allenfalls mit einer verdeckten Observation bedacht wird, die in aller Regel wiederum an fehlenden Personalressourcen scheitert.

## Die kopernikanische Wende

Die Polizeigesetze von Bund und Ländern verpflichten alle Beteiligte zur gegensei-

tigen Hilfeleistung. Dies ist unter anderem Ausdruck der Bundestreue und ein Bekenntnis zum ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der gemeinsamen Gefahrenabwehr, die allerdings häufig genug mit der Verfassungswirklichkeit kollidieren. Bei Großeinsätzen kommen in aller Regel Polizeivollzugsbeamte aus mehreren Bundesländern und vom Bund zum Einsatz, die allesamt nach Polizeigesetzen ausgebildet wurden, die schon seit langem nicht mehr kompatibel sind. Für den Einsatz gilt jedoch ausnahmslos das Polizeigesetz des anfordernden Landes. Gleichwohl kann keinem Polizeivollzugsbeamten zugemutet werden, sich mit den Feinheiten von 16 verschiedenen Länderpolizeigesetzen und von zwei Bundespolizeien zu beschäftigen, von den Schwierigkeiten bei länderübergreifenden polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen ganz zu schweigen.

Gab man sich jahrelang mit dem Status quo ante zufrieden, trat spätestens mit den Analysen der Fehler und Defizite beim Umgang mit terroristischen Gewalttätern, von den NSU-Mordbrennern bis zum Fall Amri, der sich jahrelang illegal mit 16 Alias-Identitäten in Deutschland aufhielt und dessen Gefährlichkeit offensichtlich noch nicht einmal im GTAZ erkannt wurde, ein Umdenken ein. Der durch diese Entwicklung bedingte Problemlösungsdruck war wohl der entscheidende Impetus, dass in der 206. Sitzung der Innenministerkonferenz im Herbst 2017 gesetzgeberischen Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung eines Musterpolizeigesetzes verabschiedet wurden. Von ihm erwartet man einen hohen gemeinsamen gesetzlichen Standard sowie eine effektive Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Das Mustergesetz soll als verbindliche Folie deutschlandweit trotz grundsätzlicher



**Bernd Walter,**  
Präsident  
eines Grenz-  
schutzpräsi-  
diums a. D.,  
Berlin

Länderzuständigkeit für gleiche Standards sorgen, da „Befugnislücken Sicherheitslücken sind“, so der sächsische Innenminister Ulbig als damaliger IMK-Vorsitzender. Sekundiert wurde er vom damaligen Bundesinnenminister de Maizière: „Wir brauchen keinen Flickenteppich bei der Inneren Sicherheit.“ Die Absicht entstand keineswegs aus dem Nichts, denn bereits im aktuellen Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode beschlossen die Partner die Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes zur Verhinderung von „Zonen unterschiedlicher Sicherheit in Deutschland.“

Die IMK richtete den Auftrag zur Erarbeitung eines Musterpolizeigesetzes unter Beteiligung des Bundesinnenministeriums an den Arbeitskreis Innere Sicherheit (AK II), der einen präzisierten Auftrag, u. a. zur Beteiligung weiterer fachspezifischer Gremien, an den Unterausschuss Recht und Verwaltung weiterreichte mit dem Zusatz, die AG Kripo und den UA FEK zu beteiligen. Hierzu richtete der Unterausschuss mehrere Unterarbeitsgruppen zur Erörterung der unterschiedlichen Aspekte ein. Mit der Initiative sollten „hohe gemeinsame gesetzliche Standards und eine effektive Erhöhung der öffentlichen Sicherheit“ erreicht werden.

Über die Roadmap zur Einführung des Musterpolizeigesetzesentwurfs ist nur wenig bekannt geworden. In einer Pressemitteilung der Pressestelle des Landes Sachsen hieß es lediglich dürr: „Bei der geplanten Harmonisierung der Landespolizeigesetze einigten sich die Minister und Senatoren auf einen Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz.“ Verantwortlich wird eine durch den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz eingerichtete länderoffene Arbeitsgruppe (AG-MPG) unter Beteiligung des Bundes sein, die sich zwischenzeitlich konstituierte. Sie soll die anstehenden Probleme priorisieren und paketweise abarbeiten. Federführend sind die jeweils zuständigen Referatsleiter in den Ländern; inwieweit diese auf weiteren Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis zurückgreifen oder zivilgesellschaftliche Gruppierungen beteiligen, bleibt abzuwarten. Allerdings lässt sich bereits jetzt absehen, dass die Novellierungen des BKA-Gesetzes nicht ohne Einfluss auf die Meinungsbildung sein werden. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsgruppen überdies die vorliegenden und zu erwartenden Novellierungen der Länderpolizeigesetzes auswerten werden, um gegebenenfalls Musterformu-

lierungen zu generieren oder bestimmte Aspekte für die eigene Fortschreibung zu nutzen. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Deutsche Hochschule der Polizei, die hierzu eine Geschäftsstelle eingerichtet hat.

Weniger Beachtung fand ein anderer Beschluss ebenfalls aus der 206. Sitzung, wonach die IMK zustimmend zur Kenntnis nahm, dass der AK IV fachlich und rechtlich prüft, ob bei besonderen Gefährdungslagen weitere Verbesserungen der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder angezeigt sind. Die IMK begrüßte, dass der AK IV eine Arbeitsgruppe einrichtet, die die bestehenden gesetzlichen Befugnisse von Bund und Ländern analysiert und Anpassungs- und Regelungsbedarf beschreibt. Außerdem nahm sie zur Kenntnis, dass der AK IV unter Beteiligung des AK II eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, die den notwendigen Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden unter dem Aspekt des informationellen Trennungsprinzips und etwaigen Handlungsbedarf prüfen soll.

### **Blick zurück ohne Zorn – die Vorgeschichte**

Bei der nunmehr entfachten sicherheitspolitischen Diskussion unter Beteiligung des Bundesinnenministers verwundert, dass die quälenden Prozeduren bei ähnlichen Versuchen der Vergangenheit wohl in Vergessenheit geraten sind. Bereits das Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom Juni 1972 enthielt unter Abschnitt X Nr. 2 eine Aufforderung zur Vereinheitlichung der Polizeigesetze. Diese enthielt folgende Fassung: „Im Hinblick auf die zunehmende Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder ist anzustreben, den schon jetzt inhaltlich nahezu übereinstimmenden Polizeigesetzen der Länder, einschließlich des Rechts der Zwangsmittel und der Anwendung des unmittelbaren Zwanges, eine einheitliche Fassung zu geben. Dazu wird ein das materielle Polizeirecht umfassende Musterentwurf erstellt, der von allen Ländern übernommen werden sollte.“ Auslösender Problemlösungsfaktor war die Hilflosigkeit der Sicherheitsorgane gegenüber dem Treiben der Bader-Meinhof-Bande, die ihre Blutspur durch die Republik zog.

Der Arbeitskreis II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der IMK fasste in der Sitzung vom 20. Juni 1972 den Beschluss zur Einsetzung eines ad hoc-Ausschusses

unter Leitung des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen, dem 5 Bundesländer und der Bund angehörten und zu dem die Länder ohne ständige Mitglieder von Fall zu Fall Vertreter entsenden konnten. Der durch den Unterausschuss erarbeitete Kommissionentwurf durchlief noch ein Anhörungsverfahren durch eine Staatssekretärskommission und wurde von der IMK in ihrer Sitzung vom 20.6.1975 „als geeignete Grundlage für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder“ bewertet und nach Auswertung weiterer Stellungnahmen in der Sitzung vom 10.11.6.1976 verabschiedet. Mit einem weiteren Beschluss in der gleichen Sitzung wurden die Bundesminister des Innern und der Justiz gebeten, baldmöglichst die Harmonisierung der Bestimmungen des Musterentwurfes mit der Strafprozessordnung herbeizuführen. Hierzu wurde eine „Arbeitsgruppe Harmonisierung“ gebildet, die nach mehreren Beratungen in den Jahren 1976 und 1977 im Oktober 1977 ihren Bericht an die IMK abgab, der schließlich zum Gesetz zur Änderung der StPO vom 14.4.1978 führte.

Ein vom Arbeitskreis Polizeirecht verfasster Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder aus dem Jahre 1979 blieb hingegen von wenigen Ausnahmen abgesehen für die Umsetzung des ursprünglichen Musterentwurfes folgenlos. Tiefgreifende Auswirkungen hatte jedoch das Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.1983, das zum am 12.3.1986 vorgelegten Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes eines Polizeigesetzes führte, mit dem die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung auf klare gesetzliche und möglichst länder einheitliche Rechtsgrundlagen gestellt werden sollte.

Auch wenn der Musterentwurf die Konfiguration der Polizeigesetze von Bund und Ländern wesentlich beeinflusst hat, welkten die Blütenräume schnell. Da aufgrund der Verfassungslage weder Bund noch Länder zur Übernahme verpflichtet werden konnten, entwickelte sich in den Folgejahren vielmehr legislatorisches Patchwork, das bei jedem grundlegenden Regierungswechsel einer erneuten Schönheitsoperation unterzogen wurde. Mal wurde geliftet, mal Organe entnommen oder durch andere ersetzt. Ziel war es in den seltensten Fällen, den Polizeibeamten durch klare und übersichtliche Regelungen die Rechtsanwendung zu erleichtern. Das Gegenteil trat ein. Die Polizeigesetze wurden immer komplizierter. Dieser Pro-

zess sollte sich zum Nachteil der Polizeibeamten in den nächsten Jahren noch potenzieren.

Vom Entwurf eines Musterpolizeigesetzes aus den siebziger Jahren des vorigen Millenniums ist letztlich nur eine Hülle übriggeblieben, da föderale Vorbehalte, innenpolitische Profilierung und parteitaktische Profitmaximierung eine üble Mitgift bei der Umsetzung der ursprünglichen Idee waren.

### Die Schere klafft immer weiter auseinander

Bereits in der Vergangenheit war die Polizeigesetzgebung der Länder von divergierenden Entwicklungslinien bestimmt, zumal sie alle auf ein Oktroi der unterschiedlichen Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen sind. Selbst bei der Wiedervereinigung wurde zumindest für die neuen Bundesländer die Möglichkeit einer Vereinheitlichung nicht am Schopf gepackt. Stattdessen imitierten die Beitrittsländer die Vorbilder ihrer Partnerländer. Prototypisch für mangelnde Einheitlichkeit in der Vergangenheit war das Gezerre um die Einführung der Schleierfahndung, die eigentlich als Ausgleichsmaßnahme für die weggefallenen Binnengrenzkontrollen im Schengenraum gedacht war. Nordrhein-Westfalen will sie erst jetzt bei der anstehenden Novellierung des Polizeigesetzes als „Strategische Fahndung“ einführen, der rot-rote Senat der Bundeshauptstadt sperrt sich unverändert aus ideologischen Gründen gegen eine Einführung, obwohl Berlin Brennpunkt der grenzüberschreitenden Kriminalität ist und nur rund 60 km von der polnischen Grenze entfernt liegt. In anderen Befugnisbereichen ist die Situation ähnlich. Die Telekommunikationsüberwachung gibt es beim BKA und in 12 Bundesländern, die Online-Durchsuchung beim BKA und in drei Bundesländern, die Auskunft über Nutzerdaten gem. § 15 Abs. 1 Telemediengesetz beim BKA und in acht Bundesländern, die automatisierte Kfz-Kennzeichnungserfassung bei der Bundespolizei und in 13 Ländern.

Auch durch den Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes ist keineswegs eine Vereinheitlichung der Rechtslage eingetreten. Vielmehr zeichnet sich eine Vielfalt unterschiedlicher Länderregelungen ab, die die Einsatzkräfte insbesondere bei länderübergreifenden Unterstützungseinsätzen vor Rechtsanwendungsprobleme stellen.

Angesichts der derzeitigen Rechtslage erhebt sich die Frage nach den Chancen

eines Musterpolizeigesetzes, denn ausge-rechnet in der derzeitigen Phase schicken sich nahezu alle Bundesländer an, ihre Polizeigesetze zu novellieren. Wie so häufig im Bereich sicherheitspolitische Planungen sind Zweifel angezeigt, ob der richtige Zeitpunkt gewählt wurde, denn die Entscheidung des BVerfG vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz von 2009 und die ab 25. Mai 2018 gültige Fassung des novellierten BKA-Gesetzes wirken auch in die Polizeirechtsgebung der Länder hinein. Sie dürften die Suche nach einem Musterpolizeigesetz in gewisser Weise konterkarieren, zumal durch die neue Entwicklung viele Elemente, die zunächst strafverfolgenden Charakter hatten, in das Polizeirecht übergeführt werden. Beispielcharakter entfaltet auch das BKA-Gesetz, da es zur Zeit das umfassendste und aktuellste Ensemble an polizeirechtlichen Befugnissen umfasst und die Ergebnisse der bisherigen relevanten Rechtsprechung zusammengeführt hat. Sechs Bundesländer haben ihre Polizeigesetze bereits novelliert, andere kündigten Novellierungen an oder stellten Eckdaten vor.

Besondere Gefahr droht von der progressiven Novellierung des bayerischen Polizeirechts, das den unbestimmten Rechtsbegriff der „drohenden Gefahr“ nicht nur in die Gesetzgebung, sondern auch in eine lebhaft und kontroverse Wissenschaftsdiskussion eingeführt hat. Neben zahlreichen Versschärfungen ist auffällig, dass viele legislatorische Neuschöpfungen die Polizeitechnik und polizeiliche Einsatzmittel betreffen. Hierzu gehören u. A. die elektronische Aufenthaltsüberwachung, der Einsatz von Bodycams, die Ausweitung der Videoüberwachung, der Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie, die molekulargenetische Untersuchungen zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters, die stationäre Einrichtungen von automatisierten Kennzeichenerfassungssystemen, das Abhören verschlüsselter Kommunikationsdaten, der Einsatz von Drohnen, der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten und die Verwendung von Explosivmitteln.

Erste Verlautbarungen aus dem politischen Raum, dass bereits 2019 erste Ergebnisse zu erwarten seien, dürften eher Wunschdenken oder taktisches Kalkül sein. Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des FDP-Abgeordneten Konstantin Kuhle (BT-Drucksache 19/4075, S. 19) geht hervor, dass die Bundesregierung in Hinblick auf die Komplexität der Materie und der Vielzahl der

an Fragestellungen und beteiligten Gremien damit rechnet, dass mit einer Einbringung der Ergebnisse in die IMK nicht vor dem Jahre 2020 zu rechnen ist. Im Übrigen sind bereits mehrere Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht anhängig, die sich voraussichtlich über Jahre hinziehen werden und deren Judikate den weiteren zeitlichen Ablauf sowie die inhaltliche Ausgestaltung des Vorhabens wesentlich beeinflussen dürften.

### Die Haltung der Bundesregierung – Konjunktur des Ungefähren

Auch wenn Bundesinnenminister Horst Seehofer mehrfach betonte, dass das Vorhaben für ihn „hohe Priorität“ habe, ändert dies nichts an der Tatsache, dass der Bund für das Polizeirecht der Länder gar nicht zuständig ist und der Bund bei der jeweiligen Novellierung des Bundespolizeigesetzes jeweils zum Jagen getragen werden musste. Besondere Initiativen des Bundes zur Notwendigkeit effektiver Eingriffsbefugnisse unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts sind trotz vollmundiger Ankündigung nicht bekanntgeworden. Von einer Teilzuständigkeit kann er sich trotz des Verweises auf die Zuständigkeit der Länder nicht freizeichnen, denn immerhin fällt das Bundespolizeigesetz als Regelungsmaterie für über 40 000 Bundespolizisten in seine Zuständigkeit und hat zahlreiche Baustellen. In Vergessenheit ist auch geraten, dass der Bund bis heute noch nicht einmal in der Lage war, sein Zwangsanwendungsrecht, das aus den sechziger Jahre des vorigen Millenniums stammt, dem Musterentwurf aus dem Jahre 1976 anzupassen. Die Zwangsanwendungsbestimmungen sind hoffnungslos veraltet und in vielen Teilbereichen von der Rechtsentwicklung überholt. All dies hinderte die Bundesregierung nicht, eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ohne schmückende Beiworte zu erklären, dass eine Beteiligung des Deutschen Bundestages bzw. des Innenausschusses am Musterpolizeigesetz nicht vorgesehen ist (BT-Drucksache 19/6074, S. 3). Demgegenüber betonte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Günter Krings, in einem Interview, dass der Föderalismus kein Vorteil für Verbrecher sein darf. Terroristen und Kriminelle dürften nicht von unterschiedlichen Zuständigkeiten in Deutschland profitieren. Vielmehr müsse

sich die Sicherheitsarchitektur an den aktuellen Bedrohungen orientieren.

### **Die Diskrepanz zwischen Ankündigung und Umsetzungswahrscheinlichkeit**

Die Zweifel am Gelingen des Projektes wachsen. Der Bund ist trotz der Ankündigungen des Bundesinnenministers gar nicht zuständig, da die Gefahrenabwehr zuvörderst Angelegenheit der Länder ist. Ob jedoch dort ein entsprechender politischer Wille vorhanden ist, muss angesichts der heftigen Widerstände in Zweifel gezogen werden, die bereits bei den ersten zaghaften Versuchen des vormaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, aufbrandeten, als dieser die Zentralstellenfunktion seines Amtes stärken und ein länderübergreifendes Direktionsrecht etablieren wollten. Vestigia terrent – die Spuren schrecken.

Erste Stimmen aus dem Bereich der polizeilichen Berufsvertretungen klingen eher negativ-resignierend. Die Gewerkschaft der Polizei sieht nach Inkrafttreten der progressiven bayerischen Fassung des Polizeiaufgabengesetzes nur geringe Chancen auf eine durchgreifende Vereinheitlichung und sieht eine zügige Umsetzung gefährdet. Ausnahmsweise teilt die Deutsche Polizeigewerkschaft diese Auffassung, da sie bei den Bundesländern, die sich noch nicht einmal auf eine einheitliche Polizeiuniform verständigen konnte, nur geringe Umsetzungschancen vermutet. Gleichwohl wird bedauert, dass die IMK in ihrer Sitzung am 8. Juni 2018 das Vorhaben auf die lange Bank geschoben hat. Nur der Bund deutscher Kriminalbeamter, dessen Klientel sich ohnehin qua professione an den bundeseinheitlichen Regelungen der StPO orientiert, streitet, wie in der Vergangenheit auch, mit guten Gründen für eine Vereinheitlichung des Instrumentenkastens der Polizei und befürchtet, dass eine Jahrhundertchance vergeben wird. In ihrem Innovationsbestrebungen sind die Kriminalisten ohnehin weiter. Jenseits aller nationalen Eifersüchteleien werden bereits eine Europäische Strafprozessordnung und ein Europäisches Strafrecht für schwerwiegende Delikte sowie für Straftaten zum Nachteil der Europäischen Union gefordert.

Festlegungen sicherheitspolitischer Schlüsselpersonen zum Thema sind dagegen eher selten. Der niedersächsische Innenminister, Boris Pistorius, erwartet eher Rahmenabsprachen bzw. eine Aufstellung

vergleichbarer Regelungen, die gleichsam als Korsett dienen könnten. Nun muss dieses Verfahren gegenüber den aktuellen subtilen juristischen und auf Absicherung bedachten Endlosformulierungen nicht unbedingt das schlechtere Stilmittel sein, hat doch ein Korsett immerhin stützende Funktion.

Soweit Stimmen politischer Parteien vorliegen, war deren Tendenz je in Abhängigkeit von ihrer Grundpositionierung in Sicherheitsfragen zu erwarten. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE lancierten einen Entschließungsantrag an den Deutschen Bundestag unter dem Rubrum „Freiheitsrechte bewahren-kein Musterpolizeigesetz nach bayerischem Vorbild“ (BT-Drucksache 19/4831). Sie vertrat dabei die Auffassung, dass der Bundesinnenminister „das restriktive bayerische Polizeiaufgabengesetz zum Vorbild für ein noch zu schaffendes Muster-Polizeigesetz erkorren hat.“ Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen wie der Umstand, dass es sich bei der Angelegenheit um eine reine Ländersache handelt und der Bund in der IMK nur Gaststatus hat, wurden von den Antragstellern großzügig ignoriert. Der innenpolitische Sprecher der CDU, Armin Schuster, und die innenpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, Irene Mihalic, begrüßen zwar grundsätzlich die Absichten eine Vereinheitlichung, allerdings erkennt letztere bereits jetzt die Gefahr eines Auseinanderdriftens der Ländergesetze und mahnt im Übrigen an, dass ein Musterpolizeigesetz missbrauchsfest sein muss.

Die ersten zaghaften Reaktionen in den Medien sind eher von Skepsis bestimmt. Weniger in Hinblick auf den zu erwartenden Zeitkorridor, sondern eher durch Befürchtungen über mögliche Verschärfungen des polizeilichen Eingriffsinstrumentariums.

### **Abschließende Bewertung: Ein Vorhaben zwischen „Muster ohne Wert“ und „Jahrhundertchance“**

In Hinblick auf frühere von der IMK initiierte Verfahren und ihre Kommunikationspraxis im Allgemeinen kann bei der Erarbeitung des Musterentwurfes nicht mit einem transparenten Verfahren unter Parlamentsbegleitung und Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit gerechnet werden. Dies war zum Beispiel bei der Erarbeitung des aktuellen Sicherheitsweißbuches der Bundesregierung der Fall, das zahlreiche Workshops unter Einschluss der Öffent-

lichkeit und Beteiligung zahlreicher Interessengruppen durchlief. Allerdings rechtefertigte das Ergebnis nicht den Aufwand der Erarbeitung.

Je klandestiner ein Verfahren ist, desto blühender schießen jedoch die Vermutungen ins Kraut. So hält sich nachhaltig das Gerücht, dass sowohl das aktuelle BKA-Gesetz als auch das novellierte bayerische Polizeiaufgabengesetz als Planpause dienen sollen. Zumindest das Bundesinnenministerium hat bereits dementiert. Wenn überhaupt, werden eher die Judikaten zu den bereits anhängigen (und zu erwartenden) Prozessen vor den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht die künftigen Leitlinien und Begrenzungspflöcke bestimmen.

Sollte es tatsächlich zu einem Ergebnis kommen, kann gleichwohl eine durchgreifende Vereinheitlichung nicht erwartet werden, denn bereits die jetzt vorliegenden und geplanten Novellierungen zeugen von der Eigenwilligkeit und dem Beharrungsvermögen der Länder, wenn es um die Gestaltung ihres „Hausguts“ geht. Aus den jüngsten Verlautbarungen führender Vertreter in der IMK wird allenfalls deutlich, dass man sich zwar einerseits eine Orientierungshilfe wünscht, von der man sich Sogwirkung verspricht, andererseits aber über die weiteren Modalitäten noch nicht im Klaren ist. So war das Vorhaben bei der Herbsttagung 2018 der IMK auch kein Thema; allenfalls werden erste Tendenzen auf der Frühjahrstagung 2019 erwartet.

Für die Polizeipraxis steht allerdings die Frage in den Vordergrund, wie das in der Vergangenheit festgestellte Auseinanderdriften der einzelnen Ländergesetze künftig verhindert werden soll bzw. wie Bund und Länder auf einheitliche Standards eingeschworen werden können, denn vertragliche Regelungen, z. B. durch Staatsverträge oder ähnliche bindende Mechanismen, dürften kaum zu erwarten sein. Man erinnert sich, dass der konkrete Mehrwert, den man sich vom Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes versprochen hat, auch nicht eingetreten ist. Auch ist bis jetzt an keiner Stelle definiert, was den Landesgesetzgeber bei Wechsel der politischen Führung hindern sollte, von einer etwaigen vormaligen Zustimmung zum Musterentwurf abzuweichen, um seine eigenen Vorstellungen von Polizeiarbeit durchzusetzen.

Allerdings ist bereits heute abzusehen, dass die vom Rechtsanwender auf der Arbeitsebene erwünschte Folge mit Sicherheit nicht eintreten wird: die Vereinfach-

chung und Präzisierung der Eingriffsnormen, die einst im klassischen deutschen Polizeirecht selbst für andere Länder stilbildend waren. Einige Rechtsnormen in den aktuellen Polizeigesetzen des Bundes und der Länder füllen bereits Seiten und sind mit ihrer hypertrophischen Detaillierung und Verweisungen für den Durchschnittsbeamten trotz Hochschulausbildung nicht mehr beherrschbar. Sie sind weder nachvollziehbar noch vermitteln sie Handlungssicherheit. Selbst eher kritische Juristen bewerten bereits heute einige Regelungen in den Polizeigesetzen als nicht mehr handbar. Der in das Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen neu eingefügte § 20c zur Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation enthält z. B. 12 Absätze mit einer Fülle detaillierter und redundanter Durchführungbestimmungen und vermittelt

damit bereits einen schwachen Eindruck davon, was der polizeilichen Rechtsanwender bei einer Verfestigung derartiger Prozeduren vom Entwurf eines Musterpolizeigesetzes zu erwarten hat.

Viel wäre schon gewonnen, wenn die in den verschiedenen Gesetzen enthaltenen Neuschöpfungen wenigstens nach Inhalt und Wortlaut übereinstimmen würden. Schuld an dieser Entwicklung hat auch das BVerfG. So fordert es z. B. im Urteil zum BKA-Gesetz, dass die Bestimmungen Regelungen zur Gewährleistung von Transparenz, Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle enthalten müssen, wofür Vorgaben zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen, für eine umfassende Protokollierungspflicht und Berichtspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit erforderlich sind. Immerhin stellten zwei Richter in abweichenden Voten eine

problematische Verfestigung verfassungsrechtlicher Anforderungen fest. Statt der im Urteil vorgesehenen Detailregelungen sei nach ihrer Auffassung die Vorgabe lediglich eines Sicherheitsniveau durch den Gesetzgeber ausreichend.

Offensichtlich gibt sich die Bundesregierung mit einem überschaubaren Mehrwert bei einem tatsächlichen Zustandekommen zufrieden. Dieser besteht angeblich in der positiven Signalwirkung, die den Landesgesetzgeber zu einer Vereinheitlichung des Polizeirechts bewegen könnte, in einer Vereinheitlichung von Begriffen und Definitionen und in seiner Wirkung als „Baukasten“ für künftige polizeirechtliche Gesetzgebungsvorhaben (BT-Drucksache 19/6074 S. 5). Insoweit könnten die Folgemaßnahmen zum Musterentwurf von 1975 zumindest als abschreckendes Beispiel dienen.

## RECHT AKTUELL

### Keine Zueignungsabsicht bei Wegnahme eines Handys zwecks Löschung von Bildaufnahmen

**1. Zum Zeitpunkt der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache muss es dem Täter darauf ankommen, unter Ausschluss des bisherigen Gewahrsamshabers oder des Eigentümers, sich oder einer dritten Person die Substanz der Sache oder ihren Sachwert einzuverleiben (Zueignungsabsicht).**

**2. An der Zueignungsabsicht fehlt es, wenn der Täter ein Handy nur wegnimmt, um dort gespeicherte Bilder zu löschen, ohne es über die für die Löschung benötigte Zeit hinaus behalten zu wollen.**

*Anmerkung*

#### *I. Zum Sachverhalt*

Die Angeklagten (A und B) bestiegen eine S-Bahn. Kurz danach kam Frau O in das Abteil und setzte sich lautstark telefonierend in die Nähe des A. A forderte sie auf, mit dem lauten Telefonieren aufzuhören. Es entfachte sich daraufhin eine verbale Auseinandersetzung mit gegenseitigen Beleidigungen. Als sich A und B zum Ausstiegsbereich begaben, um die S-Bahn zu verlassen, kam es erneut zu einem Wortgefecht, bei dem O den A anspuckte und darüber hinaus mit ihrem Handy Bildaufnahmen von A und B fertigte. A war sodann entschlossen, das

Handy der O an sich zu nehmen, um die Aufnahmen zu löschen. Zu diesem Zweck trat er in die Richtung der O, um ihr das Handy aus der Hand zu treten. Er verfehlte dabei die Hand der O und traf ihr Gesicht. B zog im unmittelbaren Anschluss eine mit Bleikugeln munitionierte CO<sub>2</sub>-Pistole und gab zwei Schüsse auf O ab. O wurde von diesen am Nasenflügel und Unterarm getroffen. Sie hielt jedoch weiterhin ihr Handy in der Hand, was A dazu veranlasste, ihr mehrfach mit Faustschlägen auf den Oberkörper und ins Gesicht zu schlagen. A gelang es dadurch, das Handy der O in seinen Gewahrsam zu bringen. O erlitt infolge der Schläge ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades und einen Bluterguss in der Augenhöhle. Mit dem Handy der O verließen A und B die S-Bahn, löschten sodann die von ihnen gemachten Aufnahmen und legten es unter einen Baum.

#### *II. Zur Rechtslage*

Das LG wertete die Vorgehensweise der Angeklagten u. a. als schweren Raub. Die hiergegen gerichtete Revision des A hatte Erfolg.

Der BGH weist darauf hin, dass die (für den Grundtatbestand des Raubes gem. § 249 Abs. 1 StGB erforderliche) **Zueignungsabsicht** gegeben sei, wenn der Täter im **Moment der Wegnahme** die für ihn fremde Sache unter Ausschluss des Ei-

gentümers oder bisherigen Gewahrsamshabers gegenständlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten erlangen wolle und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem eigenen Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten zuführen wolle. Diese Voraussetzung sei insbesondere nicht gegeben, wenn es dem Täter bei der Wegnahme nur darum gehe, die Sache zu **zerstören**, zu **vernichten**, **preiszugeben**, **beiseite zu schaffen** oder zu **beschädigen**. In Fällen, wie dem vorliegenden, bei denen der Täter das Handy lediglich wegnehme, um dort gespeicherte Bilder zu löschen verhalte es sich entsprechend. Bei solchen Konstellationen sei eine Zueignungsabsicht nur dann gegeben, wenn der Täter das Handy über den für den Löschvorgang erforderlichen Zeitraum hinaus – und sei es auch nur vorübergehend – **behalten** wolle. Letzteres lasse sich den Feststellungen nicht entnehmen und verstehe sich auch nicht von selbst. Der Anlass für die Wegnahme des Handys und die unmittelbar danach erfolgte Besitzaufgabe am Handy sprächen dagegen, dass A das Handy über den Löschvorgang hinaus habe behalten wollen. Die Verurteilung wegen schweren Raubes hatte somit keinen Bestand.

BGH, Beschl. v. 11.12.2018  
5 StR 577/18



Redaktion: Dr. Gerhard Brenner

## Altersbestimmung von Fingerspuren

Fiktion oder Realität?

Von Aline Girod-Frais

„Wann wurde diese Fingerspur gelegt? Ist sie frisch?“ Diese Fragen werden am Tatort, während der Ermittlungen und auch im Gerichtsaal immer wieder gestellt. Anhand einer internationalen Fallstudie wurde festgestellt, dass Fingerspurenexpertinnen und -experten zum Teil ziemlich genaue Antworten geben, wenn sie zum Alter einer Fingerspur befragt werden. Sind aber solche Aussagen zulässig? Kann das Alter einer Fingerspur wirklich bestimmt werden? Das Ziel dieses Beitrags ist es, eine Antwort auf diese letzte Frage anhand einer praxisorientierten Diskussion von aktuellen Forschungsergebnissen zu geben. Dafür wird einführend die Problematik der Zeitdimension in der forensischen Wissenschaft angesprochen. Weiter werden Fälle geschildert, in denen das Alter der am Tatort gefundenen Fingerspuren eine wichtige Rolle gespielt hat. Anschließend werden die wichtigsten internationalen Forschungsergebnisse über die Altersbestimmung von Fingerspuren vorgestellt, wobei ein besonderer Fokus auf Studien liegt, die die Alterung von spezifischen intrinsischen physischen Eigenschaften und chemischen Komponenten im Laufe der Zeit mittels optischer bzw. analytischer Methoden untersuchen. Gegen Ende des Beitrages wird schließlich diskutiert, inwieweit diese Forschungsergebnisse in der Praxis eingesetzt werden können, und ein Ausblick in die Zukunft der Altersbestimmung von Fingerspuren gegeben.



**Aline Girod-Frais, BSc, MSc, PhD, Fachberaterin (Laboratory and Scientific Section, UN-ODC), derzeit Referentin im Büro Tatort des Bundeskriminalamtes**

### 1. Einführung: Zeit und Altersbestimmung in der Forensik

Die Zeit ist und bleibt ein aporetischer Begriff für die Wissenschaften, die versuchen, sie seit Jahrhunderten zu beschreiben (z. B. die Physik oder die Philosophie), denn sie ist von Natur aus ungreifbar, irreversibel und relativ (Lloyd 1972; Margot 2000; Lausberg 2005; Müller 2007; Callender 2010). Diese undefinierbare

Zeit ermöglicht es aber, verschiedene Konzepte auszudrücken, u. a. die Dauer, die Folge und die Simultaneität (Margot 2000), die ständig in unserem täglichen Leben interagieren. Daher spielt die Zeit eigentlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung und Anwendung jeder Wissenschaft, auch wenn sie nicht den Hauptforschungsgegenstand bildet, so wie z. B. in der Linguistik (Wann ist diese Sprache ausgestorben?), in der Chemie (Wie lang braucht Wasser um zu verdampfen?) oder im Recht (Wie alt war das Opfer zum Tatzeitpunkt?). Folglich ist die Zeit auch ein fester Bestandteil der forensischen Wissenschaft, die wie folgt definiert wird:

„Die forensische Wissenschaft, auch Forensik genannt, setzt wissenschaftliche Methoden und Techniken ein, um Spuren zu studieren, die aus einer kriminellen oder strittigen Aktivität im Bereich des Zivil-, Aufsichts- oder Verwaltungsrechts entstehen. Die Forensik hilft der Justiz bezüglich der Ursachen und Umstände dieser Aktivität Stellung zu nehmen“ (Übersetzung von Ribaux/Margot o. D.).

Die forensische Wissenschaft verfolgt also das Ziel, eine Situation (die kriminelle oder strittige Aktivität) a posteriori zu rekonstruieren. Diese Situation weist folgende zeitliche Eigenschaften auf (adaptiert von Kind 1987):

- Sie hat für eine gewisse Dauer zu einem gewissen Zeitpunkt existiert (Dauer),
- sie ist die Folge einer Serie von vergangenen Ereignissen (Folge),
- sie wird eine Serie von zukünftigen Ereignissen beeinflussen (Folge),
- sie verändert sich gemäß simultanen Ereignissen (Simultaneität).

Die Problematik der Zeit im Rahmen der forensischen Wissenschaft spielt unter anderem konkret eine Rolle, wenn der Zeitpunkt eines Verbrechens aufgeklärt

werden soll (z. B. bei einem Einbruchsdiebstahl in Abwesenheit der Bewohner), das Alter einer Person bestimmt werden muss (z. B. wenn das Alter eines Täters unbekannt ist und sich die Frage stellt, ob die reduzierten Strafrahmen für Jugendliche anzuwenden sind), oder wenn das Alter eines Objekts oder einer Spur für die Ermittlungen relevant ist.

Zwei Autoren haben versucht, die für die forensische Wissenschaft relevanten Zeitfragen zu formalisieren, um Forschungsstrategien für die Datierung von Ereignissen und Spuren anbieten zu können (Weyermann/Ribaux 2012). Nach dieser Studie gibt es drei verschiedene, einander ergänzende Ansätze, auf die sich Untersuchungen der zeitlichen Dimension in der Forensik konzentrieren sollten:

- Numerische oder kontextuelle Zeitmarker: erstere umfassen z. B. das Datum und die Uhrzeit eines Ereignisses auf dem Video einer Überwachungskamera, zweitere inkludieren das Datum des In-Verkehr-bringens eines Objekts bzw. das Geburtsdatum einer Person; wenn diese Informationen vorhanden sind und deren Echtheit geprüft werden kann, kann eine absolute indirekte Datierung stattfinden.
  - Chronologie: umfasst die Feststellung der Reihenfolge der relevanten kriminellen Ereignisse sowie der am Tatort abgesetzten Spuren, insbesondere mittels zerstörungsfreier optischer oder analytischer Methoden; dies wird auch relative Datierung genannt, weil Ereignisse/Spuren in Bezug zueinander gesetzt und datiert werden, ohne dass ein absolutes Alter festgestellt wird.
  - Kinetik: umfasst die Feststellung der Geschwindigkeit chemischer oder physischer Prozesse und betrifft ganz besonders die biologischen Spuren, deren chemische oder physische Eigenschaften sich im Zeitverlauf verändern (z. B. Fingerspuren, Blutspuren, Speichel); wenn diese Veränderungen reproduzierbar und modellierbar sind, ist eine absolute Datierung der Spuren möglich.
- Wie erwähnt, bezieht sich der Kinetik-Ansatz hauptsächlich auf die Datierung der biologischen Spuren. Dieser Aspekt ist in der Praxis besonders von Belang, wenn der Entstehungszeitpunkt von Tatortspuren in Frage gestellt wird – d. h. wenn entschieden werden muss, ob eine Spur für die Ermittlungen im konkreten Fall relevant ist oder nicht. Eine relevante Spur ist definiert als eine Spur, die mit dem Verbrechen in Verbindung steht (Hazard

2014) oder von der Täterin bzw. vom Täter während der kriminellen Aktivität hinterlassen wurde (Stoney 1991). Die Datierung von Spuren ermöglicht daher, über ihre Relevanz zu entscheiden.

In der internationalen Literatur finden sich hauptsächlich kinetik-basierte Studien über die Datierung von Tinten (Aginsky 1996; Bugler et al. 2008; Weyermann et al. 2008; Koenig et al. 2015), Schmauchspuren (Andersson/Andrasko 1999; Andrasko et al. 1998; Gallidabino et al. 2013), Blutspuren (Andrasko 1997; Bremmer et al. 2011; Edelman et al. 2012) und Fingerspuren (Girod et al. 2012; Cadd et al. 2015). Unter diesen Spuren sind im Kontext der Tatortarbeit die Fingerspuren besonders interessant, weil sie am häufigsten an verschiedensten Tatorten gefunden und gesichert werden. Aus diesem Grund sind Fragen über die Altersbestimmung von Fingerspuren nicht neu, und wissenschaftliche Studien dazu wurden schon Anfang des 20. Jahrhunderts veröffentlicht, so z. B. die Arbeit von Heindl über die Langlebigkeit von Witterungen ausgesetzten Fingerspuren (Heindl 1927). Mehrere Abhandlungen über die Datierung von Fingerspuren wurden nach diesem frühen Beitrag publiziert und haben sich grundsätzlich auf die folgenden drei Hauptinformationsquellen konzentriert:

- Ermittlungsdaten: werden als kontextuelle Zeitmarker verwendet und ermöglichen eine indirekte Datierung (Weyermann/Ribaux 2012; Champod et al. 2004). Wenn es z. B. sicher ist, dass eine Oberfläche, auf der eine Fingerspur gesichert wurde, jede Woche gründlich geputzt wird, kann das maximale Alter dieser Spur festgestellt werden; in diesem Fall kann die Spur höchstens eine Woche alt sein.
- Veränderungen physischer Eigenschaften: werden mittels optischer Methoden studiert und sollten eine objektive direkte Datierung anhand von Alterungsmodellen ermöglichen. Nach der Literatur sind diese Eigenschaften u. a. die Anzahl, der Typ und die Form der Minutien und Poren, die Breite und Höhe der Papillarlinien sowie die allgemeine Qualität einer Fingerspur (Schwablenland 1992; De Alcaraz-Fossoul et al. 2013; dies. 2017; De Alcaraz-Fossoul/Barrot Feixat et al. 2016; De Alcaraz-Fossoul/Mestres Patris et al. 2016; Barros et al. 2013).
- Veränderungen chemischer Eigenschaften: werden meistens mittels analyti-

scher Methoden (z. B. Chromatographie oder Spektroskopie) studiert und sollten eine objektive direkte Datierung anhand von Alterungsmodellen ermöglichen. Nach der Literatur sind diese Eigenschaften u. a. die absolute oder relative Menge und die Verteilung von intrinsischen Fingerspurenkomponenten, wie z. B. der Aminosäuren oder der Fettsäuren (Girod et al. 2012; Girod/Ramotowski et al. 2016).

Allerdings wurden die meisten wissenschaftlichen Abhandlungen bis dato in englischer Sprache veröffentlicht. Der vorliegende Beitrag bietet einen der ersten Themenüberblicke in deutscher Sprache, in dem konkrete Beispielfälle angeführt und die aus Sicht der Autorin wichtigsten Forschungsergebnisse und ihre Verwendung in der Praxis diskutiert werden, um daran anschließend als Ausblick künftige Entwicklungen zu skizzieren.

## 2. Altersbestimmung von Fingerspuren in realen Fällen

In den USA haben viele Expertinnen und Experten eine konkrete Antwort gegeben, wenn bei Gericht die Frage nach dem Alter einer Fingerspur gestellt wurde. Meist haben sie sich auf ihre Erfahrung berufen, um ihre Aussagen zu begründen und oft wurden die verdächtigten Personen auf Basis dieser Aussagen angeklagt (Girod/Ramotowski et al. 2016). Als Beispiele können die Fälle Hearn v. State (Einbruchsdiebstahl, 1972), Commonwealth v. Schroth (Mord, 1981) und Armstrong v. State (Einbruchsdiebstahl, 1987) dienen. In diesen drei Fällen hat die Verteidigung jeweils behauptet, dass die Fingerspuren ihrer Mandanten vor dem Verbrechen am Tatort hinterlassen worden seien und diese keinen Bezug zur späteren Tat hätten. Die Experten der Anklage gaben jedoch an, dass die Fingerspuren bei der Sicherung am Tatort vor „10 bis 24 Stunden“, „6 bis 12 Stunden“ bzw. vor „kurzer Zeit“ hinterlassen worden seien. Um diese Aussagen treffen zu können, haben sich die drei Experten auf die Qualität der Spuren nach ihrer Sichtbarmachung mittels Adhäsionsmittel gestützt. Interessanterweise gab der Experte im Fall Commonwealth v. Schroth zunächst an, dass keine zuverlässigen Methoden zur Altersbestimmung von Fingerspuren existieren, nannte jedoch in weiterer Folge dennoch eine sehr genaue Einschätzung des Alters (6 bis 12 Stunden alt). Ähnlich konkrete Expertenaussagen finden sich auch in jüngeren Fällen, z. B. im Fall Pouncy v. State

(Einbruchsdiebstahl, 2002) oder *State v. Clinkscale* (Mord, 2011), wo die Expertenangaben, dass die Fingerspuren bei der Sicherung am Tatort vor „weniger als 48 Stunden“ bzw. vor „kurzer Zeit“ hinterlassen worden seien.

Während die Einschätzungen der Experten in den oben geschilderten Fällen zu Anklagen führten, führte die Frage der Altersbestimmung von Fingerspuren in anderen Fällen in den USA zu Freisprüchen, beispielsweise in *United States v. Collon* (Einbruchsdiebstahl mit Waffengewalt, 1970) und *Matter of J.M.C. Jr.* (Einbruchsdiebstahl, 1985). Bei diesen Fällen stellte sich die Frage der Datierung von Fingerspuren, die auf einem Stadtplan, auf dem die Adresse des Tatorts markiert war bzw. auf einer Raumduftflasche gesichert wurden. Die Experten gaben an, dass es unmöglich sei festzustellen, wann diese Spuren hinterlassen wurden und sie sich sehr wohl schon seit mehreren Monaten bzw. seit Jahren auf diesen Oberflächen befinden könnten. Die zuständigen Gerichte betonten, dass diese Objekte bewegliche Industrieprodukte seien, die von unterschiedlichsten Personen aus verschiedensten, nicht tatbezogenen Gründen hätten berührt werden können. Die durch die Spuren gewonnenen Informationen wurden daher als für eine Verurteilung nicht ausreichend gewertet.

Im Gegensatz zur Situation in den USA ist es in manchen europäischen Ländern (z. B. Schweden, Österreich oder Schweiz) schwierig, veröffentlichte Dokumente zu Gerichtsfällen zu finden, in denen das Alter von Fingerspuren eine zentrale Rolle gespielt hat. Der Zugang zu Ermittlungsdokumenten wird streng reguliert und in den meisten Urteilen oder Beschlüssen wird die Frage nach dem Alter von Fingerspuren gar nicht erwähnt, obwohl sie eigentlich weltweit in der Praxis immer wieder gestellt wird. Warum etwa in manchen europäischen Gerichtsverfahren vergleichsweise selten nach dem Alter einer Fingerspur gefragt oder diese Frage zumindest nicht in veröffentlichten Dokumenten festgehalten wird, darüber kann nur spekuliert werden. Eine Erklärung dafür könnte daran liegen, dass die Frage nach dem Alter einer Fingerspur meistens durch die Verteidigung thematisiert wird, die also Fingerspurenexpertinnen und -experten abseits der staatlichen Einrichtungen als Privatgutachterin oder -gutachter beauftragen sollte. Dies kann sich etwa in Österreich oder in der Schweiz als schwierig erwiesen, weil eigentlich fast keine

vorhanden sind. In den USA dagegen sind private Fingerspurenexpertinnen und -experten für gewöhnlich zugänglich (Langenburg 2012), was die Thematisierung der Altersbestimmungsfrage möglicherweise vereinfacht oder gar fördert. Außerdem, auch wenn Privatgutachterinnen oder -gutachter zur Verfügung stehen würden, würde sich die Frage stellen, ob die Bestellung eines Privatgutachtens überhaupt sinnvoll ist. Solche Gutachten sind nämlich meistens sehr teuer und u. a. in Österreich nur begrenzt als Beweismittel zugelassen, da in erster Linie das Gutachten des vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen relevant ist (Attlmayr 2013).

Abgesehen davon bleibt die grundsätzliche Frage innerhalb der europäischen forensischen Wissenschaft umstritten, ob überhaupt und wie Angaben über das Alter von Fingerspuren gegeben werden sollten. Gemäß persönlicher Kommunikation sind einige Expertinnen und Experten der Meinung, Angaben könnten gemacht werden, indem die Qualität der Fingerspur nach der Sichtbarmachung (meistens mit Adhäsionsmittel) betrachtet wird, frei nach dem Motto „Je schöner, desto frischer!“. Andere gehen davon aus, dass das Alter von Fingerspuren nicht seriös geschätzt und schon gar nicht festgestellt werden kann. Dieselbe Diskussion lässt sich auch in Israel und Neuseeland beobachten. Daher betrifft sie tatsächlich eine weltweite Problematik, über die international rege geforscht wurde und wird.

### **3. Methoden zur Altersbestimmung von Fingerspuren**

#### ***3.1 Forschung über die Veränderung physischer Eigenschaften***

Wie bereits erwähnt, verändern sich im Laufe der Zeit die Anzahl, der Typ und die Form der Minutien und Poren, die Breite und Höhe der Papillarlinien sowie die allgemeine Qualität einer Fingerspur. Diese Eigenschaften wurden im Rahmen unterschiedlicher Studien als potentielle Alterungsparameter untersucht, d. h. Parameter, die verwendet werden könnten, um Rückschlüsse auf das Alter einer Fingerspur zu ziehen. Der überwiegende Teil dieser Publikationen neigt jedoch dazu, die Einflüsse von externen Faktoren zu vernachlässigen (Midkiff 1992; ders. 1993; Wertheim 2003). Die physischen Eigenschaften der Fingerspuren werden allerdings schon im Entstehungszeitpunkt von verschiedenen Bedingungen beeinflusst

(z. B. Druck, Länge des Kontaktes) und im Zeitverlauf spielen die Umgebungsbedingungen (z. B. Temperatur, Licht) ebenfalls eine wichtige Rolle (Girod/Spyratou et al. 2016). Die allgemeine Qualität der Fingerspur wird gerne als relevanter Alterungsparameter betrachtet und auch in der Praxis verwendet, obwohl das visuelle Aussehen der Fingerspuren eher von den Umgebungsbedingungen als von der abgelaufenen Zeit abhängt. Allerdings wurde schon von mehreren Fällen und Studien berichtet, wo alte Fingerspuren (z. B. zwei, 15 oder sogar 55 Jahre alt) sichtbar gemacht wurden und eine sehr gute visuelle Qualität aufwiesen (Bluhm/Lougheed 1960; Barnett/Berger 1977; Balloch 1977; Belcher 1982; Greenlees 1994; Involstad 1976; Hoye 1977; Illsley 1984; Clements 1986; Bowman 2003). In einer Studie wurde sogar davon berichtet, dass Fingerspuren, die mit Cyanacrylat-Bedampfung sichtbar gemacht und mit Gelatinefolien gesichert wurden, 559 Mal abgeklebt werden konnten (jedes Mal mit einer frischen Gelatinefolie), bevor sich ihre Qualität erheblich verschlechterte (Illsley 1984). Dies wurde auch in einem realen Fall berichtet (Clements 1986): Im August 1983 wurde ein Tatverdächtiger wegen Einbruchsdiebstahls in eine Kirche festgenommen, angeklagt und verurteilt. Ein Fingerspurenexperte vom Los Angeles Police Department (LAPD) sicherte zwei Fingerspuren (linker Mittel- und Ringfinger) in der Nähe der eingebrochenen Tür. Etwa ein Jahr später wurde das LAPD wegen eines anderen Einbruchsdiebstahls in dieselbe Kirche gerufen. Ein anderer Fingerspurenexperte sicherte am Tatort einen linken Mittel- und Ringfinger in der Nähe der Eingangstür. Klingt diese Beschreibung bekannt? Ja, das ist sie, weil die beiden Fingerspuren zu derselben Person zugeordnet werden konnten, die schon wegen des ersten Einbruchs im Gefängnis saß und daher den zweiten Einbruchsdiebstahl nicht hatte begehen können. Der zweite Fingerspurenexperte hatte also ein Jahr später genau dieselben Fingerspuren gesichert, die immer noch eine sehr gute Qualität aufwiesen.

Die Jahre zwischen 1960 und 1980 wurden demnach von mehreren Studien geprägt, die sich auf die Qualität der Fingerspuren als Alterungsparameter konzentriert haben. Seither wurde weniger dazu veröffentlicht, allerdings ist der Glaube unter Akteurinnen und Akteuren des Strafjustizsystems (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) und sogar



**Abb. 1:** Natürliche Fingerprints im Alter von (von links nach rechts) 10 Minuten, 1 Tag und 5 Wochen, in Transmissionsmodus fotografiert<sup>1</sup> (Girod-Frais)



**Abb. 2:** Natürliche Fingerprints im Alter von (von links nach rechts) 10 Minuten, 1 Stunde und 6 Wochen, mittels Argentorat (Aluminiumpulver) und Gelatinefolie gesichert<sup>2</sup> (Girod-Frais)

auch unter Fingerprints-Expertinnen und -Experten noch immer sehr stark, dass eine „schöne“ Fingerprints eine frische sei. Dieser Glaube basiert aber auf keinen wissenschaftlich bewiesenen Fakten und ist falsch, wie in der Abbildung 1 deutlich wird: Zwischen den frischen und den fünf Wochen alten natürlichen Fingerprints

(ohne Sichtbarmachungsmethode) sind keine signifikanten Qualitätsunterschiede ersichtlich. Wenn Fingerprints mit Adhäsionsmittel (Pulver) sichtbar gemacht werden, ist zwar ein Kontrastunterschied zwischen ganz frischen und älteren Fingerprints sichtbar, weil das Pulver u. a. wegen Verschmutzungen am Hintergrund

haften bleibt, aber die intrinsische Qualität der Fingerprints (Sichtbarkeit der Papillarlinien und Minutien) ändert sich nicht (Abbildung 2).

Mehrere Einflussfaktoren, so wie z. B. die Art der Oberfläche und die Umgebungsbedingungen, spielen also eine sehr wichtige Rolle im Hinblick auf die Qualität der physischen Eigenschaften von Fingerprints und müssen daher bei Untersuchungen über die Altersbestimmung berücksichtigt werden. Eine amerikanische Forschungsgruppe studierte die Einflüsse der Art des Fingersekretes (wasserlösliche bzw. fettlösliche Komponente), der Oberfläche (Glas oder Plastik) und der Beleuchtung (Dunkelheit, Schatten oder direktes Licht) auf die Anzahl von Minutien, den Farbkontrast zwischen den Papillarlinien und dem Hintergrund über einen Zeitraum von sechs Monaten anhand von standardisierten Fotografien (De Alcaraz-Fossoul/Mestres Patris et al. 2016; De Alcaraz-Fossoul/Barrot Feixat et al. 2016; De Alcaraz-Fossoul et al. 2017). Allerdings weisen diese Publikationen eine auffallende methodologische Schwäche auf: Es wurde nicht dieselbe Spur über die Zeitperiode untersucht, sondern unterschiedliche Spuren, weil die physischen Eigenschaften erst nach der Sichtbarmachung der Fingerprints mittels Titandioxidpulver ausgewertet wurden. Das bedeutet, dass für jedes untersuchte Alter eine andere Spur untersucht wurde. Es ist bekannt, dass verschiedene Spuren, auch wenn sie vom selben Fingerprintsengeber hinterlassen wurden, unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen und daher unterschiedlich mit Sichtbarmachungsmethoden reagieren (Girod/Spyrattou et al. 2016). Weiters beeinflusst die Verwendung und Auftragung von Pulver selbst auch die physischen Eigenschaften der Fingerprints. Daher können diese Ergebnisse nicht verwendet werden, um praktische Rückschlüsse über die Alterung von Fingerprints zu machen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine deutsche Forschungsgruppe die Schwäche der eben zusammengefassten Studien beseitigt hat, indem sie die Alterung von Fingerprints mit einem kontaktlosen chromatischen Weißlichtsensor (chromatic white light sensor, CWLS) und einem konfokalen Laserscanningmikroskop (Confocal Laser Scanning Microscope, CLSM) studiert und die Daten mit Hilfe statistischer Zeitreihenanalyse aufbereitet hat (Merkel et al. 2012;

Merkel et al. 2017). Die Alterung von mehreren Spuren wurde bis zu drei Jahre lang dokumentiert. Es wurde dabei nachgewiesen, dass der Kontrast und die Höhe der Papillarlinien im Laufe der Zeit regelmäßig abnehmen und Alterungsmodelle wurden berechnet. Dennoch ist diese Methode zurzeit nur auf glatten Oberflächen einsetzbar (z. B. Glas, Metall) und wenn mehrere Einflussfaktoren (z. B. verschiedene Fingerspurengebeber, Druck, Umgebungsbedingung) getestet wurden, haben sich die Alterungsmodelle weniger reproduzierbar gezeigt. Daher ist eine praktische Anwendung dieser Methode zurzeit unmöglich. Dennoch sollte die Entwicklung dieser Methode künftig weiterverfolgt werden, da sie aus Sicht der Autorin die vielversprechendste in diesem Bereich ist.

### 3.2 Forschung über die Veränderung chemischer Eigenschaften

Die chemischen Eigenschaften von Fingerspuren umfassen u. a. die absolute oder relative Menge und die Verteilung von intrinsischen wasserlöslichen (z. B. Aminosäure) oder fettlöslichen (z. B. Fettsäure) chemischen Komponenten. Die chemische Zusammensetzung von Fingerspuren wurde in verschiedenen Studien erforscht, und Komponentenlisten wurden schon in mehreren Literaturübersichten veröffentlicht (Ramotowski 2001; Girod et al. 2012; Cadd et al. 2015). Fingerspuren bestehen aus mehreren Molekülen, die hauptsächlich von den in der Lederhaut vorhandenen Schweiß- und Talgdrüsen abgesondert werden. Schweißdrüsen geben wasserlösliche (z. B. Aminosäure oder Proteine) und Talgdrüsen eher fettlösliche Stoffe (z. B. Fettsäure oder Cholesterin) ab, zusätzlich besteht ein geringer Anteil der Zusammensetzung der Fingerspuren aus Rückständen des Abschuppungsprozesses der Oberhaut. Allerdings ist die Zusammensetzung von Fingerspuren ein sehr komplexes und variables System, das nach dem Kontakt eines Fingers mit einer Oberfläche erstmals entsteht und sich dann im Zeitverlauf verändert. Zusätzlich wird diese Zusammensetzung von mehreren Faktoren beeinflusst, die in fünf Gruppen eingeteilt werden können (Girod et al. 2012): Eigenschaften des Fingerspurengebers (z. B. Alter, Ernährung), Entstehungsbedingungen (z. B. Druck, Dauer des Kontaktes mit der Oberfläche), Art der Oberfläche (z. B. glatt, porös), Umgebungsbedingungen (z. B. Tempera-

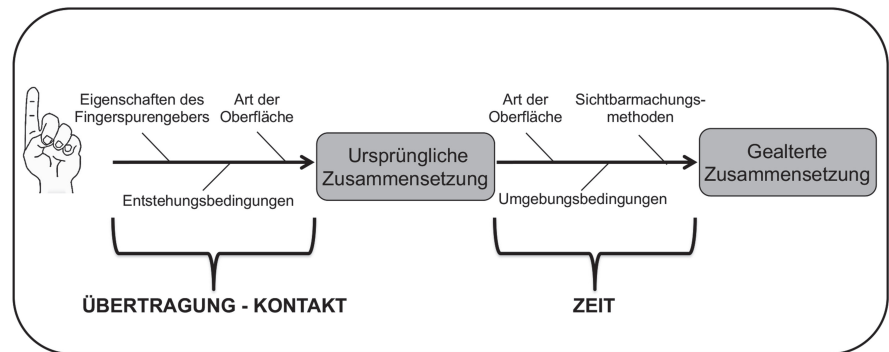


Abb. 3: Schematische Darstellung der chemischen Zusammensetzung von Fingerspuren und deren Einflussfaktoren<sup>3</sup> (Girod et al. 2012)

tur, Licht) und Sichtbarmachungsmethoden (siehe Abbildung 3).

An der Variabilität der chemischen Zusammensetzung von Fingerspuren sind viele Forschungsversuche gescheitert. In den 1960er Jahren hat z. B. Angst (Angst 1962) bereits versucht, die Breite der Diffusion von Chloridionen im Papier mittels Silbernitrat zu studieren, um daraus eine Altersbestimmungsmethode zu entwickeln. Seine Hypothese lautete: „Je breiter die Diffusion, desto älter die Fingerspur“. Er gab seine Versuche jedoch bald auf, weil sich die Variabilität der Diffusion der Ionen als viel zu groß herausstellte. Diese Studie war die erste Veröffentlichung, die Experimente bezüglich der Altersbestimmung von Fingerspuren anhand ihrer chemischen Eigenschaften erwähnte.

Da sich die Frage des Alters von Fingerspuren in der Praxis wiederholt stellte, wurden weitere Forschungen betrieben. Zwischen 1970 und 1990 wurden die meisten Studien mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie und Dünnschichtchromatographie alleine oder in Kombination mit Fluoreszenzspektroskopie (Dalrymple et al. 1977; Duff/Menzel 1978; Dikshitulu et al. 1986; Olsen 1987; Menzel 1992) durchgeführt. Allerdings wurden keine praxisrelevanten Ergebnisse daraus gewonnen, meist wegen der Variabilität der studierten Parameter. Angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung wurden jedoch neuerlich Fluoreszenzstudien von verschiedenen Forschungsgruppen aufgenommen (Lambrechts et al. 2012; van Dam et al. 2013; dies. 2014; Akiba et al. 2018). Alterungsmodelle wurden anhand der Fluoreszenzintensität von Proteinen und deren Oxydationsprodukten aufgebaut, die eine Altersbestimmung für bis zu 21 Tage alte Fingerspuren ermöglichen. Allerdings wurden für diese Untersuchungen mehrere Fingerspuren

aufeinander abgesetzt, weil sich die Fluoreszenzintensität einzelner Fingerspuren als zu gering herausstellte. Daher ist eine praktische Anwendung dieser Ergebnisse gegenwärtig nicht möglich.

Seit Ende der 1990er Jahre haben sich die chemisch-analytischen Methoden rasant entwickelt, wie z. B. die Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (GC/MS). In der Folge wurden die Zusammensetzung und die Alterung von Fingerspuren in mehreren Studien mittels GC/MS erforscht (Archer et al. 2005; Croxton et al., 2006; dies. 2010; Weyermann et al. 2011; Koenig et al. 2011; Pleik et al. 2016). Im Rahmen der Dissertation der Autorin wurden neuerlich Alterungsmodelle veröffentlicht, die auf fettlöslichen Komponenten basieren und unter gewissen Voraussetzungen interessante Altersbestimmungen ermöglichen (Girod/Spyratou et al. 2016; Girod/Ramotowski et al. 2016). Voraussetzung dabei ist, dass die Altersbestimmung erst nach der Identifikation einer verdächtigen Person stattfindet. Diesfalls können Vergleichsspuren dieser Person unter denselben Bedingungen wie die Tatortspur abgenommen und fallbezogen entsprechende Alterungsmodelle entwickelt werden. Fingerspurengebeber, Oberfläche und Sichtbarmachungsmethode sind also bekannte Einflussfaktoren, während die Entstehungs- und Umgebungsbedingungen als unbekannte Einflussfaktoren betrachtet werden (known/unknown influence factors nach Girod/Spyratou et al. 2016). In diesem Kontext wurden Alterungsmodelle basierend auf einem Wahrscheinlichkeitsverfahren (bayessches Netzwerk) berechnet, die ermöglicht haben, zwei unterschiedliche zeitliche Hypothesen abzuwiegen, d. h. in diesem Fall zu entscheiden, ob Testfingerspuren „10 Tage alt“ oder „<sup>3</sup> 14 Tage alt“ waren. Im Ergebnis wurden in einer Zeitperiode von

36 Tage 75 % bis 100 % der Testspuren zeitlich korrekt eingeordnet. Allerdings wird vor einer voreiligen Verwendung dieser Modelle in der Praxis gewarnt, da noch mehr Daten gesammelt werden müssen, um eine potentielle Validierung zu erreichen.

Ab den 2000er Jahren wurden die chemische Zusammensetzung der Fingerspuren und ihre Alterung häufig mittels Fourier-Transform-Infrarotspektroskopie (FTIR) studiert (Williams et al. 2004; Chan et al. 2005; Hemmila et al. 2008; Mou/Rabalais 2009; Antoine et al. 2010; Williams et al. 2011; Fritz et al. 2013; Bright et al. 2013; Banas et al. 2014; Girod et al. 2015; Johnston/Rogers 2017). Gegenüber anderen analytischen Methoden, wie z. B. die GC/MS, hat FTIR u. a. den Vorteil, dass die Analyse der Proben ohne Vorbereitungsstapen und ohne Zerstörung stattfinden kann. Die zitierten Studien ermöglichten die Identifizierung spektraler Bandbreiten, womit Alterungsmodelle berechnet und konstruiert werden konnten. Diese wurden allerdings nicht verwendet, um das Alter von Testspuren abzuschätzen, weshalb diese Methode noch weiterentwickelt werden sollte, bevor eine Entscheidung hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit getroffen werden kann.

In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren haben die hochentwickelten Massenspektrometrietechniken, in Verbindung mit verschiedenen Ionisierungsmethoden und Chemical Imaging Methoden, einen Ausbruch erlebt und wurden daher für die Erforschung der Fingerspuren auch eingesetzt. Das Verfahren der Matrix-Assistierten-Laser-Desorption-Ionisierung (MALDI) kombiniert mit Massenspektrometrie und Imaging (MALDI/MSI) hat z. B. die Verfolgung der Alterung eines Lipides während sieben Tagen ermöglicht (Wolstenholme et al. 2009). Dieses Verfahren wurde auch dazu eingesetzt, um die zeitliche Diffusion der Lipide innerhalb von Fingerspuren zu erfassen. Dies blieb aber erfolglos, weil die Wiederholbarkeit der Diffusion durch starke Interaktionen zwischen den Lipiden und den getesteten Oberflächen beeinträchtigt wurde (O'Neill/Lee 2018). Daneben wurde eine Pilotstudie mittels Infrarot-Spektroskopie (FTIR) in Verbindung mit Chemical Imaging (FTIR/CI) durch die Autorin durchgeführt, um die Alterung von Fingerspuren bis zu 50 Tage visuell zu verfolgen (Girod 2015). Diese Methode ermöglichte die Anfertigung chemischer Bilder von frischen und älteren Fingerspu-

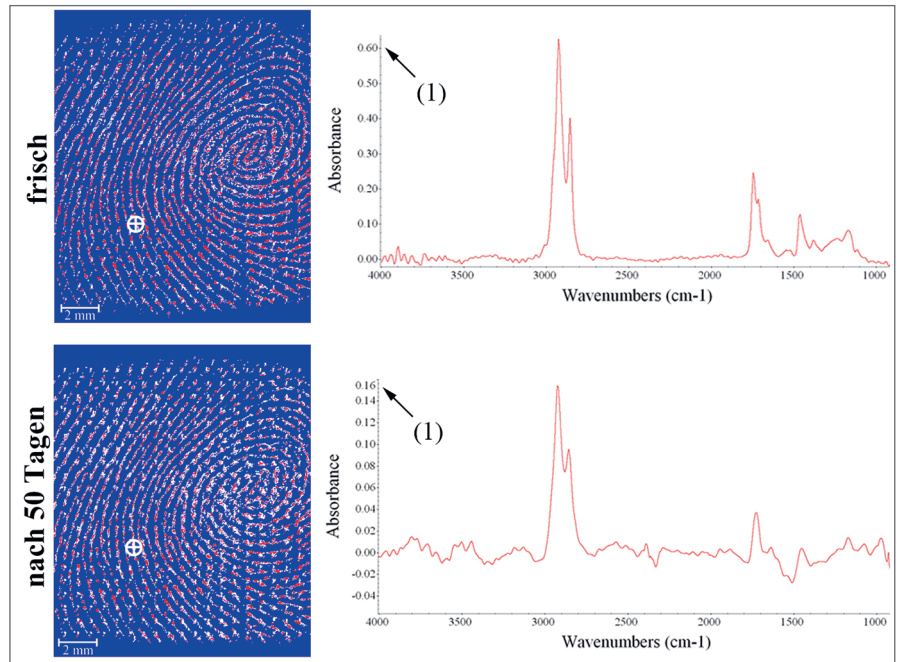


Abb. 4: Beispiele von chemischen Bildern von frischen und 50 Tagen alten Fingerspuren, die mittels FTIR/CI erhalten wurden (spektrale Bandbreite 2850-2950cm<sup>-1</sup>). Die FTIR Spektren wurden aus den weißen Zielscheiben extrahiert<sup>4</sup> (Girod-Frais)

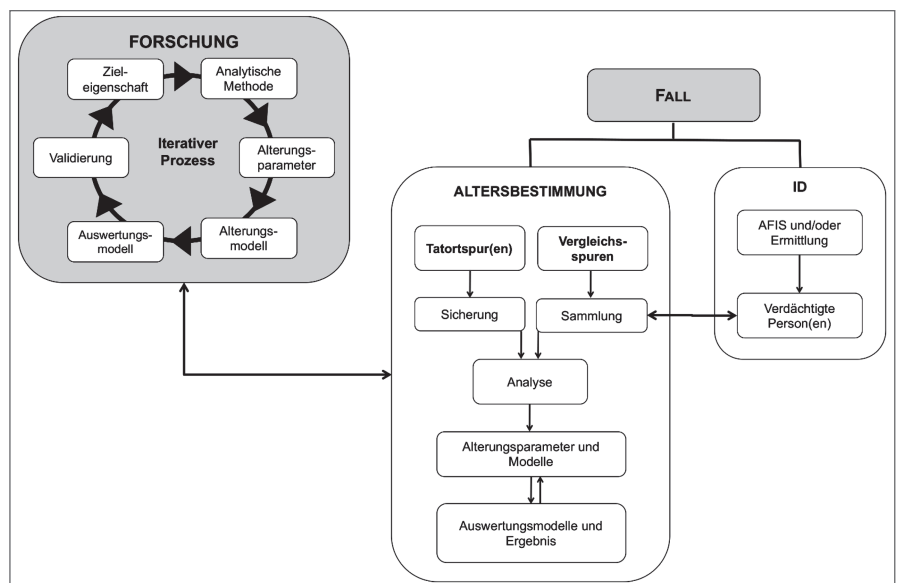


Abb. 5: Vorschlagsverfahren, um die Problematik der Altersbestimmung von Fingerspuren wissenschaftlich und systematisch anzugehen<sup>5</sup> (Girod/Ramotowski et al. 2016)

ren, insbesondere bei der spektralen Bandbreite 2850-2950cm<sup>-1</sup>. Wiewohl die Alterung durch die Abnahme der Intensität der Peaks auf den einzelnen FTIR Spektren sichtbar wurde, konnte sie auf den chemischen Bildern allerdings nicht beobachtet werden (Abbildung 4). Diese Methode scheint daher aktuell nicht geeignet, um die Alterung von bis zu 50 Tage alten Fingerspuren zu studieren. Schließlich soll eine letzte Studie noch Erwähnung finden, die sich mit der Identifikation und zeitlichen Darstellung ungesättigter Triglyceride und ihrer Degradationsprodukte

beschäftigt hat. Dabei wurden mehrere hochentwickelte analytische Methoden kombiniert: Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (LC/MS), hochauflösende Tandem-Massenspektrometrie (HRMS<sup>2</sup>) und MALDI/MSI (Pleik et al. 2018). Eine praktische Anwendung der entwickelten Modelle wurde aber noch nicht getestet.

Zusammengefasst zeigen die meisten erwähnten Studien durchaus das Potential, eine Altersbestimmungsmethode für Fingerspuren anhand deren chemischer Zusammensetzung zu entwickeln. Aller-

dings ist noch keine Methode so ausgereift, dass eine Umsetzung in der Praxis aktuell stattfinden kann. Vor diesem Hintergrund geht der letzte Abschnitt des Beitrags der Frage nach, wie die Zukunft der Altersbestimmung von Fingerspuren in der Praxis aussieht.

#### 4. Ausblick: Die Zukunft der Altersbestimmung von Fingerspuren

Die vorherigen Abschnitte haben deutlich gemacht, dass es keinen Konsens unter Fingerspurenexpertinnen und -experten über die Antwort auf die für Ermittlungen und Verhandlungen relevante Frage gibt, wann eine bestimmte Fingerspur gelegt wurde. Dies ist wahrscheinlich (auch) darauf zurückzuführen, dass keine der anerkannten internationalen forensischen Institutionen (z. B. International Association for Identification [IAI], European Network of Forensic Science Institutes [ENFSI] oder International Fingerprint Research Group [IFRG]) klare offizielle Richtlinien dazu veröffentlicht hat. Daher ist es notwendig klarzustellen, dass es beim aktuellen Stand der Forschung keine allgemein anerkannte gültige Methode zur Feststellung des Alters einer Fingerspur gibt. Fingerspurenexpertinnen und -experten sollten keine Aussage über das Alter einer Fingerspur treffen, weil diese sich höchstens auf die „Erfahrung des Experten“ stützen kann, die aber eine valide Altersabschätzung keinesfalls ermöglicht. In der Praxis werden Fingerspuren am häufigsten anhand ihrer visuellen Qualität am Tatort oder im Labor „datiert“, frei nach dem Motto „je schöner, desto frischer“. Diese Annahme wurde aber wissenschaftlich nie bestätigt. Eine mit bloßen Augen durchgeführte Beobachtung lässt eine Abschätzung des Alters einer Fingerspur daher niemals zu.

Im Laufe der Zeit haben sich mehrere Studien auf die Problematik der Altersbestimmung von Fingerspuren konzentriert, und wie gezeigt, haben viele davon neue und relevante Ergebnisse erzielt. Allerdings haben andere Forschungen den praktisch-forensischen Kontext außer Acht gelassen und sich stark auf die technologischen Aspekte fokussiert. Besonders deutlich wurde dies angesichts der Zurückziehung eines Artikels, der zunächst in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Science and Justice* publiziert wurde. Diese Studie (Amorós/de Puit 2015) berichtete von einer Altersbestimmungsmethode für Fingerspuren, die sich auf die Alterung von fettlöslichen Komponenten stützte und nach Ansicht

der Autoren in naher Zukunft in der Praxis verwendet hätte werden sollen. Allerdings wurden alle Experimente dieser Studie an synthetischen Komponenten durchgeführt und nicht an echten Fingerspuren. Dies beeinflusst natürlich die Ergebnisse in hohem Maß, weil die Variabilität der Zusammensetzung von Fingerspuren unmöglich mittels synthetischer Komponenten nachgeahmt werden kann. Trotz dieses Vorfalls wurden weitere Studien veröffentlicht, deren Experimente ebenfalls auf synthetischen Komponenten basieren (Johnston/Rogers 2018). Solche Forschungen sind eine Vergeudung von Ressourcen: Altersbestimmungsmethoden müssen anhand von echten Fingerspuren entwickelt werden, andernfalls besteht das Risiko, dass sie in der Praxis nicht anwendbar sind (Almog et al. 2014).

Um die Weiterentwicklung der Forschung über die Altersbestimmung von Fingerspuren zu ermöglichen, sollten Studien koordiniert werden, um eine ineffiziente Ressourcenverteilung zu vermeiden. Die Forschungsetappen sollten sechs Schlüsselemente beinhalten, die schrittweise und wiederholend – also iterativ – studiert werden sollten, und zwar: (1) Zieleigenschaft (chemische oder physische), (2) analytische Methode, (3) Alterungsparameter (z. B. Kombination von verschiedenen Lipiden), (4) Alterungsmodell, (5) Auswertungsmodell und (6) Validierung (Girod/Ramotowski et al. 2016).

Aus Sicht der Autorin sind die chemischen Eigenschaften kombiniert mit Alterungsmodellen, die auf einer Wahrscheinlichkeitsauswertung beruhen, aktuell die beste Option, um eine praxisorientierte Altersbestimmungsmethode zu entwickeln, und zwar aus folgenden Gründen: (1) verschiedene chemische Eigenschaften wurden bereits ausgiebig studiert, (2) mehrere kostengünstige analytische Methoden stehen zur Verfügung (FTIR, GCS/MS), (3) potentielle Alterungsparameter und Modelle wurden bereits untersucht, und (4) Wahrscheinlichkeitsmodelle wurden bereits getestet und ermöglichen eine ausgewogene Auswertung von zeitlichen Hypothesen. Eine Kombination mit physischen Eigenschaften, die z. B. mittels CWLS analysiert würden, ist denkbar, aber erst wenn diese Technologien kompatibel mit einer praktischen forensischen Anwendung sein werden.

Auch werden die oben erwähnten Einflussfaktoren immer eine wichtige Rolle bei der Alterung von Fingerspuren spielen, weswegen zukünftige Verfahren

versuchen sollten, deren Wirkungen einzuschränken. Daher könnten Altersmodelle anhand von Vergleichspuren von der verdächtigten Person fallbezogen konstruiert werden, sodass die bekannten Einflussfaktoren (Eigenschaften des Spurengabers, Art der Oberfläche und Sichtbarmachungsmethode) größtenteils beseitigt werden. Dies würde bedeuten, dass die Altersbestimmung der Fingerspuren erst nach deren Identifikation stattfinden könnte. Dieser Ablauf wäre durchaus kompatibel mit der Praxis, weil die Frage des Alters einer Fingerspur sich meist erst stellt, wenn die verdächtige Person ausgeforscht worden ist und nun behauptet, dass ihre Spur vor oder nach der kriminellen Aktivität gesetzt wurde.

Jedoch wird das absolute genaue Alter einer Fingerspur nie berechnet werden können, weil die unbekannteren Einflussfaktoren (d. h. Entstehungs- und Umgebungsbedingungen) die Zusammensetzung von Fingerspuren immer beeinflussen werden. Daher sind Alters- und Auswertungsmodelle einerseits sehr wichtige Bestandteile einer künftigen Altersbestimmungsmethode, andererseits aber auch die Art und Weise, wie die so erhaltenen Ergebnisse kommuniziert werden. In der Forensik kann eine hundertprozentige Sicherheit nie als Ergebnis geliefert werden, auch wenn das Gegenteil manchmal behauptet wird, weil Spuren per se unvollständig sind. Deshalb muss auch die Kommunikation von Ergebnissen basierend auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen gelernt und praktiziert werden.

Am Ende dieses Beitrages steht der Vorschlag, die Problematik der Altersbestimmung von Fingerspuren in der Forensik systematisch und iterativ anzugehen, um eine praktische Anwendung in der Zukunft zu ermöglichen. Dieses Vorschlagsverfahren wird in der Abbildung 5 zusammengefasst und schematisch dargestellt. Einstweilen bleibt die Altersbestimmung von Fingerspuren noch ein forensischer Wunschtraum, der während Ermittlungen und im Gerichtssaal nicht mit der Realität verwechselt werden darf, dessen Verwirklichungschancen aber mittel- bzw. langfristig gut stehen.

Veröffentlichung des Beitrags mit freundlicher Genehmigung des .SIAK Journals (aus 4/2018).

#### Kontakt

aline.girod-frais@bmi.gv.at

Autorenfoto: © Marion Skodler

## Anmerkungen

- Natürliche Fingerspuren auf Glasobjektträger gesetzt, in einer geschlossenen Schachtel während (von links nach rechts) 10 Minuten, 1 Tag und 5 Wochen gelagert und dann in Transmissionsmodus mit schwarzem Hintergrund fotografiert.
- Natürliche Fingerspuren auf Glasobjektträger gesetzt, in einer geschlossenen Schachtel während (von links nach rechts) 10 Minuten, 1 Stunde und 6 Wochen gelagert und dann mittels Argentorat (Aluminiumpulver) und Gelatinefolie gesichert.
- Schematische Darstellung der chemischen Zusammensetzung von Fingerspuren und deren Einflussfaktoren. Die ursprüngliche Zusammensetzung (initial composition) entsteht nach dem Kontakt eines Fingers mit einer Oberfläche und entwickelt sich zur gealterten Zusammensetzung (aged composition). Dabei spielen folgende Einflussfaktoren eine wichtige Rolle: Eigenschaften des Fingerspurgabers, Entstehungsbedingungen, Art der Oberfläche, Umgebungsbedingungen und Sichtbarmachungsmethoden.
- Beispiele von chemischen Bildern, die mittels FTIR/CI erhalten wurden (spektrale Bandbreite 2850-2950cm<sup>-1</sup>). Die Fingerspuren wurden unter kontrollierten Entstehungsbedingungen auf Aluminiumfolien gesetzt und sofort analysiert (frisch) oder unter normalen Zimmerbedingungen während 50 Tagen gelagert (nach 50 Tagen). Ein FTIR Spektrum wurde jeweils aus den markierten Stellen (weiße Zielscheiben) extrahiert. Der Intensitätsunterschied der Hauptpeaks (1) ist gut sichtbar, wohingegen die chemischen Bilder keine signifikanten Unterschiede aufweisen.
- Vorschlagsverfahren, um die Problematik der Altersbestimmung von Fingerspuren wissenschaftlich und systematisch anzugehen, indem die Forschung sich rund um sechs Schlüsselemente weiterentwickelt, um eine praktische Anwendbarkeit in der Zukunft zu ermöglichen, die fallbezogen auf Vergleichsspuren, Alterungs- und Auswertungsmodellen basieren wird.

## Literatur

- Aginsky, V. (1996). Dating and characterizing writing, stamp, pad, and jet printer inks by gas chromatography/mass spectrometry, *International Journal of Forensic Document Examiners* 2 (2), 103-116.
- Akiba, N. et al. (2018). Visualization of Aged Fingerprints with an Ultraviolet Laser, *Journal of Forensic Sciences* 63 (2), 556-562.
- Almog, J. et al. (2014). Guidelines for the assessment of fingerprint detection techniques. *International Fingerprint Research Group (IFRG), Journal of Forensic Identification* 64 (2), 174-197.
- Amorós, B. G./de Puit, M. (2015). Retraction notice to A model study into the effects of light and temperature on the degradation of fingerprint constituents [Science and Justice 54 (2014) 346-350], *Science and Justice* 55 (3), 218.
- Andersson, C./Andrasko, J. (1999). A novel application of time since the latest discharge of a shotgun in a suspect murder, *Journal of Forensic Sciences* 44 (1), 211-213.
- Andrasko, J. (1997). The estimation of age of bloodstains by HPLC analysis, *Journal of Forensic Sciences* 42 (4), 601-607.
- Andrasko, J. et al. (1998). Time since discharge of shotguns, *Journal of Forensic Sciences* 43 (5), 1005-1015.
- Angst, E. (1962). Procédé pour la détermination de l'âge d'empreintes dactyloscopiques sur le papier, *Revue internationale de criminologie et de police technique* (16) 134-146.
- Antoine, K. M. et al. (2010). Chemical differences are observed in children's versus adults' latent fingerprints as a function of time, *Journal of Forensic Sciences* 55 (2), 513-518.
- Archer, N. E. et al. (2005). Changes in the lipid composition of latent fingerprint residue with time after deposition on a surface, *Forensic Science International* 154 (2-3), 224-239.
- Attlmayr, M. (2013). Der Amtssachverständige in der österreichischen Rechtsordnung: Anforderungen, Rechtliches Umfeld, Gutachten, Online: [http://www.ktn.gv.at/280330\\_DE--Der\\_Sachverstaendige\\_im\\_Verwaltungsverfahren%20Attlmayr\\_2013.pdf](http://www.ktn.gv.at/280330_DE--Der_Sachverstaendige_im_Verwaltungsverfahren%20Attlmayr_2013.pdf).
- Balloch, S. R. (1977). The life of a latent, *Identification News* 27 (7), 10.
- Banas, A. et al. (2014). Spectroscopic detection of exogenous materials in latent fingerprints treated with powders and lifted off with adhesive tapes, *Analytical and Bioanalytical Chemistry* 406 (17), 4173-4181.
- Barnett, P. D./Berger, R. A. (1977). The effects of temperature and humidity on the permanency of latent fingerprints, *Journal of Forensic Science Society* 16 (3), 249-254.
- Barros, R. M. et al. (2013). Morphometry of latent palmprints as a function of time, *Science and Justice* 53 (4), 402-408.
- Belcher, G. L. (1982). Relative Dating of Fingerprints, *Fingerprint Whorld* 7 (27), 72-73.
- Bluhm, R. J./Loughheed, W. J. (1960). Results of time, temperature, and humidity on latent fingerprints. A Flint Police Identification Bureau scientific study, *Identification News* 10 (1), 4-12.
- Bowman, V. (2003). Fingerprint development and imaging update, *Home Office Scientific Development Branch (HOSDB), Newsletter* 26 (November).
- Bremmer, R. H. et al. (2011). Age estimation of blood stains by hemoglobin derivative determination using reflectance spectroscopy, *Forensic Science International* 206 (1-3), 166-171.
- Bright, N. J. et al. (2013). Chemical changes exhibited by latent fingerprints after exposure to vacuum conditions, *Forensic Science International* 230 (1-3), 81-86.
- Bugler, J. H. et al. (2008). Age determination of ballpoint pen ink by thermal desorption and gas chromatography-mass spectrometry, *Journal of Forensic Sciences* 53 (4), 982-988.
- Cadd, S. J. et al. (2015). Fingerprint composition and aging: a literature review, *Science and Justice* 55 (4), 219-238.
- Callender, C. (2010). Le temps est-il une illusion?, *Magazine Pour la Science* (397), Online: <https://www.pourlascience.fr/sd/physique-theorique/le-temps-est-il-une-illusionnbsp-6184.php>.
- Champod, C. et al. (2004). Fingerprints and other ridge skin impressions, *Boca Raton/USA*.
- Chan, K. L. et al. (2005). Fourier transform infrared imaging of human hair with a high spatial resolution without the use of a synchrotron, *Applied Spectroscopy* 59 (2), 149-155.
- Clements, W. W. (1986). Latent fingerprints – One year later, *Fingerprint Whorld* 12 (46).
- Croxtan, R. S. et al. (2006). Development of a GC-MS method for the simultaneous analysis of latent fingerprint components, *Journal of Forensic Sciences* 51 (6), 1329-1333.
- Croxtan, R. S. et al. (2010). Variation in amino acid and lipid composition of latent fingerprints, *Forensic Science International* 199 (1-3), 93-102.
- Dalrymple, B. E. et al. (1977). Inherent fingerprint luminescence – Detection by laser, *Journal of Forensic Sciences* 22 (1), 106-115.
- van Dam, A. et al. (2013). Simultaneous labeling of multiple components in a single fingerprint, *Forensic Science International* 232 (1-3), 173-179.
- van Dam, A. et al. (2014). Oxidation monitoring by fluorescence spectroscopy reveals the age of fingerprints, *Angewandte Chemie* 53 (24), 6272-6275.
- De Alcaraz-Fossoul, J. et al. (2013). Determination of latent fingerprint degradation patterns – A real fieldwork study, *International Journal of Legal Medicine* 127 (4), 857-870.
- De Alcaraz-Fossoul, J./Mestres Patris, C. et al. (2016). Latent Fingerprint Aging Patterns (Part I): Minutiae Count as One Indicator of Degradation, *Journal of Forensic Sciences* 61 (2), 322-333.
- De Alcaraz-Fossoul, J./Barrot Feixat, C. et al. (2016). Latent Fingerprint Aging Patterns (Part II): Color Contrast Between Ridges and Furrows as One Indicator of Degradation, *Journal of Forensic Sciences* 61 (4), 947-958.
- De Alcaraz-Fossoul, J. et al. (2017). Latent Fingerprint Aging Patterns (Part III): Discontinuity Index as One Indicator of Degradation, *Journal of Forensic Sciences* 62 (5), 1180-1187.
- Dikshitulu, Y. S. et al. (1986). Aging studies on fingerprint residues using thin-layer and high performance liquid chromatography, *Forensic Science International* 31 (4), 261-266.
- Duff, J. M./Menzel, E. R. (1978). Laser assisted thin-layer chromatography and luminescence of fingerprints: An approach to fingerprint age determination, *Journal of Forensic Sciences* 23 (1), 129-134.
- Edelman, G. et al. (2012). Hyperspectral imaging for the age estimation of blood stains at the crime scene, *Forensic Science International* 223 (1-3), 72-77.
- Fritz, P. et al. (2013). Infrared microscopy studies of the chemical composition of latent fingerprint residues, *Microchemical Journal* (111), 40-46.
- Gallidabino, M. et al. (2013). Estimating the time since discharge of spent cartridges: A logical approach for interpreting the evidence, *Science and Justice* 53 (1), 41-48.
- Girod, A. (2015). Etude de la composition initiale et du vieillissement des traces digitales: vers le développement d'une méthode de datation? Thèse de doctorat, Ecole des Sciences Criminelles, Université de Lausanne (CH).
- Girod, A. et al. (2012). Composition of fingerprint residue: a qualitative and quantitative review, *Forensic Science International* 223 (1-3), 10-24.
- Girod, A. et al. (2015). Fingerprint initial composition and aging using Fourier transform infrared microscopy ( $\mu$ -FTIR), *Forensic Science International* (254), 185-196.
- Girod, A./Ramotowski, R. et al. (2016). Fingerprint dating: legal considerations, review of the literature and practical propositions, *Forensic Science International* (62), 212-226.
- Girod, A./Spyratou, A. et al. (2016). Aging of target lipid parameters in fingerprint residue using GC/MS: effects of influence factors and perspectives for dating purposes, *Science and Justice* 56 (3), 165-180.
- Greenlees, D. (1994). Age determination-Case report, *Fingerprint Whorld* 20 (76), 50-52.
- Hazard, D. (2014). La pertinence en science forensique: une (en)quête épistémologique et empirique. Thèse de Doctorat, Ecole des Sciences Criminelles, Université de Lausanne (CH).



- Heindl, R. (1927). System und Praxis der Daktiloskopie, Berlin/Leipzig.
- Hemmila, A. et al. (2008). Fourier transform infrared reflectance spectra of latent fingerprints: a biometric gauge for the age of an individual, *Journal of Forensic Sciences* 53 (2), 369-376.
- Hoye, C. (1977). Ridge persistency, *Fingerprint Whorld* 3 (10), 42.
- Illsley, C. (1984). Super glue fuming and multiple lifts, *Identification News* 34 (1), 6-7.
- Invaldstad, H. (1976). How long will a fingerprint last?, *Fingerprint and Identification Magazine* 57 (9), 4-5.
- Johnston, A./Rogers, K. (2017). The Effect of Moderate Temperatures on Latent Fingerprint Chemistry, *Applied Spectroscopy* 71 (9), 2102-2110.
- Johnston, A./Rogers, K. (2018). A study of the intermolecular interactions of lipid components from analogue fingerprint residues, *Science and Justice* 58 (2), 121-127.
- Kind, S. (1987). Chapter 5: Time and Sequence, in: *Forensic Science Services (Hg.) The Scientific Investigation of Crime*, Harrogate/England, 106-389.
- Koenig, A. et al. (2011). Identification of wax esters in fingermark residues by GC/MS and their potential use as aging parameters, *Journal of Forensic Identification* 61 (6), 652-676.
- Koenig, A. et al. (2015). Ink dating using thermal desorption and gas chromatography/mass spectrometry: Comparison of results obtained in two laboratories, *Journal of Forensic Science* 60 (1), 152-161.
- Lambrechts, S.A. et al. (2012). On the autofluorescence of fingermarks, *Forensic Science International* 222 (1-3), 89-93.
- Langenburg, G. (2012). A critical analysis and study of the ACE-V process. Thèse de Doctorat, Ecole des Sciences Criminelles, Université de Lausanne (CH).
- Lausberg, A. (2005). Le temps selon Newton et Einstein, *Bulletin de la Société Royale des Sciences de Liège* 74 (4), 271-283.
- Lloyd, G.E. (1972). Le temps dans la pensée grecque. ONU éducation, science et culture, Paris, Online: <http://unesdoc.unesco.org/images/0002/000236/023680FB.pdf>.
- Margot, P. (2000). A question of time, *Science and Justice* 40 (2), 64-71.
- Menzel, E.R. (1992). Fingerprint age determination by fluorescence, *Journal of Forensic Sciences* 37 (5), 1212-1213.
- Merkel, R. et al. (2012). On non-invasive 2D and 3D Chromatic White Light image sensors for age determination of latent fingerprints, *Forensic Science International* 222 (1-3), 52-70.
- Merkel, R. et al. (2017). A First Public Research Collection of High-Resolution Latent Fingerprint Time Series for Short- and Long-Term Print Age Estimation, *IEEE Transactions on Information Forensics and Security* 12 (10), 2276-2291.
- Midkiff, C.R. (1992). Fingerprints – Determination of time of placement, *Fingerprint Whorld* 18 (70), 125-128.
- Midkiff, C.R. (1993). Lifetime of a latent print. How long? Can you tell?, *Journal of Forensic Identification* 43 (4), 386-392.
- Mou, Y./Rabalais, J.W. (2009). Detection and Identification of Explosive Particles in Fingerprints Using Attenuated Total Reflection-Fourier Transform Infrared Spectromicroscopy, *Journal of Forensic Sciences* 54 (4), 846-850.
- Müller, T. (2007). Philosophie der Zeit: Neue analytische Ansätze. Klostermann Rote Reihe, Frankfurt a. M., 24.
- Olsen, R.D. (1987). Chemical dating techniques for latent fingerprints: A preliminary report, *The Identification News*, 10-12.
- O'Neill, K.C./Lee, Y.J. (2018). Effect of Aging and Surface Interactions on the Diffusion of Endogenous Compounds in Latent Fingerprints Studied by Mass Spectrometry Imaging, *Journal of Forensic Sciences* 63 (3), 708-713.
- Pleik, S. et al. (2016). Fatty Acid Structure and Degradation Analysis in Fingerprint Residues, *Journal of the American Society for Mass Spectrometry* 27 (9), 1565-1574.
- Pleik, S. et al. (2018). Ambient-air ozonolysis of triglycerides in aged fingerprint residues, *Analyst* 143 (5), 1197-1209.
- Ramotowski, R.S. (2001). Chapter 3: Composition of latent print residues, in: Lee, H.C./Gaensslen, R.E. *Advances in Fingerprint Technology*, Boca Raton.
- Ribaux, O./Margot, P. (o.D.). Science forensique. Dictionnaire de criminologie en ligne, Online: <http://www.criminologie.com/article/science-forensique>.
- Schwabenland, J.F. (1992). Case report – Determining the evaporation rate of latent impressions on the exterior surfaces of aluminium beverage cans, *Journal of Forensic Identification* 42 (2), 84-90.
- Stoney, D. (1991). Transfer Evidence, in: Aitken, C. G./Stoney, D. *The Use of Statistics in Forensic Science*, London, 107-138.
- Wertheim, K. (2003). Fingerprint age determination: Is there any hope?, *Journal of Forensic Identification* 53 (1), 42-49.
- Weyermann, C. et al. (2008). A logical framework to ballpoint ink dating interpretation, *Science and Justice* 48 (3), 118-125.
- Weyermann, C. et al. (2011). Initial results on the composition of fingerprints and its evolution as a function of time by GC/MS analysis, *Journal of Forensic Sciences* 56 (1), 102-108.
- Weyermann, C./Ribaux, O. (2012). Situating forensic traces in time, *Science and Justice* 52 (2), 68-75.
- Williams, D.K. et al. (2004). Analysis of Latent Fingerprint Deposits by Infrared Microspectroscopy, *Applied Spectroscopy* 58 (3), 313-316.
- Williams, D.K. et al. (2011). Characterization of children's latent fingerprint residues by infrared microspectroscopy: Forensic implications, *Forensic Science International* 206 (1-3), 161-165.
- Wolstenholme, R. et al. (2009). Study of latent fingermarks by matrix-assisted laser desorption/ionisation mass spectrometry imaging of endogenous lipids, *Rapid Communication in Mass Spectrometry* (23), 3031-3039.

#### Weiterführende Literatur und Links

- Angaben zu den erwähnten realen Fällen (Kapitel 2):
- Armstrong v. State, 742 P.2d 565 (1987).
- Commonwealth v. Schroth, 435 A.2d 148; 495 Pa. 561 (1981).
- Hearn v. State, 483 S.W.2d 461 (1972).
- Matter of J.M.C., Jr., 502 A.2d 472 (1985).
- Pouncy v. State, 2002 WL 31388799 (tex.App.-Hous. 1 Dist., 2002).
- State v. Clinkscale, 2011 WL 6202436 (Ohio App. 10 Dist., 2011).
- United States v. Collon (United States v. Garside), 426 F.2d 939 (1970).

– Anzeige –

## Kriminalprävention in der Praxis

Von Günther Bubenitschek, Reiner Greulich und Dr. Melanie Wegel, M.A.

2014. XX, 279 Seiten. Kartoniert. € 29,99  
ISBN 978-3-7832-0028-7

### Erfolgreiche Kriminalprävention durch Kooperationen und ein gut funktionierendes Netzwerk!

Das Handbuch beschreibt ausführlich die Ausgangssituation und Maßnahmen erfolgreicher Kriminalprävention, die praktische Polizeiarbeit anhand ausgewählter Konzepte und Projekte sowie Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitforschung.



Redaktion: Bundesamt für Polizei fedpol, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, Tel. +41 58 463 13 10,  
kriminalistik.redaktionschweiz@fedpol.admin.ch

## Die pädosexuelle Gemeinschaft im virtuellen Raum

### Organisation, Mitglieder und Motivation – ein Ermittlungsansatz<sup>1</sup>

Von Dominique Trachsel

Weltweiten polizeilichen Erkenntnissen zufolge nehmen pädokriminelle Netzwerke in den verschlüsselten Teilen des Internets zu, insbesondere im sogenannten Darknet.<sup>2</sup> Die Gemeinschaften sind zunehmend organisiert und befolgen eine strenge Hierarchie. In einschlägigen Foren diskutieren die Mitglieder ihre Fantasien, normalisieren krankhafte Neigungen und verharmlosen pädosexuelle Straftaten. In solcher Umgebung werden menschliche Hemmungen gänzlich abgebaut und Teilnehmende dazu animiert, immer wieder neues illegales Bild- und Videomaterial auf einschlägigen Plattformen zu veröffentlichen, womit sie Angebot und Nachfrage stimulieren. Die polizeiliche Suche nach bekannten Tätertypen und einzelnen Zielpersonen reicht in diesem Umfeld nicht mehr aus, da der soziale Kontext gegenüber der Motivation eines einzelnen Täters an Gewicht gewinnt, sobald Kriminelle in Gruppen agieren. Vielmehr muss der Fokus auf die Interaktion der Teilnehmenden gerichtet werden, auf die Organisation und Struktur der pädokriminellen Gemeinschaft und auf die Kerngruppe, die sie steuert, unterhält und pflegt. Die wenigsten Staaten betreiben ein konstantes Monitoring im Darknet, weshalb bis anhin relativ wenig über solche Täterkollektive bekannt ist. Zwar quantifizieren technische Untersuchungen virtueller Netzwerke Verbindungsknoten, um die Interaktionen zu messen. Ein solcher Ansatz berücksichtigt jedoch keinerlei menschliche Verhaltensmuster. Aus diesem Grund untersuchte die Autorin im Studiengang *Forensic Computing and Cybercrime Investigation (FCCI)* am *University College Dublin* eine virtuelle pädokriminelle Gemeinschaft erstmals auf kommunikations-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen.<sup>3</sup> Gegenstand der Studie war ein pädokriminelles Kommunikationsforum mit dem Namen „Paradise Village“.

#### Die virtuelle Gemeinschaft

Das Internet hat die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Interaktion und ihre Intensität innerhalb einer Gemeinschaft massiv erweitert. Beruhten Gemeinschaften früher auf frei- oder unfreiwilligen Beziehungen in einem physischen Raum – teils über grosse Distanzen mit eingeschränkter Kommunikation –, so sind mit der digitalen Vernetzung Online-Communitys entstanden, deren Teilnehmende im Cyberspace global, multilateral und in Echtzeit interagieren können. Gemeinschaftsstiftende Elemente wie Kultur, Religion oder Tradition haben an Bedeutung verloren. Entgegen dem Trend der Individualisierung, der in den späten Sechzigerjahren einsetzte, sind in einer Online-Community die Gruppeninteressen gegenüber denjenigen Einzelner wieder in den Vordergrund gerückt. Community-Teilnehmer registrieren sich in der Regel mit einem selbstgewählten Pseudonym über ein Benutzerkonto und geben die wahren Angaben zu ihrer Person – zumindest in einer ersten Phase – nicht bekannt.

Gemeinschaften werden unter anderem definiert als „[...] Netzwerke zwischenmenschlicher Beziehungen, die Geselligkeit, Unterstützung, Information, Zugehörigkeitsgefühl und soziale Identität bieten“<sup>4</sup>. Weiter gibt es zahlreiche Begriffsbestimmungen für „virtuelle Gemeinschaften“. Zusammengefasst liegt ihr Fokus auf dem zwischenmenschlichen und sich wiederholenden Informationsaustausch

*Dominique Trachsel, lic.phil., MAS, M.Sc.  
FCCI, Strategische Analytikerin Cybercrime,  
Bundesamt für Polizei fedpol, Schweiz*

über eine digitale Plattform, dem Einfluss der Online- auf die Offline-Welt, den strukturbildenden Elementen wie dem gemeinsamen Interesse, Verhaltenskodizes und vertrauensbildenden Interaktionen. Diese Faktoren sind mit Blick auf pädosexuelle Gemeinschaften relevant.

### Aspekte der Untersuchung

Das Verhalten, die Informationsbeschaffung sowie die Interaktionsdichte sind wichtig, um mehr über die Rolle der Beteiligten und über die Aufrechterhaltung sowie die Stabilität der Gemeinschaft zu erfahren. Wie bereits erwähnt, ist der Gegenstand der erwähnten Analyse ein Forum im TOR<sup>5</sup>-Netzwerk. Da Benutzer nicht zufällig auf eine solche Seite stossen, sondern wissen müssen, wo und wie danach zu suchen ist, kann davon ausgegangen werden, dass das gemeinsame Interesse im sexuellen Missbrauch von Kindern liegt. Die Studie beleuchtete unter anderem

- den Wissensaustausch
- die Teilnahme
- die Rollen der Teilnehmer: „Prominente“, „Neulinge“, „Lauernde“
- die Struktur und Hierarchie

### Wissensaustausch

Wissensaustausch beschreibt den Prozess, durch den sich Menschen neue Ideen und Informationen aneignen. Er hält die Gruppe zusammen und sorgt mithin für Kohärenz. Geteiltes Wissen bildet die Grundlage für Gruppenentscheide und -handlungen. Online-Diskussionsforen gelten als zentralisierte Gemeinschaften, in denen eine Einzelperson oder eine kleine Gruppe die Themen vorgeben und die Diskussionen mit Regeln und Richtlinien durchsetzen.<sup>6</sup> Die Themen legen zugleich die Grenzen des Kollektivs fest. Bestimmende Kernmitglieder üben nicht explizite oder informelle Autorität aus, die höher ist als diejenige der übrigen Teilnehmer. Neue Gruppenangehörige können sich jedoch durch häufige Interaktion mit Kernmitgliedern von der Peripherie ins Zentrum bewegen, um Wissen und dadurch Autorität zu erlangen. Abbildung 1 veranschaulicht den Informationsaustausch auf einer zentralisierten Kommunikationsplattform.

Das Sammeln von Informationen entspricht eher einer informellen sozialen Interaktion als einer zielgerichteten Aktivität. Infolgedessen geht es nicht nur um den Wissensaustausch, sondern auch um emotionalen Rückhalt, dank dem sich die

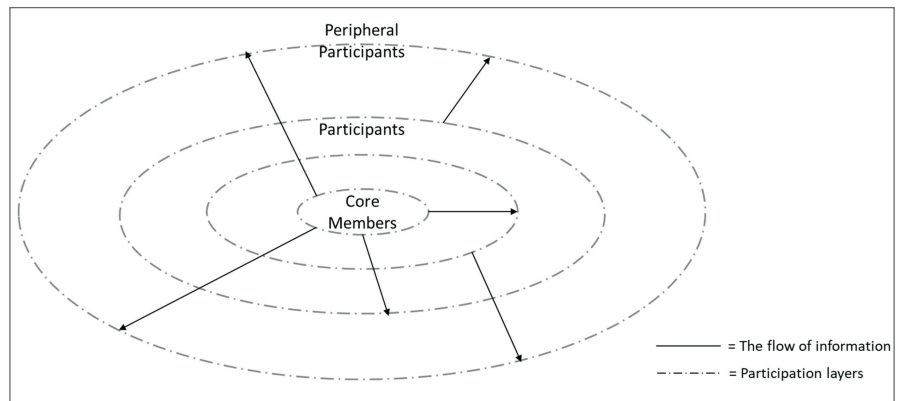


Abb. 1: Wissensaustausch auf einer zentralisierten Kommunikationsplattform<sup>7</sup>

Teilnehmer unterstützt und willkommen fühlen.<sup>8</sup>

### Teilnahme

Die Häufigkeit, mit der sich ein Teilnehmer einbringt, wirkt sich auf seine Rolle in der Gruppe aus. Beteiligt sich jemand nicht an gemeinschaftlichen Aktivitäten, gewinnt er nicht an Ansehen, sein Einfluss auf die Gruppe bleibt gering und er spielt keine bestimmende Rolle. Interagiert ein Mitglied dagegen aktiv und häufig, prägt es die Gemeinschaft mit. Durch positive Rückmeldungen wird es belohnt, gewinnt an Reputation und wird ermutigt, sich noch mehr einzubringen. Keine oder negative Reaktionen wiederum sanktionieren ein bestimmtes Verhalten. Und gemeinsame, insbesondere positiv wahrgenommene Interaktionen stärken die Gruppe als Ganzes.<sup>9</sup> Der Betriebswirtschaftler Dirk Zupancic nennt sechs Grundbedürfnisse, die Menschen dazu bewegen, in einer virtuellen Gemeinschaft mitzuwirken:

- Interessen pflegen;
- zwischenmenschliche Beziehungen eingehen;
- Anerkennung finden;
- Fantasien ausleben;
- selbstbestimmt handeln;
- Waren handeln oder tauschen;<sup>10</sup>

Sobald ein Mitglied diese Bedürfnisse befriedigt, fühlt es sich sozial integriert, motiviert für weitere Interaktionen und hat kein Interesse daran, die Gemeinschaft zu verlassen. Durch seine anhaltende aktive Teilnahme trägt es zur Stabilität der Gemeinschaft bei. Entsprechend beruht die Stärke einer virtuellen Gemeinschaft nicht unbedingt auf der Anzahl Teilnehmenden, sondern auf der Intensität ihrer kommunikativen Beziehungen. Starke Bindungen widerspiegeln sich in engen Beziehungen und häufigen Interaktionen mit einem Partner über einen längeren Zeitraum.<sup>11</sup>

### Rollen der Teilnehmer

Kommunikationsinhalte, soziale Muster und das Betragen von Nutzern geben Aufschluss über ihre Rolle in einer Gruppe.<sup>12</sup> Sie zu klassifizieren und zu vergleichen hilft, die Komplexität des Gruppenverhaltens zu reduzieren. Das Verhalten wird durch verschiedene Faktoren wie Fähigkeiten, Privilegien und Verantwortlichkeiten geprägt. Mitglieder besetzen Positionen, die es ihnen erlauben oder sie daran hindern, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Je mehr über diese Rollen bekannt ist, desto besser können sie in einen Kontext gesetzt werden. Im Gegensatz zu funktionalen Titeln wie „Moderator“, die bestimmte Tätigkeiten implizieren, gibt es implizite Rollen, die nicht klar definiert sind, sondern sich durch wiederholte Wechselbeziehung und Verhaltensmuster kennzeichnen. Die Teilnehmer sind sich über ihre Bedeutung einig und erwarten eine bestimmte Verhaltens- oder Handlungsweise des Rollenträgers. Eine Rolle ist immer mit Status und Rechten sowie Verantwortung und Pflichten verbunden. Auch Privilegien sind einer Rolle zugeordnet, die nur der Rollenträger genießt und von denen er andere ausschliesst.

### „Prominente“, „Neulinge“ und „Lauernde“<sup>13</sup>

Als „prominent“ gelten diejenigen Nutzer, die sich durch eine hohe Anzahl Posts auszeichnen. „Prominente“ besitzen zudem eine hohe kommunikative Kompetenz und sind auf bestimmten Gebieten sehr bewandert, wodurch sie in der Gruppe als privilegierte Autoritäten wahrgenommen werden. Sie definieren die Gemeinschaft und ihre Normen, dienen als Vorbild und übernehmen Verantwortung für die Gruppe.<sup>14</sup> „Prominente“ sind im kriminellen Kontext zwingend zu ermittelnde Schlüsselfiguren; dagegen kennt

der „Neuling“ die Standards der Community noch nicht und verfügt im Vergleich zu den übrigen Gruppenmitgliedern über eine dünnere Wissensbasis. Er muss sich die gemeinschaftlichen Normen aneignen und sich selbst legitimieren, um integriert zu werden. Will er sozial aufsteigen, muss er Wissen, Anerkennung und Ansehen erwerben. Hat er dies erreicht, wird er verstärkt interagieren. Ein hohes Mass an Interaktivität fördert das Vertrauen in die Loyalität des „Neulings“ zur Gemeinschaft.<sup>15</sup> Der „Lauernde“ hingegen handelt passiv und konsumiert lediglich Inhalte und Gespräche anderer Gruppenmitglieder. Lauern kann eine Taktik sein, da nicht jeder „Lauernde“ irgendwann teilnehmendes Mitglied werden möchte. Da niemand weiss, wer die „Lauernden“ sind, weil sie sich unsichtbar verhalten, besitzen sie in der Gemeinschaft keinerlei Status.

### Struktur und Hierarchie

Um Schlüsselfiguren zu identifizieren, ist es unabdingbar, möglichst viel über die Struktur und Hierarchie einer Gemeinschaft in Erfahrung zu bringen. Denn mittels solcher *High-Value-Targets* kann das Netzwerk ge- oder gar zerstört werden. Sowohl im virtuellen als auch im physischen Raum wird zwischen zentralen kontrollierten und dezentralen unkontrollierten Architekturen unterschieden. Ein Beispiel dafür sind unabhängig voneinander agierende Terrorzellen im Gegensatz zu eher gebündelten mafiaähnlichen Organisationen, die von einzelnen Hauptfiguren gesteuert werden. In der virtuellen Welt funktionieren bspw. das *Usernet* und *Peer-to-Peer*-Netzwerke dezentral. Dagegen wird ein Kommunikationsforum, wie es seinerzeit auf „*Freedom Hosting II*“ eingerichtet wurde, zentral von wenigen Personen dirigiert.

Eine zentrale Architektur bietet einige Schwachstellen, namentlich in der Kommunikation und angesichts der Netzwerkgrösse.<sup>16</sup> Die Kommunikation wird erschwert und ist von Missverständnissen und Verwirrung geprägt, sobald zu viele Personen beteiligt sind. Eine Folge davon sind stärkere Kontrollmechanismen, indem das führende Mitglied die Themen bestimmt und überprüft, wer mit wem kommuniziert, damit die Aktivitäten der Gemeinschaft gezielt gelenkt werden. Ab einer gewissen Grösse wird die Führung auf mehrere Akteure verteilt. Die Mitglieder möchten allerdings, dass sie und ihre Anliegen ernst genommen werden, sonst reduzieren sie ihr Engagement für die Gemeinschaft und verlieren ihre Loya-

lität. Kommt es zu einem Loyalitätsverlust, könnten solche Teilnehmer als Informanten für Ermittlungen gewonnen werden.

Sobald die Hierarchie abflacht und jeder mit jedem interagieren darf, wird die zentrale Kontrolle zudem erschwert und vertrauliche Informationen können das Netzwerk verlassen. Innerhalb einer Gemeinschaft können sich ferner kleine Gruppen bilden. Ihre Angehörigen verfolgen bspw. dieselben Interessen oder wickeln ihre Geschäfte über immer dieselbe Person ab. Solche Untergruppen können für Ermittlungen ebenfalls von Bedeutung sein, da die relativ engen Beziehungen in ihnen zu weiteren Zielpersonen führen können, die in der Gemeinschaft als Ganzes schwer ersichtlich sind.<sup>17</sup>

### Analyse des Forums „Paradise Village“

„Paradise Village“ war Teil des Anfang 2017 gehackten Webhosters „Freedomhosting II“, der insgesamt rund 10 000 TOR-basierte Seiten beherbergte. 10 davon enthielten Dateien mit Kinderpornografie im Umfang von rund 30 Giga-bytes. In der Praxis sind die zeitlichen und personellen Ressourcen für Darknet-Ermittlungen grundsätzlich knapp. Weder existiert eine Checkliste, was zu untersuchen, noch wie und wo zu beginnen ist. Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungssoftware des Forums nach den technischen Möglichkeiten gesucht, welche die Rollen und menschlichen Verhaltensweisen in der Community bestimmen. Auf den wissenschaftlichen Grundlagen fokussierte die Analyse auf Strukturen und Hierarchien, um die Figuren zu eruiieren, die für das Treiben auf der Plattform massgebend sind, sogenannte High-Value-Targets. Die Interaktionen wurden zudem quantifiziert, um die Stärke der Verbindungen zu messen und so weitere Zielpersonen ausfindig zu machen.

### Aufbau und Format

Bei „Paradise Village“ handelte es sich um ein herkömmliches Kommunikationsforum in der Skriptsprache PHP<sup>18</sup>. Sein Begründer „Admin“ eröffnete es Anfang April 2015 und die letzten Interaktionen fanden Anfang Februar 2017 statt. Die frei erhältliche Open-Source-Software bietet grundsätzlich zahlreiche Funktionen, wie z. B. Erweiterungen für die Sicherheit („Anmelden erforderlich“, „Benachrichtigung des Administrators bei der Registrierung“, „Neue Themen, die eine Genehmigung erfordern“, „Externe Bilder als Link“) oder für die Kommunikation („Statistik über 24 Stunden“, „Exif-Daten anzeigen“) usw.

Sie bietet den Benutzern alles, um auf verschiedenen öffentlichen und privaten Kanälen miteinander zu kommunizieren. Zudem gibt es zahlreiche Instrumente für einen oder mehrere Administratoren, um die User und ihren Datenverkehr zu steuern. Forumsmitglieder registrieren sich mit frei wählbaren Benutzernamen, E-Mail-Adressen und Passwörtern. Für die Studie wurden die Inhalte mit SQL<sup>19</sup> abgerufen.

### Struktur und Hierarchie

Die Analyse zeigte, dass „Paradise Village“ zentral gesteuert wurde und einen hohen, sehr hierarchischen Organisationsgrad aufwies. Struktur und Funktionsweise des Forums ähnelten jeder beliebigen virtuellen Gemeinschaft, bspw. einer digitalen Plattform zum Verkauf eines Produkts oder zur Gewinnung von Sympathisanten, die den Absatz von Waren fördern sollen. Weiter bestätigte die Untersuchung zahlreiche Verknüpfungen des Cyberspace mit der physischen Welt. So vereinbarten Teilnehmende Reisen und persönliche Treffen in der Absicht, Kinder zu missbrauchen. Der technische Aufbau förderte die Gruppenbildung, bspw. den Zusammenschluss von Produzenten, bei dem es sich um Informationen über die Auswahl der Opfer, die besten Standorte zur Herstellung von Kinderpornografie und dergleichen handelte. Weitere Kategorien wie „Babys“, „Kleinkinder“, „Hurtcore“<sup>20</sup> oder „Vergewaltigung“ sollten die sexuellen Vorlieben mancher Teilnehmer befriedigen. Solche Untergruppen bildeten sich als Angebot heraus, das aus der Nachfrage resultierte. Diese brachte der „Admin“ regelmässig in Erfahrung, wozu er ein etabliertes Feedbacksystem nutzte. Wegen der Dynamik, die sich dabei entwickelte, waren Gewalt und Brutalität kaum noch Grenzen gesetzt.

„Paradise Village“ wurde von einer Einzelperson, dem „Admin“, und seinen Moderatoren geleitet. Diese rund zwanzig Personen bildeten den Kern des gesamten Netzwerks mit rund 80 000 Usern. Sie legten die Themen fest, kontrollierten die Mitglieder und steuerten die Kommunikation. Von diesen Schlüsselfiguren zeichneten sich lediglich der „Admin“ und ein Moderator durch hohe kommunikative Aktivität aus. Die übrigen Moderatoren fungierten hauptsächlich als administrative Drehscheibe zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Untergruppe und dem „Admin“. Ihre prominente Rolle hielten sie demzufolge nicht mit eigenen inhaltlichen Beiträgen, sondern vielmehr mit der Pflege und Neugewinnung von

Mitgliedern sowie der Berichterstattung an ihren Vorgesetzten aufrecht. Dieser wählte seine Moderatoren entweder selbst aus oder aber Teilnehmer wurden in privaten Nachrichten bei ihm vorstellig und bemühten sich um die Funktion. Der „Admin“ hob jeweils die Vertrauensbasis innerhalb des Führungskreises hervor, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass er seine Moderatoren streng kontrolliere.

### Teilnahme

Die Tatsache, dass die Mitglieder die Internetadresse zu „Paradise Village“ im TOR-Netzwerk kennen mussten, dass sie sich registrierten und illegale Inhalte zur Verfügung stellten, verdeutlicht ihre kriminelle Energie. Einmal im Forum, schienen sie sich sicher zu fühlen, verwendeten anstatt internationale Verkehrssprachen ihre eigenen (etwa Tschechisch oder Polnisch) und gaben vertrauliche Informationen, bspw. die Region ihres Aufenthalts, preis. Sie erhielten von anderen Teilnehmern emotionale Unterstützung und Vertrauen, erlangten Privilegien und übernahmen Verantwortung. Aktives Kommunizieren wurde mit Autorität, Status und mehr Rechten belohnt (Abb. 2), Inaktivität und Regelverstoss dagegen mit Suspendierung des Benutzerkontos (Abb. 3) oder als schärfste Sanktion mit unwiderruflichem Ausschluss aus dem Forum bestraft. Das Wechselspiel von Druck und Anreiz lässt darauf schliessen, dass die Delinquenz hier nicht unbedingt dem Wunsch des Täters nach sexueller Befriedigung entsprang, sondern daher rührte, Bestandteil des sozialen Netzwerks zu bleiben und den anderen Teilnehmenden zu gefallen.<sup>21</sup>

Neuzugänge versuchten, sich von der Peripherie hin zur Kerngruppe ins Zentrum zu bewegen, um einen besseren Status zu erlangen. Weiter machten inaktive Benutzer und „Lauernde“ ungefähr die Hälfte aller Teilnehmenden aus; sie verblieben zwischen Null und 78 Tagen im Forum. Sehr aktive User konnten aufgrund der Anzahl Beiträge und privater Nachrichten auf einige Hundert oder Tausend reduziert werden. Damit bestätigt sich die These, wonach nicht die Gesamtzahl der Teilnehmer, sondern die bekennenden und engagierten Nutzer die Stabilität der Gemeinschaft bestimmen.

### Fazit

Die Untersuchung von „Paradise Village“ zeigte auf, dass ein pädokriminelles Netzwerk mit zehntausenden Mitgliedern hochprofessionell organisiert sein und strengen hierarchischen Strukturen folgen kann. Im

“[...]Dear registered users  
I would like to ask you to use the thank you button instead of replying to a topic if all you want to say is[...]thank you[...].

Clicking this button will advance the trust level of the user you are thanking, so he can become a resident<sup>[22]</sup> quicker.  
[...]“ (sic)

**Abbildung 2: Auszug aus einem Rundschreiben des „Admin“: Statusverbesserung durch kontinuierliche Danksagung**

“Registered users without avatar<sup>[23]</sup> will be removed/deactivated“ (sic)

“This week I will start removing registered users that do not have an on-topic avatar.  
Long time residents/visitors of PV know this procedure. Working ontopic avatars are a requirement. We do not have many strict rules but having an on-topic avatar is one of them.  
If you already have posts your account will be deactivated.  
[...]“ (sic)

**Abbildung 3: Rundschreiben des „Admin“ mit angekündigter Sanktion bei Regelverstoss**

Lichte der Ergebnisse wäre ein effizienter Ansatz für Ermittlungen, die Schlüsselfiguren einer solchen Gemeinschaft zu eruiieren, um sie zu identifizieren und die kriminellen Machenschaften zumindest vorübergehend zu unterbinden. Übereinstimmend mit wissenschaftlichen Erkenntnissen waren nicht alle Teilnehmer pädophil veranlagt oder handelten mit dem Ziel pädosexueller Befriedigung. Vielmehr wirkten zentrale Figuren darauf hin, eine Umgebung zu schaffen und zu pflegen, welche entsprechende Delikte ermöglichte und förderte. Namentlich der „Admin“ gab den Teilnehmenden explizit zu verstehen, dass er keine einschlägigen Inhalte zur Verfügung stelle, sondern dies Sache der Forumsmitglieder sei. Auch die Moderatoren beschränkten sich grösstenteils auf administrative und organisatorische Aufgaben. In der Schweiz stellt sich daher die Frage, inwiefern diese bestimmenden Akteure aus strafrechtlicher Sicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Daher sollten die gesetzlichen Grundlagen und ihre Anwendung insbesondere mit Blick auf den organisatorischen und konspirativen Charakter diskutiert werden, denn ein derartiges Netzwerk wurde hierzulande noch nicht als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB qualifiziert.

Weiter ist konstante Polizeipräsenz im Darknet unumgänglich, da sonst ein Grossteil der Verbrechen, die sich oftmals gegen Säuglinge und Kleinkinder richten, nie beleuchtet wird und ans Tageslicht gelangt. Hierfür müssen Ermittler über die Instrumente verfügen, die ihnen sowohl Zugang zu solchen Plattformen als auch die Teilnahme daran erlauben. Unerlässlich ist zudem die enge und unkomplizierte internationale Zusammenarbeit unter Fahndern, da ein Täter im Darknet meist erst im Laufe der Ermittlungen lokalisiert, dem zuständigen Land kommu-

niziert und dort weiterverfolgt werden kann.

Darüber hinaus relativieren die Untersuchungsergebnisse die angebliche Anonymität im Darknet. Sobald sich die Nutzer in einem abgeschotteten Forum in Sicherheit wähnen, wird die Anonymität zur „Pseudonymität“. In der Absicht, ihren erlangten Status beizubehalten, agieren sie auf verschiedenen Plattformen oft unter gleichem Decknamen, um sich für andere Mitglieder zu erkennen zu geben. Dies fördert einerseits die Offenheit und die Authentizität unter den Teilnehmenden. Je näher sie sich kommen, desto eher sind sie bereit, ihre Tarnung aufzuweichen und Angaben über sich preiszugeben, die in vielen Fällen mit ihrem Leben ausserhalb des Cyberspace korrespondieren.<sup>24</sup> Andererseits kann nach den Decknamen, die sich auf sichergestellten Plattformen finden, auf anderen anonymisierten Kanälen weitergefahndet werden, sollten ihre Träger noch nicht identifiziert worden sein.

Kinderpornografie ist verhältnismässig günstig herzustellen. Der durch die Studie gewonnene Einblick in die Funktionsweise von pädokriminellen Netzwerken verdeutlicht, dass die Nachfrage permanent stimuliert und das Angebot laufend angepasst wird. Bei zehntausenden Abnehmern besteht somit eine Absatzmöglichkeit. Dieser Trend lässt eine Kommerzialisierung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie befürchten. Unter diesem Gesichtspunkt sind weitere Untersuchungen nötig.

Anmerkung: Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Masterarbeit „A Virtual Community of Child Sex Offenders. Organization, Participation and Motivation of its Members“ im Masterstudiengang *Forensic Computing and Cybercrime Investigation* am *University College Dublin*.

## Anmerkungen

- 1 Die im folgenden Artikel geäußerten Ansichten sind jene der Autorin und verstehen sich nicht als offizieller Standpunkt des schweizerischen Bundesamtes für Polizei.
- 2 Europol (2017): Internet Organised Crime Threat Assessment IOCTA.
- 3 Trachsel, Dominique (2018): A Virtual Community of Child Sex Offenders. Organization, Participation and Motivation of its Members.
- 4 In Rüd, Christoph (2007): Wertschöpfung in Virtual Communities. Management sozialer Interaktionen unter Anwendung der Netzwerkanalyse, p. 40.
- 5 The Onion Router/Routing: Eine Software, welche die Kommunikation im Internet verschlüsseln kann.
- 6 Godara, Jaideep et al. (2009): The Efficacy of Knowledge Sharing in Centralized and Self-Organizing Online Communities: Weblog Networks vs. Discussion Forums.
- 7 Godara et al. (2009): op.cit., p. 3.
- 8 Burnett, Gary (2000): Information exchange in virtual communities: a typology.
- 9 Golder, Scott A. et al. (2004): Social Roles in Electronic Communities, p. 6; Burnett (2000): op.cit., p. 9.
- 10 Aus Rüd (2007): op.cit.S. 103
- 11 cf. Döring, Nicola et al. (2003): Soziale Normen in virtuellen Gruppen. Eine empirische Analyse ausgewählter Chat-Channels, p. 317.; Rüd (2007): op.cit., p. 91; Godara et al. (2009): op.cit., p. 4.
- 12 Gallagher, Silvia Elena et al. (2015): „What is, Becomes What is Right“: A Conceptual Framework of Newcomer Legitimacy for Online Discussion Communities, p. 403.
- 13 Aus dem Englischen „Celebrities“, „Newbies“, „Lurkers“.
- 14 Golder et al. (2004): op.cit.
- 15 Gallagher et al. (2015): op.cit., p. 401; Rüd (2007): op.cit., p. 117.
- 16 Canter, David (2000): Destructive organisational psychology.
- 17 McAndrew, Duncan (2000): The structural analysis of criminal networks.
- 18 Abkürzung von Hypertext Preprocessor. Die Sprache dient hauptsächlich der Erstellung dynamischer Webseiten oder -anwendungen.
- 19 Structured Query Language, eine Standardsprache zum Speichern, Bearbeiten und Abrufen von Daten in Datenbanken.
- 20 Englisch Kofferwort aus „hardcore [pornography]“ und „hurt“ (= verletzen). „Hurtcore“ steht in diesem Kontext für besonders brutale Kinderpornografie.
- 21 In Quayle, Ethel et al. (2012): An introduction to the problem, p. 14.
- 22 Im Forum gab es verschiedene Status, bspw. „Site Admin“, „Visitor“, „Resident“, „Global Moderator“, die mit mehr oder weniger technischen Rechten verknüpft waren.
- 23 Im vorliegenden Fall eine grafische Darstellung, die das Profil des jeweiligen Users mit Kinderpornografie verlinkt, die auf einem anderen Server gehostet wird.
- 24 Cf. Döring et al. (2003): op.cit., p. 316.

## Literatur

- Burnett, Gary (2000): Information exchange in virtual communities: a typology. School of Information Studies, Florida State University, www.information.net > Burnett Information exchange in virtual communities: a typology, zuletzt geprüft am 8.1.2019.
- Canter, David (2000): Destructive organisational psychology, in: Canter, David et al. (eds.): The social psychology of crime. Groups, Teams and Networks. USA: Ashgate Publishing Company, pp. 323–334.
- Döring, Nicola et al. (2003): Soziale Normen in virtuellen Gruppen. Eine empirische Analyse ausgewählter Chat-Channels, in: Thiedeke, Udo (ed.): Virtuelle Gruppen. Charakteristika und Problemdimensionen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag/GWV Fachverlage GmbH, pp. 305–347.
- Europol (2017): Internet Organised Crime Threat Assessment IOCTA, www.europol.europa.eu > activities-services > main-reports > Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2017, zuletzt geprüft am 8.1.2017.
- Gallagher, Silvia Elena et al. (2015): „What is, Becomes What is Right“: A Conceptual Framework of Newcomer Legitimacy for Online Discussion Communities. Journal of Computer-mediated Communication, www.onlinelibrary.wiley.com > Gallagher Silvia What is, Becomes What is Right, zuletzt geprüft am 8.1.2019.

- Godara, Jaideep et al. (2009): The Efficacy of Knowledge Sharing in Centralized and Self-Organizing Online Communities: Weblog Networks vs. Discussion Forums. 42nd Hawaii International Conference on System Sciences, www.semanticscholar.org > Godara The Efficacy of Knowledge Sharing, zuletzt geprüft am 8.1.2019.
- Golder, Scott A. et al. (2004): Social Roles in Electronic Communities, www.semanticscholar.org > Golder Social Roles in Electronic Communities, zuletzt geprüft am 8.1.2019.
- McAndrew, Duncan (2000): The structural analysis of criminal networks, in: Canter, David et al. (eds.): The social psychology of crime. Groups, Teams and Networks. USA: Ashgate Publishing Company, pp. 53–75.
- Quayle, Ethel et al. (2012): An introduction to the problem, in: Quayle, Ethel et al. (eds.): Understanding and Preventing Online Sexual Exploitation of Children. New York: Routledge, pp. 3–23.
- Rüd, Christoph (2007): Wertschöpfung in Virtual Communities. Management sozialer Interaktionen unter Anwendung der Netzwerkanalyse. Aachen: Shaker Verlag.
- Trachsel, Dominique (2018): A Virtual Community of Child Sex Offenders. Organization, Participation and Motivation of its Members. Masterarbeit in Forensic Computing and Cyber Crime Investigation. Dublin. Erhältlich bei dominique.trachsel@fedpol.admin.ch

5. Trierer Forum zum Recht der Inneren Sicherheit (TRIFORIS)

## Wirtschaftskriminalität im digitalen Zeitalter

Mittwoch, 5. Juni 2019

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Peter-Altmeier-Allee 1 | 55116 Mainz



Institut für Deutsches und Europäisches  
Strafprozessrecht und Polizeirecht der  
Universität Trier (ISP)

Universität Trier  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Prof. Dr. Mark A. Zöller  
Universitätsring 15 · 54296 Trier

Telefon: 0651 201-2598  
Fax: 0651 201-3924  
E-Mail: zoeller@uni-trier.de  
Homepage: www.isp.uni-trier.de

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz  
Valenciaplatz 1-7 · 55118 Mainz

Telefon: 06131 652175 · 06131 652213  
E-Mail: lka.ls1.gf@polizei.rlp.de

Mit freundlicher Unterstützung durch:



Fortbildung nach § 15 FAO



Redaktion: Thomas Schulte, Kriminaldirektor, Leiter Fachgebiet III.3 (Phänomenbezogene Kriminalstrategie), Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

Die vorliegende Ausgabe der Kriminalistik beinhaltet zwei Hausarbeiten des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei. Die Hausarbeiten wurden als Prüfungsleistung im Modul „Kriminalität – Phänomen, Intervention und Prävention“ im Frühjahr 2018 gefertigt. Beide Arbeiten befassen sich mit Themenbereichen, welche derzeit sowohl medial wie auch juristisch im Fokus stehen, nämlich die Themenbereiche „Schleierfahndung“ und „legendierte Kontrolle“. Im Gegensatz zu vielen sonstigen Veröffentlichungen zu den genannten Themen stehen bei beiden Arbeiten jedoch nicht die rechtlichen, sondern die kriminaltaktischen Aspekte im Vordergrund der Betrachtung.

Tim Riedel befasst sich dabei mit den Möglichkeiten und Grenzen der sog. Schleierfahndung, die insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer bayrischen Grenzpolizei und dem neuen Polizeigesetz NRW in den Fokus der Öffentlichkeit geraten ist. Nach einer praxisnahen Einleitung und einer Begriffsbestimmung stellt er zunächst die geschichtliche Entwicklung der Schleierfahndung dar. Im Weiteren geht er auf die rechtlichen Aspekte, insbesondere das Gefahrenvorfeld, ein. Sodann geht er auf die kriminaltaktischen Aspekte in den Bereichen Lagebild, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie der Aus- und Fortbildung ein, stellt aber auch die

Grenzen der Schleierfahndung dar. Seine Bilanzierung erfolgt differenziert, auch im Fazit stellt er die Meinungen der verschiedenen Lager objektiv nebeneinander, um dann praktische Lösungen aufzuzeigen.

Christoph Adler befasst sich mit dem Thema legendierter Kontrollen. In der Einleitung beschreibt er zunächst die Methode und stellt kurz den rechtlichen Status dar. Daraufhin stellt er auf die rechtlichen Problembereiche wie offene oder verdeckte Maßnahme bzw. Gemengelage ab, um dann den diesbezüglichen Rechtsstreit sowie das aktuelle BGH-Urteil darzustellen. Auf die Darstellung des weiter bestehenden Meinungsstreits folgt dann eine sehr tiefgehende polizeipraktische Betrachtung, die auf aufwändigen Expertenbefragungen basiert. Hier stellt er umfangreich die Bedeutung der legendierten Kontrolle im Ermittlungsverfahren, die Zusammenarbeit mit der StA, die praktische Durchführung sowie eine erneute rechtliche Abwägung dar. Im Fazit wird der Nutzen, aber auch der sorgfältig abgewogene Umgang mit der Methode differenziert dargestellt.

Insgesamt liegen hier zwei Hausarbeiten vor, die nicht nur wegen ihrer rechtlichen Aktualität, sondern insbesondere wegen ihrer taktisch-strategischen inhaltlichen Schwerpunktsetzung absolut lesenswert sind.

*Thomas Schulte, Kriminaldirektor im Hochschuldienst*

## Die Schleierfahndung

### Möglichkeiten und Grenzen anlassunabhängiger Kontrollen

Von PHK Tim Riedel

#### Einleitung

Im Dezember 2017 hielten Kräfte der Polizeiinspektion Fahndung Rosenheim im Rahmen der Schleierfahndung im deutsch-österreichischen Grenzgebiet einen mit vier Rumänen besetzten Pkw an. Die Durchsuchung des Fahrzeuges brachte große Mengen an Goldschmuck, Zigaretten und elektronische Geräte hervor. Nach den anschließenden Identitätsfeststellungen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen konnten den Männern mehrere Wohnungseinbruchsserien in verschiedenen Städten der Bundesrepublik zugeordnet werden (vgl. Baumann 2018, S. 1).

Seit 1995 haben der Bund und die meisten Bundesländer ein neuartiges polizeirechtliches Instrumentarium zur Informationsbeschaffung eingeführt, das die Kontrolle von Personen in bestimmten Bereichen auch ohne das Vorliegen einer Gefahrensituation erlaubt. Der o. a. Sachverhalt ist ein gutes Beispiel für den Erfolg der sog. Schleierfahndung. Allerdings sorgt gerade der Verzicht auf die konkrete Gefahr als Voraussetzung polizeilichen Handelns für einen beharrlichen rechtspolitischen Diskurs, in dem Politiker verschiedener Parteien sowie Verfassungs- und Bürgerrechtler eine ungerechtfertigte Ausweitung polizeilicher Befugnisse befürchten. Aus Sicht der Kritiker verschieben derar-

tige *Vorfeldebefugnisse* das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit zugunsten sicherheitspolitischer Erwägungen.

Die nachfolgende Hausarbeit soll einen Überblick über die Entwicklung und die kriminaltaktischen Möglichkeiten und Grenzen sowie die Erfolgsbilanz anlassunabhängiger Kontrollmaßnahmen geben. Da insbesondere die polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Schleierfahndung immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind und den (kriminal)polizeilichen Handlungsrahmen beschränken, ist auch eine vertiefende rechtliche Betrachtung in diesem Kontext aus Sicht des Verfassers unerlässlich.

Über die Darstellung rechtlicher und taktischer Aspekte hinaus soll im Rahmen der Arbeit die Frage beantwortet werden, wie eine effektive Kriminalitätsbekämpfung mit Hilfe verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen auch unter Wahrung eines ausartierten Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit gelingen kann.

#### 1. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Schleierfahndung steht für die Kontrolle von Personen in bestimmten öffentlichen Bereichen, ohne dass konkrete Verdachtsmomente oder tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ge-

fahrensituation vorliegen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Informationsgewinnung mit dem Ziel der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Kontrollmaßnahmen i. S. der Schleierfahndung werden in der Literatur und der polizeilichen Praxis unterschiedlich auch als verdachts-, anlass-, ereignisunabhängige oder auch lagebildorientierte bzw. lagebildabhängige Kontrollen bezeichnet (vgl. Krane 2006, S. 283). Der bildliche Begriff der Schleierfahndung soll verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um ein Instrument zur punktuellen, anlassbezogenen Kontrolle, sondern um einen Sicherheitsschleier aus engmaschigen Kontrollen handelt, der über bestimmte Teile des Landes gelegt wird (vgl. Graf 2006, S. 24).

## 2. Historische Entwicklung

Im Juni 1985 vereinbarten Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten mit dem Schengener Abkommen den schrittweisen Abbau von Kontrollen an den Binnengrenzen und deren Verlagerung an die gemeinsamen Außengrenzen, um einen ungehinderten Reiseverkehr der Unionsbürger zu ermöglichen und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes voranzutreiben. Zur praktischen Umsetzung der politischen Vereinbarungen wurde im Juni 1990 ein zweites Abkommen, das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) unterzeichnet, das jedoch aufgrund mehrerer Verzögerungen erst fünf Jahre später in Kraft trat. Im Mai 1999 wurden die Abkommen dann mit weiteren begleitenden Regelungen durch den Vertrag von Amsterdam als Schengen-Besitzstand in den Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) überführt. Mittlerweile sind fast alle EU-Mitgliedstaaten dem SDÜ beigetreten (Kirchhoff 2012, S. 233 f.).

Da mit dem Wegfall der Grenzkontrollen teils erhebliche Sicherheitslücken befürchtet wurden, beinhaltet das SDÜ auch eine Reihe an Ausgleichsmaßnahmen wie die Einrichtung des Schengener Informationssystems, die Festlegung einheitlicher und verbindlicher Kontrollstandards an den Schengen-Außengrenzen und die Erleichterung der grenzüberschreitenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (vgl. Scholzen 2004, S. 2). Laut Walter sind die Einbußen im Sicherheitsbereich als negative Begleitfolgen der Grenzöffnungen allerdings unterschätzt worden. Der Wegfall der Grenzkontrollen habe die weitere Internationalisierung der organisierten Kriminalität gefördert und die Mobilität reisender Täter erleichtert. Auch die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen in Form verstärkter Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen sei falsch eingeschätzt worden, denn trotz intensiver Bemühungen habe die illegale Migration in die EU seit dem Grenzabbau stetig zugenommen (vgl. Walter 2004, S. 670). Für die Bundesrepublik Deutschland ergaben sich laut Drewes wegen ihrer exponierten kriminalgeografischen Lage sowie ihrer modernen Verkehrsinfrastruktur und deren Nutzung durch mobile Tätergruppen besondere sicherheitspolitische Bedenken (Drewes 2004, S. 4 f.). Ergänzend zu den Ausgleichsmaßnahmen auf internationaler Ebene wurden daher auch auf nationaler Ebene zum Teil innenpolitische Kontrollbefugnisse ausgeweitet, um das entstandene Sicherheitsdefizit zu kompensieren. Im Januar 1995 führte Bayern als Reaktion auf die veränderte Gefahrenlage die Schleierfahndung ein. Seither kann die bayerische Polizei auch ohne Vorliegen einer konkreten Gefahr in bestimmten Bereichen Personenkontrollen durchführen. Die Schleierfahndung wurde in den letzten Jahren als Vorfeldbefugnis in die meisten Polizeigesetze aufgenommen, um die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zu verbessern und die grenz-

überschreitende Kriminalität zu bekämpfen. Die Länder Bremen, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen verfügen derzeit nicht über eine entsprechende Befugnisnorm. In Berlin und Schleswig-Holstein wurde die Schleierfahndung zunächst erlaubt, in den Jahren 2004 bzw. 2017 aber wieder abgeschafft. Hamburg eröffnete Schleierfahndungsmaßnahmen im Rahmen der Festlegung sog. Gefahrengebiete, entfernte die entsprechende Rechtsgrundlage jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen im Dezember 2016 wieder aus seinem Polizeigesetz. In NRW steht die Einführung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage als *strategische Fahndung* im Rahmen einer Novellierung des Polizeigesetzes unmittelbar bevor.

## 3. Polizeirechtliche Aspekte

### 3.1 Rechtliche Einordnung

Maßnahmen der Schleierfahndung dienen als polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage ausschließlich präventivpolizeilichen Zwecken. Repressive Eingriffe erfordern zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts und können nicht auf die Befugnisse der Polizeigesetze gestützt werden. Gleichwohl können Zufallserkenntnisse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Transmissionsvorschriften verwendet werden.

Im juristischen Diskurs besteht allerdings Uneinigkeit darüber, ob Maßnahmen der Schleierfahndung eher der Gefahrenabwehr oder eher der Strafverfolgung zuzuordnen sind. Teilweise wird kritisiert, dass mit der Aufnahme der Schleierfahndung in die Polizeigesetze lediglich die Schwelle zum Anfangsverdacht umgangen werden sollte (vgl. Castillon 2004, S. 18). Kiesel ordnet verdachtsunabhängige Kontrollen eindeutig der Gefahrenabwehr zu. Für ihn liegen kriminelle Strukturen im Blick des Polizeirechts, während diese für das Strafrecht erst dann relevant werden, wenn bestimmte Personen bei oder nach der Begehung einer Straftat als Tatverdächtige ins Visier der Verfolgungsbehörden geraten (Kiesel 2017, S. 191).

### 3.2 Das Vorfeld der konkreten Gefahr

Der Einführung neuer Fahndungskonzepte zur Steigerung der Kontrollintensität im innerstaatlichen Bereich stand die Systematik der klassischen Polizeigesetze entgegen, die das präventivpolizeiliche Einschreiten zumindest vom Vorliegen eines Gefahrenverdachts abhängig machten und gewisse Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tatsächlichen, konkreten Gefahr forderten. Bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität fehlt es jedoch häufig an solchen Anhaltspunkten zur Rechtfertigung polizeilichen Einschreitens. Mit dem Auftreten von Gefahren in neuen Dimensionen (organisierte Kriminalität, Terrorismus) und der an den Staat gerichteten Erwartungshaltung, Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen und bereits im Gefahrenvorfeld tätig zu werden, lässt sich ein Wandlungsprozess in der Dogmatik des Polizeirechts feststellen. Das moderne Polizeirecht setzt deutlich früher an und erweitert die Aufgabe der Gefahrenabwehr um die Gefahrenvorsorge, also die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr (vgl. Kiesel 2017, S. 192).

Mit Einführung der Schleierfahndung in das Gefahrenabwehrrecht wurde die bisher geltende Eingriffsschwelle also in das Vorfeld der konkreten Gefahr verlagert, was einen öffentlichen Streit über die Frage nach der Notwendigkeit derartiger polizeilicher Vorfeldbefugnisse entfachte (vgl. Drewes 2004, S. 5). Kritiker behaupten, dass der Verzicht auf das Vorliegen eines Gefahren-



verdachts zur Rechtfertigung polizeilicher Maßnahmen nahezu jeden polizeipflichtig mache (Waechter 1999, S. 138). Nach Walter liegt diese Behauptung jedoch neben der Sache. Eine vom klassischen Störer- und Gefahrenbegriff losgelöste Eingriffsnorm sei generell unter dem Aspekt einer Weiterentwicklung des Polizeirechts in einer veränderten Risiko- und Gefahrengesellschaft zulässig und für eine effektive Gefahrenvorsorge unentbehrlich (vgl. Walter 2004, S. 670).

### 3.3 Rechtsfolgenregelungen und Tatbestandsvoraussetzungen

Die länderspezifischen Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen ermächtigen die Polizei im Rahmen der Schleierfahndung zur Identitätsfeststellung. In den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen-Anhalt ist die Befragung von Personen möglich. Die Polizei Brandenburg sowie die Bundespolizei sind im Zuge verdachtsunabhängiger Kontrollen sowohl zur Identitätsfeststellung als auch zur Befragung von Personen berechtigt. Einzig das Land Mecklenburg-Vorpommern gestattet lediglich die Durchführung von Anhalte- und Sichtkontrollen. All diese Befugnisnormen enthalten bis zu drei der folgenden tatbestandlichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen:

1. Die Kontrolle muss an einer gesetzlich zugelassenen Örtlichkeit stattfinden. Je nach landesrechtlicher Regelung sind Maßnahmen der Schleierfahndung erlaubt an (internationalen) Verkehrseinrichtungen im (öffentlichen) Verkehrsraum und auf bestimmten (Durchgangs)Straßen (mit Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) bzw. im Grenzgebiet. Einige Normen lassen Kontrollen an allen drei Örtlichkeiten zu, andere ermächtigen zu Kontrollen an den beiden erstgenannten Orten und wieder andere beschränken die Kontrollermächtigung ausschließlich auf eine der beiden letztgenannten Örtlichkeiten.
2. Je nach Norm sind bestimmte Lagekenntnisse für die Zulässigkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen erforderlich. Dabei wird unterschieden zwischen dem Vorliegen eines polizeilichen Lagebildes, dem Bestehen von Lagekenntnissen oder dem Vorhandensein (grenz-)polizeilicher Erfahrung. Maßnahmen der Schleierfahndung müssen sich also sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht an dem Kriminalitätsaufkommen orientieren und/oder Erfahrungswerten von Polizeibeamten zugrunde liegen.
3. Die Polizeibeamten müssen darüber hinaus zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks handeln, d. h., Maßnahmen der Schleierfahndung sind nur dann zulässig, wenn sie der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Verhinderung bzw. Unterbindung einer unerlaubten Grenzüberschreitung und eines unerlaubten Aufenthaltes und/oder der Verhütung von Straftaten dienen (vgl. Graf 2006, S. 122).

## 4. Kriminaltaktische Aspekte

### 4.1 Einsatzformen und erfolgsbestimmende Voraussetzungen

Im Rahmen der Schleierfahndung sind vielfältige Einsatzformen denkbar. Dazu gehören etwa (zivile) Fahndungsstreifen, stationäre (Groß)kontrollen (auf Autobahnen), die systematische Überprüfung bestimmter kriminogener Orte (im Grenzgebiet) oder auch integrative Schwerpunkteinsätze. Unabhängig von der Art und Weise der Durchführung solcher Kontrolleinsätze gelten

in der fachpraktischen Literatur insbesondere folgende Faktoren als erfolgsbestimmend:

#### 4.1.1 Zielgerichtetes Lagebild

Walter sieht insbesondere in einem differenzierten Lagebild und der Einbettung von Maßnahmen in eine Gesamtstrategie einen wesentlichen Erfolgsfaktor. Durch zielgerichtete Analyse, Auswertung, Bewertung und Steuerung einsatzrelevanter Informationen erhielten Kontrollkräfte wichtige Erkenntnisse zu relevanten Örtlichkeiten und Zeiten und könnten so die Auswahl der zu kontrollierenden Personen und Fahrzeuge kanalisieren, was zu einer deutlich erhöhten Aufgriffswahrscheinlichkeit führe (vgl. Walter 2004, S. 671).

#### 4.1.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Nicht nur zu Zwecken des Informationsaustauschs, sondern auch zur Optimierung der operativen Zusammenarbeit komme bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch auf supranationaler Ebene durch die Einbindung von Europol, eine besondere Bedeutung zu. So seien laut Stephan besonders eine enge Zusammenarbeit im Wege von Amtshilfe und Ermittlungsersuchen sowie die gemeinsame Durchführung überregionaler Kontrollen bedeutsame erfolgsbestimmende Handlungsfelder (Stephan 2004, S. 27).

#### 4.1.3 Aufbau- und Ablauforganisatorische Regelungen

Auch die aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Fahndungs- und Ermittlungsdienst sei nach Kirchleitner ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen. Ermittlungsbeamte sollten die Fahndungsgruppen von aufwendigen Ermittlungs- und administrativen Tätigkeiten freihalten, damit sich diese ausschließlich auf ihre Kontrollaufgabe konzentrieren könnten. Dies führe auch in Zeiten knappen Personals zu einer deutlichen Erhöhung der Fahndungspräsenz. Durch die Einrichtung einer eigenen Abfragestelle könne darüber hinaus der sofortige Zugriff auf nationale und internationale Fahndungsbestände gewährleistet und die Belastung der Einsatzleitstellen reduziert werden (vgl. Kirchleitner 2004, S. 20f).

#### 4.1.4 Aus- und Fortbildung

Darüber hinaus ist Kirchleitner der Auffassung, dass ein wirksamer Aufgabenvollzug nur mit entsprechend guter Aus- und Fortbildung der Fahndungskräfte möglich sei (vgl. Kirchleitner 2004, S. 23). Das Bayerische Staatsministerium des Innern (BStMI) weist darauf hin, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung zum Schleierfahnder sowohl rechtliche als auch einsatztaktische und kommunikative Fähigkeiten geschult werden sollten. Besonderer Wert müsse dabei auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere die Wahl der Mittel gelegt werden (BStMI 2004, S. 14).

### 4.2 Grenzen verdachtsunabhängiger Selektion

Die Kritik an der Schleierfahndung erstreckt sich auch auf eine vermeintliche Unbestimmtheit und Uferlosigkeit der Tatbestände. Vereinzelt ist sogar von einer „Tatbestandslosigkeit“ der einschlägigen Rechtsvorschriften und davon die Rede, dass sich die polizeilichen Kontrollen „ganz überwiegend gegen unbescholtene Bürger“ richteten (vgl. Waechter, S. 142, 138). Kirchleitner stellt diesbezüglich klar, dass polizeiliche Kontrollmaßnahmen nur dann erfolgreich seien, wenn sie gezielt erfolgen. So habe sich

eine stationäre Vorsichtung des fließenden Verkehrs mit anschließender Kontrolle als effektive Methode erwiesen. Demgegenüber sei die Durchführung stationärer Großkontrollen mit einer zufälligen Kontrollauswahl besonders personal- und zeitintensiv, dabei aber wenig erfolgsversprechend (vgl. Kirchleitner 2004, S. 21). Die zielgerichtete Auswahl von zu kontrollierenden Personen ist also stets an konkrete Merkmale geknüpft, deren Definitionsmacht bei den kontrollierenden Beamten liegt. Insofern ist die rein begriffliche Auslegung der Verdachtsunabhängigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Schleierfahndung zumindest fraglich. Ungeachtet dessen sollte klar sein, dass staatliche Eingriffe auch im Rahmen der Schleierfahndung nicht willkürlich und/oder unter Herabwürdigung des Einzelnen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns erfolgen dürfen. Die Polizei muss bei ihren Kontrollen Erkenntnisse aus aktuellen Lagebildern zugrunde legen und auf Basis polizeilicher Erfahrungswerte tätig werden (vgl. Pieroth, Schlink & Kniesel 2016, S. 235). Daneben erfordert auch die Zweckbindung der Norm eine zielgerichtete Auswahl des zu kontrollierenden Personenkreises. Es muss bei den Kontrollmaßnahmen um die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität gehen (vgl. Walter 2004, S. 669).

#### 4.2.1 Racial Profiling

Von den Gegnern der Schleierfahndung wird überdies behauptet, dass die polizeiliche Auswahl an zu kontrollierenden Personen teilweise sogar fremdenfeindlichen Motiven unterliege (vgl. Herrnkind 2000, S. 192). Der Vorwurf, die Schleierfahndung begünstige das sog. racial profiling, also ein auf äußerlichen Merkmalen basierendes Agieren von Polizeibeamten, ist immer wieder auch Gegenstand der Rechtsprechung (vgl. Seitz 2017, S. 180). Demgegenüber lassen Befürworter aus der Praxis keinen Zweifel daran, dass im Rahmen der Schleierfahndung eine professionelle Selektion stets anhand von Fahndungs- und Kontrollerkenntnissen sowie auf der Grundlage zielgerichteter Lagebilder erfolge (vgl. Walter 2004, S. 669, Drewes 2004, S. 10). Der Vorwurf, es würden überwiegend ausländisch aussehende Personen kontrolliert, müsse durch ein hohes Maß an Transparenz entkräftet werden. Eingriffe seien insbesondere dem Betroffenen gegenüber unter Bezugnahme auf den Zweck der Maßnahme und vorliegende Lageerkenntnisse zu erläutern (vgl. Drewes 2004, S. 11).

### 5. Erfolgsdarstellung und bisherige Bilanz

Auch bei der Darstellung des Erfolgs der Schleierfahndung lässt sich eine argumentative Polarisierung feststellen. Innerhalb der politischen und polizeilichen Darstellung ist eine positive Bilanz der Kontrollmaßnahmen dominierend, während diese von Kritikern in Zweifel gezogen wird.

So postuliert das BStMI, dass „die Befugnis zur Durchführung verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen eine wirksame und in allen Bereichen der Polizei praktikable Grundlage zur präventiven (und repressiven) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“ darstelle (vgl. BStMI 2004, S. 13). Auch nach Scholzen hat sich die Schleierfahndung als innovative Eingriffsbefugnis durchgesetzt und sollte flächendeckend in allen Bundesländern betrieben werden (Scholzen 2004, S. 4). Demgegenüber stehen die Zweifel von Kant und Herrnkind, die die von der Polizei dargestellten Kontrollerfolge hinsichtlich ihrer Qualität kritisieren. So stellt Kant dar, dass etwa dreiviertel der aufgegriffenen Personen Flüchtlinge seien, die gegen räumliche Aufenthaltsbeschränkungen verstoßen hätten, was ihrer Ansicht nach der Autorin keinen sinnvollen Beitrag zur Bekämpfung grenz-

überschreitender Kriminalität darstelle (vgl. Kant 2000, S. 33). Auch Herrnkind betrachtet die Erfolgsdarstellungen der Länder als Schönrede, denn bei genauem Hinsehen handele es sich doch meistens um Bagatelldelikte (vgl. Herrnkind 2000, S. 194).

Zur Bilanz der Schleierfahndung liegen insbesondere in Bayern zahlreiche Informationen vor. Dies mag daran liegen, dass die bayerische Norm die erste in ein Landespolizeigesetz eingefügte Schleierfahndungsbefugnis ist und mit ihr die Intention verbunden war, anderen Länder ein Vorbild zu geben (vgl. Graf 2006, S. 191). Anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens der Schleierfahndung in Bayern informierte der Bayerische Innenminister Herrmann zur Bedeutung verdachtsunabhängiger Kontrollen und bezeichnete die bayerischen Schleierfahnder als „Schreckgespenst“ von Kriminellen. So seien 2014 rund 3400 Rauschgiftstraftaten, 500 Eigentums- und Vermögensdelikte sowie 8000 ausländerrechtliche Verstöße aufgedeckt worden. Darüber hinaus erläutere Herrmann, dass seit 2004 die Zahl der Straftaten sowohl in der Grenzregion zu Tschechien als auch entlang der österreichischen Grenze um 15 Prozent zurückgegangen seien (vgl. BStMI 2014).

Graf gibt im Zusammenhang mit den Erfolgsdarstellungen jedoch zu bedenken, dass die veröffentlichten Zahlen zwar sehr positiv scheinen, in keinem Fall jedoch in Bezug zu dem betriebenen polizeilichen Aufwand gesetzt worden seien und damit keine sinnvollen Rückschlüsse auf den tatsächlichen Erfolg von Schleierfahndungsmaßnahmen ermöglichen. Auch der im Jahr 2004 vom BStMI angeführte präventive Erfolg lasse sich nicht nachweisen, da sich ein solcher nicht anhand statistischer Angaben messen lasse. Im Gegensatz zu anderen Kriminalitätsfeldern, in denen etwa durch Befragungen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder Straftätern Erkenntnisse über die Präventivwirkung polizeilicher Maßnahmen gewonnen werden könnten, seien entsprechende Erhebungen in einer ständig wechselnden, oft nur durchreisenden Befragungsmenge nur schwer durchführbar (vgl. Graf 2006, S. 195).

Eine Möglichkeit, den Erfolg von Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Schleierfahndung zumindest einschätzen zu können, bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die im Rahmen der Schleierfahndung festgestellten Deliktsbereiche (Betäubungsmittelkriminalität, Schleuserkriminalität, illegale Einreise, illegaler Waffenhandel etc.) sind größtenteils der klassischen Kontrollkriminalität zuzurechnen. Ausschläge in der PKS in den genannten Bereichen könnten somit das Ergebnis der proaktiven Tätigkeit von Fahndungskräften sein. Insofern kann die PKS zumindest einen Trendanzeiger für die Erfolgsmessung polizeilicher Schleierfahndung darstellen (vgl. Resch, S. 10f).

### 6. Diskussion und Fazit

Im Rahmen dieser Hausarbeit wurde herausgestellt, dass es in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Sinnhaftigkeit anlassloser Kontrollen zwei unterschiedliche Lager gibt.

Auf der einen Seite stehen insbesondere die Polizeipraktiker, die in der Schleierfahndung ein wirkungsvolles Instrument zur grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung sehen, das allen demokratischen Anforderungen standhält. Aufgrund der Entstehung neuartiger Kriminalitätsformen müsse das Polizeirecht von seiner klassischen Dogmatik abrücken und polizeiliches Einschreiten bereits im Vorfeld konkreter Gefahrenlagen ermöglichen.

Auf der anderen Seite werden die Befugnisnormen zur verdachtsunabhängigen Kontrolle trotz aller Erfolgsdarstellungen

für zu weitreichend und ungeeignet erachtet. Das neue Polizeirecht weite die staatlichen Befugnisse uferlos aus und taue am Ende lediglich zur Bekämpfung von Bagatelldelikten.

Vor dem Hintergrund des Wegfalls europäischer Binnengrenzkontrollen und den damit einhergehenden Lücken im Netz der inneren Sicherheit scheinen erweiterte Kontrollbefugnisse für die Polizei unverzichtbar und alternativlos zu sein. In Anlehnung an die Inhalte dieser Hausarbeit ist bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen allerdings besonderer Wert auf deren konkrete Ausgestaltung zu legen. Durch ein in eine Gesamtstrategie eingebettetes Kontrollkonzept und eine zielgerichtete und objektiv nachvollziehbare Auswahl des zu kontrollierenden Personenkreises anhand professionell und länderübergreifend erstellter Lagebilder sowie durch eine intensive Aus- und Fortbildung der kontrollierenden Beamten kann ein Ausgleich zwischen dem im Individualinteresse stehenden Freiheitsbedürfnis und dem im Allgemeininteresse stehenden Bestreben nach größtmöglicher Sicherheit weitgehend gewährleistet werden.

## Kontakt

tim.riedel@t-online.de

## Literatur

- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2004). Schleierfahndung in Bayern: Pionierarbeit im Freistaat Bayern. In: *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, 5 (S. 11–15). Stuttgart: Boorberg.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern. Pressemitteilung vom 8. Januar 2014: *20 Jahre bayerische Schleierfahndung* [online]. <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2015/150108schleierfahndung/index.php> [10.4.2018].
- Baumann, H. (2018). *Bayerische Schleierfahndung der PI Fahndung Rosenheim: Fahndungserfolge auf allen Gebieten der grenzüberschreitenden Kriminalität* [online]. [https://www.focus.de/regional/bayern/polizei-rosenheim-bayerische-schleierfahnder-der-pi-fahndung-rosenheim\\_id\\_8602598.html](https://www.focus.de/regional/bayern/polizei-rosenheim-bayerische-schleierfahnder-der-pi-fahndung-rosenheim_id_8602598.html) [10.4.2018].
- Castillon, N. (2004). Schleierfahndung – Regelungsmodelle und verfassungsrechtliche Aspekte: Besondere rechtliche Aspekte. In: *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, Ausg. 5 (S. 16–18). Stuttgart: Boorberg.
- Drewes, M. (2004). Schleierfahndung – ein Gesamtüberblick: Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. In: *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, Ausg. 5 (S. 4–11). Stuttgart: Boorberg.

- Graf, S. (2006). *Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen: Polizeirechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der Schleierfahndung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Herrnkind, M. (2000). Personenkontrollen und Schleierfahndung. In: *Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, Heft 2 (S. 188–208). Baden-Baden: Nomos.
- Kant, M. (2000). Verdachtsunabhängige Kontrollen: MigrantInnen im Netz der Schleierfahndung. In: *Bürgerrechte und Polizei*, Nr. 19 (S. 29–35). Berlin: CILIP.
- Kirchhoff, G. (2012). *Europa und Polizei: Lehrbuch zum Europarecht; Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung*. Stuttgart: Boorberg.
- Kirchleitner, T. (2004). Schleierfahndung in Bayern – die praktische Umsetzung: Organisation und Taktik. In: *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, Ausg. 5 (S. 19–23). Stuttgart: Boorberg.
- Kniesel, M. (2017). Kriminalitätsbekämpfung – Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung? In: *Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei*, Heft 7, Jg. 108 (S. 189–203). Köln: Carl Heymanns.
- Krane, C. (2006). Schleierfahndung. In: Lange, H.-J., Gasch, M. (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* (S. 283–287). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pieroth, B.; Schlink, B & Kniesel, M. (2016). *Polizei und Ordnungsrecht*. 9. Aufl., München: Beck.
- Rech, B. (2009). *Verdachtsschöpfung und Kontrollverhalten in der spezialisierten Fahndungsarbeit: Eine empirische Untersuchung am Beispiel verdachtsunabhängiger Kontrollen bayerischer Dienststellen aus strategischer Sicht*. Münster: DHPol.
- Scholzen, R. (2004). Schleierfahndung – die historische Entwicklung: Vom Schengener Abkommen zur neuen Fahndungsstrategie. In: *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, 5 (S. 2–4). Stuttgart: Boorberg.
- Seitz, M. (2017). Zu unbestimmt: Verdachtsunabhängige Kontrollen sollen vom EuGH überprüft werden. In: *Grundrechte-Report 2017: Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland* (S. 179–182). Frankfurt a. M.: Fischer.
- Stephan, F. (2004). Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen (sog. Schleierfahndung) in Hessen: Die Erfahrungen in Hessen. In: *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, 5 (S. 26–28). Stuttgart: Boorberg.
- Wächter, K. (1999). Die Schleierfahndung als Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung durch Abschreckung und Verunsicherung. In: *Die öffentliche Verwaltung: Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft*, 52 (S. 138–147). Stuttgart: Kohlhammer.
- Walter, B. (2004). Schleierfahndung: Eine Eingriffsnorm im Spannungsfeld zwischen Rechtstatsachen, politischer Instrumentalisierung und sicherheitspolitischer Notwendigkeit. In: *Kriminalistik: Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, 58 (S. 668–673). Heidelberg: Kriminalistik.

# Legendierte Kontrollen

## Erforderlich und zulässig im OK-Verfahren?

Von Christoph Adler

### 1. Einleitung

Nach dem Begriff oder der Maßnahme der „legendierten Kontrolle“ sucht man in den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes sowie der Strafprozessordnung (StPO) vergeblich. Nichts desto trotz stellen legendierte Kontrollen in der polizeilichen Praxis eine taktische Maßnahme dar, die insbesondere bei sogenannten Struktur- und Umfangsverfahren eingesetzt wird.<sup>1</sup>

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Durchsuchung, die trotz laufendem Ermittlungsverfahren als Präventivmaßnahme durchgeführt wird.<sup>2</sup> Einschlägige Sachverhalte liefern schwere Formen des Betäubungsmittel (Btm)- oder Waffenhandels, Au-

toschiebereien oder das Einschleusen von Ausländern. Die „gesuchten“ Gegenstände werden im Rahmen einer solchen Kontrolle „zufällig“ sichergestellt und auf Grund des Fundes ein zunächst eigenständiges Verfahren eingeleitet.<sup>3</sup> Der Betroffene wird hierbei über den tatsächlichen Anlass der Kontrollmaßnahme getäuscht und auch nach der Kontrolle darüber zunächst im Dunkeln gelassen.

Der BGH hat mit Urteil vom 26.4.2017<sup>4</sup> nunmehr über die Zulässigkeit legendierter Kontrollen entschieden und damit auch einen Rahmen für derartige Maßnahmen geschaffen. Der bereits zuvor stattgefundenen Meinungsstreit zur Zulässigkeit einer sol-

chen Maßnahme hat aber auch nach der Entscheidung des BGH nicht an Kraft verloren.

Für die polizeiliche Praxis hat die Thematik deshalb Relevanz, da u. a. schwerwiegende Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens zu Beweisverwertungsverboten führen können – letztlich die Gefahr besteht, dass die Erkenntnisse der legendierten Kontrolle nicht verwendet werden dürfen.<sup>5</sup>

In dieser Hausarbeit soll in einem ersten Schritt die bestehende Literatur zur legendierten Kontrolle dargestellt werden. Hierbei sollen Gesetzeslage, Urteile und juristische Positionen skizziert und der aktuelle Stand, insbesondere das Urteil des BGH vom 26.4.2017, in seinen Grundzügen beschrieben werden.

Um sich der Thematik auch aus ermittlungstaktischer Sicht anzunähern, sollen Kernaussagen aus Expertenbefragungen in die Arbeit einfließen, da Literatur hierzu nicht vorhanden ist. Aus den polizeipraktischen Erwägungen sollen aktuelle kriminalistische Überlegungen zum Einsatz einer legendierten Kontrolle abgeleitet werden.

Die Hausarbeit endet mit einer eigenen Bewertung.

## 2. Problemaufriss

### 2.1 Prävention und Repression

Im Strafverfahren gegen organisierte oder bandenmäßige Kriminalität werden regelmäßig umfangreiche verdeckte Maßnahmen durchgeführt, wie längerfristige Observation mit und ohne technische Mittel, Telefonüberwachung (TKÜ) oder der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und verdeckter Ermittler (VE).<sup>6</sup> Für derartige verdeckte Maßnahmen – mit Ausnahme der kurzfristigen Observation und des Einsatzes von VP's – sieht die StPO als vorgeordnete Schutzfunktion den Richtervorbehalt vor und setzt erhöhte Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit.<sup>7</sup> Die Kernmaßnahme einer legendierten Kontrolle ist aber die Durchsuchung, die in der StPO eine offene Maßnahme (§§ 102, 103 StPO) darstellt und einen Richtervorbehalt (§ 105 StPO) kennt. Eine heimliche oder verdeckte Durchsuchung kennt die StPO nicht.<sup>8</sup> Gerade die Missachtung des Richtervorbehalts bei Durchsuchungsmaßnahmen führte immer wieder zu Beweisverwertungsverboten im Strafverfahren.<sup>9</sup>

Gleichzeitig besteht in den Fällen, in denen eine legendierte Kontrolle erwogen wird, eine tatsächliche Gefahr für Leib, Leben und die Volksgesundheit durch das Inverkehrbringen von Waffen oder Btm, oder eine Gefahr für beträchtliche Vermögenswerte im Bereich der KFZ-(Teile-) Kriminalität oder im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Für die Gefahrenabwehr kennen die Polizeigesetze und das Zollverwaltungsgesetz eigenständige Eingriffsbefugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen oder zum Anhalten von Fahrzeugen.<sup>10</sup> Im Unterschied zur StPO kennen diese Vorschriften der Gefahrenabwehr aber keinen Richtervorbehalt für die Anordnung.

Da Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowohl zeitlich als auch in Bezug der zu treffenden Maßnahme zusammenfallen können, entstehen sogenannte Gemengelagen. Dies bedeutet, dass Polizei- und Strafverfahrensrecht denselben Eingriff bei unterschiedlichen Zielrichtungen und Verfahrensanforderungen ermöglichen, die Maßnahme demnach doppelfunktional ist.<sup>11</sup> „Echte“ Doppelfunktionalität meint in diesem Zusammenhang, dass mit der gleichen Maßnahme (z. B. der Durchsuchung) sowohl präventive als auch repressive Komponenten bearbeitet werden und hierbei jeweils eine eigenständige Zielrichtung ver-

folgt und nicht nur Begleiterscheinung der anderen ist (unechte Doppelfunktionalität).<sup>12</sup>

### 2.2 Bisheriger Meinungsstreit zu Gemengelage und legendierter Kontrolle

Vor dem aktuellen Urteil des BGH<sup>13</sup> wurde die legendierte Kontrolle nur zweimal als obiter dictum<sup>14</sup> vom BGH aufgegriffen,<sup>15</sup> in deren Folge eine kontroverse Diskussion in der Rechtswissenschaft entstand.

Im Fokus dieser Diskussion stand das Spannungsfeld der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sowie die Bedeutung des fair-trial-Grundsatzes vor dem Hintergrund der Beschuldigtenrechte und des Grundsatzes der Aktenwahrheit und -klarheit. Im Kern ging es um die grundsätzliche Zulässigkeit der legendierten Kontrolle,<sup>16</sup> die aufgrund der Umfangsbeschränkung der Hausarbeit hier nicht weiter dargestellt wird.

Der Meinungsstreit in der Literatur und die fehlende eindeutige Rechtsprechung bzw. Gesetzgebung führten auch in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis zu ganz unterschiedlichen Reaktionen. Die Zentralstelle Organisierte Kriminalität und Korruption in Celle nahm 2011 eine rechtliche Bewertung zur legendierten Kontrolle vor und gab die Empfehlung aus, dass bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erforderlich sei, da man anderenfalls aufgrund einer Umgehung des Richtervorbehalts aus § 105 StPO sehe und die Gefahr eines Beweisverwertungsverbot fürchte.<sup>17</sup> Diesem Votum schlossen sich manche Bundesländer<sup>18</sup> an, andere hielten an der Praxis der legendierten Kontrolle fest, wieder andere händigten bestehende Durchsuchungsbeschlüsse zunächst nicht gegenüber dem Beschuldigten aus, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.<sup>19</sup> Bis zur Entscheidung des BGH vom 26.4.2017 konnte keine einheitliche Rechtsanwendung mehr erkannt werden.

### 3. Das Urteil des BGH vom 26.4.2017

Die Entscheidung des BGH wurde mit der Pressemeldung „Legendierte Polizeikontrollen grundsätzlich zulässig“ begleitet.<sup>20</sup>

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte die Polizei Hessen aufgrund verdeckter Maßnahmen die Kenntnis, dass einer der beiden Hauptbeschuldigten einen Btm-Transport aus den Niederlanden nach Deutschland durchführen wird. Als das Transportfahrzeug zurück in Hessen war, wurde in Absprache mit der sachleitenden StA entschieden, eine legendierte Kontrolle durchzuführen, da sich der zweite Hauptbeschuldigte zu diesem Zeitpunkt in Marokko aufhielt und man befürchtete, dass dieser sich möglicherweise bei Kenntnis des Gesamtverfahrens der Strafverfolgung entziehen werde. Im Rahmen der Durchsuchung wurden 8 kg Kokain sichergestellt und der erste Hauptbeschuldigte festgenommen. Es wurde hierbei ein neues Verfahren aufgrund der Sicherstellung im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Kontrollortes eingeleitet. Der zweite Hauptbeschuldigte wurde zwei Monate später nach seiner Rückkehr festgenommen. Hier wurde das Gesamtverfahren sowohl gegenüber den Beschuldigten als auch gegenüber der StA am Kontrollort offengelegt.

In der Urteilsbegründung unterstrich das Gericht, dass „*weder ein allgemeiner Vorrang der Strafprozessordnung gegenüber der Gefahrenabwehr noch umgekehrt besteht.*<sup>21</sup> (...) *Auch bei Vorliegen eines Anfangsverdacht einer Straftat ist ein Rückgriff auf präventivpolizeiliche Ermächtigungsgrundlagen erlaubt. Insbesondere bei sogenannten Gemengelagen, in denen die Poli-*

zei sowohl repressiv als auch präventiv agieren kann und will, bleiben strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen grundsätzlich nebeneinander anwendbar.<sup>22</sup> Die Durchsuchungsmaßnahme im zu beurteilenden Fall habe sowohl der Beweissicherung als auch der Abwehr einer Gefahr gedient.<sup>23</sup>

Auch im Legalitätsprinzip könne kein generelles Über- oder Unterordnungsverhältnis der Rechtsgebiete gesehen werden. Solange die Strafverfolgung zeitlich nur verzögert werde, ohne sie ganz oder teilweise zu unterlassen, sei Raum für kriminalstrategisches Vorgehen.<sup>24</sup>

Die Gefahr der bewussten Umgehung strafprozessualer Voraussetzungen, wie dem Richtervorbehalt aus § 105 StPO, würde erst im Rahmen der Frage der Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren bedeutsam.<sup>25</sup> Diese richte sich allein nach den Voraussetzungen des § 161 II S. 1 StPO. Im Rahmen des hypothetischen Ersatzeingriffs werde geprüft, ob die gefahrenrechtlich durchgeführte Maßnahme rechtmäßig war und diese auch nach den materiellrechtlichen Voraussetzungen der StPO hätte angeordnet werden dürfen.<sup>26</sup>

Die Hintergründe der Kontrolle zunächst nicht aktenkundig zu machen, stelle zwar hier keinen Verstoß gegen den fair-trial-Grundsatz dar. Allerdings sei dies nicht unbedenklich.<sup>27</sup> Gleichzeitig unterstreicht der BGH als Grenze solcher Maßnahmen die rechtsmissbräuchliche Umgehung der strafprozessualen Anordnungsvoraussetzungen. Eine solche Überschreitung läge vor, wenn die Gefahrenabwehr nur vorgeschoben werde oder eine präventive Maßnahme nur deshalb gewählt werde, weil eine Maßnahme nach der StPO nicht möglich wäre.<sup>28</sup>

Als Rechtsgrundlage verworfen hat der BGH die Verkehrskontrolle nach § 36 V StVO, da diese Vorschrift nur zu verkehrsbezogenen Maßnahmen berechtigt.<sup>29</sup> Die Rechtsgrundlage müsse sich im zu entscheidenden Fall daher aus dem Polizeigesetz ergeben. Eine solche Norm war im vorliegenden Fall einschlägig.<sup>30</sup>

Zur Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hielt der Senat fest, dass die Polizei zwar entscheiden könne, ob sie präventiv tätig werde. Ob die aufgefundenen Beweismittel ins Strafverfahren einfließen, falle aber allein in die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft, die deshalb über etwaige Hintergründe polizeilicher Ermittlungen nicht im Unklaren gelassen werden dürfe.<sup>31</sup>

#### 4. Der Meinungsstreit geht weiter

Die Reaktionen auf das Urteil, die in dieser Hausarbeit nur zusammenfassend skizziert werden, waren mehrheitlich positiv.<sup>32</sup> Aber es wurde auch Kritik laut. So sehen insbesondere Mansdörfer,<sup>33</sup> Mitsch,<sup>34</sup> Lenk,<sup>35</sup> Schiemann,<sup>36</sup> Löffelmann<sup>37</sup> und Brodowski<sup>38</sup> das Urteil aus verschiedenen Gründen als unvollständig oder gar rechtlich bedenklich an.

Sie sehen mit unterschiedlichen Begründungen die vom BGH attestierte Doppelfunktionalität in der Gemengelage bei der legendierten Kontrolle gerade aufgrund der taktischen Planung der Strafverfolgungsbehörden nicht gegeben. Im Wesentlichen offenbare die praktische Vorgehensweise, dass es sich um ein Ausweichen auf das Präventivrecht und damit eine rechtswidrige Umgehung des Richtervorbehalts handle. Dies führe zu einer unzulässigen Benachteiligung des Beschuldigten in seinen auch über Art. 6 EMRK<sup>39</sup> zugewilligten Rechten und sei daher rechtswidrig. Sollte der Gesetzgeber eine Notwendigkeit für derartiges Vorgehen sehen, so läge es an ihm, entsprechende Regelungen zu schaffen.

Dem gegenüber wird die Entscheidung und deren Begründung unter anderem von Sievers<sup>40</sup>, Elisath<sup>41</sup> und Kochheim<sup>42</sup> begrüßt.

Die abgewogene Entscheidung des BGH schütze einerseits die Beschuldigtenrechte in angemessener Form und gewährleiste andererseits eine effektive Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Gerade die Kritik an einer Umgehung des strafprozessualen Richtervorbehalts werde nicht gesehen, da die Voraussetzungen des Gefahrenabwehrrechts vollständig gegeben und damit nicht von einer grundsätzlichen Umgehung von Rechtsvorschriften die Rede sein könne. Den Kritikern des Urteils wird entgegengehalten, bislang keine normativen Gründe für einen Ausschluss präventiver Maßnahmen bei gleichzeitigem Vorliegen eines Anfangsverdachts präsentiert zu haben.<sup>43</sup> Die Regelungen des § 161 II StPO würden transparent und eindeutig die Möglichkeiten der Nutzung im Strafverfahren regeln, weshalb auch keine Regelungslücken oder Unterwanderung von Beschuldigtenrechten anzuführen seien. Auch die anlassgebenden Hinweise an die Gefahrenabwehrkräfte können auf § 481 StPO gestützt werden, womit der „Informationskreislauf“ rechtlich legitim sei.<sup>44</sup> Lediglich auf eine eigenständige Entscheidungskompetenz der handelnden Kontrollbeamten sei im Einzelfall Wert zu legen.<sup>45</sup> Das Urteil schaffe damit für alle Parteien Rechtssicherheit.<sup>46</sup>

### 5. Polizeipraktische Betrachtung

Nach der Darstellung der rechtlichen Positionen sollen nun polizeipraktische Erwägungen und Erfahrungen dargestellt werden. Hierzu wurden zur Informationsgewinnung vier Interviews mit Experten aus verschiedenen polizeilichen Bundes- und Landesbehörden sowie dem Zoll geführt,<sup>47</sup> die sich seit vielen Jahren mit der Bekämpfung des illegalen Handels von Btm, Waffen, Falschgeld oder KFZ im Kontext organisierter Kriminalität befassen. Sie sind Spezialisten auf ihrem Gebiet, die im Vergleich zu anderen Akteuren über ein höheres Maß an Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten verfügen.<sup>48</sup>

#### 5.1 Kernpunkte der Interviews

##### 5.1.1 Die legendierte Kontrolle im Ermittlungsverfahren

Die legendierte Kontrolle wird seitens der Experten als eine Durchsuchung von Personen und Sachen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr durchgeführt wird, definiert, wenngleich eine wesentliche Motivation der Ermittler das Gewinnen von Beweismitteln für das bereits laufende Struktur- oder Hintergrundverfahren darstelle. Bei der Gewinnung dieser Beweismittel komme es gerade darauf an, dass der Betroffene der Kontrolle nicht sofort erkennt, dass gegen ihn, aber vor allem gegen die im Hintergrund stehenden Organisatoren und Strukturen, umfangreiche Ermittlungen geführt werden.

In den Phänomenbereichen der organisierten Kriminalität ist die Kommunikation und das Handeln der Täter von Arbeitsteilung und einem hohen Maß an Konspirativität geprägt.<sup>49</sup> Die verantwortlichen Drahtzieher nehmen meist keine Transporttätigkeiten von Btm oder inkriminierter Ware vor. Um solche Strukturen aufzuhellen, sind daher mehrheitlich auf Dauer angelegte Ermittlungen notwendig, deren Ziel es ist, irgendwann einmal zu Verurteilungen der Hintermänner zu kommen.

Die Herausforderung hierbei ist, dass das Verhalten und die Kommunikation der Täter unmittelbar nahezu nie eindeutig zu verstehen sei. Vielmehr müssen aufgrund der Erkenntnisse regelmäßig Hypothesen gebildet werden. Im Bereich der organisierten und bandenmäßig begangenen Kriminalität im Zusammenhang mit Btm, Waffen, Falschgeld, aber auch der Hehlerei und der Schleusung, ist es wesentlich, gebildete Hypothesen durch stich-

haltige Beweismittel zu belegen oder diese wieder zu verwerfen. Die legendierte Kontrolle und die Chance auf eine damit einhergehende Sicherstellung stellt eine zentrale Möglichkeit dar, die aufgestellten Hypothesen zu verifizieren und zu bestätigen.

Die von der Kontrolle betroffenen Kurierere sind oftmals nur Handlanger bzw. Dienstleister. Gerade im Zusammenhang mit der Btm-Kriminalität kommt es seltener zu großen Lieferungen, die sichergestellt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in wiederholter Form immer wieder Transporte in mittlerer Mengenordnung durchgeführt werden. Würde nach einer mittleren Sicherstellungsmenge das Gesamtverfahren unmittelbar offengelegt werden müssen, wäre die Beweiskraft gegen die eigentlich im Fokus stehenden Hintermänner sehr gering, was aufgrund der hohen Sozialschädlichkeit ihres Handelns nicht beabsichtigt sein kann.

Eine effektive Strafverfolgung muss den Anspruch haben, auch die verantwortlichen Hintermänner zu überführen und der gerichtlichen Urteilsfindung zuzuführen. Neben diesem Anspruch steht die gesetzliche Aufgabe der polizeilichen Gefahrenabwehr. Schließlich gilt es auch unabhängig des Strafverfahrens zu vermeiden, dass Drogen, Waffen und Diebesgut eine Gefahr darstellen oder bei Schleusungen Menschen in Gefahr geraten.

### 5.1.2 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Auch wenn die Durchsuchung bei der legendierten Kontrolle eine polizeiliche oder zollrechtliche Präventivmaßnahme darstellt, so wird sie mit der sachleitenden StA des Strukturverfahrens abgesprochen, so die jeweils eigenen Erfahrungen der Ermittler. Dies sei sowohl vor als auch nach dem aktuellen BGH-Urteil<sup>50</sup> in der Regel gängige Praxis gewesen. Vor dem Urteil kam es allerdings mehr auf die individuellen Absprachen und Ansichten in den Gerichtsbezirken an. Da vor dem Urteil keine Verbotsentscheidung vorlag, war die Herangehensweise sehr heterogen. Durch das aktuelle Urteil des BGH wurde die Handlungssicherheit aller Beteiligten gestärkt<sup>51</sup>, so dass es nunmehr unproblematischer geworden ist, mit der StA, aber auch mit den Einsatzkräften vor Ort, die Durchführung einer solchen Maßnahme abzustimmen.

Eine Sicherstellung im Rahmen einer initiierten Präventivmaßnahme führt zur Einleitung eines eigenständigen Strafverfahrens bei der im Kontrollbezirk zuständigen StA. Diese würde, ebenso wie die Kollegen der örtlichen Polizei- oder Zolldienststelle, über die Hintergründe der Kontrolle von Anfang an informiert – anders gehe es auch nicht, so die Experten. Rechtliche oder verfahrenstechnische Problemstellungen ließen sich in der Regel gemeinsam lösen.

Hin und wieder fordernd ist es aus Sicht der polizeilichen Verfahrensführung, die StA, en gelegentlich für das Ziel der langfristigen und nachhaltigen Verbrechensbekämpfung zu gewinnen. Sowohl die aufwendige und auf Teilung angelegte Aktenführung als auch die polizeiliche Konzentration auf die Hintermänner entspricht nicht immer den pragmatischen und verfahrensökonomischen Ansichten der StA' en. Auch wenn die Bandbreite der zu klärenden Handlungsfelder weit gefächert ist, so zeige aber die Erfahrung, dass gerade bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei vorherrscht. Auf dieser Basis komme es regelmäßig zu einem gemeinsam abgesprochenen Vorgehen der beteiligten Stellen.

### 5.1.3 Durchführung und Abwägung

Die Durchführung der legendierten Kontrolle bedarf verschiedener Vorüberlegungen. Um überhaupt eine legendierte Kontrolle

durchführen zu können, müssen konkrete Kenntnisse über den Aufenthaltsort bzw. die Umstände des Transportes der gesuchten Ware vorliegen.

Basis jeder Entscheidung über eine legendierte Kontrolle ist einerseits die Prognose, ob mit einer derartigen Kontrolle auch Beweismittel gefunden werden können. Denn eine Garantie für ein Auffinden gibt es trotz konkreter Auffindevermutung nicht.

Andererseits besteht immer ein nicht abschätzbares Risiko durch die Kontrolle selbst. Daher hängt von der Glaubhaftigkeit der Kontrollsituation der tatsächliche Einsatzwert ab. Das Wort „Legende“ lässt im ersten Moment Schauspielerei in der Kontrolle erwarten. Eingesetzt werden sollten aber keine verkleideten Kollegen der Kriminalpolizei, sondern die Einsatzkräfte, die tagtäglich anlasslose oder hinweisgestützte Kontrollen durchführen.

Ein weiteres Risiko ist, dass sich die Beschuldigten im Anschluss, unabhängig einer Sicherstellung, über die Kontrolle und deren Bedeutung austauschen. Das Anschlussverhalten und die Krisenkommunikation kann hierbei sowohl aufschlussreiche neue Erkenntnisse für das Verfahren liefern als auch die bis dato bestehenden und bekannten Informationskanäle schließen. Auch das Sicherheitsgefühl der Täter kann tangiert werden, was sich im weiteren Verlauf des Verfahrens bemerkbar machen kann. Der Erfolg für das Gesamtverfahren ist demnach nicht ausschließlich an der Sicherstellung festzumachen. Eine solche Prognose ist eine dezidierte Einzelfallentscheidung.

In Bezug auf das BGH-Urteil<sup>52</sup> wird berichtet, dass es die Handlungssicherheit der Beteiligten gestärkt habe. Dabei habe sich die ursprüngliche präventive Zielrichtung nicht verändert. Es war und ist auch künftig notwendig, am Beispiel der Btm-Kriminalität, das Rauschgift bei Kenntnis aus dem Verkehr zu ziehen und hierbei die vorhandenen gesetzlichen Regularien der Polizeigesetze und des ZollVG umzusetzen. Die Bearbeitung der Gemengelage ist mit diesem Urteil im Rücken deutlich erleichtert worden.

Für eine erfolgreiche Durchführung und gerichtsfeste Umsetzung kommen daneben Führungsaspekte hinzu. Zum einen ist sicherzustellen, dass vorliegende Informationen zum Täterklientel den Kontrollkräften bekannt bzw. die Einsatzkräfte für die Situation gezielt ausgewählt werden, um Gefahrensituationen zu vermeiden. Zum anderen ist allen Beteiligten zu verdeutlichen, dass im Rahmen der späteren Gerichtsverhandlung die tatsächlichen Umstände der Kontrolle offenzulegen sind.

Da die Mehrzahl der hier gegenständlichen Delikte Grenzübertreitte einbeziehen, sollte in die Vorüberlegungen auch einfließen, ob sich aus kriminaltaktischen Erwägungen Möglichkeiten und Chancen internationaler Zusammenarbeit ergeben könnten.

### 5.1.4 Einschätzung der Rechtslage

Ob eine Rechtsgrundlage für die Durchführung legendierter Kontrollen eingeführt werden sollte, z. B. in der StPO oder analog zur kontrollierten Lieferung in der RiStBV<sup>53</sup>, wird uneinheitlich bewertet. Auf der einen Seite wäre eine konkrete Regelung, bevorzugt über RiStBV, wünschenswert, da sie im Gegensatz zur rein höchstrichterlichen Rechtsprechung einen konkreten und allgemeinen Rahmen zeichnen würde. Auf der anderen Seite wird die Schaffung einer tatsächlich praktikablen Gesetzgebung aufgrund der hohen Varianz der Ausgangssituationen als sehr schwierig eingeschätzt. Im Ergebnis besteht aber Einigkeit, dass die aktuelle Regelungslage durch das Urteil des BGH<sup>54</sup> praxistauglich sei und daher kein Handlungsdruck für eine Gesetzgebung bestehe.

### 5.1.5 Expertenbewertung der Maßnahme

Die legendierte Maßnahme ist im Zusammenhang der angesprochenen Phänomenbereiche ein wertvolles Instrument, welches, punktuell und zielgerichtet eingesetzt, als unverzichtbares Werkzeug der Ermittlungsarbeit betrachtet wird. Das konspirative Verhalten des Täterklientels lässt sich auf andere Weise nur sehr schwer beweissicher aufhellen, weshalb für die Bekämpfung der besonders gesellschaftsschädlichen Formen der organisierten Kriminalität legendierte Kontrollen unverzichtbar sind. Gerade in der Bekämpfung des organisierten Btm-Handels lebe die Beweisführung oftmals auch von mehreren Einzel-Sicherstellungen. Ohne diese Ergebnisse können die sonst vorliegenden Erkenntnisse nur schwer im richtigen Licht interpretiert werden. Da der Anspruch der Strafverfolgung sein muss, nicht nur die sogenannte 1. Reihe der Tatbeteiligten festnehmen zu wollen, sondern Organisationsgrad und delinquente Dimension nachzuweisen, sind grundsätzlich alle zulässigen Maßnahmen zu treffen, die die Beweisführung möglich machen. Wenn zugleich die Bevölkerung vor Gefahren bewahrt werden kann, so unterstützt die legendierte Kontrolle hier zweierlei Ziele zugleich.

### 5.2 Ergebnis der Befragungen

Die umfangreichen Interviews haben gezeigt, welche Rolle die legendierte Kontrolle in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität spielt. Es handelt sich trotz wiederkehrender Verwendung nicht um eine klassische Standardmaßnahme wie dies bei anderen präventiven oder repressiven Maßnahmen aufgrund der Häufigkeit der Fall ist. Die legendierte Kontrolle wird punktuell und nach konkreter Einzelfallbewertung dort eingesetzt, wo professionell agierende Täter im Bereich der schweren Kriminalität wirken. Gerade hier stellt die legendierte Kontrolle ein unverzichtbares Instrument der Strafverfolgung dar.

Die Zusammenarbeit mit der StA ist bereits heute, anders als im Sachverhalt zum BGH-Urteil,<sup>55</sup> professionell offen und transparent. Sie stellt zudem die Grundvoraussetzung für das Gelingen einer legendierten Kontrolle dar. Dabei ist die Prävention kein frei wählbares Aufgabenfeld der Polizei, sondern verwirklicht durch die Kontrollmaßnahme ein selbstständiges Ziel.

In der Gesamtschau folgt die Entscheidung der Verfahrensführung über die Durchführung einer legendierten Kontrolle einer konkreten Einzelfallbetrachtung und berücksichtigt hierbei sowohl Verhältnismäßigkeitsabwägungen als auch eine taktische Chancen-Risiko-Analyse.

## 6. Fazit

Das Urteil des BGH stellt in meinen Augen einen praxistauglichen Rahmen zur Verfügung, in Zukunft legendierte Kontrollen dort einsetzen zu können, wo die Voraussetzungen der echten Doppelfunktionalität gegeben sind.

Sicher soll und kann die Rechtsprechung kritisch hinterfragt werden. Aus meiner Sicht hat der Gesetzgeber aber durch die Einführung des § 161 II StPO und den Bestand des § 481 StPO die Regularien geschaffen, unter denen ein Zweckwechsel zwischen Repression und Prävention und umgekehrt vorgenommen werden kann. Diese Regelungen entsprechen im Kern dem vom BVerfG zum hypothetischen Ersatzeingriff entwickelten Doppeltürmodell.<sup>56</sup>

Es mag in den Interviews der Experten auf den ersten Blick der Eindruck entstehen, dass die repressive Motivation überwiegt. Aber auch die Kollegen der Kriminalpolizei sind an der Gefahrenabwehr nicht nur pro forma interessiert, sondern sind ihr ver-

pflichtet. Daher unterstützen konkrete Hinweise die dauerhafte Gefahrenabwehr durch Zoll, Bundes- oder Landespolizei.

Gerade in den Fällen organisierter und bandenmäßig begangener Straftaten kann es weder aus präventiver noch aus repressiver Sicht Interesse des Staates sein, regelmäßig nur die „unterste und ausführende“ Ebene der justiziellen Urteilsfindung übergeben werden können, während die Sozialschädlichkeit durch das Handeln der Organisatoren möglicherweise unbeachtet bleibt.

Bereits 1991 führte der Bundesrat in seiner Begründung zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) aus: „Die Organisierte Kriminalität ist zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft geworden.“<sup>57</sup> Die bereits bestehende intensive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft entspricht den Vereinbarungen der Eltviller Empfehlungen zur OK-Bekämpfung<sup>58</sup> und sollte weiter gefestigt werden, auch um dem Anschein des Heimlichen und Unrechtmäßigen vorzubeugen.

Ich erwarte, dass die Diskussion mit diesem Urteil noch nicht abgeschlossen ist und weitere Urteile folgen werden. Die aktuelle Ermittlungspraxis zeigt aber, dass die legendierte Kontrolle mit Augenmaß an den Stellen eingesetzt wird, wo es komplexe Täterstrukturen aufzuhellen gilt. Für mich entsprechen in diesem Rahmen die Arbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens sowohl den rechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren als auch dem gesetzlichen Auftrag der Strafverfolgung.

### Kontakt

adler-mail@web.de

### Anmerkungen

- 1 Vgl. Huth/Proyer, Der Kriminalist 2012, 10.
- 2 Vgl. Meyer-Großer/Schmitt, Strafprozessordnung, 2016, § 105 Rn. 1a.
- 3 Vgl. Kappenberg, Legendierte Kontrollen, 2013, S. 4.
- 4 BGH, Urteil v. 26.4.2017, 2 StR 247/16 – BGHSt 62, 123–144, (im Weiteren kurz: BGH, 2 StR 247/16).
- 5 Vgl. Kochheim, KriPoZ 2017, 316.
- 6 Vgl. Huth/Proyer, a. a. O.
- 7 Vgl. Kochheim, a. a. O.; Zu den Verhältnismäßigkeitsanforderungen: Diese sind über die tatbestandlichen Subsidiaritätsformeln erhöht.
- 8 Vgl. Meyer-Großer/Schmitt, Strafprozessordnung, § 105 Rn. 1a.; Die Onlinedurchsuchung als Sonderform der Durchsuchung wird nicht zu den polizeilichen Standardmaßnahmen gezählt.
- 9 BVerfG, Beschl. v. 15.10.2009 – BvR 2438/08, Rn. 7; auch BVerfG Beschl. v. 9.11.2010 – 2 BvR 2101/08, Rn. 50; zur Beweisverwertung nach Durchsuchungen: BGH, Urteil v. 30.8.2011 – 3 StR 210/11 – juris, Rn. 8.
- 10 § 10 ZollVG: Beamte des Zolls können zur Überwachung der zollrechtlichen Vereinbarungen Personen und mitgeführte Gegenstände kontrollieren. Im grenznahen Raum kann dies anlasslos erfolgen, im restlichen Bundesgebiet bei Vorliegen tatsächlicher zureichender Anhaltspunkte. § 2 BPolG: Der Bundespolizei sind die Aufgaben des Grenzschutzes übertragen. Das berechtigt sie u. a. zur Durchsuchung von Personen und Sachen zur Gefahrenabwehr (§§ 43 I Nr. 2, 44 I Nr. 3 BPolG). §§ 36, 37 HSOG (Beispielhaft für die Polizeigesetze der Länder): Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr unter anderem Personen und Sachen durchsuchen. Die Durchsuchung einer Wohnung ist spezialgesetzlich geregelt und bedarf einer richterlichen Anordnung. § 36 V StVO: Anhaltebefugnis zur Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit des Fahrers, der nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere und der Ausrüstung und Beladung.
- 11 Vgl. Kochheim, a. a. O., 317.
- 12 Vgl. Ehrenberg/Frohde, Kriminalistik, 2012, 738.
- 13 BGH, 2 StR 247/16.
- 14 Obiter dictum (lateinisch: „nebenbei Gesagtes“): In der Gerichtsentscheidung nicht wesentlich zum Sachverhalt, aber aufgrund der Gelegenheit angefügt.
- 15 BGH, Urteil v. 11.2.2010, 4 StR 436/09-juris und BGH, Urteil v. 21.7.2011, 5 StR 32/11-juris.

- 16 Wesentliche Kritiker der legendierten Kontrolle: Müller/Römer, NSTz 2012, 543, 546; auch Schoreit, Karlsruher Kommentar zur StPO, 2008, § 152, Rn. 16c; Meyer-Großer/Schmitt, StPO, § 105 Rn. 1b.  
Befürworter der legendierten Kontrolle: Nowroussian, 2015, Heimliches Vorgehen und aktive Täuschung im Ermittlungsverfahren; auch: Kunzmann, Die Kollision zwischen der Aufgabe der Gefahrenabwehr und anderen Aufgaben der Polizei, 1990, S. 38; auch Emmerig, Die Doppelfunktion der Polizei, 1958; auch Nowroussian, Kriminalistik 2013, S. 106 f.; Rasch, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 1 MEPolG, Rn. 65.
- 17 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Celle, Schreiben vom 9.8.2011, Az.: 3261 Sonderband XX. Schreiben im Nachgang der Arbeitstagung der OK-Zentralstellen und OK-Koordinatoren der Generalstaatsanwaltschaften 2011 in Köln.
- 18 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Schreiben vom 4.10.2011, Az. 4201 E.
- 19 Vgl. Kochheim, a. a. O., 316.
- 20 BGH, Mitteilung der Pressestelle, Nr. 54/2017 zum Urteil BGH – 2 StR 247/16, online.
- 21 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 25 sowie Leitsatz Nr. 1.
- 22 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 26.
- 23 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 18.
- 24 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 32.
- 25 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 33.
- 26 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 39.
- 27 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 54.
- 28 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 42.
- 29 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 15.
- 30 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 16.
- 31 BGH – 2 StR 247/16, Rn. 54.
- 32 Vgl. Kochheim, KriPoZ 2017, 319; auch Sievers, Die Kriminalpolizei, 2018, 7 ff.; Elisath, Kriminalistik, 2018, 339 ff.
- 33 Vgl. Mansdörfer, Traue nie einem Polizisten, LTO vom 2.5.2017, online.
- 34 Vgl. Mitsch, NJW 2017, 3124 ff.
- 35 Vgl. Lenk, StV 2017, 692 ff.
- 36 Vgl. Schiemann, NSTz 2017, 651, 657 ff.
- 37 Vgl. Löffelmann, JR 2017, 588, 598 ff.
- 38 Vgl. Brodowski, JZ 2017, 1124 ff.
- 39 Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren (41. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung vom 22.10.2010 – BGBl. II S. 1198).
- 40 Vgl. Sievers, Die Kriminalpolizei 2018, 7 ff.
- 41 Vgl. Elisath, Kriminalistik, 2018, 339 ff.
- 42 Vgl. Kochheim, KriPoZ 2017, 316 ff.
- 43 Vgl. Sievers, a. a. O., 10.
- 44 Vgl. Kochheim, a. a. O., 318 f.
- 45 Vgl. Kochheim, a. a. O., 320.
- 46 Vgl. Kochheim, KriPoZ 2017, 316 ff.; auch: Sievers, a. a. O., 10.
- 47 Aus Quellenschutzgründen werden die Namen der Experten nicht genannt Die vollständigen Interviews unterliegen der Verschlusssachenanweisung mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD. Alle Unterlagen zu den Interviews liegen der DHPol vor.
- 48 Vgl. Gläser und Laudel (2009): S. 137.
- 49 OK-Definition in: Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 13.11.1990.
- 50 BGH – 2 StR 247/16.
- 51 Auch die Empfehlung der Generalstaatsanwaltschaft Celle aus 2011 wurde hierdurch relativiert; vgl. Kap. 2.2 Bisheriger Meinungsstreit zu Gemengelage und legendierter Kontrolle
- 52 BGH – 2 StR 247/16.
- 53 § 29a der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der Fassung vom 1.9.2016 (BAnz AT 24.8.2016 B1) i. V. m. Art. 12 EUReHiÜbk – Kontrollierte Lieferungen.
- 54 BGH – 2 StR 247/16.
- 55 BGH – 2 StR 247/16.
- 56 BVerfG, Beschl. v. 24.1.2012 – 1 BvR 1299/05 – BVerfGE 130, 151–212, Rn. 123; auch BGH, Urteil v. 27.11.2008 – 3 StR 342/08BGH – BGHSt 53, 64–69, Rn. 13.
- 57 BT-Drucksache 12/989 vom 25.7.1991.
- 58 Vgl. Eltviller Empfehlungen zur Optimierung der OK-Bekämpfung vom 14.6.2010: „In der OK-Bekämpfung ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz unverzichtbar, Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft, ggf. vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, ist zu gewährleisten. Das weitere Vorgehen ist im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung auch unter dem Aspekt der justiziellen Handhabbarkeit umfangreicher Strafverfahren abzustimmen.“

#### Literaturverzeichnis

- Brodowski, Dominik (2017): *Entscheidungen im Strafrecht, Strafprozessrecht, Anmerkung zum Urteil*. JZ 2017, Heft 22.
- Ehrenberg, Wolfgang/Frohne, Wilfried (2012): *Doppelfunktionale Maßnahmen der Vollzugspolizei*. In: Kriminalistik 2012, Heft 3.
- Elisath, Dennis (2018): *Der geplante „Zufallsfund“ – Ein notwendiges Einsatzmittel im Strukturermittlungsverfahren ohne gesetzliche Normierung?* In: Kriminalistik 2018, Heft 5.
- Emmerig, Ernst (1958): *Die Doppelfunktion der Polizei*, DVBl 1958.
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Huth, Oliver/Proyer, Kira (2012): *BGH entscheidet zu Legendierten Kontrollen*. Der Kriminalist, Heft 11/2012.
- Kappenberg, Christina (2013): *Legendierte Kontrollen*. Hiltrup: Deutsche Hochschule der Polizei (Masterarbeit).
- Kochheim, Dieter (2017): *Gemengelage und die legendierte Kontrolle, zugleich eine Besprechung von BGH, Urteil v. 26.4.2017 – 2 StR 247/16*. KriPoZ 2017.
- Kunzmann, Walter (1990): *Die Kollision zwischen der Aufgabe der Gefahrenabwehr und anderen Aufgaben der Polizei*. Göttingen: WiRe Verlagsgesellschaft.
- Lenk, Maximilian (2017): *Vertrauen ist gut, legendierte Kontrollen sind besser – zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH v. 26.4.2017 – 2 StR 247/16*, StV 2017, 642. StV 2017, Heft 10.
- Mansdörfer, Marco (2017): *Traue nie einem Polizisten*. In: Legal Tribune Online vom 2.5.2017 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-urteil-2str24716-beweise-legendierte-verkehrskontrolle-verwertbar-strafverfahren-auf-den-kopf-gestellt/> (Aufruf 18.5.2018).
- Mayring, Philipp (1999): *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativen Denken*. Weinheim: Beltz Verlag.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2002): *ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion*. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.): *Das Experteninterview. Theorien, Methoden, Anwendung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 71–93.
- Meyer-Großer, Lutz/Schmitt, Bertram (2016): *Beck'sche Kurzkommentare. Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen*. München: Verlag C. H. Beck.
- Mitsch, Wolfgang (2017): *Strafverfolgung durch legendierte Verkehrskontrollen – Präventivpolizeiliches Eingreifen zur Erlangung strafprozessual verwertbarer Erkenntnisse*. NJW 2017, 3124.
- Müller, Wolfgang/Römer, Sebastian (2012): *Legendierte Kontrollen, Die gezielte Suche nach dem Zufallsfund*. NSTz 2012
- Nowroussian, Bijan (2013): *Legendierte Kontrollen – zum Verhältnis von Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehr*. In: Kriminalistik 2012, Heft 2.
- Nowroussian, Bijan (2015): *Heimliches Vorgehen und aktive Täuschung im Ermittlungsverfahren*. Frankfurt a. M.: Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Rasch, Ernst (1982): *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht/begr.* Carl Herrmann Ule und Ernst Rasch, 2. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Schiemann, Anja (2017): *Legendierte Kontrollen – Praxiskommentar zum Urteil*. NSTz 2017.
- Schoreit, Armin (2008): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK*, hrsg. Von Hannich, Rolf, 6. Auflage, München: Beck-Verlag (zitiert KK-Bearbeiter: Schoreit).
- Sievers, Christopher (2018): *Legendierte Kontrollen – wertvolles rechtmäßiges Mittel im Rahmen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung*. Die Kriminalpolizei 2018, Heft 1.
- Ulrich, Peter (2006): *Das explorative ExpertInneninterview: Modifikation und konkrete Umsetzung der Auswertung von ExpertInneninterviews nach Meuser/Nagel*, in: Engartner, Tim; Kuring, Diana; Teubl, Thorsten (Hrsg.): *Die Transformation des Politischen: Analysen, Deutungen und Perspektiven*; siebentes und achttes DoktorandInnenseminar der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Berlin: Dietz-Verlag, S. 100–109.



## DIE RECHTE DES VERLETZTEN IM STRAFPROZESS

Von RA Klaus Schroth, FA für Strafrecht, und RA Marvin Schroth.  
3., neu bearbeitete Auflage 2018.  
473 Seiten. € 49,99  
ISBN 978-3-8114-4468-3

### Das Standardwerk zu den Opferrechten!

Das Werk stellt die Entwicklung der „Opferschutzrechte“, die Aufgaben und die Tätigkeiten des Verletztenanwalts sowie die Rechte des von Straftaten verletzten Zeugens anschaulich und praxisnah dar. Die allgemeinen Verletztenrechte und der Täter-Opfer-Ausgleich werden genauso behandelt wie das Klageerzwingungsverfahren, die Nebenklage, das Adhäsionsverfahren, die Privatklage, der

Anspruch auf Entschädigung und weitere Rechte des Verletzten außerhalb des Strafprozesses.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die **zahlreichen Änderungen durch das 3. Opferrechtsreformgesetz**. Aktualisiert wurde auch die Adressenliste der wichtigsten Anlaufstellen und Hilfsorganisationen für Betroffene.

Ein Anhang mit Mustern und einer Checkliste für das Mandantengespräch erleichtert die Arbeit und gibt praktische und taktische Ratschläge für Rechtsanwälte, aber auch für Hilfsorganisationen und andere Berufsgruppen sowie Einrichtungen, die sich mit Verletzten von Straftaten befassen.



**C.F. Müller**

## Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis · 73. Jahrgang

### Herausgeber:

#### Prof. Dr. Jürgen Stock

Generalsekretär IKPO – Interpol, Lyon

#### Holger Münch

Präsident des Bundeskriminalamtes

#### Ralf Michelfelder

Präsident des LKA Baden-Württemberg

#### Robert Heimberger

Präsident des Bayerischen LKA

#### Christian Steiof

Direktor des LKA Berlin

#### Dirk Volkland

Direktor beim Polizeipräsidium, Fachdirektion Landeskriminalamt, Brandenburg

#### Dr. Daniel Heinke

Leiter Direktion Kriminalpolizei/LKA Bremen

#### Frank-Martin Heise

Leiter des LKA Hamburg

#### Sabine Thurau

Präsidentin des Hessischen LKA

#### Ingolf Mager

Direktor des LKA Mecklenburg-Vorpommern

#### Uwe Kolmeyer

Präsident des LKA Niedersachsen

#### Frank Hoever

Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

#### Johannes Kunz

Leiter LKA Rheinland-Pfalz

#### Gerald Stock

Leiter Direktion 2, Kriminalitätsbekämpfung/LKA, Landespolizeipräsidium Saarland

#### Petric Kleine

Präsident des LKA Sachsen

#### Jürgen Schmökel

Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

#### Thorsten Kramer

Direktor des LKA Schleswig-Holstein

#### Frank-Michael Schwarz

Präsident des LKA Thüringen

#### Mathias Schaeff

Abteilungsleiter 3, Bundespolizeipräsidium Potsdam

#### Nicoletta della Valle

Direktorin fedpol, Bern

#### Franz Lang

General, Direktor des Bundeskriminalamtes Wien

### Redaktion:

#### Bernd Fuchs (bf), Chefredakteur

Leitender Kriminaldirektor a. D., Postfach 110354, 69072 Heidelberg, kriminalistik@gmx.de, Tel. 0162/2555435

#### Redaktion Recht aktuell:

#### Prof. Dr. Barbara Blum (bb)

#### Prof. Dr. Jürgen Vahle (jv)

#### Redaktion Campus:

#### Carl-Ernst Brisach

Direktor beim BKA a. D.,

#### Thomas Schulte

Kriminaldirektor i. H., Leiter Fachgebiet III.3, DHPol, Münster

#### Schweiz:

#### Bundesamt für Polizei fedpol, Bern

+41 58 463 13 10

kriminalistik.redaktionschweiz@fedpol.admin.ch

#### Österreich:

#### Dr. Gerhard Brenner

gb.comm@aon.at

### Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2019: Inland: € 195,- + € 33,- Versandkosten. Ausland: € 195,- + € 44,- Versandkosten, sFr 274,- inkl. Versandkosten. Einzelheft € 25,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung): € 95,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Der Abonnement kann bei Neubestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die C.F. Müller GmbH widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird.

### Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge – auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze – sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher Genehmigung durch den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche oder weibliche Form verwendet. Dabei ist das jeweils andere Geschlecht selbstverständlich mit eingeschlossen.** Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte auf den Verlag über.

### Verlag:

C.F. Müller GmbH · Kriminalistik  
Waldhofer Str. 100  
69123 Heidelberg  
Tel. 06221/489-416  
Fax 06221/489-624  
www.kriminalistik.de  
www.cfmueller.de

### Verlagsredaktion:

Judith Hamm, Tel. 06221/489-416  
judith.hamm@cfmueller.de

### Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 46 vom 1. Januar 2019

### Vertrieb:

C.F. Müller GmbH  
Abonnentenservice  
Hultschiner Straße 8  
81677 München  
Email: aboservice@cfmueller.de  
Telefon: +49 89 2183-7110  
Telefax: +49 89 2183-7620

### Schweiz:

Urs Freitag  
Hellgasse 23  
CH-6460 Altdorf  
Tel +41 (0) 41 50 03 926  
Email: kriminalistik-zeitschrift@ursfreitag.ch  
Jahresabonnement sFr 274,- inkl. Versandkosten.

### Satz/Layout:

Strassner ComputerSatz,  
Konstanzer Straße 57, 69126 Heidelberg

### Druck:

Zimmermann Druck + Verlag GmbH,  
Widukindplatz 2, 58802 Balve  
ISSN 0023-4699